

HEFT 9

Verhandlungen der 10. Tagung der Deutschen Gesellschaft
für Völkerrecht in Münster/Westf. am 27. und 28. April 1967

**Die Grenzen rechtlicher Streiterledigung im
Völkerrecht und in Internationalen
Organisationen**

Gerhard HOFFMANN, Ignaz SEIDL-HOHENVELDERN

**Zivilrechtsfähigkeit von auf Staatsvertrag
beruhenden internationalen Organisationen
und juristischen Personen**

Günther BEITZKE



V E R L A G C . F . M U L L E R K A R L S R U H E

1969

9 2A 311 - 9



1969

© 1969 Verlag C.F. Müller Karlsruhe

Gesamtherstellung

C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag GmbH,

Karlsruhe

503/9

1969

Inhalt

1. Thema: Die Grenzen rechtlicher Streiterledigung im Völkerrecht	
Bericht von Prof. Dr. Gerhard Hoffmann	1
Leitsätze	41
Bericht von Prof. Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern	45
Leitsätze	72
2. Thema: Zivilrechtsfähigkeit von auf Staatsvertrag beruhenden internationalen Organisationen und juristischen Personen	77
Leitsätze	117
Aussprache: 1. Verhandlungstag	121
2. Verhandlungstag	149
3. Satzung der Gesellschaft	167
4. Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft	171
5. Kurzbericht der Kommission zum Studium der Disziplin der internationalen Beziehungen	179
6. Die 10. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Münster vom 26. bis 28. April 1967	191



1. THEMA

Die Grenzen rechtlicher Streiterledigung im Völkerrecht

Bericht von Prof. Dr. Gerhard Hoffmann, Marburg

Erörtert man die Grenzen rechtlicher Streiterledigung, so zeigt sich, daß dieser Themenkreis nicht isoliert betrachtet werden kann. Denn spätestens, wenn es sich darum handelt, Schlußfolgerungen aus den gefundenen Ergebnissen zu ziehen, drängt sich die Frage nach den Möglichkeiten anderer Methoden friedlicher Streiterledigung auf. Es ist dann zu untersuchen, welchen Methoden friedlicher Streiterledigung — den rechtlichen oder den überwiegend politisch (und in diesem Zusammenhang vernünftigerweise am Maßstab der Billigkeit) orientierten Methoden — die größere Aussicht auf Erfolg — nämlich Aufrechterhaltung und Stabilisierung des zwischenstaatlichen Friedens — zukommt.

Es erhebt sich bei der Erörterung der Grenzen friedlicher Streiterledigung aber neben der Frage nach der größten Zweckmäßigkeit innerhalb der Methoden friedlicher Streiterledigung das weitere Problem, ob es genügt, der Aufrechterhaltung und Stabilisierung des zwischenstaatlichen Friedens nur prozessuale Mittel zur Streiterledigung zur Verfügung zu stellen, oder ob nicht die Schaffung solcher völkerrechtlicher Normen geboten ist, welche einen Ausgleich zwischen den einander widerstreitenden Interessen innerhalb der Staatengemeinschaft ermöglichen. Sicherlich bietet der Gedanke des peaceful change, aber auch die clausula rebus sic stantibus Ansatzpunkte für einen friedlichen Interessenausgleich. Nur begrün-

* Der obige Text gibt den durch Anmerkungen ergänzten Bericht — abgesehen von einigen sprachlichen Änderungen in der „Zusammenfassung“ — in der ursprünglichen Form wieder.

den diese Rechtsinstitute keinen speziellen Anspruch auf bestimmte Leistungen eines Staates gegenüber einem anderen, und es gibt insoweit auch keine anderen Normen, aus denen sich ein Leistungsanspruch eines Staates ableiten ließe. — Angesichts des das allgemeine Völkerrecht beherrschenden Aggressionsverbotes, das einem jeden Staat die Selbsthilfe weitestgehend verbietet, wäre die Existenz eines in diesem Sinne „sozialen“ (d. h. im Rahmen eines Interessenausgleiches materielle Ansprüche gewährenden) Völkerrechts unerlässlich, wenn die „*beati possidentes*“ der Staatengemeinschaft nicht in einer ungerechtfertigten Weise begünstigt sein sollen.

A. B e g r i f f s b e s t i m m u n g

I. Mögliche Kriterien und Begriffsbestimmung

Da rechtliche Streiterledigung nur eine von mehreren Methoden friedlicher Streiterledigung ist, bedarf es der Klarstellung, in welcher Hinsicht sich die rechtliche von sonstigen Methoden friedlicher Streiterledigung¹ unterscheidet.

Eine Anzahl von Kriterien bietet sich an²:

Der Anlaß für die Errichtung der streitentscheidenden Instanz, das Vorliegen einer Verfahrensordnung,

1 Zu den sonstigen Methoden friedlicher Streiterledigung u. a.: *Friedrich Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts, III. Band, München-Berlin 1964, S. 27 ff.; *Rudolf Blühdorn*, Internationale Beziehungen, Wien 1956; *Georg Dahm*, Völkerrecht, Band II, Stuttgart 1961, S. 445 ff.; *Max Hagemann*, Der provisorische Frieden, Zürich-Stuttgart 1964; *György Haraszi*, The Problem of International Jurisdiction, in: Questions of International Law 1964, Budapest 1964; *Fritz Münch*, Neue Entwicklung der Formen der Friedenssicherung, ArchVR 12 (1964/1965), 158 ff.; *Peter Price*, Power and the Law, Dover 1954; *Julius Stone*, Legal Controls of International Conflict, 2nd impression, London 1959; *Alexander Uschakow*, Die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, in: Völkerrecht in Ost und West, hrsg. von Reinhart Maurach und Boris Meissner, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1967, S. 219 ff. mit weiteren Literaturhinweisen.

2 Zu den verschiedenen Abgrenzungsmerkmalen vgl. aus der umfangreichen Literatur u. a.: *Annemarie Ascher*, Wesen und Grenzen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit als Grundlage für das Völkerrecht der Zukunft, Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht, Heft 14, Leipzig 1929; *Thomas Balch*, Tribunaux Internationaux d'Arbitrage, Philadelphie 1960; *Berber*, III. Band, S. 28, 39 f.; *Dahm*, Band II, S. 455 ff.; *Hans Morgenthau*, Die internationale Rechtspflege, ihr Wesen und ihre Grenzen, Frankfurter Abhandlungen zum Kriegsverhütungsrecht, Heft 12, Leipzig 1929; *Hans Wilhelm Thieme*, Die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit dem Weltkrieg, Frankfurter Abhandlungen zum Kriegsverhütungsrecht, Heft 11, Leipzig 1927; *Wilhelm Wengler*, Völkerrecht, Band I, Berlin-Göttingen-Heidelberg, 1964, S. 714 ff., 751 ff., 885 ff.

der rechtliche Charakter der streitenden Parteien,
die Weisungsgebundenheit oder -freiheit der entscheidenden Instanz,
die Entscheidungsgrundlage — Recht oder Billigkeit —,
die Verbindlichkeit der Entscheidung und
ihre Durchsetzbarkeit.

Aber auch andere Gesichtspunkte sind als Kriterien zur Abgrenzung zwischen rechtlicher und nicht-rechtlicher (sondern in diesem Sinne: politischer) Instanz zur Streiterledigung vorstellbar.

Faßt man den Begriff „rechtlich“ in diesem Zusammenhang als eine weitgehende Bindung der streiterledigenden Instanz an materielles Recht³ und fundamentale Verfahrensgrundsätze auf, so kann unter „rechtlicher Streiterledigung“ verstanden werden: eine in einem gerichtsähnlichen Verfahren⁴ von einem formell weisungsfreien Organ unter weitestgehender Orientierung am Recht getroffene Entscheidung, die über das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien befindet und für die Parteien verbindlich ist⁵, aber nicht notwendigerweise den Streit „bereinigt“ (indem sie die Quelle der Mißhelligkeiten beseitigt).

3 Dabei ist es im vorliegenden Zusammenhang unbeachtlich, ob das anzuwendende Recht von den streitenden Parteien der streiterledigenden Instanz (z. B. aufgrund dessen Statuts oder Verfahrensordnung) vorgeschrieben werden kann oder nicht.

4 Eine Gerichtsähnlichkeit des Verfahrens ist nur in einem sehr weiten Sinne erforderlich. Es kommt nicht darauf an, ob sich das Verfahren in den bei Gerichten üblichen äußeren Formen vollzieht. Maßgebend ist vielmehr, daß die fundamentalen Verfahrensgrundsätze, zu denen vor allem das Prinzip der „Waffengleichheit“ der Parteien gehört, eingehalten werden. Eine Entscheidung, welche z. B. gegen den Willen der einen Partei (von der Instanz bewußt und gewollt) nur die Beweisanträge und Sachdarstellung der anderen Partei berücksichtigt, würde genauso wenig eine rechtliche Streiterledigung darstellen wie eine Entscheidung, in der bei richtiger Wiedergabe des Sachverhaltes gegen den Willen der einen Partei zugunsten der anderen einschlägige Normen bewußt und gewollt gar nicht oder falsch angewandt worden sind.

5 Die Verbindlichkeit der Entscheidung ist für eine rechtliche Streiterledigung erforderlich. Eine Empfehlung allein als abschließende Äußerung vermag den Streit ebenso wenig zu erledigen wie ein anderer Vorschlag von dritter Seite, den Streit in bestimmter Weise beizulegen. Als bloße Empfehlung ist auch der Spruch des von *Grenville Clark*, und *Louis B. Sohn*, (Frieden durch ein neues Weltrecht, Frankfurt-Berlin 1961, S. 205 ff., 540 ff.) vorgeschlagenen Weltbilligkeitsgerichts anzusehen, da dieser seine Verbindlichkeit nicht aus einer entsprechenden Kompetenz des genannten Gerichts herleitet.

Demgegenüber ist im Rahmen friedlicher Streiterledigung eine „politische“ Instanz gegeben, wenn das Verfahren nicht gerichtsähnlich ist (wobei dennoch Bindung an eine Verfahrensordnung vorliegen kann), wenn die Mitglieder der Instanz an Weisungen des für sie zuständigen Staates gebunden sind, aber auch wenn eine Bindung an materielles Recht grundsätzlich gar nicht oder nur in geringem Umfang vorliegt.

Eine „Bereinigung des Streitfalles“ im Sinne der Beseitigung der Quelle der Mißhelligkeiten zwischen den Parteien wird zwar in aller Regel Hauptziel politischer Streiterledigung sein, ist aber für diese nicht charakteristisch; denn auf eine solche können auch schiedsgerichtliche Verfahren ohne „Zweckentfremdung“ abzielen.

II. Instanzen rechtlicher Streiterledigung

In diesem Sinne sind Instanzen rechtlicher Streiterledigung im Völkerrecht Gerichte und Schiedsgerichte.

Es kann im Rahmen dieses Referates nicht im einzelnen auf die z. T. kontroverse Frage eingegangen werden, worin sich Schiedsgerichte von echten Gerichten des Völkerrechts unterscheiden⁶. Am nächsten liegt der Hinweis darauf, daß sich Schiedsgerichte regelmäßig aus solchen Richtern zusammensetzen, die von den streitenden Parteien teils unmittelbar, teils mittelbar gewählt worden sind⁷ und aus diesem Grunde bei der jeweiligen Partei häufig grö-

6 Hierzu u. a.: *Ascher*, S. 1 ff.; *Torsten Gihl*, *Lacunes du droit international*, in: *Acta Scandinavica iuris gentium* 1932 (III), S. 37—64 (42); *Hersch Lauterpacht*, *The Absence of an International Legislature and the Compulsory Jurisdiction of International Tribunals*, in: *BYIL* 1930 (XI), S. 134—157 (151); *B. C. J. Loder*, *La difference entre l'arbitrage international et la justice internationale*, 1923; *James Brown Scott*, *The Status of the International Court of Justice*, New York 1916, S. 23 ff.; *Walter Simons*, *Internationale Gerichtsbarkeit*, in: *Mitteilung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, Heft 6, Kiel 1925, S. 6—28 (28). *Louis B. Sohn*, *Report on the changing of arbitration in the settlement of international disputes*, in: *International Law Association, Report of the 52nd conference (Helsinki) 1966*, 5 f.; *Alfred Verdross*, *Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft*, Wien-Berlin 1926, S. 90; *Hans Wehberg*, *Der Unterschied zwischen internationaler Schiedsgerichtsbarkeit und internationaler Gerichtsbarkeit*, *JW* 54 (1925), S. 1191 ff.

7 *Thomas Balch*, *Ein Weltgerichtshof nach Art des obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten*, Würzburg 1922, S. 21 ff., 66 ff.; *Frank B. Kellogg*, *Observations in: Case of the Free Zones of Upper Savoy and the District of Gex*, *PCIJ Series A*, No. 24, S. 29 ff. (34 f.); *Morgenthau*, S. 22; *Scott*, S. 24; *Verdross*, S. 90, u. a.

ßeres Vertrauen genießen als die Richter anderer Gerichte⁸. Vor allem werden — wegen ihrer Bestimmung durch die Parteien — an den Schiedsrichter hinsichtlich seiner Unparteilichkeit im allgemeinen geringere Anforderungen gestellt als an den Richter anderer Gerichte. Während Richter ihre Entscheidung — sofern sie nicht davon frei gestellt sind — unter strenger Bindung an das Recht zu fällen haben, treffen Schiedsrichter sie häufig nur „auf der Grundlage des Rechts“ bzw. „unter Achtung des Rechts“. Mit dieser geringeren Bindung der Schiedsrichter an das Recht ist der Inhalt ihrer Entscheidung häufig noch weniger voraussehbar als die eines Gerichts¹⁰.

Demgegenüber sind die politischen Organe z. B. der UNO — Sicherheitsrat und Vollversammlung — nicht als Instanzen rechtlicher Streiterledigung im Sinne des oben entwickelten Begriffs anzusehen. Ihnen ist — entsprechend ihrer Aufgabe, für die Aufrechterhaltung des zwischenstaatlichen Friedens und der internationalen Sicherheit und damit zugleich für die Beseitigung der Ursachen von Streitigkeiten zu sorgen — eine so weitgehende Bindung an das Recht, wie sie im Vergleich hierzu auch den Schiedsgerichten obliegt, notwendigerweise fremd¹¹. Die im Politischen liegende Aufgabe der Organisation und überdies die politischen Interessen ihrer Mitgliedstaaten beeinflussen den Inhalt der Entschlüsse dieser Organe stärker als die Orientierung am Maßstab des allgemeinen Völkerrechts¹².

8 Hierauf weist insbesondere die Note des Generalsekretärs des Ständigen Schiedshofes vom 3. März 1960 (ArchVR 9 (1961/1962), S. 183 ff.) hin. Vgl. auch: *Ascher*, S. 2; *Quesada de Gonzalo*, Arbitration in Latin America, Rotterdam 1907, S. 18.

9 *Kellogg*, S. 34; *Scott*, S. 24.

10 *Scott*, S. 25.

11 *Leland M. Goodrich*, The United Nations, London 1960, S. 201 f.; *George Kalapurakal*, Die Mittel der friedlichen Streitschlichtung im Kapitel VI der Verfassung der Vereinten Nationen, Diss. Bonn 1962, S. 3 f., 78 ff.; *Münch*, S. 165; *Erik Suy*, Contribution de la jurisprudence internationale récente au développement du droit des gens. in: *Revue belge de droit international*, 1965, S. 338 ff.

12 Kritisch zu einer objektiven und sachlichen Behandlung der Streitigkeiten durch die Vereinten Nationen: *Münch*, S. 164; *K. M. Panikkar*, The Principles and Practice of Diplomacy, 1952, S. 46; *Jacob Robinson*, Metamorphosis of the United Nations, *Recueil des Cours*, 1958 (II), S. 497 ff. (560 ff.).

Doch schließt dieser Umstand die erhebliche Bedeutung dieser politischen Organe internationaler Organisationen für die friedliche Streiterledigung keineswegs aus.

Aber es trifft nicht den Kern ihrer Tätigkeit, ihre Entschlüsse, die übrigens ganz überwiegend nur empfehlenden Charakter haben können, als „quasi-judgments“ zu bezeichnen und sie damit in die Nähe gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Entscheidungen zu rücken¹³.

Das gilt auch für die EntschlieÙung der Vollversammlung vom 27. 10. 1966 betr. Südwestafrika¹⁴: Zwar enthält sie überwiegend rechtliche Argumente. Der Formulierung dieser EntschlieÙung und ihrer Befürwortung bzw. Nicht-Befürwortung¹⁵ lagen jedoch sehr weitgehend politische Motive, auf die Interessenlage der betr. Staaten bezogen, zugrunde¹⁶.

B. Die Grenzen rechtlicher Streiterledigung

I. Zuständigkeit des Gerichtes bzw. Schiedsgerichtes?

1. Eine der am meisten spürbaren Grenzen rechtlicher Streiterledigung besteht gegenwärtig in dem Umstand, daß das allgemeine Völkerrecht keinem Staat zur Beilegung seiner Streitigkeit die Anrufung eines Gerichtes oder Schiedsgerichtes befiehlt oder gar zu diesem Zweck einen Gerichtshof mit allgemeiner obligatorischer Zuständigkeit, unabhängig vom jeweiligen Willen eines der am Streit beteiligten Staaten, zur Verfügung stellt.

13 Hierzu u. a. *Obed Y. Asamoah*, *The Legal Significance of the Declarations of the General Assembly of the United Nations*, Den Haag 1966; *Richard A. Falk*, *On the Quasi-Legislative Competence of the General Assembly*, *AJIL* 1966, S. 782; *D. H. N. Johnson*, *The Effect of Resolutions of the General Assembly of the UN*, *BYIL XXXII*, S. 97; *Oscar Schachter*, *The Quasi-Judicial Role of the Security Council and the General Assembly*, *AJIL* 1964, S. 960; *Antonio Malintoppi*, *Le Raccomandazioni internazionali*, Milano 1958; *Michel Virally*, *La valeur juridique des recommandations des organisations internationales*, *AFDI* 1956, S. 87.

14 Vereinte Nationen 1966, S. 208.

15 Während Portugal und Südafrika die EntschlieÙung der Vollversammlung ablehnten, enthielten sich Großbritannien, Frankreich und Malawi der Stimme. Dagegen stimmten die USA der Resolution zu, um die wegen ihrer Vietnampolitik bestehenden Antipathien bei den asiatischen und afrikanischen Staaten nicht zu erhöhen.

16 Vereinte Nationen 1966, S. 175 f.

Zwar enthält das allgemeine Völkerrecht ein Verbot der aggressiven Androhung und Anwendung von Gewalt zur Verfolgung rechtlich oder politisch begründeter Ansprüche¹⁷. Doch entspricht diesem Verbot keine für alle Staaten obligatorische Zuständigkeit eines Gerichtes zur Entscheidung über die Berechtigung des geltend gemachten Anspruches.

Auch die Satzung der Vereinten Nationen ist insofern unvollkommen. Zwar verpflichtet sie die Mitgliedstaaten zur Beilegung ihrer Streitigkeiten auf friedlichem Wege¹⁸. Doch gibt es selbst für die UNO-Mitglieder keinen Gerichtshof mit allgemeiner obligatorischer Zuständigkeit, und selbst Vollversammlung und Sicherheitsrat sind gegenwärtig nur zum Erlaß von Empfehlungen berechtigt.

Diese Lücke in der Satzung wäre dann weniger oder gar nicht spürbar, wenn die Staaten von der Möglichkeit, sich der Zuständigkeit des IGH zu unterstellen, weitgehend Gebrauch gemacht hätten. Doch haben von gegenwärtig 122 UNO-Mitgliedern sich (mit Stand vom 31. 1. 1967) nur 40 Staaten — also knapp ein Drittel — gem. Art. 36 des Statuts des IGH der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen¹⁹.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang eine Aufgliederung dieser 40 Staaten:

Nach Kontinenten aufgegliedert handelt es sich um
10 Staaten Europas²⁰ (v. insges. 27) = 1/3
11 Staaten Amerikas²¹ (v. insges. 26) = knapp 1/2

17 *Georg Dahm*, Völkerrecht, Band I, Stuttgart 1958, S. 200; *Hans Wehberg*, Krieg und Eroberung im Wandel des Völkerrechts, Frankfurt-Berlin 1953, S. 117.

Zum Problem des völkerrechtlichen Gewaltverbotes vgl. u. a. *Ian Brownlie*, *International Law and the Use of Force by States*, Oxford 1963 mit umfangreichen Literaturnachweisen auf S. 475 ff.; *Wilhelm Wengler*, *Das völkerrechtliche Gewaltverbot*, Berlin 1967.

18 Art. 2 Nr. 3, Art. 33 Nr. 1 SVN.

19 Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliedsstaaten: Ägypten, Australien, Belgien, Kanada, China, Dänemark, Dominikanische Republik, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Gambia, Haiti, Honduras, Indien, Israel, Japan, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Liberia, Luxemburg, Mexico, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Panama, Philippinen, Portugal, San Salvador, Schweden, Somalia, Südafrika, Sudan, Türkei, Uganda, Uruguay, USA. vgl. *Annuaire CIJ* 1965—1966, S. 43—71.

20 Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden.

21 Kanada, Dominikanische Republik, Haiti, Honduras, Kolumbien, Mexico, Nicaragua, Panama, San Salvador, Uruguay, USA.

- 2 Staaten Ozeaniens²² (v. insges. 2) (Australien, Neuseeland)
- 8 Staaten Asiens²³ (v. insges. 28) = 2/7
- 9 Staaten Afrikas²⁴ (v. insges. 39) = knapp 1/4.

Während auf den Kontinenten mit den alten Staaten sich 1/2 bis 1/3 der Staaten dem IGH unterstellt haben, ist das auf den beiden Kontinenten mit den überwiegend neuen Staaten nur bei ungefähr 1/4 der Staaten der Fall.

Nach Hautfarbe gegliedert ergibt sich folgendes Bild:

- 25 „weiße“ Staaten²⁵
- 15 „farbige“ Staaten²⁶.

Nach Weltanschauung:

- 38 nicht-soz. Staaten²⁷
- 2 „halb-soz.“ Staaten²⁸.

Nach Alter:

- 28 „alte“ (vor 1945 gegründete) Staaten²⁹ (knapp 1/2 von ca. 63)
- 12 „neue“ Staaten³⁰ (von ca. 56 reichlich 1/5).

Liechtenstein³¹ und die Schweiz³² sind — zwar Nicht-Mitglieder der UNO — ebenfalls Parteien des Statuts des IGH.

Dieses ungünstige Bild erfährt jedoch insofern eine gewisse Aufbesserung, als in mehr als 170 bi-lateralen und multi-lateralen Verträgen die Zuständigkeit des IGH für Streitigkeiten aus diesem

22 Australien, Neuseeland.

23 China, Indien, Israel, Japan, Kambodscha, Pakistan, Philippinen, Türkei.

24 Ägypten, Gambia, Kenia, Liberia, Nigeria, Somalia, Südafrika, Sudan, Uganda.

25 Australien, Belgien, Kanada, Dänemark, Dominikanische Republik, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Honduras, Israel, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Panama, San Salvador, Portugal, Schweden, Südafrika, Türkei, Uruguay, USA.

26 Ägypten, China, Gambia, Haiti, Indien, Japan, Kambodscha, Kenia, Liberia, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Somalia, Sudan, Uganda.

27 Sozialistische Staaten haben sich dem IGH nicht unterstellt.

28 Ägypten, Kambodscha.

29 Australien, Belgien, Kanada, China, Dänemark, Dominikanische Republik, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Honduras, Japan, Kolumbien, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Panama, Portugal, San Salvador, Schweden, Südafrika, Türkei, Uruguay, USA.

30 Ägypten (VAR), Gambia, Indien, Israel, Kambodscha, Kenia, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Somalia, Sudan, Uganda.

31 Erklärung vom 10. März 1950, Annuaire CIJ 1965—1966, S. 57 f.

32 Erklärung vom 6. Juli 1948, Annuaire CIJ 1965—1966, S. 69 f.

Vertrag begründet worden ist³³. Auch die BRD ist an zahlreichen solchen Verträgen beteiligt³⁴.

Während die UdSSR und die übrigen Staaten des Ostblocks eine grundsätzliche (wenn auch durch Vorbehalte eingeschränkte) Unterstellung unter den IGH abgelehnt haben³⁵, sind diese Staaten

33 Vgl. hierzu die Aufstellung in *Annuaire CIJ* 1965—1966, S. 72—83 mit Stand von 1964.

34 Konvention über die Todeserklärung Verschollener vom 6. 4. 1950, BGBl. 1955, II, S. 706, Art. 18; Internationale Gesundheitsvorschriften (WGO-Vorschriften Nr. 2) vom 25. 5. 1951, BGBl. 1955, II, S. 1062, Art. 112 Nr. 3, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951, BGBl. 1953, II, S. 560, Art. 38; Welturheberrechtsabkommen vom 6. 9. 1952, BGBl. 1955, II, S. 102, Art. XV; Satzung des zwischenstaatlichen Komitees für europäische Auswanderung (ICEM) vom 19. 10. 1953, in: *Verträge der Bundesrepublik Deutschland Serie A*, Bd. 6, Nr. 46, S. 25, Art. 30; Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 vom 12. 5. 1954, BGBl. 1964, II, S. 149, Art. XIII; Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. 10. 1954, BGBl. 1956, II, S. 487, Art. XXVII; Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 19. 5. 1956, BGBl. 1961, II, S. 1120, Art. 47; Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 26. 6. 1956, BGBl. 1959, II, S. 151, Art. 16; Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 30. 7. 1956, BGBl. 1957, II, S. 285, Art. 41; Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vom 29. 4. 1957, BGBl. 1961, II, S. 82, Art. 1; Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 1. 7. 1959, BGBl. 1960, II, S. 1994, § 34; Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen vom 25. 11. 1959, BGBl. 1961, II, S. 794, Art. 11. Vgl. auch *Peter Sympher*, *Internationale Gerichte in den Verträgen der Bundesrepublik*, DRiZ 1958, S. 266 ff.

35 Die UdSSR hat eine solche Unterwerfungserklärung mit der Begründung verweigert, „daß die Zuständigkeit des Gerichtshofes auf der Grundlage der Freiwilligkeit beruhen muß“ (*Völkerrecht, Lehrbuch der Akademie der Wissenschaft der UdSSR*, Berlin 1960, S. 393).

In diesem Zusammenhang fällt auf, daß die inhaltliche Umschreibung des Begriffes „friedliche Koexistenz“ im 3. Programm der KPdSU von 1961 die Möglichkeit einer gerichtlichen Streitentscheidung unerwähnt läßt (*Archiv der Gegenwart* vom 17. November 1961, S. 9464 ff.). Als Voraussetzung einer friedlichen Koexistenz wird gefordert: „Verzicht auf Kriege als Mittel zur Lösung von Streitfragen zwischen den Staaten, Entscheidung dieser Fragen durch Verhandlungen“; (a.a.O. S. 9475).

Demgegenüber ist auf der Bandung-Konferenz von 1955 sowohl der Schiedspruch als auch die gerichtliche Regelung ausdrücklich als ein taugliches Mittel zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten anerkannt worden (*Schluß-Kommuniqué der Asiatisch-Afrikanischen Konferenz in Bandung* vom 24. April 1955, *Europa-Archiv* 1955, S. 7563 ff. (7567 Nr. 8)). In seiner allen Regierungen übermittelten Botschaft vom 31. Dezember 1963 erwähnt *Nikita S. Chruschtschow* zwar das Schiedsverfahren als ein Mittel friedlicher Streiterledigung, nicht aber die internationale Gerichtsbarkeit (*Archiv der Gegenwart* vom 3. Januar 1964, S. 10989 unter 4.) Die grundsätzliche Ablehnung einer inter-

an Verträgen mit vereinbarter spezieller Zuständigkeit des IGH beteiligt³⁶.

Die Anzahl von Verträgen, in denen für den Fall von aus ihrer Auslegung oder Anwendung resultierenden Streitigkeiten die Zuständigkeit von Schiedsgerichten vereinbart ist, läßt sich nicht überblicken³⁷. — Auch die BRD ist an mehreren derartigen Verträgen beteiligt³⁸.

nationalen Gerichtsbarkeit als Mittel friedlicher Streiterledigung ergibt sich auch aus einer Äußerung des Ersten Sekretärs der Botschaft der UdSSR in Washington, *Victor P. Karpov*. Dieser bezeichnete eine Anregung amerikanischer Juristen, die Gerichtsbarkeit des IGH obligatorisch zu machen, als „dem Geist friedlicher Koexistenz“ widersprechend (*Victor P. Karpov*, *The soviet concept of peaceful coexistence and its implications for international law*, in *Hans W. Baade* (Editor), *The Soviet Impact on International Law*, New York 1965, S. 14 ff. (18)). In diesem Sinne auch das von dem sowjetischen Zweig der Internationalen Law Association der 51. Konferenz dieser Vereinigung unterbreitete Memorandum (Report of the 51st conference (Tokyo) 1964, S. 97 ff.).

36 Beispielsweise durch Unterzeichnung: der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) vom 16. November 1945, UNTS Vol. 4 p. 275, Art. XIV; des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952, BGBl. 1955, II, S. 102, Art. XV; des internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, BGBl. 1956, II, S. 381, i. d. F. BGBl. 1964, II, S. 749, Art. XIII; des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 19. Mai 1956, BGBl. 1961, II, S. 1120, Art. 47.

Dagegen haben sich die Weisrussische Sozialistische Sowjetrepublik, die Tschechoslowakei, die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, obwohl sie das Genocid-Abkommen unterzeichnet haben, im Gegensatz zu Polen und Jugoslawien durch gleichlautende Vorbehalte zu Art. IX der Konvention nicht der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes unterworfen, sondern erklärt, „daß in jedem Falle die Zustimmung aller streitenden Parteien erforderlich ist, damit der Internationale Gerichtshof zur Entscheidung in der betreffenden Streitigkeit angerufen werden kann“ (vgl. BGBl. 1954, II, S. 729 ff. (734 f.)).

37 Auch kommunistisch regierte Staaten haben in mehreren Verträgen die Zuständigkeit von Schiedsgerichten vereinbart, z. B. in: Art. XVIIIc des Abkommens über den internationalen Währungsfonds, BGBl. 1952, II, S. 638; Art. IXc des Abkommens über die internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. 1952, II, S. 664; Art. 29 des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie, Bundesanzeiger 1956, Nr. 82.

Darüber hinaus sind die Ostblockstaaten den Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle von 1899 und 1907 beigetreten und beteiligen sich im allgemeinen an den finanziellen Aufwendungen und der Benennung von Richtern für die Liste der Mitglieder des Ständigen Schiedshofs (Rapport du Conseil Administratif de la Cour Permanente d'Arbitrage sur les travaux de la Cour, sur le fonctionnement des services administratifs et sur les dépenses de l'exercice 1959, La Haye 1960).

38 Hierzu gehören außer dem Abkommen über den internationalen Währungsfonds, dem Abkommen über die Weltbank und dem Übereinkommen über die WMO beispielsweise: Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) vom 26. 1. 1960, BGBl. 1960, II, S. 2138, Art. Xc; Vertrag

Die geringe Inanspruchnahme des IGH rundet das zu Bedauern Anlaß gebende Bild von der Bereitschaft der Staaten, vor einem internationalen Gericht Recht zu nehmen, ab: In nur 36 Fällen ist der IGH zwischen 1946 und 1966 im Klagewege angerufen worden. In 13 Fällen davon war die Zuständigkeit des IGH mit Erfolg bestritten worden. In nur 12 Fällen kam er zu einer Sachentscheidung.

In nur 2 Fällen sind junge farbige Staaten Kläger gewesen³⁹. Sozialistische Staaten sind als Kläger niemals aufgetreten und haben sich als Beklagte in nur einem Fall auf die Klage eingelassen⁴⁰.

Die Gründe für die bedauerlich geringe Inanspruchnahme des IGH zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten sind weitgehend auf Mißtrauen zurückzuführen.

Es ist einerseits das allgemeine Völkerrecht — insbesondere sein Gewohnheitsrecht —, dem die jungen Staaten Asiens und Afrikas ein zumindest begriffliches Mißtrauen entgegenbringen⁴¹.

Immerhin kann nicht übersehen werden, daß diese Teile des Völkerrechts in weiten Partien zu einer Zeit geschaffen wurden, als es nur die „alten“ Staaten — und diese zumeist Kolonialmächte — waren, die der VR-Gemeinschaft angehörten und damit an der Erzeugung von Gewohnheitsvölkerrecht beteiligt waren. Der Inhalt der damals geschaffenen Regelungen im Völkerrecht entspricht der

über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Deutschlandvertrag) vom 26. 5. 1952, BGBl. 1955, II, S. 305, Art. 9; Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. 10. 1956, BGBl. 1956, II, S. 1587, Art. 89 ff.; Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. 6. 1957, BGBl. 1958, II, S. 130, Art. 108 ff. Insgesamt war die Bundesrepublik mit Stand von 1962 an 24 derartigen Verträgen beteiligt.

³⁹ Case concerning the Temple of Preah Vihear (Cambodia v. Thailand), Judgment of 15 June 1962: I. C. Reports 1962, p. 6; Case concerning the Northern Cameroons (*Cameroon v. United Kingdom*), Judgment of 2 December 1963: I. C. J. Reports 1963, p. 15.

⁴⁰ Albanien im Korfu-Kanalfall (*Albanien v. United Kingdom*) I. C. J. Reports 1949, p. 4.

⁴¹ Ulrich Scheuner, Diskussionsbeitrag, in: ILA, Report of the 51st conference (Tokyo) 1964, S. 31. Ähnlich Pierre Hassner, Le „système international“ et les nouveaux États, in: La Communauté internationale face aux jeunes États, hrsg. von Jean-Baptiste Duroselle, u. Jean Meyriat, Paris 1964, S. 11 ff. (38), wenn er feststellt, daß das überkommene Völkerrecht den Vorstellungen der jungen Staaten über eine befriedigende Regelung ihrer Interessen nicht entspricht. Vgl. auch die Diskussionsbeiträge von Krishna Rao u. Andrew Martin in: ILA, Report 1964, S. 28 f., 59 f.

damaligen Interessenlage der Staaten, welche alle mehr oder weniger einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung anhängen, z. B. in der völkerrechtlichen Beschränkung des Rechts eines Staates zur Enteignung von Ausländern, in den Bestimmungen über den Schutz wohlerworbener Rechte und über den den Ausländern zu gewährenden Mindeststandard, aber auch in dem Fehlen jeglicher institutionalisierter Ansätze zu einem „peaceful change“ findet die damalige Einstellung der Staaten noch heute — in einer veränderten Welt — ihren Niederschlag⁴².

Zwar stellt das allgemeine Völkerrecht einige Regulative zur Verfügung. Zu denken ist z. B. an die *clausula rebus sic stantibus* und an die berechtigenden Bestimmungen des Völkerrechts im Falle eines Staatsnotstandes. Doch reichen diese Ausnahmeregelungen nicht aus, um den Interessen der jungen Staaten von heute zu genügen. Da es sich um Ausnahmeregelungen handelt, muß das Vorliegen einer Ausnahmesituation dargetan werden. Die rechtliche zugelassene Möglichkeit, sich von eigenen Verbindlichkeiten zu befreien oder in anderer Rechte einzugreifen, sind überdies nur gering.

Da Gewohnheitsvölkerrecht in seinem Inhalt schwer erkennbar ist, Entscheidungen überraschenden Inhalts also nicht ausbleiben können, ist die Bereitschaft junger Staaten zur Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit des IGH zusätzlich gering.

Das Mißtrauen der jungen Staaten gegenüber dem IGH richtet sich aber auch gegen die Zusammensetzung des Gerichtes. Zu viele Angehörige alter Staaten und weißer Staaten besetzen die Richterbank, als daß diese jungen farbigen Staaten Vertrauen zum Gericht schöpfen können⁴³.

42 Hierzu u. a. *R. P. Anand*, Role of the „new“ Asian-African Countries in the present international legal order, in: *AJIL* 1962, S. 383—406; *Jorge Castaneda*, The Underdeveloped Nations and the Development of International Law, International Organization 1961, S. 38—48; *Philip C. Jessup*, Diversity and Uniformity in the Law of Nations, *AJIL* 1964, S. 341—358; *Sinba Prakash*, New Nations and the Law of Nations, Leyden 1967, mit weiteren Literaturnachweisen.

43 Siehe u. a. *Anand*, S. 403 f.; *Philip C. Jessup*, The Use of International Law, Ann Arbor 1959, S. 107; *Louis B. Sohn*, Proposals for the Establishment of a System of International Tribunals, in *Domke* (ed.), International Trade Arbitration, 1958, S. 64.

Aber auch in „alten“ Staaten sind einflußreiche Kreise nicht frei von einem Mißtrauen gegenüber der Rechtsprechung durch den JGH. Vgl. z. B. *Herbert W. Briggs*, Confidence, Apprehension and International Court of Justice, in: Proceedings of the American Society of International Law, 1960, S. 25—38 (26 f.).

Immerhin weist das Gericht in seiner heutigen Zusammensetzung die Angehörigen von 11 alten Staaten (bei 15 Richtern), 11 weißen Staaten, auf. — Von je 1 Chinesen, Japaner und Pakistani abgesehen ist nur 1 Angehöriger eines schwarzafrikanischen Staates (Senegal) unter den Richtern vertreten, und das auch erst seit 1963.

Der Umstand, daß sich unter den 15 Richtern nur 2 Angehörige sozialistischer Staaten (UdSSR und Polen) befinden ⁴⁴, ist für die sozialistischen Staaten ebenfalls ein Grund, dem IGH als Rechtssuchender möglichst fern zu bleiben. Bei einer solchen Zusammensetzung des Gerichts kann nicht erwartet werden, daß in einem Streit zwischen einem sozialistischen und einem nicht-sozialistischen Staat die Auffassungen jener Staaten vom sog. demokratischen Völkerrecht in der Entscheidung ihren Niederschlag finden.

Da in sozialistischen Staaten aufgrund der marxistisch-leninistischen Lehre von der Funktion der Gerichte im Kampf gegen den Klassenfeind sowieso vom Richter keine Unparteilichkeit im Sinne unserer westlichen Vorstellungen erwartet werden darf, erscheinen die Vorbehalte dieser Staaten gegen den IGH durchaus begreiflich, wenn sie auch in Wirklichkeit weitgehend unbegründet sein mögen.

Beiden Staatengruppen — den sozialistischen und den jungen Staaten — ist bei ihrer Abneigung gegen eine Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit des IGH gemeinsam das stark betonte Denken in staatlicher Souveränität, was für die jungen Staaten besonders begreiflich ist, da sie oft erst nach schweren Kämpfen, stets aber nach langer Zeit der Unfreiheit in den Genuß der Unabhängigkeit und der so lange erstrebten Souveränität gekommen sind ⁴⁵.

Eine sehr viel weitergehende Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit einer Staatengemeinschaft — und sei es die der UNO — ist nach dem Kampf wohl für lange Zeit nur schwer erreichbar.

2. Aber auch soweit Unterwerfungserklärungen aufgrund der Fakultativklausel abgegeben worden sind (42 Erklärungen), haben

⁴⁴ *Annuaire CIJ 1965—1966*, S. 3. Zur Mitwirkung der sowjetischen Richter an der Rechtsprechung des IGH vgl. *Manfred Günther*, *Sondervoten sowjetischer Richter am Internationalen Gerichtshof*, Köln 1966.

⁴⁵ Auf diesen Gesichtspunkt weist z. B. *L. C. Green*, in seinem Diskussionsbeitrag auf der 51. Tagung der ILA hin (*Report 1964*, S. 39).

viele von ihnen wegen der darin enthaltenen Vorbehalte einen nur bedingten Wert⁴⁶.

So fällt zunächst auf, daß nur die Hälfte aller Unterwerfungserklärungen ohne Vorbehalt abgegeben worden sind. Unter diesen 22 Staaten sind 18 alte Staaten⁴⁷ und 4 neue Staaten⁴⁸.

Soweit Vorbehalte erklärt worden sind, haben diese teilweise ganz erhebliche Bedeutung und machen die Unterwerfungserklärung in ihrem Wert fragwürdig.

Zu den seit langem üblichen Vorbehalten gehört der Hinweis auf die „inneren Angelegenheiten“ (domestic jurisdiction, compétence exclusive). 16 Unterwerfungserklärungen sind gegenwärtig in dieser Richtung eingeschränkt. In 5 Fällen hat sich dabei der betr. Staat selbst die Entscheidung darüber vorbehalten, ob eine Streitfrage zu den „inneren Angelegenheiten“ gehört⁴⁹.

Weitere Unterwerfungserklärungen nehmen von der Zuständigkeit des IGH solche Streitfragen aus, welche in Zusammenhang mit einem Krieg, mit Feindseligkeiten, militärischer Besetzung oder sonstiger Aktion und mit Handlungen auf Empfehlung zuständiger Organe der UNO stehen⁵⁰.

Vereinzelt, vor allem im Bereich der südamerikanischen Staaten, sind solche Streitigkeiten, die sich auf die rechtmäßige Behandlung der Angehörigen eines Staates im Bereich eines anderen Staates beziehen — also Fälle diplomatischer Protektion — durch entsprechenden Vorbehalt aus der Zuständigkeit internationaler Gerichte ausgeklammert worden⁵¹.

Mit derartigen Vorbehalten — auf „innere Angelegenheiten“, auf militärische Vorgänge und Verhalten eines Staates aufgrund seines innerstaatlichen Rechtes bezogen — ist der weite Kreis sog.

46 Zu den nachfolgenden Ausführungen vgl. die in *Annuaire CIJ* 1965—1966 auf S. 43—71 aufgeführten Unterwerfungserklärungen unter die Zuständigkeit des IGH.

47 China, Kolumbien, Dänemark, Dominikanische Republik, Finnland, Haiti, Honduras, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Nicaragua, Norwegen, Niederlande, Schweden, Schweiz, Türkei, Uruguay.

48 Nigeria, Pakistan, Philippinen, Uganda.

49 Liberia, Mexico, Südafrika, Sudan, USA.

50 Hierzu zählen die Unterwerfungserklärungen von: Frankreich, Großbritannien, Indien, Israel, Kenya, Sudan.

51 Vgl. Art. 7 *American Treaty on Pacific Settlement* — Pakt von Bogotá — vom 30. 4. 1948, UNTS Vol. 30, p. 55.

politischer Streitigkeiten angeschnitten, die bereits in den Schiedsverträgen vor dem 1. Weltkrieg eine erhebliche Rolle bei dem Bemühen um eine friedliche Erledigung von Streitigkeiten gespielt haben.

In zahllosen Schiedsverträgen sind damals schon solche Fragen aus der Zuständigkeit vereinbarter Schiedsgerichte ausgeklammert worden, welche die Lebensinteressen, die Unabhängigkeit oder die Ehre eines der Streitteile betreffen, die sich auf die territoriale Unversehrtheit des Gebietes eines der Streitteile beziehen, aber auch durch welche die Verfassungsgrundsätze eines der am Streit beteiligten Staaten berührt werden⁵².

Auch der Streit um Fragen, die zur ausschließlichen Zuständigkeit der Staaten gehören, wurde in jenen Zeiten sehr häufig aus der Zuständigkeit vereinbarter Schiedsgerichte herausgehalten. Die Generalakte zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten in ihrer ursprünglichen Fassung von 1928⁵³ wie auch die Revidierte Generalakte von 1949⁵⁴ lassen auch heute noch Vorbehalte zu, die sich auf den vom Völkerrecht umschriebenen ausschließlichen Zuständigkeitsbereich beziehen.

Aufgrund des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (19. 4. 1957)⁵⁵ sind ebenfalls Vorbehalte zulässig, die sich entweder auf bestimmte Einzelfälle oder auf „genau bezeichnete Materien wie z. B. den Gebietsstand beziehen oder in genau umschriebene Kategorien fallen“⁵⁶.

Damit ist die Unterscheidung zwischen den noch näher zu erörternden „politischen Streitigkeiten“ und „rechtlichen Streitigkeiten“ bis in die heutige Zeit hinübergerettet worden.

Als rechtliche Streitigkeiten werden in diesem Zusammenhang „insbesondere Streitigkeiten über a) die Auslegung eines Vertrages, b) eine Frage des Völkerrechts, c) das Bestehen

52 *Ascher*, S. 47 ff.; *C. A. Kluyver*, Arbitrage- en conciliatie-verdragen 1928, S. 29 f.; *Dietrich Schindler*, Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914, Stuttgart 1938, S. 85 ff.; *Hans Morgenthau*, Die internationale Rechtspflege, ihr Wesen und ihre Grenzen, S. 98 ff. mit umfangreichen Literaturhinweisen.

53 Art. 39 Règlement pacifique de différends internationaux, Acte général vom 26. 9. 1928, LNTS Vol. 93, p. 343.

54 Art. 39 Revised General Act for the Pacific Settlement of International Disputes vom 28. 4. 1949, UNTS Vol. 71, p. 102.

55 BGBl. 1961, II, S. 82.

56 Vgl. Art. 35 Abs. 1 des Übereinkommens.

einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde, d) Art und Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung“ bewertet⁵⁷.

Diese Umschreibung des Begriffes der rechtlichen Streitigkeit schließt jedoch nicht aus, daß in den auf den IGH bezogenen Unterwerfungserklärungen sowie in Schieds- und sonstigen Vereinbarungen durch Erklärung von Vorbehalten auch solche Streitigkeiten aus der Zuständigkeit des Gerichts herausgehalten werden, die zur Kategorie der „rechtlichen Streitigkeiten“ gehören.

Schränken diese Vorbehalte die Zuständigkeit des IGH oder des sonstigen Gerichtes in einem ungefähr voraussehbaren Umfang ein, so ist eine andere Gruppe von Vorbehalten insofern gefährlich, als mit ihrer Hilfe ein an einer Streitfrage beteiligter Staat zu jedem beliebigen Zeitpunkt die durch Unterwerfungserklärung begründete Zuständigkeit des Gerichtes, bevor dieses sich mit einer Klage der Sache nach befaßt, beseitigen kann: So haben sich Frankreich⁵⁸, Großbritannien⁵⁹ und Somalia⁶⁰ das Recht vorbehalten, die von ihnen erklärten Vorbehalte zu ergänzen, abzuändern oder zurückzuziehen, wobei die neuen Vorbehalte im Zeitpunkt ihrer Notifikation wirksam werden sollen. Portugal⁶¹ hat sich vorbehalten, „jederzeit während der Geltungsdauer dieser Unterwerfungserklärung eine oder mehrere Kategorien von Streitigkeiten als nicht von dieser Unterwerfungserklärung betroffen zu bezeichnen, indem an den Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Notifikation gerichtet wird, welche im Zeitpunkt ihrer Abgabe Geltung erlangen soll“.

Hier drängt sich die Frage auf, ob ein so vorbehaltenes Recht zum jederzeitigen Rücktritt von der Unterwerfungserklärung mit Art. 36 des Statuts des IGH vereinbar ist und ob entweder dieser Vorbehalt nichtig ist oder aber die ganze Unterwerfungserklärung nichtig macht. Das jedenfalls hat Indien, um die Zuständigkeit des IGH im Fall der

57 Vgl. Art. 1 Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten. Ähnlich Art. 36 Abs. 2 Statut des IGH.

58 Erklärung vom 16. 5. 1966, *Annuaire CIJ* 1965—1966, S. 51.

59 Erklärung vom 27. 11. 1963, *Annuaire CIJ* 1965—1966, S. 66.

60 Erklärung vom 25. 3. 1963, *Annuaire CIJ* 1965—1966, S. 67 f.

61 Erklärung vom 19. 12. 1955, *Annuaire CIJ* 1965—1966, S. 64 f.

Klage Portugals gegen Indien wegen des Rechts zur Passage nach den im Hinterland gelegenen portugiesischen Besitzungen zu bestreiten, behauptet⁶². Das Gericht hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen und diesen die Unterwerfungserklärung praktisch wertlos machenden Vorbehalt Portugals als zulässig sowie die portugiesische Unterwerfungserklärung als gültig erachtet und die Einwendung der indischen Regierung zurückgewiesen⁶³.

Indien hat aus dieser Enttäuschung gelernt und seine Unterwerfungserklärung vom 14. 9. 1959 bis zu dem Zeitpunkt begrenzt, zu welchem die Aufhebung der Unterwerfungserklärung durch seine Regierung notifiziert werde⁶⁴.

3. Da nun die Staaten Vorbehalte nicht nur vorsorglich erklären, sondern — wenn sie verklagt werden — sie vorsorglich (seien es die eigenen oder die der anderen Seiten) auch geltend zu machen pflegen, erhebt sich die Frage, wie man die so bestehende Gefahr weitgehender Unzuständigkeit des Gerichtes — insbes. des IGH — bannen könnte.

a) Nur als eine Denkmöglichkeit, aber nicht als zu realisierende Möglichkeit bietet sich der Gedanke an, die Zuständigkeit des IGH für alle Staaten, wenigstens soweit sie der UNO angehören, uneingeschränkt oder aber unter Zulassung nur weniger, genau umschriebener Vorbehalte obligatorisch zu machen. Da eine solche Regelung eine Änderung der UN-Satzung nebst zugehörigen Statuts des IGH erforderlich machen würde und die an der Zulässigkeit von Vorbehalten hängenden Staaten in ihrer Mehrheit einer solchen Satzungsänderung nicht zustimmen würden, bleibt eine solche Neuregelung, selbst wenn sie vielleicht wünschenswert wäre, nur im Bereich der Denkmöglichkeit.

b) Keine größere Aussicht auf Erfolg würde wohl der Versuch haben, die Staaten zu bewegen, die obligatorische Zuständigkeit des IGH wenigstens für die Auslegung — und nach Möglichkeit auch für die Anwendung — von Verträgen zu akzeptieren. — Hält man

⁶² I. C. J. Pleadings, Case concerning Right of Passage over Indian Territory (Portugal v. India), Vol. I, p. 108 ff.

⁶³ Case concerning right of passage over Indian territory (Preliminary Objections), Judgment of November 26th, 1957: I. C. J. Reports 1957, p. 125 ff. (141—144).

⁶⁴ Annuaire C. I. J. 1965—1966, S. 53 f.

sich nämlich vor Augen, daß die Auslegung von Verträgen schon lange als für die Streitentscheidung durch internationale Gerichte besonders geeignet bezeichnet worden ist (Art. 36 II lit. a Statut des IGH) und daß dennoch die geschilderte Vorbehaltspraxis bei alten und neuen Staaten sich wegen der aus ihr resultierenden Chance, einem ungelegenen Prozeß zu entgehen, besonderer Beliebtheit erfreut, so besteht kein Grund zu der Annahme, daß auf gütliches Zureden hin diese Staaten ihre bisherige Praxis aufzugeben bereit sein könnten.

c) Eine andere Möglichkeit, die Staaten zur Annahme einer wenigstens — gegenständlich — begrenzten Gerichtsbarkeit des IGH zu bewegen, wurde unter Rückgriff auf Erwägungen, die dem Grunde nach bereits 1907 auf der Zweiten Haager Konferenz angestellt wurden, von *Sohn* (USA) auf der 51. Session der ILA in Tokio erörtert⁶⁵: Es solle den Staaten eine Liste mit zahlreichen Spezialgebieten — *Sohn* nennt 60 Kategorien — des Gewohnheitsvölkerrechts, hinsichtlich derer sich eine in ihrem Inhalt überschaubare Regelung entwickelt hat, zur Verfügung gestellt werden; und zwar mit dem Ziel, daß jeder Staat sich aus dieser Liste diejenigen Bereiche des Gewohnheitsvölkerrechts herausuchen solle, hinsichtlich derer er sich der obligatorischen Jurisdiktion der IGH zur Erledigung seiner Streitigkeiten auf diesen Rechtsgebieten unterstellen wolle. Die Zuständigkeit des Hofes wäre im Umfang der Deckungsgleichheit der jeweils beiderseitigen Unterwerfungserklärungen gegeben.

So bestechend diese Anregung zunächst erscheinen mag, so gering dürften im Ergebnis die Chancen der Annahme einer solchen Regelung sein. — Daß dieses System verhältnismäßig kompliziert ist, mag bei der Betrachtung dieser Anregung unberücksichtigt bleiben. Immerhin wird eine Deckungsgleichheit der Unterwerfungserklärungen, auch wenn eine größere Anzahl von Rechtsmaterien aus dem 60 Posten umfassenden Katalog ausgewählt wird, nicht allzu häufig eintreten. Doch das ist mehr oder weniger eine Frage des

⁶⁵ *Louis B. Sohn*, Report on the gradual extension of the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice, ILA, Report 1964, S. 71—96 (87 ff.).

Zufalls, die die Bereitschaft der Staaten zur Übernahme einer solchen Regelung nicht nennenswert beeinflussen mag. Unangenehmer ist aber für die Staaten die Übernahme dieses Systems der Unterstellung, daß es kaum jemals einen Rechtsstreit geben wird, der sich nur innerhalb einiger weniger — nämlich der von den betr. Staaten ausgewählten Sektoren des Gewohnheitsvölkerrechts abspielt. In vielen Fällen wird eine (vielleicht nur incidenter) zu entscheidende Rechtsfrage in Bereiche des Gewohnheitsvölkerrechts hineinragen, die von einem der am Streit beteiligten Staaten nicht ausgewählt worden sind. In diesem Falle würde die Lösung dieser Spielart eines Normenkonfliktes darauf hinauslaufen, daß es das Gericht ist, welches darüber entscheidet, ob die ihm vorgetragene Rechtsfrage dennoch — gewissermaßen „kraft Sachzusammenhanges“ — als in den Bereich der von beiden Staaten akzeptierten Rechtsmaterien fallend zu erachten ist und damit unter die Zuständigkeit des Gerichtes fällt oder nicht⁶⁶. Wenn das nicht der Fall ist, bliebe zu prüfen, ob bestimmte Teile des Rechtsstreites aus dem Sachurteil des Gerichtes ausgeklammert werden können. — Die Gefahr, daß eine Sachentscheidung unter Anwendung von Gewohnheitsvölkerrecht, das gerade nicht akzeptiert worden ist, getroffen wird, läßt sich also nicht ganz ausschließen. Dieser Gesichtspunkt könnte zahlreiche Staaten veranlassen, auch einem solchen System der Unterstellung distanziert gegenüberzustehen.

d) Es hat sich gezeigt, daß die Abneigung junger Staaten gegen eine Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit des IGH weitgehend auch auf eine Ablehnung des Völkerrechts — sei es aus Mißtrauen heraus, sei es wegen der Behinderung der politischen Intentionen dieser jungen Staaten durch das Völkerrecht mit seinem gegenwärtigen Inhalt — zurückzuführen ist. Oft unüberbrückbare Gegensätze in bezug auf Rechtstradition und Wertvorstellungen seitens alter und junger Staaten, solchen der „weißen“ und der „far-

⁶⁶ Auf die möglichen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß sich verschiedene in einzelnen Nummern bestimmte Sachverhalte überdecken, hat bereits *Scheuner* in seinem Diskussionsbeitrag auf der 51. Tagung der ILA (Report 1964, S. 31 f.) hingewiesen. Seine Auffassung, die Zuständigkeit des Gerichtes sei nur gegeben, wenn beide Parteien dieselbe Nummer akzeptiert hätten, entspricht den Interessen der Staaten, nicht ohne ihren ausdrücklich erklärten Willen der Jurisdiktion des IGH zu unterstehen.

bigen“ Kontinente, nicht-sozialistischer und sozialistischer Staaten lassen einen Brückenschlag in abschbarer Zeit auch nicht erwarten, soweit es sich nicht um Regelungen unpolitischen Inhalts — wie etwa das Post- und Fernmeldewesen — handelt.

Will man dennoch unter dem Gesichtspunkt des vom IGH anzuwendenden Rechts eine möglichst universelle (weltweite) Zuständigkeit des IGH herbeiführen, so sollte man sich — wenigstens in einer ersten Phase dieser Entwicklung — darauf beschränken, die Staaten in allen Teilen der Welt zu veranlassen, sich hinsichtlich solcher Rechtsgebiete der Zuständigkeit des IGH zu unterstellen, an deren inhaltlicher Ausgestaltung sie praktisch alle mitgewirkt haben. Es kann sich hierbei nur um multi-laterales Vertragsvölkerrecht universeller oder fast universeller Geltung handeln. Nicht nur die Konvention zur Bekämpfung des Völkermordes von 1948, sondern auch die Seerechts-Konventionen und ähnliche von nahezu allen Staaten gemeinsam erarbeiteten Vertragswerke bieten sich in erster Linie dazu an, zur speziellen Grundlage einer zu vereinbarenden universellen Zuständigkeit des IGH zu werden. Die Abneigung sozialistischer und junger Staaten gegen eine obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH auf diesen von ihnen vertraglich mit erzeugten Teilgebieten des Völkerrechts ist — wie die Staatenpraxis von heute zeigt — wesentlich geringer als die gegen eine dem anzuwendenden Recht nach praktisch unbegrenzte Zuständigkeit dieses Gerichtes.

e) Will man die dem IGH weitgehend entgegengebrachte Zurückhaltung mit einiger Aussicht auf Erfolg zu überwinden versuchen, so sollte auch eine *Ä n d e r u n g* in seiner *Z u s a m m e n s e t z u n g* und *O r g a n i s a t i o n* — wie auch auf der ILA-Tagung 1964 zur Diskussion gestellt — herbeigeführt werden.

Es müßte — als einfachstes Mittel — eine Änderung in der Zusammensetzung der 15 Richter vorgenommen werden. Da gem. Art. 9 des IGH-Statuts die Mitglieder des Gerichtes „in ihrer Gesamtheit die Vertretung der wesentlichen Kulturkreise und der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt gewährleisten“ sollen, bedarf es noch nicht einmal einer Änderung des Statuts, wenn im IGH die Zahl der Angehörigen junger und „farbiger“ Staaten zu

Lasten der jeweils 11 Angehörigen alter bzw. „weißer“ Staaten vergrößert wird⁶⁷.

Auch könnte man ins Auge fassen, die in Art. 3 des Statuts auf 15 festgesetzte Zahl der Richter — aufgrund einer vorzunehmenden Änderung des Statuts — so zu erhöhen, daß jedes Rechtssystem im Gericht angemessen vertreten ist. Nur würde auch diese Maßnahme bewirken, daß auf der Richterbank keine (jeder der am Streit beteiligten Parteien genehme) Mehrheiten verkörpert sind.

So bleibt — wenn man den IGH für alle Staaten einigermaßen anziehend machen will — eine u. a. von *Piggott* (Australien) auf der Tagung der ILA 1964 vorgetragene Anregung in Erwägung zu ziehen, das Gericht in „Regional-Kammern“ tätig werden zu lassen, deren Zusammensetzung jeweils von der Rechtskreiszugehörigkeit der Parteien abhängen würde⁶⁸. Will man der westlichen Vorstellung vom „gesetzlichen Richter“ folgen, so würde die Einführung der Möglichkeit von Kammer-Entscheidungen allerdings deren Institutionalisierung und ständige Besetzung voraussetzen, was eine Erhöhung der Richterzahl bedingt, wenn man an die Einführung von etwa 5—6 „Regional-Kammern“ denkt.

Piggott hat in diesem Zusammenhang folgende Regionen genannt: Mittlerer Osten, Afrika, Asien und beide Amerika.

Würde man derartige Kammern einführen, so wird man eine solche für West-Europa — evtl. statt dessen für West-Europa und den Nordatlantischen Raum — nicht auslassen können. Denn es spricht — außer vielleicht einer gewissen Pionier-Gesinnung — nichts dafür, daß allein die Rechtsstreitigkeiten der Staaten West-Europas und des nordatlantischen Raums vom Plenum des IGH — also unter Mitwirkung von Richtern aus jungen Staaten und „farbigen“ Kontinenten sowie aus sozialistischen Ländern — entschieden werden sollen, wohingegen die Streitigkeiten der Staaten an-

⁶⁷ *L. C. Green*, hält eine Besetzung der Richterbank mit einer größeren Anzahl von Vertretern afrikanischer und asiatischer Staaten nicht für ausreichend, um die ablehnende Haltung der jungen Staaten gegen die Rechtsprechung durch den IGH zu ändern. (Diskussionsbeitrag, ILA, Report 1964, S. 39). Ebenso *György Haraszti*, in seinem Diskussionsbeitrag, der die von *Sohn* vorgeschlagenen Reformen einer grundsätzlichen Kritik unterzieht (ILA, Report 1964, S. 32 ff.).

⁶⁸ Diskussionsbeitrag, ILA, Report 1964, S. 41 f.

derer Regionen von Richtern eigener Rechtstradition und Ideologie judiziert werden.

Soll diese Erwägung überhaupt eine gewisse Aussicht auf Realisierung haben, so müßte neben den sog. Regional-Kammern zumindest eine „ideologische Kammer“ gebildet werden — nämlich eine solche für die Rechtsstreitigkeiten der sozialistischen Länder untereinander. Damit würde der in der Theorie allerdings umstrittenen Existenz eines partikulären Völkerrechts der sozialistischen Staaten Rechnung getragen.

Überhaupt sollte man es bei den „Partikulär-Kammern“, wie man die „Regional-Kammern“ vielleicht besser bezeichnen sollte, mehr auf die Zugehörigkeit zu Religionen, Ideologien und sonstigen Wertvorstellungen, auch auf die Rechtstradition und Rechts-erziehung abstellen als auf regionale Zugehörigkeiten.

Kuba jedenfalls würde sich unter der Zuständigkeit einer aus Richtern sozialistischer Provenienz zusammengesetzten Kammer wohler fühlen als unter der einer Kammer, die sich vornehmlich aus Angehörigen südamerikanischer Staaten zusammensetzt. — Japan hingegen könnte sich stärker zu den überkommenen Völkerrechtsvorstellungen der alten „weißen“ Staaten — und zu der dieser Konzeption entsprechenden Kammer — hingezogen fühlen als zu einer „Asiatischen Kammer“, in welcher die jungen Staaten des Fernen Ostens vielleicht das Übergewicht haben.

Allerdings darf nicht übersehen werden, daß eine solche Änderung in der Gliederung des IGH eine grundlegende Änderung in der dem „Internationalen Gerichtshof“ zugrunde liegenden Konzeption zum Ausdruck brächte:

Der Gedanke der — in gewissem Umfang zweifelhaft gewordenen — Universalität⁶⁹ des Völkerrechts und seiner Vollziehung wäre der — wohl schon heute nicht mehr zu verkennenden — Realität der Aufgliederung der Völkerrechtsgemeinschaft in eine Anzahl von Staatengruppen mit eigenem politischen Vorleben, eigenen Wertvorstellungen, eigenen Interessen und damit eigenen Völkerrechtserwartungen gewichen.

⁶⁹ Zu dieser Frage neuestens: *Heinhard Steiger*, Zur Begründung der Universalität des Völkerrechts, in: *Der Staat*, 5 (1966), S. 423—450.

Natürlich wäre die hier ins Auge gefaßte Reform des IGH nicht frei von praktischen Schwierigkeiten.

So taucht z. B. die Frage auf, welche Kammer in welcher Zusammensetzung bei Rechtsstreitigkeiten entscheiden soll, an denen Staaten verschiedener Gruppenzugehörigkeit beteiligt sind. Infrage käme praktisch nur das Plenum oder eine „Große Kammer“ in niemals alle Parteien befriedigender Zusammensetzung.

Handelt es sich jedoch um solche Rechtsstreitigkeiten, an denen Staaten ein und derselben „Gruppenzugehörigkeit“ beteiligt sind, so brächte die Lösung der „Partikulär-Kammern“ immerhin den Vorteil größeren Vertrauens der am Streit beteiligten Parteien gegenüber „ihren“ Kammern. Damit könnte sich auch die Bereitschaft erhöhen, Rechtsstreitigkeiten einem so gestalteten — besser gesagt: aufgespaltenen — IGH zu unterbreiten — sei es aufgrund einer Unterwerfungserklärung oder eines Kompromisses.

Auf der anderen Seite darf eine Gefahr in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden: Kaum etwas könnte nach Auffassung der Angehörigen eines Blockes, d. h. einer Staatengruppe, dagegen sprechen, anstatt sich der Jurisdiktion eines IGH mit Regional-Kammern zu unterstellen, einen „blockinternen Gerichtshof“ zu schaffen und diesen in geeigneten Fällen in Anspruch zu nehmen. Der frühere Zentral-amerikanische Gerichtshof, der überdies auch einzelne als Parteien zuließ, sei hier in Erinnerung gebracht. Demgegenüber haben die Staaten des Paktes von Bogotá⁷⁰ für gerichtliche Streiterledigung die Zuständigkeit des IGH begründet, wie das auch im Europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten⁷¹ geschehen ist, wohingegen die Staaten der Arabischen Liga die Möglichkeit politischer Streiterledigung durch den Rat ihrer Liga in den Vordergrund gestellt haben⁷².

Allerdings setzt das Funktionieren einer jeden vereinbarten Gerichtsbarkeit voraus, daß die beteiligten Parteien auch tatsächlich bereit sind, es notfalls entgegen ihren Interessen zu einer rechtlichen

⁷⁰ Vgl. Art. 31 des Vertrages.

⁷¹ Vgl. Art. 1 des Übereinkommens.

⁷² Art. 5 des Vertrages der Staaten der Arabischen Liga vom 22. 3. 1945, UNTS Vol. 70, p. 237.

Streiterledigung kommen zu lassen. Die bereits erwähnten Vorbehalte in den die Zuständigkeit des IGH begründeten Unterwerfungserklärungen — jederzeit auszuübendes Recht, die Unterwerfungserklärung aufzuheben oder aber weitere (die Zuständigkeit des Gerichtes ausschließende) Vorbehalte zu erklären — lassen Zweifel an der Bedingungslosigkeit des guten Willens aufkommen. Neben dieser „vorbehaltenen Prozeß-Sabotage“ beweisen das auch die immer wieder einmal vorkommenden Fälle „illegaler“ Prozeß-Sabotage: wie z. B. Fälle, daß Schiedsrichter von der das schiedsgerichtliche Verfahren trotz dessen Vereinbarung im konkreten Fall ablehnenden Partei nicht ernannt werden⁷³, wobei in der getroffenen Vereinbarung eine Ersatzvornahme nicht vorgesehen ist⁷⁴.

4. Die Schwierigkeiten, die den Bestrebungen einer Reform der Vorbehalts-Möglichkeiten sowie der Zusammensetzung und Organisation des IGH vorausgehen, ergeben sich zu einem guten Teil daraus, daß man ein nahezu ideales Gericht für eine nahezu ideale Staatengemeinschaft zu schaffen sich bemühte.

Die Diskrepanz zwischen Ideal und Realität dürfte zugleich eine der Ursachen für die relativ geringfügige Inanspruchnahme des IGH selbst durch seine Rechtsunterworfenen sein.

Umgekehrt formuliert läßt sich wohl sagen, daß, je pragmatischer die Einsetzung eines Gerichtes erfolgt, umso größer die Aussichten seiner praktischen Bedeutung — von der der Fortentwicklung des Völkerrechts einmal abgesehen — sind.

Auf die Schiedsgerichte bezogen bedeutet das, daß diese Organe rechtlicher Streiterledigung — weil ihre Zusammensetzung und das

⁷³ So beispielsweise im Fall des französisch-tunesischen Schiedsgerichts (vgl. *Simone Dreyfus*, *Le conseil arbitral Franco-Tunisien*, in: *Annuaire Français de Droit International*, S. 181—188 (182 ff.), und im Fall der Friedensverträge mit Bulgarien, Rumänien und Ungarn von 1947 (vgl. *I. C. J. Pleadings, Oral Arguments, Documents, Interpretation of Peace Treaties with Bulgaria, Hungary and Romania*, p. 8 ff., mit dokumentarischen Nachweisen).

⁷⁴ Eine solche Ersatzvornahme ist z. B. in Art. 85 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. 4. 1944 (BGBl. 1956, II, S. 411) vorgesehen. Danach wird, wenn der am Streitfall beteiligte Staat es unterläßt, innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einlegung der Berufung einen Schiedsrichter zu benennen, dieser Schiedsrichter im Namen dieses Staates durch den Präsidenten des Rates aus einer von dem Rat geführten Liste geeigneter und verfügbarer Persönlichkeiten benannt. Im übrigen vgl. *Sohn*, *ILA, Report 1966*, S. 15 ff.

von ihnen anzuwendende Recht von ihren Gründern bestimmt werden können — mehr Aussicht auf Inanspruchnahme und praktischen Erfolg haben als der in gewisser Weise „perfekionierte“ IGH⁷⁵. Das gilt aus den dargelegten Gründen für das isolierte Schiedsgericht wiederum in stärkerem Maße als für das institutionalisierte Schiedsgericht.

So ist es wohl kein Zufall, daß weit mehr Verträge für reine Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vorsehen als die des IGH.

II. Zuständigkeit des Gerichtes bzw. Schiedsgerichtes. Nicht-Justiziabilität der Streitfrage „kraft Natur der Sache“?

1. Während es sich bei den bisher erörterten Schwierigkeiten internationaler Gerichte und Schiedsgerichte — also bei diesen Grenzen rechtlicher Streiterledigung — um solche handelt, die sich vornehmlich aus dem Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein guten Willens auf seiten der an einem Streit beteiligten Parteien ergeben, so könnten andererseits Grenzen rechtlicher Streiterledigung aus dem Umstand resultieren, daß bestimmte Streitfragen „kraft Natur der Sache“ einer gerichtlichen Entscheidung aus materiell-rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind.

Die so angeschnittene Frage nach der Justiziabilität oder Nicht-Justiziabilität einer Streitfrage ist im Zusammenhang mit der rechtlichen Streiterledigung im Völkerrecht ganz überwiegend mit dem Begriffspaar „rechtliche“ Streitigkeit und „politische“ Streitigkeit verknüpft.

Um die Bestimmung des Inhaltes dieser beiden Begriffe hat sich eine nur schwer zu übersehende Literatur entwickelt⁷⁶. Doch lassen

⁷⁵ Zur Entwicklung der internationalen Schiedsverträge und der internationalen Schiedsgerichte vgl. den Bericht von *Sohn*, ILA, Report 1966, S. 4—35 mit umfangreichen Literaturhinweisen.

⁷⁶ Aus der sehr umfangreichen Literatur: *Thomas W. Balch*, Legal and Political Questions between Nations, Philadelphia 1924; *Arthur Baumgarten*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre, Bern 1939, S. 167; *L. P. Blomfield*, Law, politics and international disputes, International Conciliation 1958, S. 255 ff.; *E. M. Borchard*, *C. G. Fenwick*, *M. O. Hudson*, *Q. Wright*, Distinction between Legal and Political Questions, in: Proceedings of the American Society of International Law, 1924S. 44 ff.; *Viktor Bruns*, Völkerrecht als Rechtsordnung

sich aus der Vielfalt der gegebenen Definitionen etwa 4 Gruppen von Argumenten herauschälen, mit deren Hilfe der politische Charakter einer Streitfrage dargetan wird⁷⁷:

a) Die Streitfrage bezieht sich auf eine Materie, hinsichtlich derer es im Völkerrecht keine Regelung gibt.

b) Die betr. Streitfrage läßt sich zwar mit Hilfe völkerrechtlicher Normen beantworten; doch kommt ihr nach der Auffassung wenigstens einer der beteiligten Parteien eine erhebliche politische Bedeutung zu — etwa weil vitale Interessen des betr. Staates auf dem Spiele stehen.

c) Eine der beteiligten Parteien begründet den von ihr geltend gemachten Anspruch bzw. verteidigt ihre Position bewußt nicht — wie es möglich wäre — mit Hilfe völkerrechtlicher Argumente, sondern wegen der für sie gegebenen politischen Bedeutung der Streitfrage allein mit Hilfe politischer Argumente.

II, Politische und Rechtsstreitigkeiten, in: *ZaöRVR* 3 (1933), S. 445 ff.; *ders.*, Grenzen der Schiedsgerichtsbarkeit, in *ZaöRVR* 9 (1939/40), S. 627 ff.; *E. Giraud*, De la valeur et des rapports des notions de droit et de politique dans l'ordre international, *RGDIP* 29 (1922), S. 473 ff.; *Paul Guggenheim*, Conflits juridiques et politiques et politiques dans la Société des Nations, in: *La Crise mondiale*, hrsg. Institut universitaire de hautes études internationales, 1938; *Cesare Fabozzi*, La nozione di controversia giuridica nel processo internazionale, note in tema di eccezioni preliminari, in: *Comunicazioni e studi XI* (1960—1962), Milano 1963, S. 155 ff.; *Jean Hostie*, Différends justiciables et non justiciables, *RDILC* 9 (1928), 263 ff., 568 ff.; *Hersch Lauterpacht*, La Théorie des différends non justiciables en droit international, *Recueil des Cours* 1930, S. 499 ff.; *Heinrich Lammasch*, Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, *Handbuch des Völkerrecht*, Bd. 3, Stuttgart 1914; *Hans Morgenthau*, La notion du „politique“ et la théorie des différends internationaux, 1933; *A. Mulder*, L'arbitrage international et les différends politiques, *RDJ, de sciences diplomatiques, politiques et sociales*, 3 (1925), S. 83 ff.; *S. Rundstein*, Le caractère juridique des différends internationaux, *RDILC* 15 (1934) S. 377 ff. *Gabriele Salvioli*, Controversia giuridica e controversia politica in diritto internazionale, *Studi di diritto pubblico e corporativo* 1928, S. 246 ff.; *Walter Schiffer*, Über den Begriff der politischen Streitigkeiten im Völkerrecht, *ZÖR* 14 (1934), S. 594 ff.; *Dietrich Schindler*, Les progrès de l'arbitrage obligatoire depuis la création de la Société des Nations, *Recueil des Cours* 1928 (v) S. 237 ff.; *ders.*, Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914, S. 55. ff.; *Alessandro Tommasi di Vignano*, Alcuni rilievi; in tema di controversia internazionale, Firenze 1958.

⁷⁷ Ähnliche Unterscheidungen treffen: *Berber*, III. Band, S. 28; *Oppenheim* — *Lauterpacht*, *International Law*, Vol. II, 1961, S. 4 Anm. 1; zu den verschiedenen Versuchen, die Begriffe rechtliche und politische Streitigkeit in den Schiedsverträgen und sonstigen Vereinbarungen zu bestimmen, vgl. *Systematic Survey of International Disputes 1928—1948*, UN-Publikation, 1948, S. 59 f.

d) Eine zwischen den Parteien bestehende Streitfrage erfordert zu ihrer „Bereinigung“ einen Interessenausgleich, der nicht durch Vollziehung völkerrechtlicher Normen hergestellt werden kann.

Die Begriffe „Rechtsstreitigkeit“ und „politische Streitigkeit“ ergänzen sich dann, wenn man als politische Streitigkeit nur eine solche ansieht, hinsichtlich derer Regeln des Völkerrechts nicht zur Verfügung stehen ⁷⁸.

Die beiden Begriffe würden sich überschneiden, wenn man eine politische Streitigkeit auch dann als gegeben ansieht, wenn wenigstens eine der Parteien ihr Recht bewußt unter Ausschaltung möglicher juristischer Argumente mit politischen Gründen geltend macht oder verteidigt. Eine Überschneidung läge auch vor, wenn einer Rechtsfrage erhebliche Bedeutung zukommt und sie daher wenigstens von einer der Parteien als politische Streitfrage bewertet würde ⁷⁹.

Die Frage nach dem rechtlichen oder politischen Charakter einer Streitfrage kann jedoch offen bleiben, weil es — zumindest im allgemeinen Völkerrecht — keine Norm gibt, die an den Tatbestand „rechtliche Streitigkeit“ oder „politische Streitigkeit“ eine Rechtsfolge — oder gar voneinander abweichende Rechtsfolgen knüpft.

⁷⁸ Siehe u. a. *Frank B. Kellogg*, Observations in: Case of the Free Zones of Upper Savoy and the District of Gex, PCIJ Series A, No. 24, S. 41; *Oppenheim — Lauterpacht*, International Law, Vol. II, S. 3 f.; *Dietrich Schindler*, Werdende Rechte, Betrachtung über Streitigkeiten und Streiterledigung im Völkerrecht und Arbeitsrecht, in: Festgabe für Fritz Fleiner zum 60. Geburtstag, Tübingen 1927, S. 400 ff. (404); *ders.*, Schiedsgerichtsbarkeit und Friedenswahrung, in Festgabe für Fritz Fleiner zum 70. Geburtstag, Zürich 1937, S. 11 ff. (S. 14).

⁷⁹ Dementsprechend wird in der Literatur auch die Meinung vertreten, daß kein wesensmäßiger Unterschied zwischen einer politischen und juristischen Streitigkeit gemacht werden kann: *Bruns*, ZaöRVR 9 (1939/40), 633, 636 f.; *Dahm*, Band II, S. 494; *Max Huber*, Die Fortbildung des Völkerrechts auf dem Gebiet des Prozeß- und Landkriegsrechts durch die II. internationale Friedenskonferenz in Haag 1907, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, II (1908), S. 470 ff.; *Hersch Lauterpacht*, The Development of International Law by the International Court, New York 1958, S. 4 f.; *Eberhard Menzel*, Völkerrecht, München-Berlin 1962, S. 327 f.; *Adolf Schüle*, Die Entscheidung des internationalen Richters ex aequo et bono, in: Summum ius summa iniuria, Individualgerechtigkeit und Schutz allgemeiner Werte im Rechtsleben, Ringvorlesung gehalten von Mitgliedern der Tübinger Juristenfakultät, Tübingen 1963, S. 224 ff. (233 f.); *Hans Wehberg*, Kommentar zu dem Haager „Abkommen betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten“ vom 18. Oktober 1907, Tübingen 1911 (AöR, I. Beilageheft), S. 57 f.

Vor allem gibt es im allgemeinen Völkerrecht keine Bestimmungen, die politische Streitigkeiten für nicht-justiziabel erklären.

Derartige Bestimmungen können aber durchaus in zwischenstaatlichen Verträgen enthalten sein; insbes. in Verträgen, die der rechtlichen Streiterledigung dienen. In diesen Fällen ist es eine Frage der Interpretation des betr. Vertrages, mit welchem Inhalt der eine oder der andere Begriff von den Parteien verwendet worden ist. Davon hängt dann die von den Parteien vereinbarte Rechtsfolge ab. Stellt sich heraus, daß insoweit eine Willensübereinstimmung nicht bestanden hat, so liegt gegebenenfalls Dissens mit der Folge eines Nicht-Zustandekommens einer diesbezüglichen Vereinbarung vor.

2. Mit dieser Klarstellung ist jedoch noch nicht die Frage geklärt, ob es Streitfragen gibt, die „kraft ihrer Natur“ einer gerichtlichen Entscheidung nicht fähig sind.

Die Antwort auf diese Frage hängt letzten Endes von einem „wissenschaftlichen Glaubensbekenntnis“ ab.

Legt man der Betrachtung die Auffassung zugrunde, daß es im Völkerrecht Materien geben kann, die keinerlei Regelung — auch nicht letzten Endes dem Satz von der Staatenfreiheit — unterstehen, so ist bei einer solchen Lückenhaftigkeit des Völkerrechts die Möglichkeit eines vom Gericht auszusprechenden „non liquet“ gegeben⁸⁰. Insoweit gäbe es also — in Ermangelung einschlägiger materieller Bestimmungen des Völkerrechts — nicht-justiziable Streitfragen.

⁸⁰ Von der Möglichkeit eines „non liquet“ im Völkerrecht gehen aus: z. B. Art. 9 Abs. 2, 3 des Protokolls vom 13. 1. 1869, betr. die „Affaire de l'île de Bulama“ (Großbritannien-Portugal) in: *Recueil des Arbitrages Internationaux*, hrsg. v. La Pradelle u. Politis, tome deuxième (1856—1873), Paris 1957, S. 608; Art. 6 des Protokolls vom 14. 3. 1870, betr. die Angelegenheit „Canada“ (Brasilien-USA) in: *Recueil des Arbitrages Internationaux*, Bd. 2, S. 626; Art. 12 des „Draft on Arbitral Procedure“ der ILC, in *Supplement des AJIL* 1953, S. 15; Note doctrinale, *Affaire de la frontière Nord-Est*, in: *Recueil des Arbitrages Internationaux*, tome premier (1798—1855), Paris 1957, S. 356 ff. (398); *Max Huber*, Dissenting opinion in: *Rights of Minorities in Upper Silesia*, PCIJ Series A, No. 15 S. 48 ff. (54). *Nicolas Politis*, *La Justice Internationale*, Paris 1924, S. 84; *Marcel Sibert*, *Traité de droit international public*, Le droit de la paix, tome deuxième, Paris 1961, S. 431, No. 1074; *Julius Stone*, *Legal Controls of International Conflict*, S. 162 f.; *ders.*, *Non liquet and the Function of Law in the International Community*, in *BYIL* 1959 (XXXV), S. 124 ff. (135 ff.).

Geht man hingegen von der Überzeugung aus, daß das Völkerrecht den Mangel an speziellen Normen mit Hilfe allgemeiner Völkerrechtsgrundsätze überbrückt und deshalb keine Lücken aufweist — also eine lückenlose Rechtsordnung ist —, so ist in einer gerichtlichen Entscheidung für ein „non liquet“ kein Raum⁸¹.

Denn wo sich im Völkerrecht keine Anspruchsgrundlage nachweisen läßt, hat Klageabweisung zu erfolgen. Das wäre auch dann der Fall, wenn dem Gericht — im allgemeinen wird es sich um ein Schiedsgericht handeln — für die Streitentscheidung nur Ausschnitte des Völkerrechts oder eine andere, lückenhafte Rechtsordnung als allein anzuwendendes Recht zur Verfügung gestellt wird. — Ein Gutachter allerdings würde angesichts der Lückenhaftigkeit der ihm zur Verfügung gestellten Rechtsordnung in manchen Fällen erklären müssen, daß er die ihm vorgelegte Frage nicht beantworten könne.

Nur wenn das Schiedsgericht auf ein nicht existierendes oder auf ein in seinem Inhalt nicht erkennbares Recht verwiesen wird — ein absurder Fall —, müßte es zu einem „non liquet“ gelangen.

Diesem Referat liegt — meiner Grundanschauung vom Völkerrecht entsprechend — die Auffassung von der **L ü c k e n l o s i g k e i t** des **V ö l k e r r e c h t s** zugrunde.

Wo hinsichtlich einer bestimmten Materie spezielle Normen fehlen, greifen allgemeine Grundsätze des Völkerrechts — letzten Endes der Satz von der Staatenfreiheit⁸² — ein.

81 Dieser Ansicht sind u. a.: *Dahm*, Band I, S. 48; *ders.*, Band II, S. 94; *Max Habicht*, *Le pouvoir du juge international de statuer „ex aequo et bono“*, in *Recueil des Cours* 1934 (III), S. 277 ff. (288, 334); *Heinrich Lammasch*, *Die Rechtskraft internationaler Schiedssprüche*, Kristiana 1913, S. 31; *Elfried Härle*, *Die allgemeinen Entscheidungsgrundlagen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes*, Berlin 1933, S. 282 f.; *Hersch Lauterpacht*, *Some Observations on the Prohibition of „Non Liquet“ and the Completeness of the Law*, in: *Symbolae Verzijl*, La Haye 1958, S. 196 ff. (197, 211); *Daniel O'Connell*, *International Law*, Vol. II, London-New York 1965, S. 1192; *Kurt v. Schuschnigg*, *International Law*, Milwaukee 1959, S. 312 f.; *J. C. Witenberg*, *Jacques Desrioux*, *L'organisation judiciaire, la procédure et la sentence internationales*, Paris 1937, S. 314 f.; vgl. auch: *Eastern Extension, Australasia and China Telegraph Company Limited (Great Britain) v. United States*, *Reports of International Arbitral Awards* VI S. 112 ff. (114 f.); *Administrative Tribunal of the ILO, Desgranges v. ILO*, Judgment No. 11 of August 12, 1953, in: *International Labour Office, Official Bulletin*, Vol. 36, No. 7, S. 212 ff. (214).

82 Ebenso u. a.: *Dionisio Anzilotti*, *Lehrbuch des Völkerrecht*, Band I, deutsche Übersetzung, Berlin-Leipzig 1929, S. 86; *Viktor Bruns*, *Grenzen der Schieds-*

Bei dieser Prämisse ist in den Entscheidungen von Instanzen rechtlicher Streiterledigung für ein „non liquet“ kein Raum.

Es gibt bei Lückenlosigkeit der Völkerrechtsordnung auch keinen Grund dafür, daß ein geltend gemachter Anspruch nur deshalb nicht rechtlich bejaht oder verneint werden kann, weil er für die eine oder andere Partei von erheblicher politischer Bedeutung ist.

Da überdies die politische Brisanz ein und derselben Streitfrage im Verhältnis eines Staates zu einem anderen von geringerer Bedeutung sein kann als im Verhältnis desselben Staates zu einem dritten Staat — hier ist an Grenzfragen etwa im Verhältnis zwischen der BRD zu den Niederlanden einerseits und zu einem kommunistischen Staat andererseits zu denken —, wäre die Nicht-Justiziabilität einer Streitfrage nicht nur dem Gegenstand des Streitgegenstandes nach, sondern auch dem Streitgegner nach eine relative.

So sind bei Lückenlosigkeit der Völkerrechtsordnung selbst solche Streitfragen, die für den einen oder anderen hochpolitische Bedeutung haben, mit Hilfe völkerrechtlicher Normen stets zu entscheiden.

gerichtsbarkeit, ZaöRVR 9 (1939/40), S. 627 ff. (630, 637 f.); *Heinrich Drost*, Grundlagen des Völkerrechts, München-Leipzig 1936, S. 131; *Charles Fenwick*, International Law, 4th edition, New York 1965, S. 298; *Paul Guggenheim*, Lehrbuch des Völkerrechts, Band I, Basel 1948, S. 131; *Dietrich Schindler*, Werdende Rechte, S. 409; *ders.*, Schiedsgerichtsbarkeit und Friedenswahrung, S. 16 f.; *Alfred Verdross*, Völkerrecht, 5. Auflage, Wien 1964, S. 150; *Wengler*, Band I, S. 367; Vgl. auch Case of the S. S. „Lotus“, PCIJ Series A, No. 10, S. 18.

Lediglich eine Berücksichtigung der Staatenfreiheit bei der Auslegung von Verträgen nehmen u. a. an: *Berber*, I. Band, S. 447; *Lauterpacht*, The Development of International Law by the International Court, S. 179 f.; vgl. auch: The S. S. „Wimbledon“, PCIJ Series A, No. 1 S. 24 f.; Advisory opinion concerning the interpretation of Art. 3, paragraph 2, of the Treaty of Lausanne, PCIJ Series B, No. 12, S. 25; Advisory Opinion regarding certain questions relating to the Polish Postal Service in the port of Danzig, PCIJ Series B, Nr. 11, S. 39; Case Relating to the Territorial Jurisdiction of the International Commission of the River Oder, PCIJ Series A, No. 23, S. 26.

Dagegen wird eine Vermutung zugunsten der Staatenfreiheit abgelehnt von: *Georg Dahm*, Zur Problematik des Völkerstrafrechts, Göttingen 1956, S. 38; *ders.*, Band I, S. 160 f.; *ders.*, Band III, S. 54; *James Leslie Brierly*, Règles générales du droit de la paix, Recueil des Cours 1936 (IV), S. 5 ff. (147); *Eberhard Rosswog*, Das Problem der Vereinbarkeit des aktiven und passiven Personalgrundsatzes mit dem Völkerrecht, Bonn 1965, S. 111 f.; *Georges Scelle*, Précis de droit des gens, principes et systématique, partie 1, Paris 1932 S. 78; *Lucien Siorat*, Le Problème des lacunes en droit international-Contribution à l'étude des sources du droit et de la fonction judiciaire, Paris 1958, S. 293 f., 409 f. u. a.

Ob bei einer solchen Entscheidung den Parteien in jedem Fall gedient ist, läßt sich nicht allgemeingültig sagen. Das hängt vom Einzelfall ab.

Wo den Parteien an einer „Bereinigung“ des Streitfalles im Sinne einer Beseitigung der Quelle der Mißhelligkeiten gelegen ist, werden sie sich zweckmäßigerweise nicht eines Gerichtes bedienen, sondern ein Schiedsgericht, das mit der Befugnis „ex aequo et bono“ zu entscheiden ausgestattet wird, in Anspruch nehmen⁸³. Noch zweckmäßiger könnte es sein, sich der Dienste einer politischen Instanz zu bedienen, wenn sie eine endgültige Bereinigung der Streitfrage anstreben.

Vor allem aber sind die Staaten rechtlich imstande, in „politischen Streitigkeiten“, deren Voraussetzungen sie zweckmäßigerweise genau umschreiben, sich der Zuständigkeit des IGH oder eines institutionalisierten Schiedsgerichtes zu entziehen, indem sie in der Unterwerfungserklärung einen entsprechenden Vorbehalt erklären.

Von dieser Möglichkeit haben die Staaten bisher ausgiebig Gebrauch gemacht und werden es wohl auch weiterhin tun⁸⁴.

Auf diese Weise kann z. B. die an und für sich justiziable Frage, ob ein Staat seiner völkerrechtlich verankerten Neutralitätsverpflichtung im Einzelfall nachgekommen ist oder nicht, der Gerichtsbarkeit entzogen werden.

L u x e m b u r g hat z. B. in seinem mit den USA geschlossenen Schiedsvertrag vom 6. 4. 1929 (Art. 2) solche Fragen von der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes ausgenommen, welche mit Luxemburgs Neutralitätspolitik in Verbindung stehen⁸⁵.

83 Die Anregungen zur Schaffung eines „Billigkeitsgerichtes“ (equity tribunal) gehen in die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts zurück (vgl. *Louis B. Sohn*, Report on the changing role of the arbitration in the settlement of international disputes, ILA, Report 1966, S. 4 ff. (28 f.)). Der Gedanke eines „Weltbilligkeitsgerichtes“ ist neuerdings wieder aufgegriffen worden (*Grenville Clark* u. *Louis B. Sohn*, Frieden durch ein neues Weltrecht, die notwendige Umgestaltung der Vereinten Nation, deutsche Übersetzung, Frankfurt-Berlin 1961, S. 205 ff., 540 ff.). Dieses Gericht soll nach dieser Anregung als ein neues Organ der UNO sich mit den Streitfällen zu befassen haben, die nicht in erster Linie rechtlicher Natur sind. Hierbei wird an solche Streitfälle gedacht, die aufgrund anwendbarer Rechtsprinzipien nicht zufriedenstellend beigelegt werden können.

84 Vgl. Systematic Survey of Treaties, S. 23 ff.

85 Vgl. Systematic Survey of Treaties, S. 554 f.

Soweit jedoch Vorbehalte im Zusammenhang mit der Erklärung der Unterstellung unter ein völkerrechtliches Gericht nicht erklärt werden, gibt es keine Streitfrage, die nur wegen ihres politischen Gehaltes einer gerichtlichen Entscheidung unzugänglich, also nicht-justiziabel ist.

So kann festgehalten werden, daß unter dem Gesichtspunkt mangelnder Justiziabilität unmittelbar aus Gründen politischer Bedeutung der Streitfrage der rechtlichen Streiterledigung im Völkerrecht keine Grenzen gezogen sind⁸⁶.

Allenfalls ist das aufgrund politisch motivierter Vorbehalte — also nur mittelbar wegen des politischen Charakters der Streitfrage — der Fall.

III. Zuständigkeit des Gerichtes bzw. Schiedsgerichtes, Justiziabilität der Streitfrage.

Fehlen einschlägiger Normen des Völkerrechts?

Wenn unter dem Gesichtspunkt der Nicht-Justiziabilität bestimmter Streitfragen ein „non liquet“ in richterlichen Entscheidungen nicht zu erwarten ist und der rechtlichen Streiterledigung im Völkerrecht insoweit keine Grenzen gezogen sind, so können solche sich jedoch aus anderen völkerrechtlichen Gesichtspunkten ergeben.

Denn auch wenn man sich auf den Standpunkt einer Lückenlosigkeit des Völkerrechts stellt, könnte das Völkerrecht von den Staaten als Völkerrechtssetzungssubjekten nicht beabsichtigte Lücken aufweisen.

1. a) Es ist dabei nicht die Denkmöglichkeit ins Auge zu fassen, daß die Staaten eine bestimmte Materie ohne jegliche völkerrechtliche Regelung lassen wollen und aus diesem Grunde auch den Satz von der Handlungsfreiheit der Staaten für diese Materie außer Kraft setzen.

Es läge dann eine „gewollte“ Lücke im Völkerrecht vor.

⁸⁶ *Dahm*, Band II, S. 494; *Hans Kelsen*, — *Robert W. Tucker*, *Principles of International Law*, 2nd edition, New York, Chicago, San Francisco, Toronto, London 1966, S. 525 ff.; *Hans Kelsen*, *The Law of the United Nations*, London 1951, S. 73 Anm. 9; *Lauterpacht*, *The Development of International Law by the International Court*, S. 4 f.; *Edvard Hambro*, *Some Observations on the Compulsory Jurisdiction of the International Court of Justice*, BYIL 1948 (XXV), 133 ff. (137); *Hans Wilhelm Thieme*, *Die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit dem Weltkrieg*, Berlin 1927, S. 52, u. a.

Doch haben die Staaten von dieser völkerrechts-theoretisch bestehenden Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, weil sie damit dem von ihnen verfolgten Ziel der Lückenlosigkeit des Völkerrechts zuwiderhandeln würden.

Da gewollte Lücken im Völkerrecht auch nicht nachweisbar sind, ist unter diesem Gesichtspunkt beim heutigen Stand des Völkerrechts für eine Streitfrage kein Anlaß zu einem „non liquet“ gegeben.

b) Trotz des von den Staaten verfolgten Ziels einer Lückenlosigkeit des Völkerrechts ist es denkmöglich, daß die Staaten ungewollt Lücken im Völkerrecht hervorgerufen haben.

Das wäre z. B. dann der Fall, wenn die Staaten als Völkerrechtssetzungssubjekte bestrebt sind, eine bestimmte, bisher nicht speziell geregelte Materie einer besonderen Regelung zuzuführen, aber infolge Uneinheitlichkeit der Staatenpraxis diesbezügliche spezielle Normen des Gewohnheitsvölkerrechts nicht hervorgebracht haben.

Doch würde in diesem Falle eine Lücke im Völkerrecht erst dann vorhanden sein, wenn der das Fehlen spezieller Normen ausgleichende Satz von der Staatenfreiheit — sowie die sonstigen einschlägigen allgemeinen Völkerrechtsprinzipien — durch die Staaten als Völkerrechtssetzungssubjekte für diesen Sachbereich außer Kraft gesetzt worden wäre. Daß die Staaten auf diese Weise eine bestimmte, bisher wenigstens durch die allgemeinen Völkerrechtsprinzipien geregelte Materie von einer jeglichen völkerrechtlichen Regelung freigestellt haben, ist bisher noch nie der Fall gewesen und wird auch für die Zukunft nicht zu erwarten sein.

Doch sollte die Denkmöglichkeit wenigstens nicht unerwähnt gelassen werden ⁸⁷.

87 Vereinzelt wird in der völkerrechtlichen Literatur die Auffassung vertreten, neuentstandene Staaten seien berechtigt, die Anwendung solcher Normen des Völkergewohnheitsrechts abzulehnen, die ihrem Rechtsbewußtsein widersprechen. (Vgl. hierzu: *Hans Heinrich Mahnke*, Entstehung und Untergang von Staaten, Staatensukzession, in: *Völkerrecht in Ost und West*, hrsg. v. *Reinhard Maurach* u. *Boris Meissner*, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1967, S. 100 ff. (116 f.) mit weiteren Literaturnachweisen; *S. Sinha Prakash* *New Nations and the Law of Nations*, Leyden 1967, S. 140 ff.).

Auch wenn man die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung unterstellt, sind Lücken im Völkerrecht nicht zu erwarten, da ein neuer Staat nur die Geltung der ihn in seiner Handlungsfreiheit einengenden speziellen Völkerrechtsnormen ausschließen wird, nicht aber die eingreifenden Völkerrechtsprinzipien, insbesondere den Grundsatz der Staatenfreiheit, so daß die betreffende Materie nicht frei von jeder völkerrechtlichen Regelung ist.

2. Eine Lücke im Völkerrecht könnte aber auch auf eine ganz andere Weise, vor allem auch von den Staaten ungewollt, entstanden sein: Die Lehre des Marxismus-Leninismus hat die Staaten des sozialistischen Lagers dazu geführt, eine ganze Anzahl von Prinzipien und Normen des universellen Völkerrechts mit einem anderen Inhalt zu verstehen und anzuwenden als es der von den Staaten des Westens befolgte, überkommene Auffassung entspricht⁸⁸.

Es ist in diesem Zusammenhang z. B. an das Selbstbestimmungsrecht der Völker⁸⁹, an den Begriff der Souveränität⁹⁰ und an die Lehre vom gerechten Krieg⁹¹ zu denken.

Bekanntlich unterscheidet die — heute zwar nicht mehr so stark betonte, aber noch immer praktizierte — Lehre vom gerechten Krieg zwischen gerechten und ungerechten Kriegen. Ge-

88 Statt des Nachweises durch einzelne Autoren vgl. die Darstellung von *Hans Heinrich Mahnke*, Das Problem der Einheit der Völkerrechtsgemeinschaft und die Organisation der internationalen Sicherheit, Berlin 1965, S. 37 ff. mit weiteren Nachweisen.

89 Vgl. hierzu die umfassenden Darstellungen von: *Boris Meissner*, Sowjetunion und Selbstbestimmungsrecht, Köln 1962; *Rudolf Arzinger*, Das Selbstbestimmungsrecht im allgemeinen Völkerrecht der Gegenwart, Berlin (Ost) 1966.

90 Äußerungen aus dem völkerrechtlichen Schrifttum der DDR scheinen darauf hinzuweisen, daß die Ausübung der Souveränität nur dann als rechtmäßig angesehen wird — und deshalb nur dann respektiert zu werden braucht —, wenn sie im Sinne der „objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeit“ wirkt (*Herbert Kröger*, Das demokratische Völkerrecht und die Grundlagen der Bonner „Hallstein-Doktrin“ in: Staat und Recht 1961, S. 1187) Kennzeichnend für eine solche Wertung völkerrechtlicher Institutionen sind die Ausführungen *Schirmers*: „Das Völkerrecht „wiederholt“ heute sozusagen seinem Wesen nach „lediglich“ Kriterien, die aus den Gesetzmäßigkeiten der historischen Entwicklung der Menschheit gewonnen sind. Anders könnte es kein Instrument zur Durchsetzung dieser Gesetzmäßigkeiten und damit kein demokratisches Völkerrecht sein.“ (*Gregor Schirmer*, Zur Völkerrechtssubjektivität der Staaten und zum Problem ihrer völkerrechtlichen Rechtmäßigkeit, in: Staat und Recht 1963, S. 647 ff. (655)).

Außer der staatlichen Souveränität wird im sowjetischen Schrifttum teilweise auch eine nationale Souveränität anerkannt (vgl. *W. W. Jewgenjew*, Das Völkerrechtssubjekt, in: Völkerrecht, Lehrbuch der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, deutsche Übersetzung, Berlin (Ost) 1960, S. 86 ff. (95)). Nach *Tunkin*, *Grigorij*, Das Völkerrecht der Gegenwart, deutsche Übersetzung, Berlin (Ost) 1963, S. 44, muß „eine Nation, die für die Unabhängigkeit und die Schaffung eines eigenen Staates kämpft, nach dem modernen Völkerrecht als Völkerrechtssubjekt angesehen werden, obwohl sie ... noch keinen selbständigen Staat bilden konnte und sich erst auf dem Wege zu seiner Bildung befindet“.

91 Vgl. u. a. *Boris Meissner*, Außenpolitische Theorie und Völkerrechtsdoktrin der Sowjetunion, in: Internationales Recht und Diplomatie, 1960, Heft 3/4, S. I—XIX (XVI); *Friedrich-Christian Schroeder*, Die Rechtmäßigkeit des Krieges nach westlicher und sowjetischer Völkerrechtsauffassung, in: Völkerrecht in Ost und West, S. 178 und die dort angeführte Literatur.

recht ist ein Krieg u. a. dann, wenn er das Ziel verfolgt, ein Volk von der Sklaverei des Kapitalismus oder Kolonien und abhängige Gebiete vom Joch der Imperialisten zu befreien⁹².

„Die gesamte fortschrittliche Menschheit steht (derartigen) — den gerechten Kriegen — mit Sympathie gegenüber und unterstützt die Kämpfer für Freiheit und Unabhängigkeit“⁹³. Die Kriege gegen die friedlichen Völker Koreas und Vietnams werden als ungerichte Kriege bezeichnet; „denn ihr Ziel bestand in der Unterjochung dieser Völker“⁹⁴.

Dem steht — z. B. auf den Krieg in Vietnam bezogen — die westliche Wertung des Eingreifens nord-vietnamesischer Truppen in den Bürgerkrieg Süd-Vietnams als Aggression gegenüber.

Jeder der in Vietnam kämpfenden Staaten ist von der völkerrechtlichen Zulässigkeit seiner Beteiligung überzeugt.

Der so demonstrierte — und an zahlreichen weiteren Beispielen darzulegende — Mangel an inhaltlicher Übereinstimmung von Normengruppen nach westlicher und östlicher Auffassung würde dann eine Lücke im Völkerrecht bedeuten, wenn keine der beiden Normengruppen Geltung besäße, weil etwa die eine, die „alte“ — überkommene — ihre Effektivität verloren hätte und weil die andere, die „neue“ sich nicht durchgesetzt und infolge mangelnder Effektivität keine Geltung erlangt hätte.

Aber auch in diesem Falle müßte — damit eine „Lücke“ im Völkerrecht einträte — durch die Staatenpraxis letzten Endes auch der

92 Zum Begriff des gerechten Krieges im Marxismus-Leninismus: *W. I. Lenin*, Die Grundsätze des Sozialismus und der Krieg 1914/1915, in: Werke Bd. 21, Berlin 1960, S. 299 ff.; *ders.*, Sozialismus und Krieg, Bd. 21, S. 271 ff.; *Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion*, Berlin (Ost), 1961, S. 230 f.; *C. G. Faddejew*, Marxismus — Leninismus über gerechte und ungerechte Kriege, Berlin 1953; *Edvard Kardelj*, Sozialismus und Krieg, Belgrad 1960, S. 89 ff.; *F. J. Koshewnikow*, Die Gesetze und Gebräuche des Krieges, in: Völkerrecht, Lehrbuch der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, S. 401 f.; *Wolfgang Leonhard*, Sowjetideologie heute II, Die politischen Lehren, Frankfurt 1962, S. 89 ff.

93 *Jewgenjew*, S. 402; Diese Auffassung kommt auch in der *Generaldeklaration* der Ersten Solidaritätskonferenz der Völker Afrikas, Asiens und Lateinamerikas in Havanna vom 3. bis 15. Januar 1966 (Archiv der Gegenwart vom 10. Februar 1966, S. 12328) zum Ausdruck, in der es u. a. heißt: „Alle Völker dürfen in ihrem politischen, wirtschaftlichen und sozialen Befreiungskampf alle Mittel einschließlich des bewaffneten Kampfes einsetzen. Sie hätten das Recht und die Pflicht, alle Befreiungsbewegungen oder von der imperialistischen Aggression gefährdeten Staaten materiell und moralisch zu unterstützen“.

94 *Jewgenjew*, S. 403.

Satz von der Staatenfreiheit für den Bereich der widersprechenden Praxis außer Kraft gesetzt worden sein.

Faßt man das aus den voneinander abweichenden Lehren von der Zulässigkeit des Krieges jeweils abgeleitete Recht zur Intervention ins Auge, so zeigt sich, daß sowohl die Staaten des Ostens als auch die westlichen Mächte die von ihnen begünstigte Partei militärisch oder in anderer Weise unterstützen, weil dieser Staat — entsprechend ihrer Völkerrechtsauffassung — einen erlaubten Krieg führt und die andere Partei Vietnams „im Unrecht“ ist. Die Staaten der beiden Blöcke praktizieren — unter lauter Betonung ihrer Rechtsüberzeugung — also das von ihnen aus ihrer Lehre vom erlaubten Krieg abgeleitete Interventionsrecht. Da sich jedoch keine der beiden praktizierten Rechtsauffassungen zu Lasten der anderen universell durchgesetzt hat, ist für das Völkerrecht die Folge, daß es in bezug auf die Materie „Recht zum Krieg“ und „Recht zur Intervention“ zwei partikulär — im Osten und bei den meisten westlichen Staaten — geltende Normenkomplexe gibt, die allerdings keine Duldungspflicht des negativ betroffenen Staates begründen.

Es ist also eine inhaltliche Spaltung des Völkerrechts herbeigeführt worden, jedoch dadurch keine Lücke im Völkerrecht entstanden.

3. In diesem Zusammenhang ist noch auf eine Auffassung einzugehen, die vom polnischen Zweig der ILA für die Tagung 1964 in einem Memorandum vorgetragen worden ist⁹⁵:

Dort heißt es, daß das Völkerrecht den Consensus der gesamten Staatengemeinschaft, einschließlich der neu gegründeten Staaten, widerspiegeln müsse. Wenn das nicht der Fall ist, so müßten die betr. völkerrechtlichen Normen ipso facto obsolet erscheinen und könnten nicht mehr als bei der Erledigung von Streitigkeiten anwendbar erachtet werden.

Es wird in diesem Memorandum nicht klar zum Ausdruck gebracht, ob es nur die speziellen Normen sind, die wegen Fortfalls des allgemeinen Consensus ihre Geltung verlieren oder ob auch der vielleicht im konkreten Fall eine bestimmte Materie allein regelnde Satz von der Handlungsfreiheit der Staaten — nach dieser Meinung — ersatzlos außer Kraft gesetzt wird.

95 Report of the Fifty-First Conference, Tokyo 1964, S. 104 ff. (112).

Träfe diese Rechtsauffassung in der letztgenannten Alternative zu, so stünde man tatsächlich in bezug auf die betr. Materien Lücken im Völkerrecht gegenüber, und in diesem Umfang wären der rechtlichen Streiterledigung völkerrechts-inhärente Grenzen gezogen, ein Gericht müßte also zu einem „non liquet“ kommen. (Doch ist in der hier gedachten Situation die faktische Freiheit der Staaten, auf diesen völkerrechtsfreien Sachgebieten nach ihrem Belieben zu handeln, nicht ausgeschlossen.)

Es ist aber die in dem polnischen Memorandum dargetane Rechtsauffassung in ihrer Prämisse unrichtig.

Der Wegfall des auf eine bestimmte völkerrechtliche Regelung bezogenen allgemeinen Consensus kann zwar dazu führen, daß der betr. Normenkomplex nicht mehr angewandt wird und infolge Wegfalls seiner Effektivität seine Geltung verliert (so daß dann die durch die bisher geltenden speziellen Normen derogierten Völkerrechtsgrundsätze und notfalls der Satz von der Staatenfreiheit wieder eingreifen).

Es könnte auch derogierendes spezielles Völkerrecht anderen Inhalts gewohnheitlich entstehen.

Es trifft aber nicht zu, daß ipso facto mit dem Wegfall des allgemeinen Consensus die betr. Regelung ihre Geltung verliert.

Lücken im Völkerrecht sind insofern also nicht zu befürchten.

Wohl aber kann der Mangel an allgemeinem Consensus — der Interessenlage der betr. Staaten entsprechend — dazu führen, daß die neuen Staaten oder aber auch sozialistische Staaten unter nachdrücklicher Betonung ihrer abweichenden Rechtsüberzeugung zu einer Staatenpraxis schreiten, die zwar nicht Lücken im Völkerrecht aufreißt, wohl aber dort eine inhaltliche Spaltung auslöst bzw. erweitert.

Eine solche Rechtsentwicklung würde zumindest faktisch der rechtlichen Streiterledigung Grenzen ziehen.

Denn diese Spaltung des Völkerrechts ist nicht geeignet, einen Staat zu veranlassen, vor einem Gerichtshof weltweiter Zuständigkeit und Zusammensetzung (mit meist mißliebigen Mehrheiten) Recht zu suchen.

4. Zusammenfassend läßt sich also festhalten, daß im Ausgangspunkt das Völkerrecht infolge seiner von den Staaten gewollten

Vollständigkeit — nämlich Unterstellung aller Materien unter die Regelung des Völkerrechts — eine lückenlose Rechtsordnung darstellt⁹⁶.

Von den Staaten gewollte Lücken sind nicht geschaffen worden, ungewollte Lücken sind ebenfalls nicht entstanden, obwohl die Entstehung beider Gruppen von Lücken denkmöglich ist.

Wenn also einem Gericht oder Schiedsgericht eine bestimmte Streitfrage zur Entscheidung unterbreitet und dieser Instanz in diesem Zusammenhang nicht ein Teil des Völkerrechts als anzuwendendes Recht entzogen wird, so ist in der zu treffenden Entscheidung für ein „non liquet“ kein Raum⁹⁷.

Läßt sich eine Anspruchsgrundlage im Völkerrecht nicht ermitteln, so wird das Gericht zu einer Klageabweisung gelangen.

Nur wenn dem Gericht entweder ein lückenhafter Sachverhalt oder aber lediglich Ausschnitte aus dem Völkerrecht als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, könnte es sein, daß diese Instanzen zu einem „non liquet“ kommen müssen⁹⁸.

In diesem Fall würde es sich um ein von den Parteien selbst verursachtes „non liquet“ handeln, und nicht um ein solches, das sich aus der Völkerrechtsordnung unmittelbar ergibt und insoweit eine Grenze rechtlicher Streiterledigung zum Ausdruck bringt.

Z u s a m m e n f a s s u n g

Zusammenfassend läßt sich sagen:

Der rechtlichen Streiterledigung sind im heutigen Völkerrecht Grenzen gezogen. Doch sind diese nur zu einem Teil unmittelbar durch das Völkerrecht selbst bedingt.

96 Ebenso u. a. *Dahm*, Band I, S. 48; *ders.*, Band II, S. 493 f.; *Paul Guggenheim*, Lehrbuch des Völkerrechts, Band I, Basel 1948, S. 129, 139; *Kelsen — Tucker*, Principles of International Law, S. 438; *Kelsen*, Reine Rechtslehre, 2. Auflage, Wien 1960, S. 251 f.; *Lammasch*, Die Rechtskraft der Internationalen Schiedssprüche, S. 31; *Lauterpacht*, Some Observations on the Prohibition of 'Non Liquet' and the Completeness of the Law, S. 197; *Wengler*, Band I, S. 870 f.

97 Vgl. u. a. *Habicht*, Le pouvoir du juge international de statuer „ex aequo et bono“, in: Recueil des Cours 1934 (III). S. 288, 334; *Härle*, Die allgemeinen Entscheidungsgrundlagen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, S. 282 f.; *Rosswog*, Das Problem der Vereinbarkeit des aktiven und passiven Personalgrundsatzes mit dem Völkerrecht, S. 84 ff.; *Max Soerensen*, Les sources du droit international, Kopenhagen 1946, S. 199.

98 Ähnlich: *Wengler*, Band I, S. 870 Anm. 3; *Dahm*, Band II, S. 545.

Denn dieses stellt immerhin die technischen Möglichkeiten für eine rechtliche Streiterledigung zur Verfügung.

Völkerrechtliche Schiedsgerichte gibt es seit langem; völkerrechtliche Gerichte sind seit dem Beginn dieses Jahrhunderts bekannt. Ihr Ausbau hat seit dem Ende des 1. Weltkrieges wesentliche Fortschritte gemacht.

Auch weist das Völkerrecht als eine vollständige — lückenlose — Rechtsordnung die erforderlichen Normen auf, mit deren Hilfe über die völkerrechtliche Begründetheit geltend gemachter Ansprüche entschieden werden kann. Von Völkerrechts wegen ist für ein „non liquet“ in den Entscheidungen völkerrechtlicher Gerichte und Schiedsgerichte keine Veranlassung.

Schwächen weist das Völkerrecht insofern auf, als es ihm an „ausgleichenden“, „zuweisenden“ Normen fehlt, mit deren Hilfe von Rechts wegen politisch, sozial oder wirtschaftlich bedingte Interessen ausgeglichen werden können. Gegenwärtig ist man — wenn völkerrechtliche Instanzen mit einem Interessenausgleich betraut werden — auf das Gutdünken der mit der Befugnis zur Entscheidung „ex aequo et bono“ ausgestatteten Instanzen angewiesen⁹⁹. — Durch das Fehlen solcher „Sozial-Normen“ des Völkerrechts werden vornehmlich die armen Staaten und die Opfer „moralischen“ Unrechts benachteiligt. Auf das Fehlen solcher Normen ist auch mit die Zurückhaltung junger Staaten gegenüber dem Völkerrecht und gegenüber völkerrechtlichen Instanzen rechtlicher Streiterledigung zurückzuführen.

⁹⁹ Die Befugnis des Richters zur Entscheidung ex aequo et bono bedeutet nicht dessen grundsätzliche Freistellung von der Bindung an die Normen des Völkerrechts. Erst wenn deren Anwendung zu dem Richter unbefriedigend, unbillig oder ungerecht erscheinenden Ergebnissen führt, ist dieser berechtigt, so weit von den Normen abzuweichen, daß er zu einem ihm den Umständen des Falles angemessen erscheinenden Ergebnis gelangt. Wo allerdings die streiterledigende Instanz einen Interessenausgleich herbeizuführen hat, ohne daß ihr hierfür Normen des Völkerrechts zur Verfügung stehen, wird der Inhalt der zu treffenden Entscheidung weitgehend von dem an den Geboten der Gerechtigkeit und Billigkeit orientierten Gutdünken der Richter abhängen. Inwieweit eine streiterledigende Instanz durch die ihr eingeräumte Befugnis zur Entscheidung nach „Treu und Glauben“, den „Erkenntnissen der Billigkeit“ oder den „general principles of justice common to all civilised nations“ von der Bindung an die Völkerrechtsnormen freier gestellt ist als durch die Ermächtigung zur Entscheidung ex aequo et bono, ist eine Frage der Auslegung des jeweiligen Vertrages. Im übrigen vgl. *Schüle*, Die Entscheidung des internationalen Richters ex aequo et bono, S. 224 ff., 230 ff., mit Literaturangaben.

In weit stärkerem Maße als durch die dem Völkerrecht inwohnenden Schwächen werden die Grenzen rechtlicher Streiterledigung durch die insoweit sehr zurückhaltende Politik der Staaten bestimmt. Mangel an Neigung zur Unterstellung unter die Zuständigkeit von Instanzen rechtlicher Streiterledigung kennzeichnen das Bild.

Dabei zeigt sich, daß die Zurückhaltung um so größer ist, je weltweiter das Gericht hinsichtlich des Kreises seiner Rechtsunterworfenen sowie seiner Zusammensetzung nach und je allgemeiner seine Zuständigkeit der Sache nach ist (IGH). Demgegenüber wächst die Bereitschaft der Staaten zu einer Unterstellung unter ein Gericht oder eine sonstige Instanz rechtlicher Streiterledigung um so mehr, je enger der Kreis der Beteiligten und der Zuständigkeit ist. Schiedsgerichte haben dabei — weil die Staaten ihre Zusammensetzung bestimmen und damit auf die Tendenz ihrer Rechtsprechung einen gewissen Einfluß zu haben vermeinen — in der Regel gegenüber „echten“ Gerichten größere Aussicht auf Einsetzung und Inanspruchnahme durch die beteiligten Staaten.

Ihre Zurückhaltung gegenüber einem Gericht sehr weitgehender Zusammensetzung und Zuständigkeit kann den Staaten nicht zum Vorwurf gemacht werden. Denn sie ist eine Folge des von ihnen nicht verschuldeten Mangels an Homogenität innerhalb der universellen Völkerrechtsgemeinschaft. Zu sehr unterscheiden sich deren Mitglieder — die Staaten — in ihrem politischen Vorerleben, ihren geistigen Überlieferungen, ihren Wertvorstellungen und ihren auf das Völkerrecht bezogenen Erwartungen.

Umgekehrt läßt sich sagen: Je größer innerhalb einer Staaten-Gruppe die Homogenität ihrer Mitglieder ist, um so stärker wird in aller Regel die Bereitschaft zur Einrichtung und Inanspruchnahme von Instanzen rechtlicher Streiterledigung sein.

Soweit es der universellen Völkerrechtsgemeinschaft an Homogenität ermangelt (was je nach der Interessenlage auf den einzelnen Sachgebieten variieren kann), ist es deshalb zweckmäßig, bei Streitigkeiten zwischen Staaten ein und derselben Staatengruppe in deren Rahmen Gerichte, Schiedsgerichte oder sonstige Instanzen rechtlicher Streiterledigung entscheiden sowie Interessenkonflikte bereinigen zu lassen. Da es dem Völkerrecht gegenwärtig an materiell-rechtlichen Bestimmungen interessen-ausgleichenden Inhalts

fehlt, bietet sich — sofern die beteiligten Staaten damit einverstanden sind — nur die Möglichkeit, ein Gericht oder Schiedsgericht von der strengen Bindung an völkerrechtliche Normen freizustellen und sie statt dessen *ex aequo et bono*, vielleicht sogar nur nach den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit entscheiden oder aber eine Instanz politischer Streiterledigung einen Interessenausgleich herbeiführen zu lassen.

Die Inanspruchnahme aller — rechtlicher und politischer, universeller und partikulärer — Instanzen der Streiterledigung setzt stets Vertrauen voraus: nämlich das der beteiligten Staaten zueinander und zu der in Frage kommenden Instanz sowie den dahinter stehenden Staaten. Dieses Vertrauen dürfte im kleineren wie im größeren Rahmen wohl nur erreichbar sein, wenn alle Staaten — mächtige und schwache — sich in ihrer Politik weniger von Eigennutz leiten lassen, sondern erkennbar in angemessenem Rahmen auch von dem Interesse aller Staaten am Wohlergehen eines jeden Staates und Volkes.

Allerdings liegt es bei jedem Staat selbst, darüber zu urteilen, was einem anderen Staat oder Volk zum Wohl gereichen könnte oder gar müßte. Damit ist missionarischem Drang zur Ausbreitung und Verwirklichung von Heilsideen und sonstiger Ideologien über die Grenzen der eigenen Sphäre hinaus in fremde Bereiche Tor und Tür geöffnet. So wird auch in Ost und West unter Hinweis auf die Wohltat eigener Wertvorstellungen und ihrer Realisierung in fremden — oft auch wesensfremden — Bereichen eine rege Aktivität entfaltet. Die hieraus unvermeidlich resultierenden Spannungen und Konflikte machen die Herstellung allgemeiner vertrauensvoller Verhältnisse zwischen den Staaten leider recht unwahrscheinlich.

Leitsätze zum Bericht von Prof. Hoffmann

I.

Die rechtliche Streiterledigung ist nur eine von mehreren Arten der friedlichen Streiterledigung.

1. Sie wird verstanden als eine in einem gerichtähnlichen Verfahren von einem formell weisungsfreien Organ unter weitestgehenden

der Orientierung am Recht getroffene Entscheidung, die über das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien befindet und für die Parteien verbindlich ist, aber nicht notwendigerweise den Streit bereinigt.

2. Eine „politische“ Instanz ist gegeben, wenn das zu befolgende Verfahren nicht gerichtsähnlich ist (obwohl eine Verfahrensordnung vorliegen kann), wenn die Mitglieder der Instanz an Weisungen des für sie zuständigen Staates gebunden sind, und wenn eine Bindung an materielles Recht grundsätzlich gar nicht oder nur in geringem Umfange vorliegt.
3. Instanzen rechtlicher Streiterledigung im Völkerrecht sind Gerichte und Schiedsgerichte, nicht aber politische Organe z. B. der UNO.

II.

Die Grenzen rechtlicher Streiterledigung

1. Eine obligatorische internationale Gerichtsbarkeit kraft allgemeinen Völkerrechts gibt es nicht. Dem begrenzten Gewaltverbot des allgemeinen Völkerrechts entspricht kein verbindliches Verfahren zur friedlichen Streiterledigung.
2. Von der Möglichkeit, sich dem IGH zu unterwerfen, haben die Staaten bisher nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Der Grund hierfür liegt im Mißtrauen vieler Staaten gegenüber dem IGH als Institution und gegenüber dem von ihm anzuwendenden Recht.
3. Soweit sich die Staaten unterworfen haben, kommt diesen Unterwerfungserklärungen wegen der teilweise weitgehenden Vorbehalte nur ein begrenzter Wert zu. Die Vorbehalte betreffen vor allem die „politischen Streitigkeiten“, deren Inhalt aus der Auslegung der jeweiligen Vorbehaltserklärungen zu bestimmen ist.

III.

Möglichkeiten zur Ausweitung der Zuständigkeit des IGH:

1. Obligatorische Unterwerfung aller Staaten unter den IGH für Streitigkeiten aus dem gesamten Bereich des Völkerrechts;

2. Schaffung der obligatorischen Zuständigkeit des IGH für die Auslegung von Verträgen;
3. Unterwerfung der Staaten in typisierten Fällen des Völkergewohnheitsrechts;
4. Obligatorische Unterwerfung aller Staaten unter den IGH für Streitigkeiten aus multilateralen Verträgen;
5. Reform in Besetzung und Statut des IGH:
 - a) Stärkere Berücksichtigung „junger“ Staaten auf der Richterbank;
 - b) Heranziehung von Richtern aller Rechtssysteme und Kulturkreise unter Erweiterung der Richterzahl;
 - c) Schaffung von „Partikulär-Kammern“ für einzelne Rechts- und Kulturkreise.

IV.

Nicht-Justiziabilität von Streitfragen kraft „Natur der Sache“

1. Es gibt im allgemeinen Völkerrecht keine Bestimmung, die die „politischen Streitigkeiten“ für nicht-justiziabel erklärt.
2. Ein non liquet kann es wegen der Lückenlosigkeit der Völkerrechtsordnung in der Regel nicht geben.
3. Lücken im Völkerrecht sind nicht nachzuweisen.

V.

Die rechtliche Streiterledigung im Völkerrecht findet ihre Schranken einmal darin, daß das Völkerrecht keine Normen aufweist, die einen Ausgleich der sozialen und wirtschaftlichen Spannungen innerhalb der Staatengemeinschaft herbeiführen könnten. Zum anderen fordert die Institutionalisierung eines rechtlichen Streiterledigungsverfahrens ein erhebliches Maß an Homogenität der daran beteiligten Staaten in ihren sozialen Grundlagen und kulturellen Werten, die allein zum Abbau des Mißtrauens gegenüber einem solchen Verfahren führen kann.



1. THEMA

Grenzen rechtlicher Streiterledigung in Internationalen Organisationen

Bericht von Prof. Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern, Köln

An einem Streit beteiligte Parteien werden grundsätzlich wohl nur dann bereit sein, diesen Streit einer rechtlichen Erledigung zuzuführen, wenn zwischen ihnen keine diametral entgegengesetzten Auffassungen bestehen, die auf den betreffenden Streitfall Bezug haben. Das Referat von Hoffmann hat eindrucksvoll gezeigt, daß diese Voraussetzung keineswegs bei allen Streitfällen gegeben ist, die im Rahmen der weltweiten zwischenstaatlichen Beziehungen auftauchen können. Die Möglichkeiten einer rechtlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich im Rahmen der UNO ergeben, sind aus den gleichen Gründen in gleicher Weise begrenzt, da die UNO infolge ihrer weltweiten Mitgliedschaft und ihrer praktisch alle Bereiche des Völkerrechtslebens erfassenden Kompetenzen insoweit ein getreues Spiegelbild der nichtorganisierten Völkerrechtsgemeinschaft ist.

I.

1. Es soll nun untersucht werden, ob die Möglichkeiten einer rechtlichen Streitbeilegung im Rahmen anderer Internationaler Organisationen, zu denen ich auch die Supranationalen Gemeinschaften zähle¹, weniger eng begrenzt sind als in den oben erwähnten Fäl-

¹ *Seidl-Hohenveldern*, Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften (Köln 1967) S. 6—8, a. M. *Schlochauer*, Der Rechtsschutz gegenüber der Tätigkeit internationaler und übernationaler Behörden (Frankfurt 1952) S. 27.

Gewiß ist der Rechtsschutz in den Europäischen Gemeinschaften besser ausgebildet als in den meisten anderen Internationalen Organisationen. Eine völlig getrennte Behandlung könnte jedoch Ansätzen zu ähnlichen Entwicklungen in anderen Organisationen abträglich sein.

len. Mit der Gründung bzw. dem Beitritt zu einer solchen Organisation entstehen zwischen deren Mitgliedstaaten relativ stärkere rechtliche Bindungen auf einem sachlich (z. B. bei den Spezialorganisationen der UNO mit ihrer weltweiten Mitgliedschaft) oder geographisch-ideologisch² (z. B. bei den Regionalorganisationen mit nahezu allumfassender Sachkompetenz) enger begrenztem Gebiet.

Auf diesem enger begrenzten Gebiet bestehen zwischen den Rechtsgenossen dieser Rechtsordnung in der Regel gemeinsame Rechtsauffassungen, da ein Staat, der die durch die betreffende Organisation geschaffene Rechtsordnung ablehnt, der Organisation fernbleiben bzw. aus ihr austreten wird. Diese Gemeinsamkeit der Rechtsauffassung ermöglicht es, im Rahmen solcher Organisationen der Verwirklichung des jeder Rechtsordnung innewohnenden Ideals näher zu kommen, Streitigkeiten zwischen den Rechtsgenossen auf der Grundlage dieser Rechtsordnung beizulegen.

2. Dennoch enthalten die Satzungen solcher Organisationen nicht etwa wesensnotwendig Vorschriften über die rechtliche Beilegung aller oder wenigstens bestimmter Streitigkeiten, die im Rahmen der betreffenden Organisation entstehen können³.

Aus dem Fehlen einschlägiger Bestimmungen kann aber andererseits keineswegs gefolgert werden⁴, daß in einer solchen Organisation etwa keine Möglichkeit einer rechtlichen Beilegung von Streitigkeiten bestehe. Eine Organisation muß naturgemäß ein möglichst reibungsloses Erreichen der Organisationsziele anstreben. Aus der hier grundsätzlich voraussetzbaren Gemeinsamkeit der Rechtsüberzeugung der Mitglieder folgt aber, daß eine Beilegung allfälliger Streitigkeiten auf dem Boden dieser gemeinsamen Rechtsüberzeu-

² *Seidl-Hobenveldern*, a.a.O. S. 51 mit Beispielen.

³ *Higgins*, *The Development of International Law through the Political Organs of the United Nations*, (London 1963) S. 289 wendet sich gegen die u. a. von *Fawcett*, *The Legal Character of International Agreements*, *Brit. Yb. Int. Law* 30 (1953) S. 388 vertretene Auffassung, daß eine *rechtliche* Beziehung zwischen Partnern nur dann bestünde, wenn eine obligatorische Gerichtsbarkeit vorgesehen sei.

⁴ *Kelsen*, *The Law of the United Nations* (London 1950), S. 521 äußert aber starke Zweifel daran, ob der Präsident des Internationalen Gerichtshofes in Übereinstimmung mit dessen Statut handle, wenn er — wie dies in vielen internationalen Schiedsverträgen vorgesehen ist — den Oberschiedsrichter eines internationalen Schiedsgerichts ernannt. Das Statut des Internationalen Gerichtshofes enthalte keine diesbezügliche Ermächtigung.

gung in der Regel nicht nur juristisch befriedigender, sondern auch sachlich leichter zu erreichen sein dürfte als eine politische Kompromißlösung, die diese Rechtsordnung in einer Art „peaceful change“⁵ abändern würde.

3. Aus dieser Sachlage kann also wohl das Bestehen einer „implied power“ angenommen werden, derzufolge eine Organisation Streitfälle auf Ersuchen beider Streitparteien⁶ auch dann einer rechtlichen Erledigung zuführen und hierzu ad hoc oder auf Dauer berechnete Instanzen schaffen kann, wenn dies zwar in der Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, aber zur Erreichung ihrer Ziele dennoch notwendig erscheint.

4. Innerhalb dieser Grenzen ist also jede Organisation grundsätzlich zu einer rechtlichen Erledigung von Streitfällen berufen. Diese Streitfälle können ihrer Art nach recht verschieden sein.

Es leuchtet ein, daß eine Internationale Organisation ein unmittelbares Interesse daran hat, jeden zwischen ihren Mitgliedern entstandenen Streit beizulegen, der das gute Funktionieren der Orga-

5 D. H. N. Johnson, *Arbitration in English Law and in International Law*, Transactions of the Grotius Society for 1955, Bd. 41, S. 94, *Schindler sen.*, *Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914, Entwicklung und heutiger Stand*, Handbuch des Völkerrechts, Bd. 5 Abt. 3 (Stuttgart 1938) S. 161—162.

6 Mit Recht hat daher das Interamerikanische Juristenkomitee, ein Organ des Interamerikanischen Juristenrates, der seinerseits ein Organ des Rates der OAS ist (vgl. Art. 57 und Art. 67—72 der Satzung der OAS vom 30. 4. 1948, *Berber*, *Völkerrecht, Dokumentensammlung*, (München 1967) S. 689—691) es abgelehnt, ein Rechtsgutachten über die Frage abzugeben, ob die sogenannten „Englischen Schulden“ der Republik Guatemala erloschen seien. Die Republik Guatemala hatte dem Rat der OAS ein Ersuchen um ein solches Gutachten vorgelegt, das dieser an das Komitee weiterleitete. Die Gläubigervertreter hatten gegen diesen *einseitigen* Schritt Guatemalas protestiert. Art. 60 der Satzung der OAS verpflichtet die Organe des Rates der OAS zwar, sie sollten „as far as possible, render to the Governments such technical services as the latter may request; and shall advise the Council of the Organization on matters within their jurisdiction.“ Das Komitee sah in dieser Bestimmung aber keine Grundlage dafür, sich meritorisch mit der Frage zu befassen (Entscheidung von 8. 8. 1960, *Comité Jurídico Interamericano, Recomendaciones e Informes, Documentos Oficiales*, Vol. VII (Rio de Janeiro 1964) S. 69—94.

Andrerseits wurde der Völkerbundrat im Mossulstreit als „Schiedsrichter im weiteren Sinn“ kraft Vereinbarung *beider* Streitparteien tätig, ohne daß der Völkerbundpakt eine ausdrückliche Ermächtigung zu einer solchen Schiedsrichter-tätigkeit enthalten hätte. (Hierzu Rechtsgutachten des Ständ. Int. Gerichtshofes vom 21. 11. 1925, Serie B, No. 12, S. 27.) Die Rechtsabteilung des Sekretariats der Organisation der Vereinten Nationen hat dennoch 1948 erklärt, daß der Wirtschafts- und Sozialrat der VN keine schiedsrichterliche Tätigkeit ausüben dürfe. *Dahm*, *Völkerrecht* (Stuttgart 1961) Bd. 2, S. 237 Anm. 8 fragt mit Recht, warum dem Wirtschafts- und Sozialrat eine solche Tätigkeit verwehrt bleiben sollte, wenn die beteiligten Staaten ihn darum ersuchen.

nisation in Frage stellen könnte. Sowohl aus dem Begriff der „implied powers“ als auch aus der Notwendigkeit der Existenz einer gemeinsamen Rechtsauffassung folgt aber, daß es sich dabei nur um Streitfälle handeln kann, die mit den Aufgaben der Organisation in sachlichem Zusammenhang stehen. Es ginge also wohl kaum an, das Gericht der ENEA⁷ mit der Beilegung einer Streitigkeit zu betrauen, die zwischen ENEA Mitgliedern in einem ganz anderen Zusammenhang, z. B. hinsichtlich der Beteiligung an den Kosten der Kongo-Aktion der UNO entstanden wäre⁸. Insoweit bestehen hier also — wenn auch sehr weit gezogene — Grenzen für eine rechtliche Streiterledigung⁹.

Jedenfalls mit dem Zweck der Organisation verbunden sind dagegen Streitfälle, die zwischen einer Organisation und einem ihrer Mitgliedstaaten¹⁰ oder zwischen der Organisation und einem Einzelnen¹¹ entstehen. Hier finden sich zwar im internen Staatsgemeinschaftsrecht der betreffenden Organisation relativ häufiger ausdrückliche Bestimmungen über die rechtliche Erledigung solcher Streitigkeiten. Aber auch wenn solche Bestimmungen fehlen sollten, könnte die Organisation dennoch kraft ihrer implied powers mit Zustimmung beider Streitparteien eine solche Regelung treffen.

7 Übereinkommen vom 20. 12. 1957, zur Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie, BGBl. 1959 II, S. 586 ff., Hallier, Int. Gerichte und Schiedsgerichte, (Köln 1961) S. 426 ff.

8 Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, daß diesem Gerichtshof die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitfällen übertragen wurde, die sich aus dem Brüsseler Zusatzabkommen vom 31. 10. 1963 zur Pariser Konvention vom 29. 7. 1960 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. 1. 1964 über die zivilrechtliche Haftung bei Kernenergieschäden (Text in *Bette-Didier-Fornasier-Stein*, La Réparation des Dommages Nucléaires en Europa, (Brüssel 1965) S. 87 ff.) ergeben. Art. 14 des Übereinkommens vom 20. 12. 1957 enthält eine ausdrückliche Ermächtigung zur Übernahme solcher sachverwandter Kompetenzen. Eine solche Übernahme wäre aber auch ohne eine derartige Bestimmung möglich.

9 *Guckel*, Die Streitbeilegungsvorschriften in den Satzungen der Internationalen Organisationen mit Ausnahme der Vereinten Nationen und der Europäischen Gemeinschaften, (Diss. Bonn 1962) S. 124.

10 Jede Internationale Organisation muß ihre Mitgliedstaaten dazu anhalten, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Dieses Streben stößt mitunter auf konträre Partikulärinteressen einzelner Mitgliedstaaten. (vgl. *Seidl-Hohenveldern*, a.a.O., S. 88) Das Recht vieler Organisationen ermöglicht es, solche Konflikte einer rechtlichen Erledigung zuzuführen.

11 Insbesondere in den Supranationalen Gemeinschaften, die unmittelbar in den Lebensbereich der einzelnen Einwohner der Mitgliedstaaten eingreifen, müssen Möglichkeiten eines Rechtsschutzes gegen solche Eingriffe geschaffen werden, wenn nicht das Ideal des Rechtsstaates auf dem Umweg über die Schaffung solcher Gemeinschaften ausgehöhlt werden soll. (Vgl. *Seidl-Hohenveldern*, a.a.O., S. 91 sowie unten Anm. 90).

Schließlich können auch im internen Rechtsleben der Organisation Streitigkeiten entstehen, insbesondere Streitigkeiten über die Kompetenzen der einzelnen Organe und arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Personals der Organisation und der Organisation als Arbeitgeber. Für diese Arten von Streitigkeiten kann nicht nur unter Berufung auf die implied powers sondern schon kraft der jeder Organisation zustehenden Organisationsgewalt¹² eine Möglichkeit zu deren rechtlicher Beilegung geschaffen werden.

5. Aus der Tatsache, daß sich Streitfälle der geschilderten Arten innerhalb der durch eine Organisation geschaffenen Rechtsgemeinschaft ereignen können, daß für deren rechtliche Erledigung vor allem die Rechtsordnung der betreffenden Organisation maßgeblich ist¹³ und daß diese Rechtsordnung entweder kraft implied powers bzw. der Organisationsgewalt oder ausdrücklich die Möglichkeit zu einer rechtlichen Streiterledigung eröffnet, folgt — leider — noch keineswegs, daß von diesen Möglichkeiten in allen anfallenden Streitfällen tatsächlich Gebrauch gemacht werden muß oder gar tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

Insoweit die Satzungen Internationaler Organisationen Bestimmungen enthalten, die nur unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen die rechtliche Erledigung gewisser Kategorien von Streitfällen vorsehen¹⁴, kann sogar die Frage aufgeworfen werden, ob hier nicht a contrario die rechtliche Erledigung anderer Streitfälle ausgeschlossen bleiben soll. Nach der von *Nicolaysen*¹⁵ entwickelten Theorie der implied powers müßte dieser Schluß gezogen werden. Im Hinblick auf die alles andere überragende Notwendigkeit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und im Hinblick

12 *Seyersted*, Settlement of Internal Disputes of Intergovernmental Organizations by Internal and External Courts, ZaöRV 24 (1964), S. 36, *Seidl-Hohenveldern*, a.a.O., S. 186.

13 Diese kann ihrerseits auf weitere Rechtsquellen, also insbesondere auf das allgemeine Völkerrecht, aber z. B. auch auf gemeinsame Rechtsgrundsätze der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten oder auch auf das Recht eines der Mitgliedstaaten verweisen.

14 Zum Beispiel Beschränkung auf die „Auslegung“ des Vertrages (Art. XVIII Abs. a IMF und Art. 17 Abs. 1 FAO) im Gegensatz zu dessen „Anwendung“ (vgl. unten Anm. 37).

15 Zur Theorie der implied powers in den Europäischen Gemeinschaften, *Europarecht* 1 (1966), S. 135.

auf die Tatsache, daß zumindest im Bereich der in diesem Referat behandelten Organisationen die rechtliche Regelung von Streitigkeiten in der Regel auch die relativ am leichtesten praktisch zu erreichende Form der Beilegung¹⁶ sein dürfte, möchte ich für diese spezielle Frage mich der Gegenansicht anschließen. Schafft die Satzung einer Internationalen Organisation also eine Instanz für die rechtliche Erledigung von Streitigkeiten und schränkt gleichzeitig deren Kompetenz in irgendeiner Weise ein, so möchte ich in diesem letzteren Umstand nur dann eine diesbezügliche Begrenzung der ansonsten kraft implied powers bzw. Organisationsgewalt bestehenden Kompetenz zur rechtlichen Erledigung aller der Streitigkeiten sehen, deren Beilegung zwecks Erreichung der Ziele der Organisation erforderlich ist, falls die Satzung ausdrücklich die betreffende Instanz als das alleinige zur rechtlichen Streitbeilegung berufene Organ bezeichnet¹⁷.

II.

6. Ein vergleichender Überblick über die Bestimmungen der Satzungen Internationaler Organisationen betreffend die rechtliche Streiterledigung und über deren tatsächliche Praxis auf diesem Gebiet zeigt uns deren große Verschiedenheit. Die sachlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten variieren so stark von Organisation zu Organisation, daß wir hier nahezu alle Arten rechtlicher Streiterledigung wiederfinden, die uns aus der Rechtsgeschichte und der Rechtsvergleichung innerstaatlichen Rechtes bekannt sind¹⁸.

Dem natürlichen Streben nach Frieden zwischen den Rechtsgenossen, das jeder Gemeinschaft innewohnen muß, trägt das Organ, in dem jeder dieser Rechtsgenossen vertreten ist, in einer Internationalen Organisation also deren „allgemeines politisches Organ“ (Generalversammlung, Rat usw.), in zweifacher Weise Rechnung. Es kann sich politisch um die Schlichtung des Streites im Einver-

16 S. oben Text bei Anm. 5.

17 Z. B. Art. XVIII Abs. a und b IMF.

18 *Colliard*, *Le règlement des différends dans les organisations intergouvernementales de caractère non-politique*, Hommages d'une génération de juristes au Président Basdevant, (Paris 1960), S. 182.

nehmen mit den beiden Streitteilen bemühen. Wenn beide Streitteile dies wünschen, kann es aber auch als Schiedsrichter tätig werden. In einem ansonsten einstimmig entscheidenden derartigen Organ müssen sich dann aber die Streitteile der Stimme enthalten¹⁹.

Hier erreichen die Streitteile also ein Urteil aller ihrer Pairs.

Gerichtsnäher ist die Übertragung dieses Schiedsrichteramtes an das in vielen Organisationen bestehende engere, meist aus Vertretern nur einer begrenzten Anzahl von Mitgliedstaaten gebildete Gremium²⁰. Gehören die Streitteile diesem engeren Gremium im Zeitpunkt der Streiterledigung nicht an, so können sie ad hoc ohne Stimmrecht ihre Sache vor diesem Gremium vertreten.

Insoweit das allgemeinere und/oder das engere Gremium das Recht zur Satzungsänderung besitzen, folgt daraus de majore ad minus ein Recht zur „authentischen Interpretation“ dieser Satzung und damit auch zur Schlichtung allfälliger Streitigkeiten über die Interpretation der Satzung und der von diesem Gremium gegebenen Interpretation der Satzung. In der Praxis hat dies — allerdings ohne einen Zusammenhang mit einem konkreten Rechtsstreit — vielfach zu nicht unbedenklichen verkappten Satzungsänderungen geführt²¹.

Nach der von *Hoffmann*²² gewählten Definition würde diese Art der Streiterledigung durch weisungsgebundene Staatenvertreter keine rechtliche Streiterledigung darstellen. Selbst wenn die Heimatstaaten dieser Staatenvertreter an dem konkreten Streitfall völlig unbeteiligt wären, kann der Gedanke, daß der betreffende

19 Das Rechtsgutachten des Ständigen Int. Gerichtshofes vom 21. 11. 1925 im Mossul-Fall, Serie B, No. 12, S. 32 fand hier die salomonische Lösung, daß der Rat auch in einem solchen Falle mangels besonderer anderwärtiger Ermächtigung einstimmig entscheiden müsse, daß aber die Stimmabgabe der Streitteile auf die Beurteilung der Frage, ob die notwendige Einstimmigkeit erreicht sei, keinen Einfluß habe.

20 So — in erster Instanz — Art. XVIII Abs. a IMF. Hierzu neben den in Anm. 21, 24 und 80 genannten Autoren auch *Fawcett*, *The Place of Law in an International Organisation*, Brit. Yearbook of Int. Law, 36 (1960), S. 321 ff.

21 Zu Art. VIII Abs. 2 (b) IMF *Seidl-Hohenveldern*, Probleme der Anerkennung ausländischer Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, Österr. Zeitschr. f. öff. Recht 8 (1957), S. 86 ff. Zu authentischen Interpretationen der Satzung des Europarates *Seidl-Hohenveldern*, Das Recht der Internationalen Organisationen, S. 193.

22 S. oben S. 3.

Staat durch das Votum in künftigen Fällen präjudiziert werden könnte²³, die getroffene Entscheidung beeinflussen oder — was für die Überzeugungskraft der Entscheidung nahezu gleich bedenklich wäre — zumindest den Verdacht aufkommen lassen, daß solche Beweggründe die Entscheidung beeinflusst hätten. Die Bedenken gegen diese Art der Regelung werden noch verstärkt, wenn das betreffende Gremium auch in derartigen Fällen nicht von der Methode der Stimmenwägung abgeht, die es bei seinen sonstigen Beschlüssen anwendet. *Metzger*²⁴ verteidigt dies allerdings mit dem Hinweis, daß diese Methode die Gewähr bietet, daß die Entscheidung der Rechtsüberzeugung der wahren Mehrheit der Rechtsgenossen entspräche.

Diese Methode setzt aber jedenfalls das Vorhandensein eines starken Vertrauensverhältnisses zwischen den einzelnen Rechtsgenossen voraus. Es ist daher symptomatisch, daß IMF und Weltbank auf diese Weise nur Streitfälle bei aufrechter Mitgliedschaft lösen, daß aber Streitfälle zwischen der Organisation und einem austretenden Mitgliedstaat oder mit deren Mitgliedern im Falle einer Liquidation des IMF einem Schiedsgericht unterbreitet werden müssen²⁵.

Ein weiterer Schritt zur Verrechtlichung der Streiterledigung ist getan, wenn zwar die endgültige Entscheidung des Streites einem politischen Gremium aus Staatenvertretern vorbehalten bleibt, dieser aber eine Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch ein Gremium unabhängiger Experten vorangeht. Beim Internationalen Zuckerrat und beim Internationalen Weizenrat bedarf die Vor-

23 *A. de La Pradelle-Politis*, *Recueil des Arbitrages Internationaux* (Paris 1905) Bd. I, S. XL. *Oncken*, *Die politischen Streitigkeiten im Völkerrecht* (Berlin 1936), S. 49 erwähnt den Streit um die Anhaltung eines deutschen Postdampfers im Burenkrieg. Hier war Großbritannien eher bereit, völlig nachzugeben als den Streit einem Schiedsgericht zu unterbreiten, da sich hieraus Präzedenzwirkungen für die britische Seerechtsauffassung hätten ergeben können. *Wengler*, *Der Begriff des Politischen im Internationalen Recht* (Tübingen 1956), S. 57 beklagt die einer solchen Haltung zugrundeliegende Abneigung vieler Staaten gegen die Regelhaftigkeit des Internationalen Rechtes.

24 *Metzger*, *Settlement of International Disputes by Non-Judicial Methods*, *Am. J. of Int. Law* 48 (1954), S. 417. Dagegen *Wengler*, *Recours judiciaire à instituer contre les décisions d'organes internationaux*, *Ann. IDI* 47 I (1957), S. 19—20. *Wengler*, *Der Begriff . . .*, S. 52 und 58 bestreitet, daß es sich hier um „Normenanwendung“, also um rechtliche Entscheidungen handle.

25 Vgl. Art. XVIII Abs. a und b IMF mit Art. XVIII Abs. c IMF.

schaltung eines solchen Beratungsausschusses eines Mehrheitsbeschlusses²⁶. Bei der EFTA muß der Rat eine solche Streitfrage einem Prüfungskomitee schon dann zur Vorprüfung überweisen, wenn auch nur einer der Streitteile es verlangt²⁷. Es ist allerdings noch kein solcher Fall in der Praxis vorgekommen²⁸.

Das aus Staatenvertretern bestehende politische Gremium ist an die Beurteilung des Falles durch die unabhängigen Experten nicht gebunden, die ihre Auffassung nicht in einem Urteil, sondern lediglich in einem „Bericht“ niederlegen. Dennoch wird es dem politischen Gremium nicht leicht möglich sein, sich über das moralische Gewicht eines solchen Berichtes hinwegzusetzen.

In den Fällen, in denen eine Entscheidung über die Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof vorbehalten ist, sondern dem Ministerausschuß des Europarates obliegt, ähnelt die Rechtstellung der Europäischen Menschenrechtskommission derjenigen dieser Expertenausschüsse. In diesen Fällen besitzt sie ein Recht zur Streitentscheidung nur insofern, als gegen die von ihr getroffene Entscheidung, daß eine Beschwerde unzulässig, bzw. offensichtlich unbegründet oder mit den Bestimmungen der Konvention unvereinbar sei oder einen Mißbrauch des Beschwerderechtes darstelle, kein Quasi-Rechtzug an den Ministerausschuß besteht²⁹.

Einen echten Rechtzug von der Entscheidung eines (nationalen) Rheinschiffgerichts an die aus Staatenvertretern zusammengesetzte Zentralkommission für die Rheinschiffahrt sah Art. 37 der Mannheimer Rheinschiffahrtsakte in seiner ursprünglichen³⁰ Fassung vor³¹.

26 *Guckel*, a.a.O., S. 70.

27 Art. 31 Abs. 2 EFTA, *Berber* a.a.O., S. 644

28 *Mori*, Rechtssetzung und Vollzug in der Europäischen Freihandelszone EFTA, (Winterthur 1965), S. 66.

29 Art. 27 der (Europäischen) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950, BGBl. 1952 II, S. 686.

30 *Hallier*, a.a.O., S. 414.

31 Erst auf Grund des Art. 45 bis der Rheinschiffahrtsakte in der Fassung des Übereinkommens vom 20. 11. 1963, BGBl. 1966 II, S. 561 (hierzu *Robertson*, *European Institutions*, London 1966, S. 241) geht dieser Rechtzug nunmehr an eine aus unabhängigen Experten zusammengesetzte „Berufungskammer“ der Zentralkommission.

Die Satzungen Internationaler Organisationen enthalten aber vielfach auch Bestimmungen über eine rechtliche Streiterledigung aller oder zumindest bestimmter Arten von Streitigkeiten durch nicht weisungsgebundene Organe.

Bisweilen wird ausdrücklich die Möglichkeit erwähnt (— die allerdings auch ohne eine solche Bestimmung bestünde —), daß Mitgliedstaaten einen zwischen ihnen bestehenden Streit aus dem Kompetenzbereich der Organisation demjenigen Organ der Organisation als Schiedsrichter unterbreiten können, das im Rahmen der Organisation den Gemeinwillen verkörpert (Büro, Generalsekretär usw., z. B. UPU)³².

Bei manchen Spezialorganisationen der UNO, z. B. der ICAO³³, besteht die Möglichkeit, eine Entscheidung des engeren politischen Organes (des Rates) über einen Streitfall zwischen zwei Mitgliedstaaten durch ein unabhängiges Gericht (IGH bzw. ad hoc Schiedsgericht) überprüfen zu lassen. Andere Organisationen überweisen alle oder bestimmte Arten von Streitfällen, die sich im Rahmen der Organisation ergeben, zur Entscheidung direkt an ein gerichtliches Organ und zwar z. T. wahlweise an ein ad hoc zu errichtendes Schiedsgericht oder an den IGH (UNESCO) oder an ein organisationseigenes ständiges gerichtliches Organ (EWG).

Gelegentlich ist einer Anrufung des gerichtlichen Organes ein Vorverfahren vorgeschaltet, das einer außergerichtlichen Schlichtung des Streites dienen soll. (Vorherige Anrufung des aus Staatenvertretern bestehenden politischen Gremiums bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten³⁴, Vorschaltung der Kommission vor Anhängigmachung eines Staatenstreites vor dem Gerichtshof der Euro-

32 Art. 126 Abs. 3 der Allgemeinen Verfahrensordnung des Weltpostvereins vom 10. 7. 1964, BGBl. 1965 II, S. 1668. Vgl. ILR 1956, S. 596.

33 Art. 84 ICAO.

34 Vgl. Art. 75 WHO: „Alle Fragen oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieser Satzung sind, soweit sie nicht auf dem Verhandlungswege oder durch die Vollversammlung geregelt werden, dem Internationalen Gerichtshof in Übereinstimmung mit dessen Satzung vorzulegen.“ — In ähnlichem Sinn auch die Empfehlung Nr. 426 (1965) der Beratenden Versammlung des Europarates vom 28. 9. 1965. Hierzu Kiss, *Le Conseil de l'Europe et le règlement pacifique des différends*, Ann. Fr. Dr. Int. 1965, S. 671 und 679.

päischen Gemeinschaften³⁵, Anhörung einer Vermittlungsstelle³⁶ vor Entscheidung arbeitsrechtlicher Streitfälle).

In den meisten Organisationen besteht also entweder kraft ausdrücklicher Bestimmung der Satzung oder kraft implied powers und Organisationsgewalt zumindest theoretisch die Möglichkeit, jeden im Kompetenzbereich der Organisation anfallenden Streitfall einer rechtlichen Erledigung zuzuführen. Eine Ausnahme bilden lediglich die Organisationen, die ein Organ mit einem Streitbeilegungsmonopol ausstatten, das seiner Zusammensetzung nach (IMF) oder infolge der sachlichen Beschränkung seiner Kompetenzen (z. B. nur auf die Auslegung, nicht aber auf die Anwendung des Vertrages³⁷) zu keiner rechtlichen Erledigung aller Streitigkeiten befugt ist. Hieraus ergibt sich aber keineswegs, daß in den übrigen Organisationen tatsächlich alle Streitfälle auf diese Weise erledigt werden.

Die Hindernisse gegen eine solche rechtliche Streitbeilegung sind verschiedener Art. Soweit es sich um Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten handelt, stellt das Haupthindernis die Sorge der einzelnen Mitgliedstaaten um Wahrung ihrer Souveränität dar. Der Umstand, daß die Zugehörigkeit zu jeder Internationalen Organisation ein gewisses Opfer an Souveränität fordert, hat die Staaten — verglichen mit der Rechtslage im allgemeinen Völkerrecht — nur in sehr engem Maße bereitwilliger gemacht, allfällige Streitigkeiten einer rechtlichen Erledigung zuzuführen. Gewiß, ein Staat nimmt mit dem Beitritt zu einer Organisation Verpflichtungen auf sich, die über das Maß der Verpflichtungen hinausgehen, die sich aus dem allgemeinen Völkerrecht ergeben. Im Zweifelsfalle

³⁵ Art. 170, Abs. 2 EWG. Hierzu *Schmiewind*, Die friedliche Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten im westeuropäischen Rahmen, Diss. Saarbrücken 1967.

³⁶ *Seidl-Hohenveldern*, Les voies de recours ouvertes aux fonctionnaires des organisations européennes in Institut International de Sciences Administratives, Deuxième Colloque sur la Fonction Publique Européenne (Brüssel 7.—8. 6. 1963), S. 65 sowie Council of Europe, Secretariat General, Consultative Committee on the European Civil Service, Judicial Problems of the European Civil Service, Strasbourg 15. 4. 1962.

³⁷ Zum Beispiel Art. 17 Abs. 1 FAO. Über die Bedeutung der Abgrenzung dieser Begriffe vgl. die Entscheidung der Gemischten Kommission für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 7. 3. 1961 in Sachen *Rommenhöller* gegen *Schub* (Nr. 11), Entscheidungen und Gutachten 1961/I, S. 16—19 sowie *Guckel*, a.a.O., S. 107—118.

wird man aber in realistischer Weise trotz dieser grundsätzlichen Bereitschaft zur Übernahme solcher zusätzlicher Verpflichtungen davon ausgehen müssen, daß er damit noch nicht seine Bereitschaft bekundet hat, den Umfang dieser Verpflichtungen durch Dritte mit für ihn bindender Wirkung interpretieren zu lassen³⁸.

7. Nur selten finden sich allerdings heute noch ausdrückliche „Ehren- und Souveränitätsklauseln“, wie sie 1899 für die Annahme einer obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit selbst im Rahmen der Reblauskonvention vorgeschlagen worden war³⁹. Lediglich Art. 5 des Vertrages der Liga der Arabischen Staaten⁴⁰ schließt eine rechtliche Regelung von Streitfällen aus, die die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Mitgliedstaaten betreffen.

Dasselbe Ziel wird in versteckterer Weise meist dadurch erreicht, daß die Bestimmungen über die rechtliche Streitbeilegung so gefaßt werden, daß sie kein „antizipiertes Kompromiß“, sondern lediglich ein *pactum de contrahendo* darstellen⁴¹. Die Vertragspartner erklären damit also lediglich die Bereitschaft, künftige Streitfälle einer rechtlichen Regelung zuzuführen, schaffen aber keine Sicherheit gegen eine Sabotage dieser Verpflichtungen, z. B. gegen die Weigerung, ein Schiedskompromiß abzuschließen oder einen Schiedsrichter zu benennen.

Bisweilen bedarf es einer genaueren Textanalyse, um festzustellen, daß es sich bei der Schiedsklausel in der Satzung einer Organisation lediglich um ein solches, praktisch nicht einklagbares *pactum de contrahendo* handelt⁴². Von einer obligatorischen Verpflichtung zur rechtlichen Streiterledigung, also von einem antizipierten Kompromiß wird man nur dann sprechen können, wenn eine Schiedsklausel gegen derartige Sabotagemöglichkeiten hinreichend abgesichert ist, wenn also das Verfahren auch auf die Initiative lediglich *eines* Streitteils eingeleitet und abgeschlossen werden kann. Dies ist leider eher die Ausnahme (z. B. UPU) als die Regel.

38 *Schlochauer*, a.a.O., S. 21.

39 *De Luna*, Ann. IDI 44 I (1952), S. 335.

40 Vertrag vom 22. 3. 1945, *Berber*, a.a.O., S. 817.

41 *Münch*, Zum Stand der internationalen obligatorischen Gerichtsbarkeit, ZaöRV 21 (1961), S. 233 sowie *Guckel*, a.a.O., S. 92 ff.

42 So hält *Guckel*, a.a.O., S. 177 Art. 10 Abs. 2 WEU nur für ein *pactum de contrahendo*, a. A. *Robertson*, a.a.O., S. 120.

Das gleiche Ziel, im Interesse der möglichst Wahrung der Souveränität der Staaten die Fälle einer rechtlichen Streiterledigung tunlichst einzuengen, wird z. T. auch auf dem Wege erreicht, daß man das Gericht lediglich für Rechtsstreitigkeiten, nicht aber für politische Streitigkeiten für zuständig erklärt und die Entscheidung der Frage, ob ein solcher politischer Streit vorliegt, den Streitparteien überläßt⁴³.

Grundsätzlich geht auch Art. 10 Abs. 4 WEU von dieser Unterscheidung verschiedener Arten von Streitigkeiten aus. Dieser Artikel mildert allerdings deren Effekt dadurch, daß er ferner vorsieht, daß „bei Streitigkeiten, die sowohl Fragen umfassen, die einem Vergleichsverfahren, als auch solche, die einem gerichtlichen Verfahren unterliegen, jede der streitenden Parteien das Recht hat zu verlangen, daß die gerichtliche Entscheidung der Rechtsfragen dem Vergleichsverfahren vorangehen soll.“

Auf diese Weise wird wenigstens zum Teil dem Gericht die undankbare Aufgabe der Abgrenzung zwischen rechtlichen und politischen Streitigkeiten zugeschoben, für die sich auch im Bereich des Rechtes der Internationalen Organisationen keine feststehenden Regeln aufstellen lassen. So war die prima facie rechtliche Frage, ob ein Schuldner das Recht hat, mit einer Gegenforderung gegen den Rechtsnachfolger seines Gläubigers aufzurechnen, eine hochpolitische Frage, als Portugal auf diese Weise eine ihm gegen das „Königreich Kroatien“ zustehende Forderung gegenüber Jugoslawien geltend machen wollte⁴⁴. Andererseits ist die Verschiebung einer einmal in einem Rechtsakt festgelegten Grenze, also ein Fall, der oft als typisch für einen politischen Interessenkonflikt angeführt wird, im belgischen Sprachenstreit⁴⁵ Gegenstand einer vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof für zulässig befundenen Klage geworden. Auch die bisweilen geäußerte Ansicht, ein internationales Gericht sei überfordert, wenn es bei seiner Entscheidung künftige Entwicklungen berücksichtigen müsse — hier handle es

43 Wengler, *Der Begriff ...*, S. 34—35, Anm. 53.

44 Entscheidung vom 17. 3. 1956 in re Dues for Reply Coupons issued in Croatia, ILR 1956, S. 591.

45 Europäischer Menschenrechtsgerichtshof, Entscheidung vom 9. 2. 1967. ZaöRV 27 (1967) S. 712 ff., hierzu Grisel, ebda. S. 693 ff.

sich also um spezifisch politische Entscheidungen⁴⁶ — kann nicht ganz überzeugen. Stellt doch die sachgerechte Abwicklung vieler Strafprozesse ähnliche Anforderungen an das Gericht, das bei seiner Entscheidung die Besserungsfähigkeit des Täters und u. U. auch noch die Heilungschancen des Opfers berücksichtigen muß.

8. Grenzen für eine rechtliche Streiterledigung ergeben sich aber nicht nur aus dieser Sorge um die Wahrung der eigenen Souveränität, die durch das Zusammengehörigkeitsgefühl, das die Mitglieder einer Organisation beseelen sollte, nur gemildert, aber nicht überwunden wird. Gerade auf dieses Solidaritätsgefühl beruft man sich nämlich in anderen Fällen, um eine rechtliche Streiterledigung abzulehnen. So hat man z. B. im Ostblock das Fehlen besonderer Vorkehrungen für die rechtliche Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen des COMECON damit erklärt, daß die zwischen dessen Mitgliedstaaten bestehenden kameradschaftlichen gegenseitigen Bindungen, die auf dem Prinzip des proletarisch-sozialistischen Internationalismus beruhen, es undenkbar erscheinen ließen, daß allfällige auftretende Unstimmigkeiten nicht in diesem Geist einvernehmlich beigelegt werden könnten⁴⁷.

Daß diese Erwartungen nicht immer erfüllt worden sind, dafür zeugen die u. a. auch auf Rechtsargumente (Auslegung der Einstimmigkeitsregel) gestützten Vorwürfe Albaniens gegen seine Vertragspartner im COMECON, die keiner rechtlichen Erledigung zugeführt worden sind⁴⁸.

9. Das Verhalten der Sowjetunion unter Stalin gegenüber Jugoslawien liefert uns einen Beleg für einen weiteren Umstand, der zumindest de facto die Grenzen einer rechtlichen Streiterledigung in Internationalen Organisationen einschränken kann. Da die durch die Belgrader Donaukonvention⁴⁹ geschaffene Donaukommission

⁴⁶ In diesem Sinn *Verosta*, *Les avis consultatifs de la Cour Permanente de Justice Internationale et le Régime douanier entre l'Allemagne et l'Autriche*, *Revue de Droit International* 1932, S. 273.

⁴⁷ *Uschakow*, *Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe*, (Köln 1962), S. 59.

⁴⁸ *Hacker-Uschakow*, *Die Integration Osteuropas 1961—1965*, (Köln 1966), S. 104 und 126 sowie die Protestnoten Albaniens vom 6. 6. 1962 und 12. 11. 1964, ebda., S. 201 bzw. 242.

⁴⁹ Konvention vom 18. 8. 1948, *Berber*, a.a.O., S. 1553 hierzu *Seidl-Hohenveldern*, *Die Belgrader Donau-Konvention von 1948*, *ArchVR* 7 (1958), S. 253 ff.

grundsätzlich nicht nur Mitgliedstaaten des Ostblocks offenstehen sollte, bedeutete es keine Inkonsequenz gegenüber der oben erwähnten Grundeinstellung des Ostblocks zu dem Problem der Gerichtsbarkeit in Internationalen Organisationen, daß diese Konvention eine Streitbeilegungsklausel enthält. Art. 45 bietet die Möglichkeit einer einseitigen Anrufung einer „Commission de Conciliation“, die trotz dieser Bezeichnung schiedsgerichtliche Funktionen hat⁵⁰. Allerdings ist eine Sabotage ihrer Tätigkeit durch die andere Streitpartei wohl nicht völlig ausgeschlossen. Im konkreten Fall der Benachteiligung Jugoslawiens während *Stalins* Streit mit *Tito* waren nur Ostblockstaaten Mitglieder der Belgrader Donaukommission. Jugoslawien unterließ es aber nicht aus Gründen der proletarisch-sozialistischen Solidarität, die Commission de Conciliation anzurufen. Es hielt eine Befassung dieses Organs vielmehr für unzweckmäßig, da der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten der Donaukommission, der sowjetischer Staatsbürger war, zu ernennen gewesen wäre. Das zur rechtlichen Streiterledigung berufene Organ wäre also faktisch von Feinden Jugoslawiens beherrscht gewesen⁵¹. Es waren also Zweifel an der Unparteilichkeit dieses Organs, die Jugoslawien von dessen Anrufung abhielten.

10. Auch der stark technische Charakter zahlreicher Organisationen wird als Argument gegen eine rechtliche Streiterledigung angeführt. Man bezweifelt, ob Juristen überhaupt im Stande seien, z. B. die überaus komplizierten finanztechnischen Probleme zu erfassen, die Streitfälle im Rahmen des IMF aufwerfen⁵². Diese für die Juristen nicht gerade schmeichelhaften Zweifel werden zwar durch Urteile internationaler aus Juristen zusammengesetzter Gerichte über komplizierte Anleihefragen⁵³ oder über das Londoner Aus-

50 Die gleiche sachlich unzutreffende Bezeichnung wurde auch für das zur rechtlichen Streiterledigung im Rahmen der Friedensverträge vom 10. 2. 1947 geschaffene Organ gewählt. Vgl. hierzu *Seidl-Hohenveldern*, Die Vergleichskommissionen gemäß Art. 83 des Friedensvertrages mit Italien von 1947, ArchVR 9 (1961), S. 278—288, *Mijaja de la Muela*, Solucion pacifica de diferencias internacionales (medios politicos, arbitraje), Cursos y Conferencias de la Escuela de Funcionarios Internacionales 1956—1957, S. 45—46 und *Staats*, Ausländisches Privatvermögen in der internationalen Rechtsprechung (Göttingen 1966), S. 10—12.

51 *Babovic*, La navigation danubienne après la seconde guerre mondiale in *Le Danube*, Documentation Francaise Nr. 2227 (1956), S. 27 und 30.

52 *Metzger*, a.a.O., S. 417—418.

53 Entscheidungen des Ständigen Int. Gerichtshofes vom 12. 7. 1929 in den Fällen der serbischen und brasilianischen Anleihen, STIG Serie A Nr. 20 und 21.

landsschuldenabkommen⁵⁴ widerlegt⁵⁵. Manche Anhänger einer innerorganisatorischen Streiterledigung durch nichtjuristische Fachexperten steigern sich geradezu in den Gedanken hinein, daß die friedliche Erledigung von Streitigkeiten eine zu ernste Angelegenheit sei, um sie Juristen zu überlassen. Eine rechtliche Streiterledigung sei oftmals nicht sachgerecht oder auch schon deshalb untunlich, weil die Erforschung der rechtlichen Zusammenhänge einen zu großen Zeitverlust verursachen würde⁵⁶.

11. Es sind aber nicht nur derartige Gedanken, die dazu geführt haben, daß manche Organisationen zumindest bestimmte Kategorien von Streitfällen von einer rechtlichen Erledigung ausschließen oder daß am Papier gewährte Möglichkeiten einer solchen Streiterledigung ungenutzt bleiben.

Bestimmungen, die die Möglichkeit einer rechtlichen Streiterledigung im Rahmen einer Organisation ausdrücklich einschränken, erklären sich z. T. auch aus dem Bestreben, nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Organisation einzugreifen. Insoweit stellen auch allgemein gehaltene Bestimmungen, denen zufolge die Tätigkeit einer Organisation lediglich subsidiär die Tätigkeit anderer Organisationen ergänzen soll⁵⁷, eine Einengung ihrer Kompetenz zur rechtlichen Erledigung von Streitfällen zwischen ihren Mitgliedern dar. Eine solche Zurückhaltung setzt allerdings voraus, daß die betreffenden Organisationen gewillt und fähig sind, einen solchen Streit tatsächlich auf diese Weise beizulegen⁵⁸.

54 Schiedsgerichtshof und Gemischte Kommission für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden, Entscheidungen und Gutachten 1956—1965.

55 So auch S. Bastid, Ann. IDI 45 I (1954), S. 296.

56 Lambrinidis, The Structure, Function and Law of a Free Trade Area. The EFTA, (London 1965), S. 204.

57 Zum Beispiel Art. 1 lit. c der Satzung des Europarates.

58 Daß die Organe der Vereinten Nationen diese Aufgabe nicht immer in zufriedenstellender Weise erfüllen konnten, bedarf keiner näheren Ausführungen. Golsong, Europa und der Internationale Gerichtshof, Leibholz-Festschrift (Tübingen 1966) Bd. I, S. 697 meint, daß im Internationalen Gerichtshof das zahlenmäßige Überwiegen der Richter aus Staaten, die dessen obligatorische Gerichtsbarkeit ablehnen, eine Krisensituation geschaffen habe. Golsong möchte dennoch nicht die Schaffung eines europäischen Konkurrenzgerichtshofes befürworten, die Wiebringhaus, Gerichtshof für Europa? (Leiden 1967), S. 80 für sinnvoll hält. Golsong a.a.O., 698 regt lediglich an, europäische Staaten sollten vor Anrufung des Internationalen Gerichtshofes ihre Streitigkeiten einer zu errichtenden ständigen europäischen Schiedskommission unterbreiten.

Noch problematischer sind solche Subsidiaritätsklauseln, wenn sie nicht die Tätigkeit der eigenen Organisation beschränken, sondern solche Beschränkungen einer anderen Organisation auferlegen wollen. So hält etwa Art. 52 Abs. 4 UNO am Vorrang des Sicherheitsrates fest, obwohl andererseits Art. 52 Abs. 2 und 3 UNO die Mitgliedstaaten der UNO auffordern, örtliche Streitigkeiten tunlichst im Rahmen von Regionalabkommen einer rechtlichen Erledigung zuzuführen.

12. Bisweilen bilden auch die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtes bzw. partikuläre Völkerrechtsregeln (z. B. die Calvo-Doktrin) ein Hindernis für die rechtliche Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten durch völkerrechtliche Gerichte. So führte das Bestreben, die Calvo-Doktrin nicht zu beeinträchtigen, dazu, daß die meisten lateinamerikanischen Staaten dem von der Weltbank geschaffenen International Center for the Settlement of Investment Disputes (Vertrag vom 18. 3. 1965)⁵⁹ fernblieben.

III.

13. Was nun Streitigkeiten zwischen Internationalen Organisationen und ihren Mitgliedstaaten betrifft, bedeutet es auch heute noch ein zusätzliches Hindernis für die rechtliche Erledigung solcher Streitigkeiten, daß nach der Satzung des IGH Internationale Organisationen vor diesem weder als klagende noch als beklagte Partei erscheinen können⁶⁰. Diese Bestimmung beruht auf der längst überholten Vorstellung, daß lediglich Staaten, nicht aber auch Internationale Organisationen Subjekte des Völkerrechts sein können⁶¹. Das anachronistische Festhalten des Statuts des IGH an dieser Bestimmung verschließt den Organisationen aber den direkten Zugang zum IGH. Da die UNO sowie mit Genehmigung der Generalversammlung der UNO auch die Spezialorganisationen

⁵⁹ *Clunet*, 1966, S. 50 ff. Hierzu *Delaume*, *La Convention pour le règlement des différends relatifs aux investissements entre Etats et ressortissants d'autres Etats*, *Clunet* 1966, S. 26 ff.

⁶⁰ Kritisch *Schlochauer*, a.a.O., S. 26—27, der den Internationalen Organisationen zwar nicht den Weg zum Internationalen Gerichtshof, sondern zu einem zu schaffenden Internationalen Verwaltungsgerichtshof eröffnen will.

⁶¹ *Mosler*, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, *ZaöRV* 22 (1962), S. 27.

aber Rechtsgutachten des IGH einholen können, ist das Bedürfnis, derartige Streitfälle der Beurteilung durch den IGH zu unterwerfen, auf „hybride Weise“⁶² gelöst worden. Die zur Einholung des Gutachtens berechnete Organisation verpflichtet sich, über den zwischen ihr und einem Mitgliedstaat bestehenden Streitfall ein Rechtsgutachten des IGH einzuholen. Die beiden Streitparteien erklären aber im voraus, dieses Rechtsgutachten als für sich verbindlich betrachten zu wollen. Der IGH hat in dem insoweit ähnlich gelagerten Fall der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts der ILO über arbeitsrechtliche Streitigkeiten im Rahmen der UNESCO⁶³ grundsätzlich einer derartigen zweckentfremdeten Verwendung seiner Gutachten unter gewissen Kautelen (Waffengleichheit der Streitparteien hinsichtlich des rechtlichen Gehörs) zugestimmt⁶⁴.

Es mag wohl die Sorge gewesen sein, daß der IGH mit einer solchen Verwendung seiner Gutachten nicht einverstanden sein könnte, die die UNO in ihrem Sitzabkommen mit den Vereinigten Staaten⁶⁵ zu der Konstruktion bewogen hat, daß ein solcher Streitfall einem besonderen Schiedsgericht zu unterbreiten sei, das zunächst eine provisorische Entscheidung zu fällen habe, die die Parteien so lange binde, bis der IGH ein Rechtsgutachten über den Streitfall abgibt. Sodann habe das Schiedsgericht endgültig zu entscheiden, wobei es seiner Entscheidung die Rechtsauffassung des Gutachtens des IGH zu Grunde zu legen habe⁶⁶.

Die Möglichkeiten rechtlicher Streitbeilegungen mittels dieser hybriden Konstruktion sind überdies auch noch dadurch eingeschränkt, daß die Generalversammlung der UNO den Spezialorganisationen das Recht zur Einholung solcher Rechtsgutachten nur unter der Bedingung verleiht, daß die betreffende Organisation kein Rechtsgutachten in Streitfällen einholt, in denen die Gegenpartei die UNO oder eine andere Spezialorganisation wären. Auf diese Weise sichert die UNO auch hier um den Preis der Verhinde-

62 *Schwarzenberger*, Second Report on the Review of the Charter of the United Nations, ILA 47th Conference Report (Dubrovnik 1956), S. 142.

63 ICJ Reports 1956, S. 77.

64 Hierzu *Seidl-Hohenveldern*, Der Zugang Internationaler Organisationen zum Internationalen Gerichtshof, Friedenswarte 54 (1957), S. 19—24.

65 Section 21 des Abkommens vom 26. 6. 1947, 11 UNTS 11, *Berber*, a.a.O., S. 57.

66 *Higgins*, a.a.O., S. 290.

rung einer rechtlichen Streiterledigung⁶⁷ den von ihr zu Gunsten ihres eigenen Rechtes beanspruchten Vorrang ebenso wie ihren Anspruch, die Tätigkeit der Spezialorganisationen vornehmlich im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrates zu koordinieren.

Eine weitere Möglichkeit, den IGH zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Internationalen Organisationen und deren Mitgliedstaaten heranzuziehen, stellt die Verschiebung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten dar, die formell die Klägerrolle übernehmen, praktisch aber vor dem IGH die Rechtsansicht der Organisation vortragen. Auf diese Weise unterbreiteten im Südwestafrika-Streit Liberia und Äthiopien die Rechtsansicht der Mehrheit der Generalversammlung der UNO der Beurteilung durch den IGH⁶⁸. Neben diesen mehr oder minder unglücklichen Versuchen der Erzwingung eines Zugangs zum IGH sehen z. T. sogar Verträge der gleichen Internationalen Organisation aber auch einfach die Unterbreitung von Streitigkeiten, die zwischen ihr und einem Mitgliedstaat entstehen könnten, an ein eigens hierfür zu bestellendes Schiedsgericht vor (z. B. das Sitzabkommen der IAEA mit Österreich⁶⁹, während andererseits das Abkommen über die Privilegien und Immunitäten der IAEA⁷⁰ den hybriden Umweg⁷¹ über die Verbindlicherklärung eines Rechtsgutachtens des IGH einschlägt).

14. Abgesehen vom Zugang zum IGH besteht also für Internationale Organisationen kein in ihrer Person liegendes Hindernis, einen Streit, der zwischen ihr und einem Mitgliedstaat ausbricht, einer rechtlichen Erledigung zuzuführen. Insoweit in einem solchen Streit der betreffende Mitgliedstaat die beklagte Partei ist, stößt die rechtliche Streiterledigung auf ähnliche Grenzen wie in den Fällen,

67 In der Praxis ist man aber der Erledigung solcher Streitigkeiten durch ad hoc Schiedsrichter nicht abgeneigt. So fungierte der Vizepräsident des österr. Rechnungshofes als Schiedsrichter zwischen der Entwicklungshilfeabteilung der UNO und der FAO, die sich über die Vergütung von Verwaltungskosten für Entwicklungsprojekte bestimmter Art. nicht einigen konnten. (Arbeiterzeitung (Wien) 3. 6. 1966.)

68 Entscheidungen vom 21. 12. 1962, ICJ Reports 1962, S. 338 ff. und vom 18. 7. 1966, ICJ Reports 1966, S. 1 ff. — Auf diese Möglichkeit hatte Wengler schon in Ann. IDI 45 I (1952), S. 270 hingewiesen.

69 Section 51 des Abkommens vom 11. 12. 1957, österr. BGBl. Nr. 82/1958.

70 Section 34 des Abkommens vom 1. 7. 1959, 374 UNTS 148.

71 S. oben Text bei Anm. 62.

in denen es sich um Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten handelt.

15. Der Einwand, daß eine solche Klage die Souveränität des Mitgliedstaates beeinträchtige, wird in solchen Fällen durch den Hinweis untermauert, daß Internationale Organisationen ein „domaine réservé“ ihrer Mitgliedstaaten teils kraft ausdrücklicher Satzungsbestimmung, teils stillschweigend zu respektieren verpflichtet sind. Die Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes über die Zulässigkeit der Klage im belgischen Sprachenstreit hat allerdings gezeigt, daß dann, wenn ein Staat sich hinsichtlich gewisser Streitfragen ausdrücklich der Gerichtsbarkeit eines im Rahmen einer Internationalen Organisation geschaffenen Gerichts unterwirft, kein Raum mehr für die Einrede ist, ein Teil dieser Streitfragen gehöre dennoch zum domaine réservé (den auch der Gerichtshof respektieren müsse), da sie sich auf die wirtschaftliche und soziale Struktur des Staates bezögen⁷².

16. Grenzen der rechtlichen Streiterledigung können sich auch hier aus Zweifeln an der Unparteilichkeit des betreffenden Gerichtes ergeben. So hat *Poulantzas* darauf hingewiesen, daß Griechenland die Beurteilung⁷³ von Rechtsfragen seines Assoziationsverhältnisses mit der EWG keinesfalls dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unterbreiten wollte, selbst wenn dieser um ein griechisches Mitglied ad hoc verstärkt worden wäre. Dieser Gerichtshof könne zwar im Verhältnis zwischen den Mitgliedern der EWG unparteilich sein, im Verhältnis zu Griechenland sei er aber sicher Organ einer Partei. *Poulantzas*⁷⁴ kritisiert aus demselben Grunde die schließlich erreichte Kompromißlösung. Danach sollte während der ersten fünf Jahre der Assoziation Griechenlands mit der EWG der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften als drittes Mitglied des Assoziationsschiedsgerichts fungieren, dessen weitere zwei Mitglieder von Griechenland, bzw. von der EWG ernannt werden.

⁷² So der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 9. 2. 1967 über die erste Phase des belgischen Sprachenstreites.

⁷³ *Poulantzas*, Une disposition malencontreuse de l'accord d'association de la Grèce à la CEE, Rev. Hell. Dr. Int. 1963, S. 249—251.

⁷⁴ *Poulantzas*, ebenda., S. 253.

Zweifel an der Unparteilichkeit eines Gerichts können sogar dann zu einer Ausschaltung des betreffenden Gerichts für die rechtliche Erledigung von Streitigkeiten führen, wenn sie nicht oder nicht nur von den Streitparteien sondern von dritten Staaten erhoben werden könnten. So war Hagemann⁷⁵ der Ansicht, daß die Ausnahmsklauseln der Art. 223 und 224 EWG den europäischen neutralen Staaten sogar eine Mitgliedschaft in der EWG ermöglichen könnten. Im Falle eines Krieges würden diese Bestimmungen hinreichende Möglichkeiten bieten, daß diese Staaten eine neutrale Politik gegenüber allen Kriegführenden, einschließlich allfällig am Krieg beteiligter EWG-Mitgliedstaaten führen könnten. Hier wurde darauf hingewiesen⁷⁶, daß Streitfälle aus der Anwendung dieser Artikel gemäß Art. 225 EWG dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu unterbreiten wären. Dessen Entscheidungen würden aber von den Kriegsgegnern der EWG-Staaten gewiß nicht als unparteiisch anerkannt werden.

Auch in den gegenwärtigen Beratungen über die Herstellung eines besonderen Verhältnisses zwischen Österreich und der EWG soll die Frage der Entscheidung über den Neutralitätsfall eine Rolle spielen. Österreich soll darauf bestehen, daß nur Österreich selbst und kein anderer Staat, aber auch kein internationales Gericht über die Grenzen der österreichischen Neutralität zu entscheiden hätte. Es macht also geltend, daß diese Frage zu seinem *domaine réservé* gehöre, die es auch im Rahmen seines Verhältnisses mit der EWG nur allein zu beurteilen berufen sei⁷⁷.

Über den Anlaßfall hinaus interessant waren Erwägungen über die Reziprozität der Einschränkung der rechtlichen Streiterledigung, die sich im Rahmen ihrer allfälligen Beziehungen zu Österreich hieraus für die EWG ergeben könnten. Die EWG war in einem bestimmten Stadium der Verhandlungen offenbar bereit, diesem Wunsche Österreichs Rechnung zu tragen — unter der Voraussetzung, daß die EWG das gegenständliche Verhältnis jederzeit aus jed-

⁷⁵ Hagemann, *Die europäische Wirtschaftsintegration und die Neutralität und Souveränität der Schweiz*, (Basel 1957), S. 12—14.

⁷⁶ Seidl-Hohenveldern, *Die Assoziation der neutralen Staaten mit der EWG im Lichte des Völkerrechtes*, *Österr. Zeitschr. f. Außenpolitik* 5 (1965), S. 167; derselbe, *La neutralité autrichienne et les relations de l'Autriche avec les Communautés Européennes*, *Ann. Fr. Dr. Int.* 1963, S. 829.

⁷⁷ Derselbe, *Österr. Z. f. Außenpol.* 5 (1965), S. 175—176.

wedem Grund zu kündigen berechtigt sein solle und daß auch eine solche Kündigung keiner Überprüfung durch gerichtliche Instanzen unterliegen dürfe. Auf den österreichischen Einwand hin, daß Österreich ja nicht aus jedwedem Grund, sondern lediglich aus Gründen der Wahrung seiner Neutralität eine solche Einschränkung der rechtlichen Streiterledigung anstrebe, daß also der österreichische Vorbehalt enger als der der EWG sei, erwiderte die EWG, daß sich ihre Haltung aus der Tatsache ergäbe, daß Österreich sich ja auch vorbehalten wolle, selbständig zu definieren, welche Materien unter seinen Neutralitätsvorbehalt fielen⁷⁸.

17. Auch bei Klagen einer Organisation gegen einen Mitgliedstaat wird gegen die rechtliche Erledigung solcher Streitfälle vorgebracht, daß diese z. T. so komplizierte Materien betreffen, daß nur Organe der betreffenden Organisation selbst, die mit diesen Angelegenheiten im Lauf der täglichen Arbeit der Organisation ständig befaßt sind, sie zu beurteilen im Stande seien. Ähnliche Argumente wurden seinerzeit im innerstaatlichen Recht zur Verteidigung der Einrichtung des administrateur-juge⁷⁹ vorgebracht. Aber auch dort dürfte ein so eklatanter Fall des Richtens in eigener Sache selten gewesen sein wie der der Telegraphengebühren des IMF⁸⁰. Hier legte das Verwaltungsdirektorium des IMF, also ein Organ des IMF, den Art. IX Abschnitt 7 des IMF Abkommens⁸¹ in einem recht weiten Sinne aus, um den Anspruch des IMF auf niedrigere Telegraphengebühren zu bekräftigen.

Eine weitere Begrenzung der Möglichkeit der rechtlichen Streiterledigung durch Organe, die sich manche Organisationen eigens zu diesem Zwecke geben, beruht auf einem anderen, dem innerstaatlichen Recht entlehnten Gedanken. Man möchte im Interesse einer

78 Ebenda., S. 175—176.

79 Colliard, a.a.O., S. 182.

80 Die Entscheidung der United States Federal Communications Commission vom 23. 3. 1953 in Sachen *International Bank for Reconstruction and Development and International Monetary Fund v. All America Cables & Radio Inc. and other Cable Companies*, ILR 1955, S. 705 hielt sich an diese Auslegung gebunden. Zustimmend Gold, *The Fund Agreement in the Courts* (Washington 1962), S. 55—59.

81 „Jedes Mitglied hat den amtlichen Nachrichtenverkehr des Fonds in derselben Weise zu behandeln wie den amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder.“

sinnvollen Gewaltenteilung ein „gouvernement des juges“⁸² vermeiden. Aus diesem Grunde schränkte der EGKS-Vertrag die Ermessensnachprüfung des Gerichtshofes in einer praktisch allerdings so unbedeutenden Weise ein, daß der EWG-Vertrag und EAG-Vertrag diese Beschränkung nicht übernahmen. Daß Art. 8 EWG die Regelung eines Streites über die Möglichkeit des Überganges von der Ersten zur Zweiten Stufe des Gemeinsamen Marktes nicht dem Gerichtshof der Gemeinschaften übertragen wollte, sondern hierzu ein eigenes Schiedsgericht vorsah, erklärt sich neben anderen Motiven (größere Freiheit in der Rechtsanwendung) wohl auch aus diesem Bedenken gegen ein gouvernement des juges⁸³.

18. Was den Rechtsschutz eines Mitgliedstaates gegenüber Handlungen einer Organisation betrifft, so ist dieser z. T. aus der Erwägung heraus eingeschränkt, daß es nicht angezeigt erscheint, die zarte Pflanze der internationalen Zusammenarbeit durch allzu starre Festlegung auf vielleicht zu enge Regelungen zu gefährden⁸⁴. Schließlich ist die Erhaltung eines Friedens in Gerechtigkeit das vornehmste Ziel jeder Organisation. So lange sie diesem Ziel treu bleibt, mag es bedenklich erscheinen, ihr Schritte auf diesem Weg aus vielleicht eng formalistisch-legalistischen Gründen unmöglich zu machen. Es wäre dem Funktionieren einer internationalen Verwaltung sehr abträglich, wenn man auf sie stets den Maßstab des innerstaatlichen Verfassungsrechtes einschließlich extremer Auslegungen des an und für sich auch in Internationalen Organisationen nicht unbekanntes Grundsatzes der Gewaltenteilung anwenden wollte.

IV.

19. Die Hindernisse, die einer rechtlichen Erledigung von Streitigkeiten zwischen einer Organisation und ihren Mitgliedstaaten bzw. zwischen Mitgliedstaaten entgegenstehen, fallen bei Streitfällen

⁸² Colin, *Le Gouvernement des Juges dans les Communautés Européennes*, (Paris 1966), S. 513.

⁸³ Colliard, a.a.O., S. 170 sowie Seidl-Hohenveldern, *Arbitration by Organs of International Organizations*, Festschrift für Martin Domke (1967), S. 328.

⁸⁴ Wengler, *Ann. IDI* 44 I (1952), S. 230, 45 I (1954), S. 247 und 47 II (1957), S. 280, Jenks, *Ann. IDI* 45 I (1954), S. 303.

zwischen Organen der Organisation und bei Streitfällen zwischen Organisationen und Einzelnen größtenteils fort.

Aber auch Streitigkeiten zwischen Organen einer Organisation werden nicht immer einer rechtlichen Erledigung zugeführt. So beansprucht in der Regel jedes Organ das Recht, die Grenzen seiner eigenen Kompetenz zu bestimmen. Es sieht darin eine Bestätigung der jedem Organ wohl innewohnenden Überzeugung, daß seine Rechtsstellung nicht schlechter als die der anderen Organe sein sollte. Diese Haltung führt dazu, daß selbst dort, wo gerichtliche Organe für die Austragung derartiger Streitfälle zur Verfügung stünden, z. B. in der UNO, hiervon nicht allzu häufig Gebrauch gemacht wird⁸⁵.

Das Streben nach einer solchen Bestätigung der Gleichberechtigung der Organe gefährdet die rechtliche Bereinigung von Streitfällen unter Umständen auch noch dadurch, daß ein Organ seine der Sache nach notwendige Mitwirkung zum Vollzug einer Entscheidung eines gerichtlichen Organs verweigert, also z. B. nicht die hierzu notwendigen Budgetmittel bereitstellt. Dies war die Rechtslage bei dem Streit um die Rechtsfolgen aus gewissen Urteilen des Verwaltungsgerichts der UNO⁸⁶ und der UNESCO⁸⁷. In diesem Zusammenhang kam es sogar zu versteckten Drohungen, daß die Generalversammlung, die dieses gerichtliche Organ geschaffen hatte, dessen ihr unbequem gewordene Existenz genau so gut wieder beenden könnte⁸⁸. Auch hier zeigen sich Grenzen für eine rechtliche Streiterledigung, die diese nicht nur zwischen Organen der Organisation unmöglich machen könnten⁸⁹.

85 Zum Beispiel bei der Abgrenzung des *domaine réservé*. Hierzu *Verdross*, La „compétence nationale“ dans le cadre de l'Organisation des Nations Unies et l'indépendance des Etats, RGDIP 36 (1965), S. 324—325 sowie *Wengler*, Der Begriff . . . S. 53, Anm. 81.

86 Rechtsgutachten des IGH vom 13. 7. 1954, ICJ Reports 1954, S. 47.

87 Rechtsgutachten des IGH vom 23. 10. 1956, ICJ Reports 1956, S. 77 ff. Zu beiden Fällen *Langrod*, The International Secretariat, (Leiden 1963), S. 219—229.

88 *Langrod*, La réforme 1955 du Tribunal Administratif des Nations Unies, ZaöRV 17 (1956), S. 263 Anm. 89.

89 Gegen weitere Versuche einer Korrektur von Handlungen eines Organes einer Internationalen Organisation mittels des Budgetrechtes *Flory*, L'Organisation des Nations Unies et les opérations du maintien de la Paix, Ann. Fr. Dr. Int. 1965, S. 462 und *Chaumont*, L'équilibre des Organes Politiques des Nations Unies et la Crise de l'Organisation, ebd., S. 445.

20. Der Bedarf nach einer rechtlichen Erledigung von Streitigkeiten ist dort am größten, wo die Organisation in die Rechte von Einzelnen eingreift⁹⁰. Gleichzeitig bestehen dort auch relativ die geringsten Bedenken gegen eine derartige Regelung. Insbesondere zur rechtlichen Regelung arbeitsrechtlicher Streitfälle haben die meisten Organisationen eigene gerichtliche Instanzen geschaffen (so z. B. OECD⁹¹) oder unter Verzicht auf die ihnen insoweit zustehende Immunität bei Streitigkeiten, die das örtlich aufgenommene Personal betreffen, die Gerichtsbarkeit der örtlichen Arbeitsgerichte anerkannt (z. B. NATO⁹²). Nur bei der EFTA fallen auch solche Entscheidungen in die Kompetenz des Rates⁹³.

Die rechtliche Erledigung dieser Streitfälle unterscheidet sich nur wenig von der innerstaatlicher arbeitsrechtlicher Streitigkeiten. Der besonderen Stellung der Organisation wird nur dadurch Rechnung getragen, daß diese Gerichte in der Regel nur auf Zahlung einer Entschädigung wegen ungerechtfertigter Entlassung erkennen, aber nicht die Wiedereinstellung des zu Unrecht Entlassenen anordnen können. In einigen derartigen Fällen war auch die Frage aufgeworfen worden, ob bei deren „rechtlicher“ Erledigung nicht überpositive Schranken zu respektieren wären⁹⁴.

90 Aus diesem Grunde hielt es die Resolution des Institut de Droit International vom 25. 9. 1957 für wünschenswert, daß mindestens in solchen Fällen Rechtsschutz gewährt wird. (Ann. IDI 47 II (1957), S. 478.

91 *Huet*, *Tribunaux Administratifs des Organisations Internationales*, Clunet 1950, S. 344.

92 *Juge de Paix de Fontainebleau* 5. 12. 1955 *Hénaut c. Etat-Major des Forces Alliées Centre-Europe* lt. *Dinh*, *Les privilèges et immunités des organisations internationales d'après les jurisprudences nationales depuis 1945*, Ann. Fr. Dr. Int. 1957, S. 302 Anm. 50 bis.

93 *Mori*, a.a.O., S. 59.

94 So hätte man dem UN-Beamten *Bang-Jensen*, der ungarischen Flüchtlingen eine vertrauliche Behandlung ihrer Aussagen zugesichert hatte, ein Widerstandsrecht gegen den Befehl zubilligen können, diese Aussagen Personen zugänglich zu machen, die nach Auffassung der Flüchtlinge davon einen Gebrauch hätten machen können, der die Flüchtlinge oder ihre zurückgebliebenen Angehörigen gefährdet hätte. Diese Frage wurde aber in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht der UN (1958, ILR 27, S. 432) nur am Rande gestreift. In den beiden anderen Fällen, in denen sich Beamte der UNESCO (*Andreski-Fall* (1962) ILR 32, S. 508) bzw. in der WHO (*Milous-Fall*, (1960) ILR 32, S. 505) gegenüber Befehlen ihrer Vorgesetzten auf entgegenstehende höhere Rechtsprinzipien, insbesondere auf die Satzung ihrer Organisation beriefen, war diese Anrufung aus sachlichen Gründen offenbar nicht zu rechtfertigen.

VI.

21. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß überall dort, wo eine rechtliche Erledigung bestimmter Streitfälle *ausdrücklich* vorgesehen ist, auch aus den vorstehend angeführten so gewichtigen Gründen wie der Wahrung der Souveränität der Staaten, der Gleichberechtigung von Organen usw. nicht gefolgert werden darf, daß ein stillschweigender Vorbehalt die rechtliche Erledigung derartiger Fälle ausschließt, in denen die erwähnten Gründe eine Rolle spielen.

22. Dies entspricht der grundsätzlich doch wohl feststellbaren Tendenz, die rechtliche Erledigung von Streitfällen, die im Rahmen Internationaler Organisationen anfallen, zu fördern. Diese Tendenz ist gewiß zu begrüßen.

Es muß allerdings auch gesagt werden, daß die größere Bereitschaft, Mittel zur rechtlichen Erledigung von Streitfällen bereitzustellen, die Bereitschaft zur tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Mittel nicht in gleicher Weise erhöht hat. Es erschien mir aber auch in dem gegenüber der allgemeinen Völkerrechtsgemeinschaft sachlich oder geographisch engeren Rahmen der hier behandelten Organisationen nicht einmal wünschenswert⁹⁵, für eine Verrechtlichung der Erledigung aller in dem jeweiligen Bereich der betreffenden Organisation anfallenden Streitigkeiten einzutreten, obwohl eine solche Verrechtlichung jedes Streites theoretisch denkbar wäre.

Es sei daran erinnert, daß auch der „Schiedsspruch“ einer gerichtlichen Instanz nur die rechtliche Verkleidung eines Machtspruches eines Staates oder einer Mächtegruppe sein kann, die die betreffende Organisation und deren Streiterledigungsorgan beherrscht⁹⁶.

Noch bedenklicher wäre es aber, wenn durch die Proklamierung einer angeblich vollständigen Verrechtlichung aller in einer Organisation anfallenden Streitfälle ein trügerisches Gefühl der Sicherheit geschaffen würde⁹⁷. Wir müssen uns trotz inneren Widerstrebens bewußt bleiben, daß der zynische Satz „de maximis non curat

⁹⁵ Anderer Ansicht Wengler, *Der Begriff ...* S. 60.

⁹⁶ S. oben Text bei Anm. 51 sowie Hans Morgenthau, *Die internationale Rechtspflege, ihr Wesen und ihre Grenzen* (Frankfurt 1929, S. 104.

⁹⁷ Schindler sen., a.a.O., S. 113, Rolin, *l'arbitrage obligatoire-une panacée illusoire*, *Varia juris gentium, Liber Amicorum J. P. A. Francois* (Leiden 1959), S. 260—262.

praetor“⁹⁸ auch im Recht der Internationalen Organisationen gilt. Die EWG Krise des zweiten Halbjahres 1965 hat uns gezeigt, daß auch die sehr weitgehende Verrechtlichung im Rahmen der EWG, die eine Erledigung dieses Streitfalles vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zweifelsohne ermöglicht hätte, nicht ausreichte, eine solche Erledigung tatsächlich sicherzustellen⁹⁹.

Selbst die Weiterentwicklung heute bestehender Internationaler Organisationen zu Staatenbünden oder gar Bundesstaaten mit obligatorischer Gerichtsbarkeit könnte allerdings keinen völligen Schutz in Extremsituationen bieten. Das Rechtsschutzsystem des Deutschen Bundes hat den Krieg von 1866 genau so wenig verhindern können wie die Dredd Scott Entscheidung des US Supreme Court den Sezessionskrieg. Auch eine obligatorische Verfassungsgerichtsbarkeit bietet keine Garantie gegen deren staatsstreichähnliche Außerkraftsetzung¹⁰⁰.

So ist denn die wachsende Tendenz, Mittel zur rechtlichen Streit-erledigung im Rahmen Internationaler Organisationen zur Verfügung zu stellen, gewiß zu begrüßen und zu fördern. Wir müssen uns aber bewußt bleiben, daß eine tatsächliche Erhaltung des Rechtsfriedens zwischen den Rechtsgenossen eben doch mehr fordert, nämlich eine allseitige ständige Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Erst dann würde die Begrenzung rechtlicher Streitbeilegung im Rahmen Internationaler Organisationen nicht mehr den Gedanken an den hintergründigen Ausspruch der Wiener Fiaker erwecken, die auf die Frage nach dem Fahrpreis zu antworten pflegen: „Herr Graf, mir wern kan Richter nicht brau-

⁹⁸ Bedauernd stellt dies *Hersch Lauterpacht*, *La théorie des différends non justiciables en droit international*, *Recueil des Cours* 34 (1930 IV), S. 573 und 652, fest.

⁹⁹ *Kaiser*, *Das Europarecht in der Krise der Gemeinschaften*, *Europarecht* 1 (1966), S. 19. Vgl. auch *Lambrinidis*, a.a.O., S. 204 Anm. 4a zur Lösung des Problems der im Oktober 1964 vorgenommenen 15 % Erhöhung der britischen Einfuhrzölle. Auch hier wurde auf eine rechtliche Lösung verzichtet, obwohl die Erhöhung eine klare Vertragsverletzung darstellte.

¹⁰⁰ Vgl. Die Ausschaltung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes durch die auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. 7. 1917 erlassene Verordnung vom 23. 5. 1933, *österr. BGBl. Nr. 191/1933*. Hierzu *Ermacora*, *Der Verfassungsgerichtshof* (Graz 1956), S. 83, *Hellbling*, *Die geschichtliche Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich*, *Jur. Bl.* 1951, S. 224; *Kafka*, *Die Rangordnung der Autorität*, *Österr. Z. f. öff. Recht* 5 (1953), S. 525—526, *Spanner*, *Die richterliche Prüfung von Gesetzen und Verordnungen* (Wien 1951), S. 8—18.

chen.“ Es ist ein wehmütiger Gedanke, daß eine so vertrauensvolle Zusammenarbeit zwar schon *Ovid* als theoretisch vorstellbar erschienen ist, daß er sie aber in unerreichbare Zeiten verlegte, als *aurea prima aetas est quae vindice nullo sponte sua sine lege fidem rectumque colebat*.

Leitsätze zum Bericht von Prof. Seidl-Hohenveldern

I.

1. Die engere Bindung, die zwischen den Mitgliedstaaten einer Organisation besteht, läßt eine rechtliche Erledigung von Streitigkeiten, die im Kompetenzbereich einer solchen Organisation entstehen, leichter erscheinen als im allgemeinen Völkerrecht.
2. Dennoch gehört es nicht zum Wesen einer Internationalen Organisation, daß alle in ihrem Kompetenzbereich anfallenden Streitigkeiten einer rechtlichen Erledigung zugeführt werden müssen.
3. Die engere Bindung hat lediglich zur Folge, daß man selbst dann eine implied power der Organisation annehmen kann, Streitfälle im Kompetenzbereich der Organisation zu schlichten und kraft diesbezüglichen Auftrag der Streitparteien zu entscheiden, wenn die Satzung keine oder nicht zur Regelung aller derartiger Streitigkeiten ausreichende Bestimmungen enthält.
4. Infolge der Verschiedenheit der Aufgaben und der Intensität der Bindungen in den einzelnen Organisationen schwanken die Streitbeilegungsbestimmungen stark von Organisation zu Organisation. Sie reichen von einer lediglich gelegentlich ausgeübten schiedsrichterlichen Tätigkeit von Organen, die aus weisungsgebundenen Staatenvertretern zusammengesetzt sind, bis zur Errichtung organisationseigener Gerichtshöfe.
5. Der kraft ausdrücklicher Satzungsbestimmung oder kraft implied powers bzw. Organisationsgewalt bestehenden Möglichkeit rechtlicher Streiterledigung sind jedoch Schranken gesetzt.

II.

6. Bei *Streitfällen zwischen Mitgliedstaaten* bildet deren Sorge um die Wahrung ihrer Souveränität das größte derartige Hindernis.
7. Nur selten wird dieser Sorge durch die Aufnahme besonderer Vorbehaltsklauseln Rechnung getragen. Meist wird dasselbe Ziel dadurch erreicht, daß die tatsächliche Ausnützung der von der Organisation gebotenen Möglichkeit zur Streiterledigung in das Ermessen der Parteien gestellt wird. Klauseln über die rechtliche Regelung solcher Streitigkeiten sind oft kein antizipierter Schiedskompromiß, sondern bloß ein *pactum de contrahendo*. Auch die unterschiedliche Behandlung „rechtlicher“ und „politischer“ Streitigkeiten, zwischen denen rechtstheoretisch keine feste Trennungslinie gezogen werden kann, dient diesem Ziel.
8. Bisweilen wird gerade aus der Enge der Bindung in der Organisation abgeleitet, daß eine rechtliche Erledigung solcher zwischen Gesinnungsgenossen entstehender Streitigkeiten überflüssig wäre.
9. Grenzen für die tatsächliche Ausnutzung der Möglichkeit einer rechtlichen Beilegung ergeben sich auch dann, wenn begründete Zweifel an der Unparteilichkeit des vorgesehenen Streiterledigungsorgans bestehen können.
10. Auch die Kompliziertheit mancher technischer Sachverhalte dient als Begründung für die Ausschaltung einer rechtlichen Erledigung derartiger, technische Fragen betreffender Streitfälle.
11. Gewisse Schranken ergeben sich auch aus dem Bestreben, nicht in die Kompetenz anderer Organisationen einzugreifen.
12. Auch die Rücksichtnahme auf gewisse Vorstellungen des nationalen Rechtes und des partikulären Völkerrechts (*Calvo-Doktrin*) führt zu Einschränkungen der Möglichkeit der rechtlichen Erledigung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten einer Organisation.

III.

13. Die Tatsache, daß Internationale Organisationen vor dem IGH nicht als Parteien auftreten können, bildet ein Hindernis für

eine rechtliche Beilegung mancher *Streitigkeit zwischen einer Organisation und einem ihrer Mitgliedstaaten*. Dieses in der Vorstellung von der Rechtsperson der Organisation gelegene Hindernis wird aber vielfach auf Umwegen umgangen.

14. Es besteht aber kein solches Hindernis personeller Art, Streitfälle zwischen einer Organisation und ihren Mitgliedstaaten vor anderen gerichtlichen Instanzen als dem IGH einer rechtlichen Erledigung zuzuführen.

15. Sachlich bildet auch hier die Sorge der Staaten um die Wahrung ihrer Souveränität das größte Hindernis für eine rechtliche Beilegung solcher Streitigkeiten.

16. Ein Staat, der von einer Organisation beklagt wird, wird vielfach erklären, daß der Streitfall sein *domaine réservé* betrifft. Die Frage der Unparteilichkeit des Schiedsgerichts kann auch hier eine Rolle spielen.

17. Die Überlassung der Erledigung technischer Streitfälle an technische Organe führt bei einer derartigen Streitlage vielfach dazu, daß ein Organ der Organisation Richter in eigener Sache wird.

18. Die Möglichkeit von Klagen von Staaten gegen die Organisation wird manchmal aus der Sorge heraus, die zarte Pflanze der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit nicht zu gefährden, in mehr oder minder starkem Maße eingeschränkt.

IV.

19. Bei *Streitfällen zwischen Organen einer Organisation* stehen die bisher behandelten Hindernisse einer rechtlichen Streiterledigung nicht im Wege. Hier ergibt sich jedoch eine Beschränkung dieser Möglichkeiten aus der Sorge jedes Organs, seine Gleichberechtigung gegenüber jedem anderen Organ, also auch dem gerichtlichen Organ, zu dokumentieren. Dies führte in der Praxis zur Vereitelung der Erfüllung von gerichtlichen Entscheidungen unter Mißbrauch der Budgethoheit und zu Drohungen, das durch den Beschluß eines anderen Organes geschaffene gerichtliche Organ wieder zu beseitigen.

V.

20. Der rechtlichen Erledigung von *Streitfällen zwischen einem Einzelnen und der Organisation* stehen praktisch kaum Schranken entgegen.

VI.

21. Alle erwähnten Hinderungsgründe gegen eine rechtliche Streiterledigung können aber dann nicht mehr stillschweigend geltend gemacht werden, wenn die rechtliche Erledigung der betreffenden Kategorie von Streitfällen ausdrücklich vereinbart wurde.

22. Im Rahmen Internationaler Organisationen besteht eine wachsende Tendenz, Streitfälle einer rechtlichen Erledigung zuzuführen. Diese Tendenz ist zu begrüßen. Man würde sich jedoch in einer trügerischen Sicherheit wiegen, wenn man erwarten würde, daß es ihnen wirklich gelingen würde, alle Streitigkeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenz auf diese Weise beizulegen.



2. THEMA

Zivilrechtsfähigkeit von auf Staatsvertrag beruhenden internationalen Organisationen und juristischen Personen¹

Bericht von Prof. Dr. Günther Beltzke, Bonn

Vor 35 Jahren — 1932 — sind in unserer Gesellschaft unter Vorsitz meines hochverehrten Lehrers *Walter Schücking* „Die internationalen juristischen Personen“ erörtert worden: mit einem Referat von Herrn Kollegen *Gutzwiller* und einem Korreferat von Herrn *Geiler*². Beide Referate haben das gesamte internationale Gesellschaftsrecht einschließlich des internationalen Kartellrechts

¹ Grundlegend zum Thema (und im folgenden daher nur mit dem Verfasseramen zitiert): *Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, 1960, Bd. III, 1965; *Dahm*, Völkerrecht, Bd. I—III, 1958—1961; *Wengler*, Völkerrecht, 1964; *Adam*, Les organismes spécialisés internationaux, 2 Bde., 1965; *Alexandrovicz*, International Economic Organisations, 1952; *Bowett*, The Law of International Institutions, 1963; *Cahier*, Etude des accords de siège conclus entre les organisations internationales et les Etats ou elles résident, 1959; *Carroz-Probst*, Personalité juridique internationale et capacité de conclure des traités de l'ONU, 1953; *Chiu*, The capacity of international organizations to conclude treaties, 1966; *Drück*, Gemeinsame Unternehmungen in Staatenverbindungen, 1962; *Jenks*, The proper law of international organisations, 1962; *Kasme*, La capacité de l'Organisation des nations unies de conclure des traités, Thèse Paris 1960; *Mosler*, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, ZauslöffR VR 22 — 1962 — S. 1 ff.; *Pinto*, Les organisations européennes, 1963; *Peaslee*, International Intergovernmental Organisations, 2. Aufl., 2 Bde., 1961; *Schröer*, Die Anwendung von Landesrecht auf völkerrechtliche Zweckverbände, ZauslöffR VR 25 — 1965 — S. 617 ff.; *Schneider*, Treaty-making power of international organisations, 1959; *Seidl-Hohenveldern*, Das Recht der internationalen Organisationen einschließlich der supranationalen Gemeinschaften, 1967; *Zemanek*, Das Vertragsrecht der Internationalen Organisationen, 1957; vgl. auch *Beltzke*, Juristische Personen im Internationalprivatrecht und Fremdenrecht, 1939, § 22 III, S. 209 ff. *Koenigs-Hunscha*, Supranationale Europäische Gemeinschaften und Internationale Wirtschaftsorganisationen; Rechtsquellen und Schrifttum; Beilage Nr. 11/67 zu Heft 38/1967 von „Der Betrieb“.

² Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 12, 1933, S. 116 ff.

mitbehandelt, so daß für staatsvertragliche Organisationen verhältnismäßig wenig Raum blieb, obwohl gerade diese damals *Walter Schücking* schon besonders am Herzen gelegen haben. Die stürmische Vermehrung der internationalen Organisationen in der neueren Zeit und ihre recht unterschiedliche Behandlung im Schrifttum haben es angezeigt erscheinen lassen, die Erörterung ihrer Zivilrechtsfähigkeit auf die heutige Tagesordnung zu setzen. Ich habe dabei den Wortlaut des mir ursprünglich gestellten Themas etwas umformuliert³, um deutlicher zu machen, daß ich hier nicht von den ausschließlich dem Privatrecht eines Staates zuzurechnenden juristischen Personen mit internationalen Zielen sprechen will⁴, mögen an ihnen auch Staaten als Mitglieder beteiligt sein (wie z. B. an der einen schlichten Verein des Schweizer Privatrechts bildenden internationalen Naturschutzunion⁵, oder mögen sie noch so achtenswerte Ziele verfolgen, wie etwa die ebenfalls nur einen schlichten Verein des Schweizer Privatrechts bildende Liga der Rotkreuzgesellschaften⁶). Ebensowenig soll von weltweit tätigen Handelsgesellschaften des Privatrechts die Rede sein. Darum die ausdrückliche Beschränkung auf die staatsvertraglichen internationalen Organisationen. Auch habe ich die Formulierung von den „durch Staatsvertrag begründeten“ juristischen Personen lieber durch eine andere ersetzt, weil sonst schon durch den Titel des Vortrages hätte der Eindruck entstehen können, als wolle ich annehmen, daß bereits ein Staatsvertrag als solcher ein Zivilrechtssubjekt schaffen könne — was gerade eben zweifelhaft ist. Andererseits muß ich mein Thema auch auf solche juristischen Personen des nationalen Rechts erstrecken, welchen durch Staatsvertrag besondere Aufgaben gestellt sind. *Wengler*⁷ hat zwar mit Recht davor gewarnt, nationale

3 Der Vorstand der Gesellschaft hatte vorgeschlagen: „Zivilrechtsfähigkeit internationaler Organisationen und durch Staatsverträge begründeter juristischer Personen“.

4 Im Schrifttum erfolgt häufiger eine gemeinsame Behandlung staatsvertraglicher und privatrechtlicher Organisationen: so z. B. bei *Gutzwiller*, a.a.O.; *Alexandrovicz*, a.a.O.; *Sereni*, *International Economic Institutions and the Municipal Law of States*, *Recueil des Cours der Haager Akademie*, 1959 I 133 ff.

5 Vgl. *Wengler*, S. 1272.

6 Über die Rechtsstellung des Roten Kreuzes vgl. *Knittel*, *Les délégations du Comité International de la Croix Rouge*, *öZ.f. öff. Recht* 1966, S. 304 ff.; *Berber*, *Lehrbuch des Völkerrechts*, Bd. I, 1960, § 21, S. 168 ff.

7 S. 1275 in einer auf S. 1274 beginnenden Anm. 3.

juristische Personen, deren Rechtsstellung durch Staatsvertrag gesichert ist, mit internationalen Organen zusammenzuwerfen. Aber wenn über den Bereich eines Staates hinausgehende Aufgaben juristischen Personen nationalen Rechts anvertraut sind, stellen diese juristischen Personen ein Element internationaler Organisation dar; es muß von ihnen gesprochen werden, wenn der sie als Aufgabenträgerin vorschende Staatsvertrag für deren Rechtsstellung Besonderheiten und gelegentlich ähnliche Figuren vorsieht, wie sie manchen staatsvertraglichen Organisationen ebenfalls eigentümlich sind: etwa die Unterwerfung innergesellschaftlicher Streitigkeiten (Streitigkeiten von Mitgliedern mit ihrer Organisation oder der Mitglieder untereinander) unter ein besonderes internationales Gericht oder Schiedsgericht⁸. Schließlich ist von ihnen zu sprechen, weil im Vergleich mit ihnen das Wesen der Zivilrechtsfähigkeit internationaler Organisationen verdeutlicht werden kann. Auch bei Beschränkung auf staatsvertraglich fundierte juristische Personen ist angesichts der großen Zahl der in Betracht zu ziehenden Organisationen und Einrichtungen das Thema noch so umfassend, daß es ausgeschlossen ist, sämtliche einschlägigen Organisationen mit ihren vielfältigen Besonderheiten zu erörtern; nur einige wesentlich erscheinende Fragen können hier behandelt werden.

I.

Das Problem der Zivilrechtsfähigkeit internationaler Organisationen ist so alt wie die Geschichte internationaler Organisation überhaupt. Sobald Staaten sich zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe zusammenschließen, erhebt sich die Frage, ob der Staatenverband oder eine von ihm eingesetzte Stelle (ein Organ⁹, eine Kommission, ein Büro usw.) oder gar beide¹⁰ zur Bewältigung der

⁸ So z. B. bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich. Vgl. dazu *Beitzke*, Die Rechtsstellung der Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Diss. Kiel 1932, insbes. S. 76 ff.

⁹ *Wengler*, Völkerrecht, S. 1275, Anm. 1 weist ausdrücklich auf die gelegentlich vorkommende selbständige Rechtsfähigkeit von Organen oder Büros hin und nennt u. a. das ständige Sekretariat der Organisation der amerikanischen Staaten und das Büro der Internationalen Organisationen für das Meßwesen.

¹⁰ Z. B. sind neben der Europäischen Atomgemeinschaft auch ihre Agentur und jedes gemeinsame Unternehmen selbständig rechtsfähig (Art. 49, 54, 184 des Vertrages). Bei der OECD sind dagegen ihre Unterorganisationen wie die Europäische Kern-Energie-Agentur (ENEA) oder Europäische Produktivitäts-Agentur ohne selbständige Rechtsfähigkeit.

gestellten Aufgabe nicht auch privatrechtlicher Rechtsfähigkeit bedürfen. Die Anmietung von Büroräumen, das Errichten eines eigenen Verwaltungsgebäudes, die Anstellung von Personal, Anschaffung von Büromaterialien und Inventar, Herausgabe von Veröffentlichungen, zeigen schon einen gewissen Minimalbedarf an zivilrechtlicher Rechtsfähigkeit. Die Aufgabenstellung kann aber noch mehr fordern: Wenn z. B. die 1856 ins Leben gerufene Europäische Donau-Kommission zur Gewährleistung der Schifffahrt Flußregulierungsarbeiten durchführen lassen mußte und dazu Abgaben erheben durfte, mußte jemand Eigentümer der eingezogenen Gelder und der zur Stromkontrolle nötigen Schiffe, sowie Partner von Werkverträgen sein können. Hier ist die Privatrechtsfähigkeit der hinter der Kommission stehenden Vertragsstaaten in ihrer Gesamtheit regelmäßig verneint, die Privatrechtsfähigkeit der Kommission vielfach als mit ihren Hoheitsrechten selbstverständlich gegeben angenommen worden¹¹. Zweifelhafter blieb die selbständige Rechtsfähigkeit anderer Fluß-Kommissionen, insbesondere der Rheinschiffahrts-Kommission¹², wie auch sonstiger internationaler Organe und Kommissionen (etwa der sogenannten Reparations-Kommission¹³ nach dem 1. Weltkrieg). Auch um die Rechtsfähigkeit anderer internationaler Einrichtungen wurde gestritten: z. B. um die selbständige Rechtsfähigkeit des internationalen Ackerbau-Instituts in Rom¹⁴ oder des von Frankreich ausdrücklich als „Institution d'utilité publique“ anerkannten Büros für Maß und Gewicht¹⁵. Hinsichtlich der sogenannten „Verwaltungsunionen“ stand

11 Vgl. dazu *Peters*, Internationale Wasserstraßen, *Gruchot*, Bd. 68, S. 407; *Lederle*, Das Recht der internationalen Gewässer, 1922, sowie: Die Donau und das internationale Schifffahrtsrecht, 1929; vgl. weitere Nachweisungen bei *Strupp-Schlochauer*, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 395—396 (*Seidl-Hohenveldern*: Donau); auch *Roth*, Territoriale und funktionale Elemente europäischer Flußschiffahrtskommissionen, ArchVR 11 (1963—64), S. 168 ff. *Cahier*, S. 59 ff.

12 Vgl. Nachweisungen bei *Scheuner*, Rhein, in: *Strupp-Schlochauer*, Bd. III, S. 117—124; *Cahier*, S. 60 ff.

13 Für ihre Rechtsfähigkeit *Cahier*, S. 63 ff.

14 Ital. Cass. v. 2. 4. 1930, *Foro Italiano*, 1931 I 1424 mit Anm. von *Morelli*; *Fusinato* in: *Rivista di diritto internazionale*, 1914, S. 152. Heute untersteht das Institut der Welt-Ernährungsorganisation (FAO) als Spezialorganisation der UNO. Dazu *Wicharz*, Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, 1953.

15 Satzung bei *Peaslee*, II, S. 1314 ff.; dazu *Wengler*, Völkerrecht, S. 1276 (Ende der Anm. 1 von S. 1275). Zur vorausgegangenen Organisation von 1875 vgl. *Mamelok*, Die juristische Person im internationalen Privatrecht, 1900, S. 206.

vielfach mehr die Frage nach der Rechtsfähigkeit des Staatenverbandes als solchen als der Büros im Vordergrund¹⁶. Die von einzelnen Regierungen (etwa der Schweiz) übernommene Treuhandschaft hinsichtlich der Büros hat die Frage nach deren eigener Rechtsfähigkeit vielfach überschattet, obwohl solche Schutzherrschaft oder Treuhandschaft die selbständige Rechtsfähigkeit der Büros nicht ausschließt¹⁷. Schon vor 1900 hatte sich in der italienischen Rechtslehre *Fedozzi* für eine völkerrechtliche (und daraus hervorgehende zivilrechtliche) Rechtsfähigkeit der internationalen Verwaltungsunionen eingesetzt¹⁸. Andere haben dagegen die selbständige Zivilrechtsfähigkeit internationaler Verwaltungsunionen geleugnet und lediglich die gegenseitigen Verpflichtungen der Staaten auf Finanzierung der entsprechenden Büros angenommen¹⁹. Dabei sollten durch Handlungen der Büros nach außen hin die Staaten gemeinschaftlich berechtigt oder verpflichtet werden. Diese Auffassung wird im Grundsatz bis heute noch von einzelnen vertreten, in der italienischen Lehre z. B. von *Quadri*²⁰. Zur Begründung dieses Standpunktes wird vor allem darauf hingewiesen, daß schon im internen Recht zahlreiche Verwaltungsbehörden selbständiger Rechtsfähigkeit ermangelten, und deshalb auch Träger internationaler Verwaltungsaufgaben selbständiger Rechtsfähigkeit nicht bedürften. Indessen drängte sich bei Organisationen von der Größe und Bedeutung des Weltpostvereins und der Weltelegraphenunion die Notwendigkeit einer privatrechtlichen Rechtsfähigkeit förmlich auf. Aber obwohl man in der Schweiz nicht zögerte, den Weltpostverein als Eigentümer seines Verwaltungsgebäudes ins Grundbuch einzutragen²¹, blieb gleichwohl im Schrifttum seine selbständige Rechtsfähigkeit bestritten²². Es kann nicht verwundern, daß bei

16 *Fedozzi*, *Gli enti collettivi nel diritto internazionale privato*, 1897; *von Toll*, *Die internationalen Bureaux der allgemeinen völkerrechtlichen Verwaltungsvereine*, Diss. Tübingen 1910.

17 Wie das Beispiel des Internationalen Eisenbahnzentralamts lehrt (Staatsvertrag BGBl. 1956, II, S. 262 ff., 308 ff.; Vertrag über die Stellung des Amtes in der Schweiz v. 28. 9. 1956, Slg. d. eidgen. Ges. 1956, S. 1277).

18 Vgl. Anm. 16.

19 *Mamelok*, wie Anm. 15; *von Toll*, wie Anm. 16.

20 *Diritto internazionale Pubblico*, 3. ed. 1960, S. 449 ff.

21 Vgl. bei *Gutzwiller*, S. 165.

22 Vgl. z. B. *Bühler*, *Der Weltpostverein*, Berlin 1930. Heute ist der Weltpostverein als Spezialorganisation der UNO unzweifelhaft rechtsfähig; vgl. bei *Sasse*, *Der Weltpostverein*, 1959.

diesem Stand der Diskussion nach dem 1. Weltkrieg die Frage der Zivilrechtsfähigkeit des Völkerbundes Schwierigkeiten bereitete²³. Wenn auch die Schweiz in einem mit dem Völkerbund geschlossenen Niederlassungsabkommen die Zivilrechtsfähigkeit des Völkerbundes anerkannte²⁴, kam es doch im Schrifttum zu keiner einheitlichen Begründung hierfür. Von der Ableitung der Zivilrechtsfähigkeit aus dem Völkerrecht und der völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit²⁵ bis zur Annahme eines Zivilrechtssubjektes des Schweizer Privatrechts²⁶ oder gar der Ableitung der Zivilrechtsfähigkeit aus Gewohnheitsrecht²⁷ wurden alle nur denkbaren Meinungen vertreten.

Bei einigen nach dem Völkerbund geschaffenen internationalen Einrichtungen schlug man daher neue Wege ein: Bemerkenswert ist hier einmal der 1927 geschaffene Welthilfsverband. Bei ihm wurde die privatrechtliche Rechtsfähigkeit sofort in dem begründenden Staatsvertrag vorgesehen; im deutschen Ratifikationsgesetz wurde dem Welthilfsverband ausdrücklich für Deutschland Rechtsfähigkeit verliehen²⁸. Diese Rechtsfigur der staatsvertraglichen Fixierung der Rechtsfähigkeit hat für die internationalen Organisationen in neuerer Zeit Schule gemacht.

Als ferner Anfang der dreißiger Jahre die politische Entwicklung dahin drängte, Reparationsschulden aus den Friedensverträgen nach Beendigung des ersten Weltkrieges im Anleihewege zu „kommerzialisieren“, nötigte gerade dieses Ziel dazu, keine Verwaltungsunion, sondern ein Kreditinstitut auf international festgelegter Rechtsstellung mit einer derartigen Aufgabe zu betrauen. Man schuf daher die Bank für internationalen Zahlungsausgleich als juristische Person des Schweizer Rechts, stattete sie aber mit einem besonderen Gesellschaftsstatut aus, ließ ihre Anerkennung in anderen Staaten staatsvertraglich gewährleisten und sah die Entscheidung von Streitigkeiten durch ein internationales Schiedsgericht

23 Vgl. *Beitzke*, *Jur. Personen*, S. 209 ff.

24 *Ges. Slg.* 1926, S. 1422 ff.

25 *Schücking-Wehberg*, *Die Satzung des Völkerbundes*, 3. Aufl., Bd. I, S. 160; *Oudinot*, *Clunet* 1928, S. 84.

26 *Wehberg*, *Die Völkerbundssatzung*, 2. Aufl., 1927, S. 25.

27 *Schröder*, *Die Grundbuchfähigkeit des Völkerbundes*, 1932, S. 67 ff.

28 *RGBl.* 1929 II, S. 529 ff.

vor²⁹. Diese damals auch für eine internationale Agrarkreditbank³⁰ vorgesehene Rechtsform hat ebenfalls Schule gemacht und findet sich heute — mit Variationen — z. B. bei der Eurofima³¹, der Eurochemie³² und der Moselkanalgesellschaft³³.

Als gegen Ende des 2. Weltkrieges (1944 mit der Gründung der ICAO in Chicago³⁴) ein neues Zeitalter internationaler Organisation einsetzte, hat begreiflicherweise der noch unvergessene wissenschaftliche Streit um die Zivilrechtsfähigkeit des Völkerbundes zu klareren Lösungen gedrängt. Die Zivilrechtsfähigkeit internationaler Organisationen wird nunmehr regelmäßig — nebst zahlreichen Privilegien und Immunitäten — tunlichst schon im begründeten Staatsvertrag, oder in einem Zusatzabkommen, oder gar in beiden, oder schließlich wenigstens wie seinerzeit beim Völkerbund in einem Niederlassungsabkommen³⁵ mit dem Staat des Sitzes der internationalen Organisation oder in einem Gesetz des Sitzstaates festgelegt. Damit ist das Kodifikationszeitalter im Bereiche unseres Problems endgültig angebrochen. Denn nunmehr steigert sich das Bemühen, allen staatsvertraglichen Organisationen nach Möglichkeit eine solche Rechtsstellung zu verschaffen, wobei teilweise das Statut der UN³⁶ und ihrer Spezialorganisationen als Vorbild dient. Symptomatisch für die moderne Tendenz erscheinen mir neben der Fülle ausdrücklicher Bestimmungen in den neueren Verträgen zwei Vorgänge: Die Schweiz³⁷ ersetzte das 1927 aufgestellte Statut für internationale Büros im Jahre 1947 durch ein (freilich nicht im Gesetzblatt veröffentlichtes) neues Statut, welches den Büros (wie z. B. dem Berner Büro zum Schutze des geistigen Eigentums) Rechtsfähigkeit zuspricht; die Haager Konferenz für internationales Pri-

29 Vgl. dazu *Beitzke*, BIZ (Anm. 8).

30 *Schwarzenberger*, Die internationalen Banken für Zahlungsausgleich und Agrarkredite, 1932.

31 Vertrag v. 20. 10. 1955, BGBl. 1956 II, S. 907.

32 Vertrag v. 20. 12. 1957, BGBl. 1959 II, S. 621—671.

33 Vertrag v. 27. 10. 1956, BGBl. II, S. 1838.

34 Vertrag v. 7. 12. 1944 bei *Peaslee*, II, S. 992 ff.; *Dischler*, Abkommen über die internat. Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), 1951.

35 Vgl. dazu die Schrift von *Cabier* (Anm. 1).

36 Vgl. dazu insbes. *Berber*, Bd. III, S. 218 ff.; *O'Connell*, S. 107 ff.; *Carroz-Probst*, *Kasme*, *Yuen-Li-Liang*, The legal status of the United Nations in the United States, The Int. Law. Q. 1948, S. 577.

37 Vgl. bei *Perrenoud*, Régime des Privilèges et Immunités des Missions diplomatiques étrangères et des Organisations internationales en Suisse, Thèse Lausanne 1949, S. 101.

vatrecht, die mehr als fünfzig Jahre ohne förmliche Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit hatte bestehen können, gab sich 1955 ein neues Statut und ließ sich im Jahre 1959 von der niederländischen Regierung in einem im Gesetzblatt veröffentlichten Notenwechsel Rechtsfähigkeit und Privilegien förmlich bestätigen³⁸.

Die so in groben Strichen gekennzeichnete Entwicklung geht also von der zunächst mehr oder weniger unreflektiert unterstellten (und vorzugsweise aus den Hoheitsbefugnissen abgeleiteten) Zivilrechtsfähigkeit der ersten Donaukommission über die umstrittene Rechtsfähigkeit von Verwaltungsunionen, Büros, Instituten und anderen Einrichtungen, die zwar unbestrittene, aber nicht hinreichend erklärte Zivilrechtsfähigkeit des Völkerbundes, zur ausdrücklichen staatsvertraglichen Normierung der Zivilrechtsfähigkeit in der einen oder anderen Form. Gleichwohl ist bis heute für eine nicht geringe Zahl internationaler Einrichtungen die Zivilrechtsfähigkeit in dem begründenden Staatsvertrag nicht ausdrücklich vorgesehen und deshalb zweifelhaft geblieben. Bevor aber solchen Zweifelsfällen nachgegangen wird, erscheint es erforderlich, zunächst einmal die Fälle staatsvertraglich geregelter Zivilrechtsfähigkeit zu untersuchen.

II.

Zur Teilnahme am Privatrechtsverkehr ist die Rechtsfähigkeit innerhalb der einzelnen nationalen Privatrechtsordnungen nötig. Sie muß sich hierfür aus irgendeinem Satz der betreffenden nationalen Zivilrechtsordnung ergeben; sie ist insoweit primär von dieser abhängig³⁹. Wo allerdings innerhalb eines Bundesstaates die Bundesgesetzgebung Zivilrecht für die Einzelstaaten setzen kann, kann die Rechtsfähigkeit auch aus der höheren Rechtsquelle des Bundesrechts kommen. Ebenso steht es etwa dort, wo innerhalb größerer internationaler Organisationen eine unmittelbare supra-

38 Nr. 181 XII, S. 14—18. Ähnlich hat sich z. B. auch die internationale Kommission für das Zivilstandswesen durch die selbstgegebene Satzung und ein Zusammenarbeits-Abkommen mit dem Europarat sozusagen „von unten her“ in die Stellung einer „internationalen“ juristischen Person heraufgearbeitet; vgl. dazu *Ficker*, in: „Das Standesamt“, 1961, S. 1 ff.

39 *O'Connell*, *International Law*, 1965, Bd. I, S. 107 ff.; *Dahm*, *Völkerrecht*, Bd. II 1961, S. 8; *Mosler*, a.a.O., S. 35; teilweise abweichend *Zemanek*, S. 131 ff.; grundsätzlich anders *Seidl-Hohenveldern*, S. 41.

nationale Gesetzgebung vorgesehen ist (wie etwa beim Verordnungsrecht der EWG nach Art. 189 des Römischen Vertrages); soweit ein supranationaler Gesetzgeber auch Kompetenzen für die Schaffung von Rechtssubjekten des Zivilrechts hätte, könnte er auch mit Wirkung für die einzelnen nationalen Rechte supranationale juristische Personen schaffen. Für die Rechtsform der sogenannten europäischen Aktiengesellschaft ist diese Struktur gerade jetzt im Gespräch. Staatsverträge als Völkerrecht können aber die Zivilrechtsfähigkeit in den einzelnen nationalen Rechten nicht unmittelbar begründen. Es bedarf jedenfalls nach überwiegender Meinung einer Transformation oder mindestens eines landesrechtlichen Anwendungsbefehls für den Staatsvertrag. Die heute weitgehend typische staatsvertragliche Regelung der Zivilrechtsfähigkeit internationaler Organisationen kann deshalb nicht unmittelbar wirken.

Auch allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts könnten in Deutschland nur über Art. 25 des GG als Landesrecht wirken. Bei internationalen Organisationen oder sonst auf Staatsverträgen beruhenden juristischen Personen geht es aber stets um einen speziellen Staatsvertrag. Dessen Bestimmungen über die Zivilrechtsfähigkeit kommen innerstaatlich erst, aber auch schon mit dem im Ratifikationsgesetz liegenden inländischen Anwendungsbefehl zur Geltung, da sie zu den „self-executing“-Bestimmungen zu rechnen sind. Einer nochmaligen ausdrücklichen Verleihung der Rechtsfähigkeit im Ratifikationsgesetz — wie dies seinerzeit beim Welthilfsverband geschehen ist — bedarf es m. E. nicht. Der von *Gutzwiller*⁴⁰ gemachte Einwand, Verleihung der Rechtsfähigkeit erfolgte innerstaatlich grundsätzlich durch Verwaltungsakt, schlägt m. E. nicht durch; nicht nur weil der Verwaltungsakt in Deutschland lediglich bei dem nur in engem Rahmen geltenden Konzessionssystem wesentlich ist, sondern auch, weil uns die Verleihung der Rechtsfähigkeit in Gesetzesform bei besonderen Einrichtungen (wie z. B. etwa der Bundesbank, der Kreditanstalt für Wiederaufbau usw.) durchaus geläufig ist, und die verfassungsrechtliche Frage nach der Zulässigkeit von Maßnahmegesetzen bei solchen juristischen Personen besonderer Art wohl kaum ernsthaft gestellt wird.

40 Mitteilungen der Dt. Gesellsch. f. Völkerrecht, 1933, S. 166.

Nun wäre zwar die Argumentation denkbar, daß angesichts einer heute durchaus gängigen Festlegung der Zivilrechtsfähigkeit internationaler Organisationen der Bestand von Zivilrechtsfähigkeit mindestens in den Mitgliedsstaaten bei einer solchen Organisation bereits ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Völkerrechts sei und die Zivilrechtsfähigkeit internationaler Organisationen in den Mitgliedsstaaten deshalb bei uns über Art. 25 des GG allgemein gelte. Ich würde aber einer solchen Argumentation nicht folgen können. Einmal scheint mir die Zeit seit 1945 etwas kurz zu sein, um einen derartigen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Völkerrechts bereits heute anzunehmen: Da es im übrigen internationale Organisationen ohne Rechtsfähigkeit gibt, wie z. B. den Nordischen Rat⁴¹ oder die Beneluxunion, so müßte ein derartiger allgemeiner Satz des Völkerrechts genauer bezeichnen, wann eine internationale Organisation so beschaffen ist, daß sie grundsätzlich Zivilrechtsfähigkeit genießt. Daran fehlt es ebenso wie an einer einheitlichen Festlegung des Umfangs der Rechtsfähigkeit, so daß auch deshalb Art. 25 des GG ausscheiden dürfte. Es bleibt also dabei, daß die Zivilrechtsfähigkeit internationaler Organisationen oder sonst auf Staatsvertrag beruhender juristischer Personen nur auf dem Weg über die Ratifikation und interne Inkraftsetzung des jeweiligen Staatsvertrages für die innerstaatliche Zivilrechtsordnung wesentlich wird.

Nun wird freilich vielfach die Zivilrechtsfähigkeit als eine selbstverständliche Folge der völkerrechtlichen Rechtssubjektivität angesehen und deshalb in erster Linie die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit internationaler Organisationen untersucht, um im Anschluß daran deren zivilrechtliche Rechtsfähigkeit festzustellen⁴². Namentlich beim Völkerbund ist die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit in erster Linie aus der völkerrechtlichen abgeleitet worden. Ich halte einen solchen Schluß für falsch. Völkerrechtliche und zivilrechtliche Rechtsfähigkeit betreffen völlig unterschiedliche Rechtsgebiete, so daß schon deshalb kein notwendiger Zusammenhang zwischen bei-

⁴¹ Verträge v. 6. 7. 1952 und 23. 3. 1962 (Archiv des Völkerrechts 11, 313); dazu *Berber*, Bd. III, S. 237.

⁴² Vgl. die in Anm. 25 Genannten; *Drünckler*, Die internationale juristische Person als völkerrechtliche Körperschaft, 1933, S. 63 ff.; unter Berufung auf *Wegener*; weitere Nachweisungen bei *Beitzke*, Juristische Personen, S. 191, Anm. 1.

den besteht^{42a}. Auch bei den Staaten als den primären Rechtssubjekten des Völkerrechts besteht entgegen einer verbreiteten Meinung m. E. kein notwendiger Zusammenhang zwischen beiden Rechtsfähigkeiten. Es ist mindestens theoretisch denkbar, daß etwa ein totalitärer Staat mit seinen Bürgern ausschließlich hoheitsrechtlich, insbesondere mit den Mitteln des Verwaltungsrechts, verkehrt und ihnen nirgends auf dem Boden der Gleichordnung privatrechtlich gegenübertritt; auch im Auslandsverkehr kann er die notwendigen Rechtsgeschäfte des Außenhandels untergeordneten juristischen Personen überlassen. Ist ein Staat aber nach seiner internen Rechtsordnung selbst nicht Subjekt des Zivilrechts, so wird er es auch nicht dadurch, daß andere Staaten mit ihm in völkerrechtlichen Verkehr treten. Sind aber schon die primären Subjekte des Völkerrechts nicht notwendig Privatrechtssubjekte, so kann auch bei den erst von den Staaten mit völkerrechtlicher Rechtsfähigkeit ausgestatteten internationalen Organisationen die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit nicht zwingend sein.

Das gilt umso mehr, als künstlich geschaffene Organisationen im Völkerrecht nur eine durch ihre Funktionen bestimmte, beschränktere völkerrechtliche Rechtsfähigkeit als die Staaten haben können^{42b}; selbst wo ihnen, wie etwa beim Völkerbund und bei den Vereinten Nationen, eine umfassende völkerrechtliche Rechtsfähigkeit zugedacht ist, fehlen ihnen alle diejenigen Befugnisse, welche mit Staatsvolk und Staatsgebiet zusammenhängen. Vielfach sind internationalen Organisationen überhaupt nur vereinzelte völkerrechtliche Befugnisse zugestanden, obwohl ihnen eine umfassende Zivilrechtsfähigkeit zugedacht ist. In Art. 6 des Montan-Union-Vertrages ist dieser Gegensatz zwischen beschränkter völkerrechtlicher und umfassenderer zivilrechtlicher Rechtsfähigkeit ausdrücklich angesprochen (vgl. auch das Verhältnis von Art. 210 und 211 des EWG-Vertrages). Der mögliche beträchtliche Unterschied im Umfang der Rechtsfähigkeit^{42c} spricht entscheidend gegen einen

^{42a} Auch wenn sie dasselbe „Beziehungsobjekt“ haben; vgl. *Mosler*, *ZauslöffR* VR 22 — 1962 — S. 20.

^{42b} Vgl. etwa *Scheuner*, *Nichtstaatliche Organisationen und Gruppen im soziologischen und rechtlichen Aufbau der heutigen internationalen Ordnung* (*Jahrbuch des Landesamts für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen* 1966), S. 573 ff., 576, Anm. 16 mit zahlreichen Nachweisungen.

^{42c} Auf welchen besonders auch *Seidl-Hohenveldern*, S. 38 ff., hinweist.

notwendigen Zusammenhang zwischen völkerrechtlicher und zivilrechtlicher Rechtsfähigkeit. Die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit darf deshalb nicht automatisch aus der völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit gefolgert werden.

Allerdings kann die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit ein Indiz für zivilrechtliche Rechtsfähigkeit sein. Denn wenn eine internationale Organisation oder eine sonstige staatsvertraglich geschaffene Einrichtung mit völkerrechtlicher Rechtsfähigkeit ausgestattet ist und durch Abschluß völkerrechtlicher Verträge mit bestimmten Staaten oder anderen internationalen Organisationen am völkerrechtlichen Rechtsverkehr teilnimmt, so ist sie regelmäßig auch mit solchen Aufgaben betraut, welche sie nur bei gleichzeitiger Qualität als Zivilrechts-Subjekt erfüllen kann. Aber nicht die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit als solche, sondern die der Organisation zugedachten Funktionen lassen auf die Zivilrechtsfähigkeit schließen. Das kann vor allem in denjenigen Fällen wesentlich werden, wo die Zivilrechtsfähigkeit nicht ausdrücklich staatsvertraglich geregelt ist; darauf wird noch zurückzukommen sein. In anderen Fällen ist der Schluß von der völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit auf die zivilrechtliche auch nicht aktuell, weil die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit viel häufiger und eingehender geregelt ist, als die völkerrechtliche.

Man hat auch noch versucht, die Rechtsfähigkeit aus der eigenen Rechtsordnung des die internationale Organisation oder Einrichtung schaffenden Staatenverbandes heraus zu erklären — so wie auch die privatrechtliche Rechtsfähigkeit der Staaten ihrer eigenen Rechtsordnung entspricht. Dieser Gedanke war schon von *Fedozzi*⁴³ für die internationalen Verwaltungsunionen geäußert worden. *Fusinato*⁴⁴ hatte ihn für das internationale Ackerbauinstitut in Rom weiterentwickelt, und in Deutschland war dem noch *Frankenstein*⁴⁵ gefolgt. Aber *Anzilotti*⁴⁶ hat demgegenüber schon vor mehr als 50 Jahren geltend gemacht, daß ein Rechtssubjekt nur im Hinblick auf bestimmte Rechtsordnungen geschaffen werden könne, eine eigene Zivilrechtsordnung des entsprechenden Staatenverbandes aber nicht bestehe, die Zivilrechtsfähigkeit auch gar nicht für eine solche

43 Vgl. Anm. 16.

44 Vgl. Anm. 14.

45 Internationales Privatrecht, Bd. I, 1926, S. 505 ff.

46 *Rivista di diritto internazionale*, 1914, S. 157 ff.

eigene, interne Rechtsordnung in Frage stehe, sondern für die Zivilrechtsordnungen der einzelnen Mitgliedsstaaten. Selbst wenn man also eine eigene, für ihr internes Recht (etwa die Anstellungsverhältnisse mit den Funktionären) wesentliche Rechtsfähigkeit internationaler Organisationen annehmen wollte, würde diese für die Zivilrechtsfähigkeit in den einzelnen nationalen Zivilrechtsordnungen der Mitgliederstaaten nichts ergeben.

III.

Bei der staatsvertraglich vereinbarten Zivilrechtsfähigkeit internationaler Einrichtungen ist danach zu unterscheiden, ob die Zivilrechtsfähigkeit ausdrücklich in einer bestimmten Rechtsordnung verankert werden soll oder nicht.

1. Gelegentlich wird staatsvertraglich lediglich die Schaffung von juristischen Personen eines bestimmten Typs eines nationalen Rechts vorgesehen: so etwa bei den Tunnelgesellschaften für den Tunnel unter dem Großen St. Bernhard oder dem Montblanc⁴⁷. Hier scheinen sich die Gesellschaften zunächst in nichts von einfachen Handelsgesellschaften des nationalen Rechts zu unterscheiden, zumal auch Vereinbarungen über eine bestimmte Besetzung des Aufsichtsrats oder von Schiedsgerichten zwischen gewöhnlichen Aktionären möglich wären. Gleichwohl erfährt in derartigen Fällen die zivilrechtliche Rechtsstellung der betreffenden Gesellschaft eine Beschränkung dadurch, daß sie infolge der Betrauung mit einer bestimmten Aufgabe sich regelmäßig nicht ohne Zustimmung der vertragsschließenden Staaten auflösen kann, was aktuell wird, wenn die Staaten nicht Aktionäre der betreffenden Gesellschaft sind.

In anderen Staaten als demjenigen, nach dessen Rechtsordnung die betreffende juristische Person errichtet ist, bedarf die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit der Anerkennung. Sollte im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander nicht ohnehin eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung juristischer Personen stattfinden oder ein einschlägiger Staatsvertrag über die Anerkennung juristischer Personen eines solchen Typs bestehen, so würde doch eine Verpflichtung zur

⁴⁷ Vgl. *Adam*, *Les Organismes Internationaux Spécialisés*, 1965, Bd. II, S. 279 ff. Dazu *App. Ger. Torino* v. 14. 6. 1967, *Foro Italiano* LXXXXII Nr. 9, 1967 S. 1914.

Anerkennung der staatsvertraglich vorgesehenen Gesellschaft mindestens aufgrund des die Gründung vorsehenden Staatsvertrages anzunehmen sein. In dritten Staaten richtet sich die Anerkennung solcher nationaler juristischer Personen nach allgemeinem Recht: Die Anerkennung kann sich aus ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften, Gewohnheitsrecht oder allgemeinen Verträgen über die Anerkennung juristischer Personen ergeben; die Anerkennung kann der die normale Rechtsform einer Handelsgesellschaft verwendenden internationalen Einrichtung nicht etwa deshalb verweigert werden, weil sie auf einen zwischen dritten Staaten geschlossenen Staatsvertrag zurückgeht; die Einkleidung einer staatsvertraglich vereinbarten Einrichtung in einen gängigen Typ einer Handelsgesellschaft hat eben den Vorzug, daß damit die Anerkennung auch in dritten Staaten meist ohne besondere Umständlichkeiten gewährleistet ist. Man kann ja im übrigen den internationalen Zweck der juristischen Person innerhalb der Vertragsstaaten durch zusätzliche Privilegien absichern und sich eben deshalb mit dem Normaltyp einer Handelsgesellschaft des nationalen Rechts begnügen.

2. Vielfach genügen aber die für juristische Personen in den nationalen Rechten zur Verfügung gestellten Typen nicht, oder man möchte die internationale Einrichtung besonders herausheben. Ebenso wie man im innerstaatlichen Recht gelegentlich zur Bewältigung bestimmter Aufgaben juristische Personen durch Sondergesetz schafft (ich erinnere wieder an die Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau), werden solche juristischen Personen kraft Sondergesetzes auch aufgrund Staatsvertrages begründet. Regelmäßig sieht dann der Staatsvertrag den Zweck, das Statut und etwaige Privilegien und Immunitäten vor, und daß die Organisation in einem der Vertragsstaaten ihren Sitz nimmt; soll der Sitz in einem am vorbereitenden Staatsvertrag nicht beteiligten Staat genommen werden, so wird von den Vertragsstaaten mit diesem ein besonderer Vertrag über die Niederlassung der Organisation auf dessen Gebiet geschlossen, und dieser erläßt ein einschlägiges Landesgesetz, welches der Organisation die Zivilrechtsfähigkeit verleiht. So ist z. B. bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und der Eurofima verfahren worden⁴⁸. Diese Struktur einer

48 Vgl. oben, Anm. 29 ff.

Spezialgesellschaft nationalen Rechts wird für eine internationale Einrichtung besonders gerne dann gewählt, wenn nicht die Staaten selbst Mitglieder der betreffenden Sondergesellschaften werden sollen (wie z. B. bei der BIZ, der Eurofima und der Eurochemic)⁴⁹. Die Schaffung von nationalen juristischen Personen nach Sonderrecht kann auch den durch die Staatsverträge gesetzten internationalen Zielen im allgemeinen genügen, insbesondere wenn die Stellung solcher juristischer Personen durch das Sonderstatut den jeweiligen Aufgaben angepaßt, die Anerkennung in den anderen Vertragsstaaten gesichert ist, und im übrigen Privilegien und Immunitäten vorgesehen sind.

In diesen Fällen wird auch regelmäßig nur eine juristische Person nach dem nationalen Recht eines bestimmten Staates gegründet, was gelegentlich auch noch dadurch zum Ausdruck kommt, daß neben den Staatsverträgen und der Satzung ergänzend das Recht des Sitzstaates anwendbar sein soll⁵⁰. Irrig ist die Annahme, in diesen Fällen finde eine gemeinschaftliche Verleihung der Rechtsfähigkeit durch die Vertragsstaaten statt; eine solche Annahme verbietet sich schon mit aller Deutlichkeit da, wo die betreffende juristische Person zunächst in einem Staatsvertrag vorgesehen wird, ihren Sitz aber in einem dritten Lande haben soll, mit dem erst ein entsprechendes Abkommen geschlossen werden muß⁵¹. Die Staatsverträge ergeben in solchen Fällen lediglich ausdrücklich oder inzidenter, daß die nach Sonderrecht des Sitzstaates begründete juristische Person in den übrigen Vertragsstaaten anzuerkennen ist⁵².

⁴⁹ Irrtümlich hält *Wengler*, S. 1274, Anm. 3, Staaten für die Aktionäre der BIZ. Aktionäre sind aber Banken, bei der Eurofima die „Eisenbahnverwaltungen“, bei der Eurochemic z. T. Aktiengesellschaften.

⁵⁰ Z. B. in Art. 1 des Vertrages v. 20. 10. 1955 über die Eurofima (BGBl. 1956 II 907); Art. 2 des Vertrages v. 20. 12. 1957 über die Eurochemic (BGBl. 1959 II 621).

⁵¹ Wie etwa für die Bank für internationalen Zahlungsausgleich mit der Schweiz, die an der Reparationsregelung unbeteiligt war. Im übrigen ist die Terminologie unklar. Für die auf den Verträgen von Trianon beruhenden „Agrarfonds“ (Verträge v. 20. 1. 1930 und 23. 4. 1930, bei Martens Recueil Ser. 3 Bd. XXV 372 ff., 396 ff.) hat die Schweiz trotz Sitzes der Fonds in der Schweiz und subsidiärer Anwendung des Schweizer Rechts die (woher stammende?) Rechtsfähigkeit nur „anerkannt“, vgl. Schweizer Bundesbeschuß v. 11. 12. 1931, Ges. Slg. 1932, S. 17.

⁵² Die Anerkennung ist nicht — wie *Wengler*, S. 1274, Anm. 3, meint — „selbstverständlich“, sonst wäre sie nicht — wie bei der BIZ — ausdrücklich staatsvertraglich vereinbart.

Die Anerkennung in dritten Staaten kann sich allenfalls kraft Gewohnheitsrechts vollziehen, wenn dort ganz allgemein fremde juristische Personen oder wenigstens diejenigen des Sitzstaates anerkannt werden; doch kann es sein, daß dann, wenn in dritten Staaten die Anerkennung lediglich kraft besonderen Staatsvertrages zustande kommen kann und ein bestehender Staatsvertrag über die Anerkennung von Handelsgesellschaften sich auf Gesellschaften bestimmten Typs beschränkt, die nach Sonderrecht errichtete juristische Person von der Anerkennungsregelung nicht mit umfaßt wird.

Bei Schaffung juristischer Personen nach Sonderrecht eines bestimmten Staates erfolgt nicht nur die Anlehnung an bestimmte Typen von Handelsgesellschaften wie Aktiengesellschaft oder GmbH, sondern auch an Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, so etwa bei dem Flughafen Basel-Mühlhausen⁵³, der ein französisches *établissement public* mit Sonderstatut ist, oder bei der Hafenverwaltung Kehl⁵⁴ als einer besonderen deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Gelegentlich entstehen internationale Einrichtungen auch aus der Umwandlung gewöhnlicher nationaler Handelsgesellschaften: So ist z. B. die Eisenbahn von Dschibuti nach Addis Abeba aufgrund eines französisch-abessinischen Staatsvertrages⁵⁵ aus einer französischen Aktiengesellschaft in ein französisch-abessinisches Gemeinschaftsunternehmen mit Sitz in Addis Abeba verwandelt worden, das einem Sonderstatut untersteht und für welches nur hilfweise der Entwurf des abessinischen Handelsgesetzbuchs anwendbar ist. Die in diesem Zusammenhang der Bahn in Französisch-Somaliland eingeräumten Privilegien und eine paritätische Schlichtungskommission nebst Schiedsgerichtsbarkeit zwischen den Regierungen stellen diesen Fall den vorgenannten Beispielen durchaus gleich.

⁵³ Französ.-Schweizer Abkommen v. 4. 7. 1949; vgl. dazu *Sereni*, *Rec. des Cours* 96 (1959 I), S. 171 und *Schröer*, *ZauslöffR* VR 25 — 1965 — S. 624; *Adam*, *Les établissements publics internationaux* 1957, S. 223 ff.

⁵⁴ Vgl. dazu bei *Adam*, a.a.O., S. 248 ff. Vertrag v. 11. 10. 1951 zwischen dem Land Baden und der Straßburger Hafenverwaltung. Dazu *BuVerf.-Ger.* E 2, 347 ff.

⁵⁵ Vom 12. Nov. 1959; vgl. bei *Adam*, *Organismes Spécialisés*, Bd. II, S. 100.

3. Ebenfalls durch Umwandlung einer französischen Gesellschaft in ein Gemeinschaftsunternehmen ist die Saar-Lothringische-Kohlenverkaufsgesellschaft nach dem Saarvertrag vom 22. 12. 1956 entstanden⁵⁶. Auch sie lebt nach Sonderrecht — teils des Vertrages, teils eines von beiden Vertragsstaaten genehmigten Statuts. Ihre Besonderheit besteht darin, daß sie formal einen Sitz sowohl in Deutschland als auch in Frankreich hat und ihre Rechtsfähigkeit gleichmäßig aus den Rechtsordnungen beider Vertragsstaaten herleitet. Es handelt sich auch hier nicht etwa um eine aus dem Staatsvertrag selbst hervorgehende, und damit der Gesellschaft gemeinschaftlich verliehene Rechtsfähigkeit, sondern um zwei parallele Rechtsfähigkeiten (in zwei verschiedenen Rechtsordnungen), die sich beide auf dasselbe Substrat, auf dieselbe Gesellschaft beziehen. In Frankreich und in Deutschland hat die Gesellschaft die Rechtsstellung einer inländischen juristischen Person; sie kann somit als *echte pluri-nationale Gesellschaft* bezeichnet werden. Zu Unrecht wird gegen diese Konstruktion eingewendet, auf diese Art und Weise entstünden in Wirklichkeit zwei juristische Personen⁵⁷, eine französische und eine deutsche. Es geht vielmehr — genauso wie im Verhältnis zwischen völkerrechtlicher und privatrechtlicher Rechtsfähigkeit — lediglich um zwei Rechtsfähigkeiten, welche sich auf dasselbe Substrat beziehen und die Einheit des Rechtssubjektes nicht sprengen^{57a}. Wenn dem die Auffassung gegenübergestellt worden ist, die Saarlör sei eine juristische Person eines besonderen deutsch-französischen Staatenverbandes⁵⁸, so erweist sich diese Konstruktion deshalb als unhaltbar, weil es eine Zivilrechtsordnung eines deutsch-französischen Staatenverbandes, in welcher die Saarlör tätig werden könnte, nicht gibt. Umgekehrt soll die Saarlör gerade für den Bereich des deutschen wie auch des französischen Zivilrechts rechtsfähig sein und ist gerade deshalb mit beiden Rechtsfähigkeiten ausgestattet worden.

4. Mit diesen Feststellungen über das Wesen der Zivilrechtsfähigkeit für einen Fall, in welchem mehrere Staaten gleichzeitig einer

⁵⁶ BGBl. II 1587, Art. 84 und Anlage 29. Dazu *Bärmann*, AcP 156, 156 und *Christoph von Arnim*, Rechtsgrundlage und Struktur der Saar-Lothringischen Kohlenunion, Diss. Saarbrücken 1962.

⁵⁷ *Von Arnim*, a.a.O., S. 38 ff.

^{57a} Vgl. auch *Mosler*, ZauslöffR VR 22 — 1962 — S. 20.

⁵⁸ *Von Arnim*, a.a.O., S. 46 ff.

gemeinschaftlichen Einrichtung die Rechtsfähigkeit verleihen, ist auch der Boden bereitet, um das Wesen der Zivilrechtsfähigkeit internationaler Organisationen zu erfassen. Da die Zivilrechtsfähigkeit sich nur aus dem Zivilrecht der einzelnen Staaten ergeben kann, wird bei staatsvertraglicher Vereinbarung der Zivilrechtsfähigkeit einer internationalen Organisation in Durchführung des Staatsvertrages von den einzelnen Mitgliedsstaaten dieser Organisation die Rechtsfähigkeit verliehen. Es erfolgen ebensoviel Verleihungen der Rechtsfähigkeit, wie Staaten Mitglieder der Organisation sind⁵⁹. Es liegen entsprechende parallele Rechtsfähigkeiten vor, welche sich alle auf ein und dasselbe Substrat, ein und dieselbe Organisation beziehen. Es wäre m. E. ungenau anzunehmen, es handle sich — wie im Schrifttum gelegentlich behauptet wird⁶⁰ — um eine gemeinschaftliche Verleihung der Rechtsfähigkeit durch alle Mitgliedsstaaten. Gemeinschaftlich ist nur der Staatsvertrag; dieser kann aber als Völkerrecht die Rechtsfähigkeit nicht unmittelbar für die einzelnen Landesrechte verleihen. Im Rahmen der einzelnen Landeszivilrechte wird die Rechtsfähigkeit jeweils nur von den einzelnen Rechtsordnungen selbst gewährt.

Es geht hierbei nicht nur um eine Frage sauberer juristischer Konstruktion und korrekter Formulierung. Man hat aus der Behauptung, es liege eine gemeinschaftliche Verleihung der Rechtsfähigkeit vor, auch wichtige praktische Folgerungen ziehen wollen. Etwa die: Lücken in der Regelung der Zivilrechtsfähigkeit seien nicht aus den einzelnen Privatrechtsordnungen heraus, auch nicht aus dem Recht des Sitzstaates heraus, sondern aus den gemeinschaftlichen privatrechtlichen Rechtsgrund-

⁵⁹ O'Connell spricht in *International Law*, Bd. I (1965), S. 111 von „multiple incorporation“.

⁶⁰ So Zemanek, a.a.O., S. 131, 132, der sich dafür zu Unrecht auf meine Dissertation über die BIZ, S. 15, beruft. Allerdings habe ich selbst ungenau in „Juristische Personen“, S. 210, von „gemeinschaftlicher“ Verteilung der Rechtsfähigkeit beim Völkerbund gesprochen; der Zusammenhang mit den übrigen Darlegungen ergibt aber, daß „pluri-nationale“ Rechtsfähigkeit (so S. 211 ausdrücklich auch für den Völkerbund) gemeint war, also mehrfache Verleihung der Rechtsfähigkeit. — Ähnlich wie Zemanek auch Seidl-Hohenveldern, S. 328 ff.; Bayer, *Das Privatrecht der Montan-Union*, *RebelsZ* 17 (1952), S. 334; Broches, *Recueil des Cours*, 1959 III 326.

sätzen der Vertragsstaaten zu füllen⁶¹. Nun ist eine solche Lückenfüllung aber schon schwierig, wenn es, wie gerade bei der Frage der juristischen Persönlichkeit (ich erinnere etwa nur an die ultra-vires-Lehre), auf Teilgebieten keine gemeinsamen Rechtsgrundsätze gibt, und vielleicht die Lücken im Verträge gerade darauf zurückgehen, daß man sich mangels gemeinsamer Rechtsauffassung über die einschlägigen Fragen nicht geeinigt hat. Die Lücken sind dann in den einzelnen Staaten aus deren Zivilrechtsordnung heraus zu füllen. Doch ist anzunehmen, daß die einzelnen Staaten, in deren Gebiet der einschlägige Vertrag zur Anwendung gebracht wird, dabei in erster Linie ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen genügend, den Vertrag seinem vollen Inhalt nach zur Anwendung bringen wollen. Deshalb sind Lücken in erster Linie aus dem Staatsvertrag heraus zu füllen, und diesen wird man da, wo wirklich gemeinsame privatrechtliche Rechtsgrundsätze bestehen, in diesem Sinne auslegen können. Darüber hinaus muß allerdings damit gerechnet werden, daß Lücken in den einzelnen Staaten nach dem dort jeweils geltenden Recht in unterschiedlicher Weise gefüllt werden. Wie noch gleich zu erörtern sein wird⁶², rechnet immerhin ein Teil der Staatsverträge ausdrücklich mit einer unterschiedlichen Behandlung der einschlägigen Fragen des (sit venia verbo) „Personalstatuts“ in den Rechtsordnungen der beteiligten Staaten.

Insgesamt ist also nicht von einer internationalen oder supranationalen, sondern von einer pluri-nationalen Zivilrechtsfähigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen auszugehen. Es bleibt dabei ohne Belang, ob man es dabei mit einem mehr körperschaftlichen oder mehr auf Errichtung eines internationalen Verwaltungsorgans ausgerichteten Organisationstyp zu tun hat. Diese pluri-nationale Zivilrechtsfähigkeit war schon für den Völkerbund anzunehmen. Sie ist mit ausdrücklicher Bestimmung für den Welthilfsverband staatsvertraglich festgelegt worden. Dem sind gegen Ende des 2. Weltkrieges weitere internationale Organisationen gefolgt. Für die UNO kann nichts anderes gelten. Ihre Spezialorganisationen sind in denselben Typ

61 So etwa *Bayer*, a.a.O. — Gelegentlich ist Derartiges ausdrücklich bestimmt, wie etwa bei der Saarlör.

62 Vgl. unten V.

einzureihen, und die zahlreichen regionalen Organisationen mit den unterschiedlichsten Zielen sind ebenfalls hierher zu rechnen⁶³. Auch die großen übernationalen Bankeinrichtungen, wie etwa die Weltbank⁶⁴ (mit der Internationalen Finanzkorporation⁶⁵ und Internationalen Entwicklungsgesellschaft⁶⁶), die Lateinamerikanische Entwicklungsbank⁶⁷, die Europäische Investitionsbank⁶⁸, gehören hierher; ebenso auch die nur auf zweiseitiger Vereinbarung beruhenden Verwaltungseinrichtungen, wie etwa das deutsch-französische Jugendwerk⁶⁹ oder der französisch-algerische Organismus zur Überwachung der Ausbeute des Saharaöls⁷⁰, oder irgendwelche Verwaltungsunionen. Auch soweit Kollektivorganen von Staaten Zivilrechtsfähigkeit zugesprochen wird, kann dies nur als pluri-nationale Rechtsfähigkeit aufgefaßt werden.

Pluri-nationale Rechtsfähigkeit schaltet im Bereich der Mitgliedsstaaten jede vorrangige Bedeutung des Rechts des Sitzstaates und die Probleme einer Anerkennung der juristischen Person als der eines bestimmten nationalen Rechtes aus. Dagegen bleibt im Verhältnis zu den Nichtmitgliedsstaaten das Problem einer Anerkennung bestehen. Die Anerkennung versteht sich nicht von selbst. Es muß entgegen einer verbreiteten Meinung⁷¹ darauf hingewiesen werden, daß für die Anerkennung als Zivilrechtssubjekt die Frage der völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit grundsätzlich ohne Belang sein muß. Die Aufnahme völkerrechtlichen Verkehrs mit der betreffenden internationalen Organisation braucht die Anerkennung ihrer zivilrechtlichen Rechtsfähigkeit nicht zu umfassen. Sie kann aber natürlich mit ihr Hand in Hand gehen und wird es häufig auch. Es kann aber vor allem die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit

63 Aufzählungen der Organisationen bei *Peaslee* und in allen größeren Lehrbüchern des Völkerrechts, z. B. *Dahm*, Bd. II; *Berber*, Bd. III, *Wengler*, S. 1270 ff. oder bei *Seidl-Hobenveldern*, S. 254 ff.

64 Satzung v. 22. 12. 1945 (BGBl. 1952 II 664).

65 Satzung v. 25. 5. 1955 (BGBl. 1956 II 747).

66 Satzung v. 1. 2. 1960 (*Peaslee* II 1139 ff.).

67 Satzung v. 8. 4. 1959 (vgl. bei *Adam*, *Organismes Spécialisés* II 56 und *Peaslee* I 824).

68 Satzung v. 25. 3. 1957 (BGBl. 19 II 964).

69 Verträge v. 22. 1. und 5. 7. 1963 (*Adam*, *Organismes Spécialisés*, Bd. II, S. 232).

70 Vertrag von Evian v. 18. 3. 1962 (*Adam*, *Organismes Spécialisés*, Bd. II, S. 223).

71 Vgl. oben bei Anm. 25 und 41.

ohne Anerkennung des Völkerrechtssubjekts als solchen anerkannt werden. Bestehen zwischen Mitgliedsstaaten der internationalen Organisation und dritten Staaten Verträge über die Anerkennung juristischer Personen, so hängt es von Inhalt und Auslegung dieser Verträge ab, ob sie auch die Anerkennung derartiger pluri-nationaler Rechtssubjekte mitumfassen; im allgemeinen wird dies kaum der Fall sein, da die einschlägigen Staatsverträge meist nur die Anerkennung von Handelsgesellschaften regeln.

Häufig wird die Rechtsstellung internationaler Organisationen noch durch Abkommen mit dem Sitzstaat verstärkt⁷². Ist dieser einer der Vertragsstaaten, so wird darin oft die ohnehin schon vorgesehene Zivilrechtsfähigkeit nochmals bestätigt. Doch sind diese Abkommen deshalb nicht etwa insoweit bedeutungslos; nicht nur, weil sie eine zusätzliche völkerrechtliche Bindung enthalten und die Rechtsstellung der Organisation in weiteren Einzelheiten regeln; oft wird erst aus einem solchen Niederlassungsabkommen überhaupt die im Staatsvertrag oder Statut nicht ausdrücklich ausgesprochene Absicht, ein Zivilrechtssubjekt zu schaffen, deutlich.

Wird der Sitz in einem Nichtvertragsstaat genommen, so pflegt dieser lediglich die von den Mitgliedsstaaten verliehene Rechtsfähigkeit anzuerkennen, und nicht seine eigene dazu zu gewähren. So ist es jedenfalls in der Schweiz ständige Praxis seit dem Völkerbund⁷³, wie auch der Wortlaut der einschlägigen Niederlassungsabkommen ergibt⁷⁴. Anders liegen die Dinge nur, wenn im Hauptvertrag die Zivilrechtsfähigkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist,

72 Über diese Abkommen insbes. *Cahier*, a.a.O.

73 Vgl. oben Anm. 24.

74 Es fällt auf, daß ein Teil der Schweizer Niederlassungsabkommen erst spät veröffentlicht ist: z. B. mit der UNO, Vertrag v. 19. 4. 1946, Ges. Slg. 1956, 1092; mit dem internationalen Arbeitsamt, Vertrag vom 11. 3. 1946, Ges. Slg. 1956, 1103; mit der Weltgesundheitsorganisation, Vertrag v. 19. 9. 1946, Ges. Slg. 1956, 1120; mit dem internationalen Erziehungsamt, Vertrag v. 15. 11. 1946, Ges. Slg. 1956, 1132. Anders dagegen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau, Vertrag v. 29. 6. 1951, Ges. Slg. 1952, 138; mit der meteorologischen Weltorganisation, Vertrag v. 10. 3. 1955, Ges. Slg. 1956, 1063; mit der europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung, Vertrag v. 11. 6. 1955, Ges. Slg. 1956, 1078 ff.; mit der EFTA, Vertrag v. 10. 9. 1961, Ges. Slg. 1961, 749.

vom Sitzstaat aber verliehen wird⁷⁵ — sei es, daß dieser die Zivilrechtsfähigkeit für zweckmäßig hält, sei es, daß dieser etwa als Schutzstaat nur die eigene Haftung für Schulden der internationalen Organisation damit ablehnen will, sei es, daß einer gar nicht auf echt staatsvertraglicher Basis, sondern auf Beschlußbasis einer Konferenz bestehenden Einrichtung im Sitzstaat die förmliche Bescheinigung der Rechtsfähigkeit abgerungen wird⁷⁶.

5. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß pluri-nationale Rechtssubjekte auch aus der Umwandlung von nationalen Rechtssubjekten entstehen können. Z. B. ist die als Aktiengesellschaft des französischen Rechts gegründete belgisch-französische Atomkraftwerksgesellschaft der Ardennen (SENA) unter die Obhut der Europäischen Atomgemeinschaft gestellt worden und wird nunmehr als sogenanntes „gemeinsames Unternehmen“ im Sinne von Art. 49 des Euratom-Vertrages weitergeführt⁷⁷; sie hat damit pluri-nationale Rechtsfähigkeit erworben. Ihre Anerkennung als Privatrechtssubjekt in Nichtmitgliedsstaaten dürfte darunter nicht gelitten haben, wenn die bisherige Form der Aktiengesellschaft nicht entscheidend verändert worden ist.

IV.

Trotz der modernen Tendenz, die Privatrechtsfähigkeit von internationalen Organisationen und sonstigen internationalen Einrichtungen nach Möglichkeit staatsvertraglich festzulegen, ist bei einer Anzahl internationaler Einrichtungen nach wie vor von ihrer Rechtsfähigkeit mindestens nicht ausdrücklich die Rede⁷⁸. Der

⁷⁵ So z. B. beim internationalen Eisenbahn-Zentralamt, Vertrag mit der Schweiz v. 28. 9. 1956, Ges. Slg. 1956, 1277. Vgl. wegen sonstiger Berner Büros Anm. 37.

⁷⁶ Vgl. oben bei Anm. 38.

⁷⁷ Vgl. bei *Adam*, *Organisations Spécialisés* II 266.

⁷⁸ Vgl. oben Anm. 12 wegen Flußkommissionen. Zweifelhaft auch die Stellung der „Alliierten Hohen Kommission“ in Deutschland. Wenn ein Vertrag mit ihr nach BuVerfGer. E. 1, 362 kein Abkommen mit fremden Mächten war (die sie etwa als Kollektivorgan vertrat), mußte sie selbst rechtsfähig gewesen sein (?). Zweifelhaft die Stellung der Arabischen Liga (*Carroz-Probst*, S. 31, spricht ihr selbständige Rechtsfähigkeit ab; aber daß keine Mehrheitsbeschlüsse gefaßt werden können, reicht m. E. zur Verneinung der Rechtsfähigkeit nicht aus). Zweifelhaft ferner die Stellung etlicher international betriebener Atom-Forschungs-Einrichtungen. Ungeregt ist die Rechtsfähigkeit mancher internationaler Einrichtungen zur Regelung der Produktion bestimmter Erzeugnisse, usw., usw. Keine selbständige juristische Person ist der Europäische Zentralfonds nach Art. 123 EWG-Vertrag.

naheliegende positivistische Schluß, daß nur diejenigen Organisationen und Einrichtungen zivilrechtsfähig seien, bei denen eine entsprechende ausdrückliche Regelung vorliege, den übrigen aber die Zivilrechtsfähigkeit fehle, verbietet sich. So besonders dann, wenn es sich um vor der 1944 einsetzenden Kodifikationsepoche entstandene Organisationen handelt. Andererseits spricht allein die Tatsache, daß Staaten sich zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe zusammengetan und die eine oder andere internationale Einrichtung geschaffen haben, noch nicht notwendig für die Rechtsfähigkeit des Staatenverbandes oder der durch ihn geschaffenen Einrichtung. Die Treuhandschaft eines Staates könnte das Bedürfnis nach Teilnahme dieser Einrichtung am Zivilrechtsverkehr oft in ausreichender Weise befriedigen⁷⁹; Figuren wie die schlichte zivilrechtliche Rechtsgemeinschaft (Miteigentum der Staaten am Vermögen der Organisation) und die solidarische Haftung aller beteiligten Staaten, können bei fehlender Zivilrechtsfähigkeit des Staatenverbandes teilweise aushelfen⁸⁰; manche gemeinsame Aufgabe läßt sich kurzerhand mit der gegenseitigen Übernahme bestimmter Pflichten bewältigen, ohne daß ein eigenes Rechtssubjekt dafür geschaffen werden müßte⁸¹.

Die Staaten sind nun aber in der Wahl ihrer Mittel bei der Lösung gemeinschaftlicher Aufgaben und damit auch in der Schaffung selbständiger Rechtssubjekte völlig frei^{81a}, so daß der Zweck, zu dem man sich zusammengeschlossen hat, nichts für die Frage der Rechtsfähigkeit ergibt. Eine internationale Finanzierungsaufgabe kann ebensosehr durch Absprachen der staatlichen Finanzverwaltungen wie auch durch eine einem bestimmten nationalen Recht unterstellte, aber staatsvertraglich abgesicherte juristische Person (BIZ), wie auch durch eine völkerrechtliche Organisation (z. B.

79 So werden Rechtsgeschäfte für den Atom-Meiler „Dragon“ offenbar von der britischen Atom-Energie-Behörde geschlossen; vgl. bei *Adam*, *Organismes Spécialisés* II, S. 240 ff.; für den Reaktor Halden das Norweg. Atominstitut, vgl. *Adam*, a.a.O., S. 246; für die Groenland-Island-Luftfahrt unterhält nach den Verträgen v. 25. 9. und 28. 11. 1956 (vgl. bei *Adam*, a.a.O., S. 273) Dänemark die notwendigen Dienste.

80 Vgl. etwa die internationale Organisation für Maß und Gewicht; Satzung v. 2. 10. 1955 bei *Peaslee* II, S. 1314 ff.; dazu *Wengler*, S. 1276 (Ende der Anm. 1 von S. 1275).

81 Vgl. etwa den Französisch-Spanischen Vertrag über den Bau eines Straßentunnels durch die Pyrenäen, bei *Adam*, *Organisations Spécialisés* II 310.

81a So auch *Mosler*, *Z.aus.l.öff.R. u. VR.* 22 — 1962 — 39.

Weltbank, Internationale Finanzkorporation, Internationale Entwicklungsgesellschaft, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank usw.)⁸², gelöst werden. Die Westeuropäische Union⁸³ und die NATO⁸⁴ sind mit Rechtsfähigkeit ausgestattet, während andere Verteidigungspakte, wie etwa der Warschauer Pakt⁸⁵ und vor allem die zahlreichen zweiseitigen Verteidigungspakte, nur gegenseitige Verpflichtungen der Beteiligten enthalten. Zur internationalen Regelung der Produktion bestimmter Waren kann man eine ausdrücklich mit Zivilrechtsfähigkeit ausgestattete internationale Organisation aufziehen, wie es z. B. beim Weltzinnrat⁸⁶, Weltzuckerrat⁸⁷ und Weltweizenrat⁸⁸ der Fall ist; man kann sich aber auch mit gegenseitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Höhe des Exportes begnügen, wie es offenbar beim Internationalen Kaffeerat⁸⁹ der Fall ist; man kann auch eine umständliche internationale Einrichtung vorsehen, über deren Zivilrechtsfähigkeit man sich ausschweigt, wie es z. B. beim Internationalen Rat für Olivenöl der Fall ist⁹⁰. Die Aufgabe der Untertunnelung eines Grenzgebirges kann durch einfache Verwaltungsvereinbarungen gelöst werden (wie es z. B. im Verhältnis zwischen Frankreich und Spanien für einen Pyrenäentunnel geschehen ist)⁹¹, oder sie kann einer oder mehreren privaten Gesellschaften übertragen werden, deren Rechtsstellung zusätzlich staatsvertraglich gesichert wird (wie etwa beim Montblanctunnel oder dem St. Bernhardtunnel)⁹²; es hätte dafür auch eine völkerrechtliche Einrichtung geschaffen werden können, mag das auch eine das notwendige Maß vielleicht überschreitende Form sein. Man kann eine internationale Organisation mit körperschaftlicher Struktur schaffen, wozu be-

82 Vgl. dazu oben Anm. 64 ff.

83 Vgl. BGBl. 1955 II 283 mit 1959 II 705 u. 1286 (auch *Peaslee II*, S. 1866). Dazu *Wengler*, S. 1275, Anm. 1.

84 Texte bei *Peaslee II*, 1612 ff.; dazu die Entscheidungen des Ital. Kassationshofs und des Trib. Firenze in *Riv. di diritto internazionale XXVIII* (1955) S. 355 ff. mit Anm. *Paone*.

M. M. *Ball*, *Nato and the European Union Movement*, 1959.

85 GBl.DDR 1955 I 382. *Meißner*, *Der Warschauer Pakt*, 1961.

86 *Peaslee II*, S. 1438.

87 *Peaslee II*, S. 1367.

88 *Peaslee II*, S. 1528.

89 *Peaslee II*, S. 1022.

90 *Peaslee II*, S. 1924.

91 Vgl. Anm. 81.

92 Vgl. Anm. 47.

kanntlich mindestens drei Mitglieder erforderlich sind; es kann aber genauso gut von zwei beteiligten Staaten eine selbständige internationale Einrichtung geschaffen werden. Es sei dazu beispielsweise auf den französisch-algerischen „Organismus“ zur Überwachung der Erdölförderung in der Sahara oder etwa auf das deutsch-französische Jugendwerk hingewiesen⁹³.

Ist weder aus dem Zweck einer internationalen Organisation oder Einrichtung noch aus der Zahl ihrer Mitglieder für ihre Rechtsfähigkeit etwas Entscheidendes zu entnehmen, dann vielleicht eher aus ihrer rechtlichen Struktur, wie z. B. aus der Ausstattung mit einem zu eigener Willensbildung fähigen Organ. Aber auch die innere Struktur braucht nicht notwendig maßgeblich zu sein, da positivrechtlich selbst bei mangelnder Handlungsfähigkeit Rechtsfähigkeit gegeben sein kann, während es ebenso möglich ist, daß bei potentieller Handlungsfähigkeit die Rechtsfähigkeit fehlt. Dem Zivilrechtler ist das Auseinanderklaffen von der dem Wesen der Sache entsprechenden Rechtsform und der gewählten Rechtsform nur allzu geläufig: Man denke nur etwa an die zu schwache Rechtsform der Arbeitnehmer-Gewerkschaften als nicht rechtsfähigen Vereinen des Privatrechts oder die zu starke Rechtsform der Sicherungsübereignung anstelle eines Pfandrechts. Rechtssubjektivität kann bei ausreichender organisatorischer Struktur fehlen, und umgekehrt da gewährt sein, wo sie unnötig oder der organisatorischen Form der Staatenverbindung nicht gemäß ist. Es kann zu allem Überfluß sowohl eine internationale Organisation wie auch eines ihrer Organe rechtsfähig sein⁹⁴. Das positive Recht in Gestalt des Willens der vertragsschließenden Staaten entscheidet darüber, ob ein Rechtssubjekt geschaffen werden soll oder nicht.

Bei dieser Sachlage bedarf es in allen denjenigen Fällen, wo es an einer ausdrücklichen Regelung der Rechtsfähigkeit fehlt, einer sorgfältigen Auslegung des die internationale Einrichtung schaffenden Staatsvertrages, des sie etwa sichernden Niederlassungsabkommens und der etwa ausführenden Landesgesetze. Dabei können die der Organisation zugeordneten Funktionen ein wesentliches

⁹³ Vgl. oben Anm. 69 und 70.

⁹⁴ Vgl. Anm. 9. Nach Art. 184 des Vertrages v. 25. 3. 1957 ist die Europäische Atomgemeinschaft rechtsfähig, nach Art. 54 des Vertrages auch ihre Agentur.

Indiz für die Privatrechtsfähigkeit sein, genauso wie auch die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit vielfach aus bestimmten einer Organisation im Rahmen des Völkerrechts zugeordneten Funktionen, wie etwa aus der Möglichkeit zum Vertragsschluß oder zum Auftreten vor internationalen Gerichten, erschlossen werden kann⁹⁵. Ein positives Indiz für die Rechtsfähigkeit kann sein, daß im begründenden Staatsvertrag ausdrücklich vom Vermögen⁹⁶ der betreffenden Institution oder von ihrem Bankkonto⁹⁷ die Rede ist, daß sie für fähig erklärt wird, Schenkungen und Vermächtnisse anzunehmen⁹⁸ oder daß gar davon die Rede ist, wer die Organisation bei Rechtsgeschäften vertritt⁹⁹ oder wem das Vermögen der Institution im Falle ihrer Auflösung zufallen soll¹⁰⁰. Auch das vielfach vorgesehene selbständige Budget¹⁰¹ und die Anstellung von

95 Dafür, maßgebliche Schlüsse aus den Funktionen einer Organisation zu ziehen, vor allem *O'Connel*, S. 109. Richtiger Ansicht nach ist die Lage für völkerrechtliche und privatrechtliche Rechtsfähigkeit gleich. Zu Unrecht behauptet *Zemanek* (S. 28), völkerrechtliche Rechtsfähigkeit sei Folge der Kompetenz zum Erwerb völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, privatrechtliche dagegen Voraussetzung zum Rechtserwerb. Richtiger Ansicht nach ist in beiden Rechtsbereichen Rechtsfähigkeit Voraussetzung zum Rechtserwerb und ist in beiden Rechtsbereichen — soweit eine ausdrückliche Generalregelung fehlt — aus speziellen Kompetenzen zum Rechtserwerb zu erschließen.

96 Vgl. Art. 17 des Vertrages über das Ibero-Amerikanische-Erziehungsbüro (bei *Peaslee* I, S. 751); Art. 6 II des Vertrages v. 29. 10. 1953 über eine Tier- und Pflanzenschutz-Organisation (*Peaslee* II, S. 1339 ff.). In Art. 1 des Vertrages v. 18. 4. 1951 über eine Europäische Pflanzenschutz-Organisation ist bestimmt, wessen Vermögen diese Organisation übernimmt (*Peaslee* I, S. 390); Art. 9 des Vertrages v. 29. 11. 1940 über das Interamerikanische Indio-Institut (*Peaslee* I, S. 855).

97 Art. 10 V des Vertrages v. 13. 12. 1958 über ein Asiatisch-Afrikanisches Rechtsberatungs-Committee (*Peaslee* I, S. 42); Finanzregeln des Internationalen Gummi-Rates (bei *Peaslee* II, S. 1354 ff.).

98 Art. 34 des Vertrages über das Interamerikanische Kinder-Institut (*Peaslee* I, S. 777); Art. 15, Ziff. 11 der Satzung der inter-parlamentarischen Union (*Peaslee* II, S. 1565); Art. 22 des Vertrages v. 2. 10. 1947 über die pan-amerikanische Gesundheitsorganisation (*Peaslee* II, S. 1670).

99 Art. 20a der Satzung von 1952 des Internationalen Hydrografischen Bureaus (*Peaslee* II, S. 1191); Art. 12 des Vertrages v. 5. 12. 1949 über die Internationale Islamische Wirtschaftsorganisation (*Peaslee* II, S. 1226 ff.); Art. 12 III der CIEC-Satzung: Das Standesamt, 1961, S. 11.

100 Art. 13 der Satzung v. 6. 6. 1947 des Internationalen Patent-Instituts (*Peaslee* II, S. 1326).

101 Vgl. etwa Art. 11, Ziff. 8 des Vertrages v. 2. 8. 1949 über die Nordwest-Atlantische-Fischerei-Kommission (*Peaslee* II, S. 1030); Art. 2, Abs. 13 des Vertrages v. 9. 5. 1952 über die Internationale Nord-Pazifik-Fischerei-Kommission (*Peaslee* II, S. 1297).

anderen Personen¹⁰² können als Indiz für eine selbständige Rechtsfähigkeit gewertet werden — wenn sie auch allesamt nicht zwingend auf die selbständige Rechtsfähigkeit schließen lassen, sondern auch mit anderen Konstruktionen vereinbar sind. Ein vielleicht deutlicheres Indiz für die selbständige Rechtsfähigkeit ist der gelegentlich vorkommende ausdrückliche Ausschluß der eigenen Haftung der Mitgliedsstaaten einer Organisation oder der Treuhänderstaaten einer bestimmten Einrichtung für die Schulden dieser Organisation oder Einrichtung¹⁰³. Umgekehrt spricht gegen die Rechtsfähigkeit das Fehlen eines Organs, welches einen selbständigen Willen der Organisation bilden könnte, während m. E. das bloße Fehlen von Mehrheitsbeschlüssen und das Erfordernis von Einstimmigkeitsbeschlüssen noch nicht entscheidend gegen die selbständige Rechtsfähigkeit spricht¹⁰⁴.

Gegen eine selbständige Rechtsfähigkeit kann auch sprechen, daß ein Staatenverband nach außenhin nicht selbständig auftritt, sondern Rechtsgeschäfte über andere Stellen abwickeln läßt (so wie z. B. die Europäische Zahlungsunion über die BIZ als ihren Agenten arbeitete)¹⁰⁵.

V.

Nicht ohne Probleme sind auch Umfang und Tragweite von Rechts- und Handlungsfähigkeit internationaler Organisationen, zumal in den einzelnen Rechtsordnungen das Wesen juristischer Persönlichkeit sowie der Umfang der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit, insbesondere auch der Vertretungsmacht der Organe verschieden behandelt wird. Ich brauche dafür nur an die bekannte ultra-vires-Lehre des anglo-amerikanischen Rechts erinnern^{105a}. Es

102 Art. 4, Abs. 2 des Vertrages v. 28. 5. 1952 über den Internationalen Baumwollrat (*Peaslee II*, S. 1104); Art. 8 Colombo-Plan von 1950 (*Peaslee I*, S. 262).

103 Art. 2 ff. des Vertrages v. 1. 2. 1960 über eine Internationale Entwicklungsgesellschaft (*Peaslee II*, S. 1139); Art. 17 der Satzung vom 15. 3. 1940 des Instituts für die internationale Vereinheitlichung des Privatrechts (*Peaslee II*, S. 1207).

104 Vgl. Anm. 78, betr. die Arabische Liga.

105 *Peaslee II*, S. 1621; *Hahn*, Jb.Öff.R 12 (1963), S. 22.

105a Vgl. neuestens *ReW. & M. Roith Ltd.* (1967) 1 ALLER 427 = *The New LJ* 1967, 184, wo die Pensionszusage an einen nicht gesunden Angestellten als „ultra-vires“ und nichtig behandelt wird.

kann allerdings *O'Connell*¹⁰⁶ nicht darin zugestimmt werden, daß die ausdrückliche Proklamation der Rechtsfähigkeit in den Staatsverträgen aus dem genannten Grunde ebenso viele Probleme schaffe, wie sie zu lösen vorgebe. Die ausdrückliche Regelung von Rechts- und Handlungsfähigkeit in Staatsverträgen stellt immerhin klar, was bei Schaffung der internationalen Organisation oder Einrichtung beabsichtigt war; insofern ist sie nützlich. Andererseits würden die Probleme um den Umfang von Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und Vertretungsmacht auch dann bestehen, wenn die Zivilrechtsfähigkeit ohne ihre ausdrückliche Proklamation in Staatsverträgen angenommen werden müßte.

Wo die Zivilrechtsfähigkeit sich primär auf die Rechtsordnung eines einzelnen Staates stützt (sei es, daß ein Normaltyp juristischer Personen aus einer einzelnen nationalen Rechtsordnung gewählt wurde, sei es, daß es sich um eine juristische Person nach staatsvertraglich festgelegtem Sonderstatut dieses Staates handelt), da richtet sich der Umfang der Rechtsfähigkeit in erster Linie nach dem Recht dieses Staates; er kann bei Anerkennung der Rechtsfähigkeit in anderen Staaten nicht größer werden; es kann höchstens sein, daß der Umfang der Rechtsfähigkeit in dritten (d. h. am Staatsvertrag nicht beteiligten) Staaten nach dem geringeren Umfang der entsprechenden Rechtsfähigkeit in der eigenen Rechtsordnung bemessen wird.

Nicht viel anders liegen die Dinge bei der pluri-nationalen Rechtsfähigkeit. Hier gewährt häufig jeder Staat nur die Rechtsfähigkeit seiner eigenen Rechtsordnung, und die Unterschiede in den einzelnen Staaten müssen in Kauf genommen werden. Es ist aber hier noch einmal der immer wieder vorgebrachte Einwand zurückzuweisen, daß es sich dann um mehrere unterschiedliche juristische Personen handele, wie gerade aus dem verschiedenen Umfang der Rechtsfähigkeit hervorgehe. Vielmehr handelt es sich um ein und dasselbe Rechtssubjekt, dessen Rechts- und Handlungsfähigkeit lediglich in den einzelnen Staaten verschieden beurteilt wird, das also allenfalls einen „hinkenden“ Status hat.

Nun zeigen allerdings die in den einzelnen Staatsverträgen für die Zivilrechtsfähigkeit von Organisationen und sonstigen Einrich-

106 *International Law*, Bd. I, S, 111.

tungen verwendeten Formeln eine unterschiedliche Struktur. Teils ist einfach von der Rechtsfähigkeit in jedem Mitgliedsstaat die Rede¹⁰⁷, teils wird ausdrücklich von voller Rechtsfähigkeit gesprochen¹⁰⁸; teils wird gesagt, die Organisation solle in jedem Land die weitestgehende Rechtsfähigkeit genießen, die juristischen Personen inländischen Rechts gewährt wird¹⁰⁹; schließlich ist eine große Anzahl internationaler Organisationen nach dem Vorbild der UNO und ihrer Spezialorganisationen in der Rechtsfähigkeit grundsätzlich beschränkt; es heißt: Die Organisation genießt im Gebiet jedes ihrer Mitgliedsstaaten die Rechtsstellung, die erforderlich ist, um ihre Funktionen auszuüben und ihre Ziele zu verwirklichen^{110 111}. Offensichtlich wird hiermit die anglo-amerikanische ultra-vires-Lehre angesprochen und sozusagen internationalisiert. Auch in denjenigen Mitgliedsstaaten der Organisation, deren Rechtsordnung über juristische Personen grundsätzlich anders denkt, ist damit für die betreffenden Organisationen der Inhalt dieser anglo-amerikanischen Lehre übernommen.

Daran ändert es auch nichts, daß teils in Hauptabkommen, teils in Zusatzabkommen der Inhalt der Rechts- und Handlungsfähigkeit näher präzisiert wird: etwa dahin, daß die Organisation berechtigt sei, Verträge zu schließen, unbewegliches und bewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie als Partei vor Gericht aufzutreten; drei erläuternde Grundpositionen, die in

107 So z. B. Art. IX des CERN-Vertrages; Art. 20 des Vertrages der ELDO-Raumfahrt-Organisation nebst Art. 1 Zus.Prot.; Art. XIV des Vertrages über die Weltraumforschungs-Organisation.

108 Art. VII 2 des Vertrages über die Weltbank; Art. IX 2 des Vertrages über den internationalen Währungsfonds; Internationale Entwicklungs-Gesellschaft; Art. 1 des Vertrages über den Europäischen Wiederaufbaufonds; Art. 46 des Vertrages über die latein-amerikanische Freihandels-Association; usw.

109 Art. 47 des Vertrages über die ICAO; Art. 6 des Montan-Union-Vertrages; Art. 211 des EWG-Vertrages; Art. 185 des Euratom-Vertrages; Art. 2 I der Satzung der Euratom-Agentur; Art. 49 I des Euratom-Vertrages für jedes „gemeinsame Unternehmen“; Art. 1 des Vertrages über das Atom-Forschungsinstitut St. Louis; Art. 28 des Vertrages über die Europäische Investitionsbank; Art. 4 des Eurocontrol-Vertrages; usw.

110 UNO, Art. 104; UNESCO, Art. XII; Weltgesundheits-Organisation, Art. 66; Weltorganisation für Meteorologie, Art. 27a; Org. der Amerikanischen Staaten, Art. 103; COMECON, Art. XIII; Art. 15, Internationale Atom-Energie-Kommission; Art. 15, OECD mit Art. 22, OEEC-Vertrag; usw., usw.

111 Im Gegensatz zu *Zemanek*, S. 28 und 131, handelt es sich also um mindestens 4 (und nicht nur 2) Grundtypen.

einer Anzahl von Abkommen noch weiter untergegliedert werden, indem der Fähigkeit, Verträge zu schließen, noch bestimmte Verträge wie z. B. Miete und Pacht hinzugefügt werden¹¹² oder die Partei- und Prozeßfähigkeit ausdrücklich auch auf Verwaltungsprozesse erstreckt wird¹¹³. Alle diese offensichtlich nur beispielhaft gemeinten Hinweise bedeuten Ausführungen der Grundformel über die juristische Persönlichkeit und können die Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht über dasjenige hinaus ausdehnen, was über die Funktionen und Ziele der Organisation hinausgeht. Eine Ausnahme macht nur die ICAO, bei welcher ausdrücklich hinzugefügt ist, daß sie in denjenigen Staaten volle Rechtsfähigkeit genießen soll, wo die Gesetze es gestatten. Ihr ist damit ausdrücklich ein hinkender Status zugeschrieben. Entsprechendes gilt überall da, wo eine juristische Person die weitestgehende Rechts- und Handlungsfähigkeit haben soll, die juristischen Personen inländischen Rechts gewährt wird; auch da ist der hinkende Status institutionalisiert. Aber auch selbst da, wo ausdrücklich von voller Rechtsfähigkeit oder nur einfach von Rechtsfähigkeit die Rede ist, wird sich kaum verhindern lassen, daß diese Rechtsfähigkeit in der Rechtsprechung der anglo-amerikanischen Länder im Sinne der ultra-vires-Lehre aufgefaßt und ausgelegt wird.

Schwierigkeiten kann der Unterschied von Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie der Vertretungsmacht der Organe besonders dann schaffen, wenn möglicherweise satzungsfremde Geschäfte nicht eindeutig in einem bestimmten Land vorgenommen werden, sondern etwa im Korrespondenzwege von einem Land des einen Rechtssystems in ein Land des anderen Rechtssystems. Hier muß eine Kollisionsnorm den maßgeblichen Grad an Rechts- und Handlungsfähigkeit bezeichnen. Es geht dabei um die Frage, ob das Personalstatut der Organisation oder das Geschäftsstatut maßgebend ist. Dies Problem ist international-rechtlich bis heute nicht eindeutig gelöst. Man wird dafür aber vielleicht auf den Vorschlag einer staatsvertraglichen Regelung der Frage zurückgreifen können, der von der International Law Association auf ihrer 48. Tagung in

112 Z. B. COMECON, Art. 13.

113 Z. B. Art. 11 sect. 2 der Satzung der Interamerikanischen Entwicklungsbank u. a. m.

New York (1958) gemacht worden ist¹¹⁴. Art. 5 des damaligen Konventionsentwurfs ergibt, daß das Recht des Ortes maßgeblich sein muß, von dem aus das entsprechende Organ oder der entsprechende Vertreter gehandelt hat, d. h. in dem er persönlich aufgetreten ist oder von dem aus er im Korrespondenzwege kontrahiert hat. Das steht auch in Einklang mit den in Art. 3 Abs. 2 der Haager Konvention vom 15. Juni 1955 über das auf Warenkäufe anzuwendende Recht entwickelten Grundsätzen.

Erhebliche Zweifel kann auch die Frage bereiten, wer für das Zivilrecht vertretungsberechtigtes Organ einer internationalen Organisation oder Einrichtung ist¹¹⁵. Allgemein gültige Rechtsgrundsätze darüber lassen sich nicht aufstellen; das Statut der einzelnen internationalen Organisation oder Einrichtung muß das Nähere ergeben. Vielfach ist die Frage ungeregelt geblieben. Bei einer großen Anzahl der nach demselben Aufbauschema errichteten internationalen Organisationen wird der Generalsekretär als die vertretungsberechtigte Person anzusehen sein¹¹⁶. Man wird im übrigen darauf zu achten haben, daß die Vertretungsmacht unter Umständen bei verschiedenen Organen liegen kann, insbesondere für den Abschluß völkerrechtlicher Verträge bei einem anderen Organ als etwa für die Anstellung von Personal oder die rein zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte wie Einkauf von Büropapier und Inventar. Nicht einmal bei den im Zivilrechtsverkehr am häufigsten auftretenden internationalen Banken ist überall eine klare und eindeutige Regelung erfolgt. Am deutlichsten ist bei der Interamerikanischen Entwicklungsbank der Präsident ausdrücklich als gesetzlicher Vertreter bezeichnet¹¹⁷. Ebenso ist bei einer ganzen Anzahl anderer interamerikanischer Einrichtungen der gesetzliche Vertreter ausdrücklich benannt¹¹⁸. Auch einzelne andere Einrichtungen nennen ausdrück-

114 Report, S. 128—129. Vgl. etwa gleichlautend Art. 12 der Warschauer EntschlieÙung vom 10. 9. 1965 des Institut de Droit International; *Annuaire* 1965 II 263 ff. = *Rabels Z* 31 (1967) 549 ff.

115 Das bemängeln mit Recht *Jaenicke*, *Z.ausl.öff.R.*, u. *VR* 14 — 1951/52 — S. 88 und *Zemanek*, S. 136 ff.

116 Vgl. *Jaenicke* u. *Zemanek* (wie vorige Anm.).

117 Art. 8 sect. 5 Abs. III des Vertrages.

118 So beim Interamerikanischen Kinder-Institut (Generaldirektor), beim Institut für Agrarwissenschaften (Direktor), beim Ernährungsinstitut (Institutsleiter), beim Technologischen Institut (Commission mit Befugnis der Delegation auf den Direktor).

lich den gesetzlichen Vertreter, so etwa die Weltraumforschungsorganisation¹¹⁹ und das Internationale Hydrographische Büro¹²⁰; die EWG wird nach Art. 211 des Vertrages durch die Kommission vertreten; die Eurocontrol wird durch ihre agence und diese wiederum durch deren directeur vertreten¹²¹, die Euratom-Agentur durch ihren Generaldirektor¹²². Insgesamt ist die Lage aber für den Außenstehenden unübersichtlich, schon angesichts der nicht einheitlichen Terminologie, vor allem aber, weil für Dritte regelmäßig eine Nachprüfung des (bei keinerlei Register offengelegten) Satzungsrechts der Organisation, ja möglicherweise einer rein internen Geschäftsordnung, notwendig wird. Unbehagen bereiten vor allem diejenigen Fälle, wo die Organisation selbst nur beschränkt haften will¹²³ oder die Vertretungsmacht offenbar auch mit Außenwirkung an die Genehmigung anderer Organe geknüpft ist: So sind z. B. beim deutsch-französischen Jugendwerk die Direktoren der nationalen Zentralen für Grundstückskäufe an die Zustimmung des Generalsekretärs gebunden; beim deutsch-französischen Atomforschungsinstitut Saint-Louis¹²⁴ bedürfen die Direktoren zur Prozeßführung oder zur Darlehensaufnahme der Genehmigung des Verwaltungsrats. Der Zivilrechtler kann nur zur Vorsicht bei Vertragsschluß mit internationalen Organisationen und Einrichtungen raten. Zwar mag bei mißglückten Rechtsgeschäften gelegentlich ein Ersatzanspruch gegen den scheinbaren Vertreter helfen können; doch ist bei den noch zu erörternden Schwierigkeiten der Durchsetzung eines derartigen Anspruchs damit nicht allzuviel gewonnen, da die fraglichen Personen meist Immunität genießen.

Die außervertragliche Haftung der Organisationen für ihre Organe und Angestellten ist weitgehend unregelt geblieben; die im Euratom- und EWG-Vertrag vorgesehene Haftung nach den gemeinsamen Rechtsgrundsätzen der Mitgliedsstaaten reduziert diese

119 ESRO Art. IX Generaldirektor.

120 Praesident des Directing Committee.

121 Art. 13 III ihrer Statuten.

122 Art. 9 ihrer Statuten.

123 Art. 4 Ziff. 5 der Satzung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (vgl. bei *Adam*, Organismes Spécialisés II 56).

124 Vertrag v. 31. 3. 1958, vgl. bei *Adam*, Organismes Spécialisés II 210 ff.

Haftung auf ein Minimum¹²⁵. Lediglich bei der Eurocontrol¹²⁶ ist eine allgemeine außervertragliche Haftung für Verschulden von Organen und Angestellten vorgesehen (ohne Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB), und das neben der Haftung nach den nationalen Rechten — was offenbar voraussetzt, daß sonst solche Haftung nach allgemeinen kollisionsrechtlichen Sätzen des Deliktsrechts stattfindet. Aber auch sie dürfte schwer durchsetzbar sein, weil sowohl Schädiger als auch die Organisation meist Immunität genießen.

Die Bedeutung der zivilrechtlichen Rechtsfähigkeit internationaler Organisationen oder sonst auf Staatsvertrag beruhender juristischer Personen ist in mancherlei Hinsicht eingeschränkt. Das interne Verhältnis der Partner des Staatsvertrages wie auch das Verhältnis der Staatenmitglieder zur Organisation ist ein völkerrechtliches. Soweit die Organisationen selbst als Völkerrechtssubjekte anerkannt sind, verkehren sie auch im Außenverhältnis mit Staaten und anderen internationalen Organisationen regelmäßig auf der Basis des Völkerrechts. Zwar mögen mancherlei Verträge, wie etwa Anleihen, die bei der Weltbank aufgenommen werden oder Garantien für derartige Anleihen, äußerlich den Anstrich zivilrechtlicher Rechtsgeschäfte haben; gleichwohl werden sie vielfach dem Völkerrecht zugerechnet, besonders dann, wenn es an einer ausdrücklichen Wahl einer bestimmten anzuwendenden Rechtsordnung fehlt¹²⁷. Sicherlich wird man sagen können, daß derartige Verträge zwischen Völkerrechtssubjekten mindestens nicht dem Zi-

125 Vgl. *Heldrich*, Die allgemeinen Rechtsgrundsätze der außervertraglichen Schadenshaftung im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 1961; *Much*, Die Haftung der Europäischen Gemeinschaften für das rechtswidrige Verhalten ihrer Organe, in: Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 44 (1967), S. 723 ff.

126 Art. 25 des Vertrages v. 13. 12. 1960, bei *Adam*, Organismes Spécialisés II 172 ff.

127 Zu dem Problem vgl. *Mann*, The law governing State Contracts, Brit. Yearbook of int. law 1944, S. 11 ff. sowie: Die Verträge der Völkerrechtssubjekte und die Partei-Autonomie, in *Jus et Lex*, Festgabe für Max Gutzwiller, 1959, S. 465 ff. *Heilperin*, International Monetary Reconstruction, 1945; *Sereni*, Recueil des Cours, 1959 I 160 ff.; *Coing*, Die Anleihebedingungen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung; aus *Liber Amicorum Baron Louis Frédéricq*, S. 227—240; *Kasme*, a.a.O., S. 114; *Schneider*, Treaty Making Power of international organisations, 1959, S. 117 ff.; *Broches*, Recueil des Cours, 1959 III, S. 301—408; *Jenks*, a.a.O., S. 178 ff. *Kramer*, Die Rechtsnatur der Geschäfte des Internationalen Währungsfonds, Berlin 1967.

vilrecht unterstehen müssen; vielmehr ist anzunehmen, daß — ähnlich wie in unserem internen Recht ein kommunales Versorgungsunternehmen ebensogut in Form einer öffentlichen Anstalt mit Gebührenerhebung wie auch auf privatrechtlicher Vertragsbasis betrieben werden kann — in derartigen Fällen internationale Organisationen die Wahlmöglichkeit haben, ob sie ihre Verträge mit Staaten oder anderen internationalen Organisationen auf der Basis des Völkerrechts oder auf der Basis des Zivilrechts schließen wollen. Die Erfahrung scheint zu lehren, daß offenbar die völkerrechtliche Grundlage bevorzugt wird.

Die Bedeutung der Privatrechtsfähigkeit wird ferner dadurch eingeschränkt, daß die große Mehrzahl der internationalen Organisationen ihr Personal auf der Basis eines eigenen internen Verwaltungsrechts anstellt und nicht auf zivilrechtlicher Basis¹²⁸; zur Erledigung von Streitigkeiten aus den Anstellungsverhältnissen sind dann häufig besondere Streiterledigungsinstanzen vorgesehen. Die Unterwerfung unter das Anstellungsstatut und unter das interne Verwaltungsgericht entzieht den ganzen weiten Bereich der Anstellungsverhältnisse dem Zivilrecht. Allerdings sind gelegentlich einzelne Klagen aus Anstellungsverhältnissen vor die ordentlichen Gerichte gebracht worden¹²⁹. Teils sind sie dort schon wegen der Immunität der betreffenden internationalen Organisation abgewiesen worden. Nur gelegentlich ist es zu Sachentscheidungen gekommen, und da zum Teil mit bedenklichen Begründungen, wie etwa mit der, daß bereits mit Abschluß eines zivilrechtlichen Vertrages auf die Immunität verzichtet werde. Aber inwieweit ein derartiges Argument zutrifft, mag zweifelhaft sein; die entscheidende Vorfrage ist die nach Bestand und Tragweite einer etwaigen Immunität.

128 *Akehurst*, *The Law governing employment in International Organisations*, Cambridge 1967; *Jenks*, a.a.O., S. 63 ff. S. *Basdevant*, *Les fonctionnaires internationaux* 1931.

129 Ital.Kass.Hof v. 2. 4. 1930, *Foro Italiano* 1931 I 1424, betr. das Internat.Ackerbau-Institut. Trib. Napoli v. 20. 10. 1953, *Foro Italiano* 1954 I 1027 mit Anm. *Fragola* und Trib.Trieste v. 20. 7. 1951, *Riv. di diritto internaz.* 36 (1953) 471 mit Anm. *Monaco*, betr. die IRO; Neederl.Hooge Rad v. 19. 5. 1950, *Neederl. Jurispr.* 1950 Nr. 150, betr. die UNRRA; Ital.Kass.Hof v. 14. 6. 1954 u. Trib. Firenze v. 2. 1. 1954, *Riv. di diritto internaz.* XXXVIII (1955) 352 ff. mit Anm. *Paone* betr. die NATO.

Es ist unmöglich, dieses bisher nicht sehr klar geregelte Sonderkapitel aus der Rechtsstellung internationaler Organisationen und auf Staatsvertrag beruhender juristischer Personen hier erschöpfend zu erörtern. Die Regelungen sind zum Teil unterschiedlich¹³⁰. Für das Verhältnis unter den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern und ihrer Organisation ist gelegentlich überhaupt nur eine Streitregelung durch die Organe der Organisation selbst vorgesehen¹³¹, vielfach aber die Unterwerfung unter ein internationales Gericht¹³² oder Schiedsgericht¹³³. Eine entsprechende Regelung gilt auch in denjenigen Fällen, wo es sich um eine internationale Einrichtung handelt, deren Mitglieder nicht nur Staaten sind und die in ihrer zivilrechtlichen Rechtsstellung nur dem nationalen Recht eines bestimmten Staates unterworfen sind¹³⁴.

Für das Verhältnis zu Dritten sind die nur einer nationalen Rechtsordnung unterworfenen Einrichtungen im allgemeinen nicht von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit, sondern vor den ordentlichen Gerichten verklagbar. Aber auch die einen regelrechten internationalen Status besitzenden großen internationalen Banken sind regelmäßig überall dort, wo sie ein Büro unterhalten, einen Zustellungsbevollmächtigten haben oder eine Anleihe ausgegeben oder garantiert haben, ausdrücklich für vor den ordentlichen Gerich-

130 Vgl. dazu insbes. das Buch von *Cahier; Perrenoud*, Régime des Privilèges et Immunités des Missions Diplomatiques et des Organisations Internationales en Suisse, Thèse Genève 1949; *Egger*, Die Vorrechte und Befreiungen zugunsten internationaler Organisationen und ihrer Funktionäre, Diss. Bern 1954. *Francis Wolf*, Le Droit aux Privilèges et Immunités des Institutions Spécialisées aux Nations Unies, Thèse Montréal 1948. *Dronillat*, L'immunité de Jurisdiction des Organismes Internationaux, 1954; *Hammarskjöld*, Recueil des Cours, 1936 II 112 ff.; *Seyerstedt*, Settlement of internal disputes of Intergovernmental Organisations by Internal and External Courts, ZauslöffR VR 24 — 1964 — S. 1 ff.

131 So z. B. bei der OECD (vgl. *Hahn*, Jb. d. öffR 12 — 1963 — 38) oder nach Art. 26 des Vertrages über die westeuropäische Union.

132 Bei der Eurofima sind Staaten-Streitigkeiten vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof verwiesen; bei der Europäischen Investitionsbank gehören Streitigkeiten wegen der Verpflichtungen der Staaten gegenüber der Bank vor den Europäischen Gerichtshof.

133 Z. B. bei der Moselkanal-Gesellschaft; beim französisch-algerischen Organismus betr. das Sahara-Öl; beim Weltpostvertrag (Art. 33), beim Atom-Forschungsinstitut St. Louis (Annex VI), bei der Eurocontrol (Art. 33) und der Zentralamerikanischen Luftfahrt-Organisation (Art. 25), bei der Weltbank und Internat. Entwicklungsgesellschaft, bei der Interamerikanischen Entwicklungsbank und dem Europäischen Wiederaufbaufonds.

134 Z. B. bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

ten verklagbar erklärt; sie sind sogar der Zwangsvollstreckung aus einem Urteil unterworfen und lediglich von vorläufigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen befreit¹³⁵. Einzelne Organisationen sind vorbehaltlich der Sonderzuständigkeiten ihrer eigenen Gerichte grundsätzlich verklagbar, wie etwa die Montanunion und die EWG¹³⁶. Eine große Anzahl von internationalen Organisationen ist aber durch eine grundsätzliche Immunität geschützt, die entweder in dem begründenden Staatsvertrag oder in einem Zusatzabkommen oder wenigstens in einem Niederlassungsabkommen mit dem Sitzstaat näher geregelt ist¹³⁷.

Diese für einen Zivilrechtsvertragspartner der internationalen Organisation unerfreuliche Situation wird einmal dadurch gemildert, daß die Organisationen zwar für den Prozeß (wenn auch nicht für die Zwangsvollstreckung) auf ihre Immunität verzichten können, und dies gelegentlich auch tun¹³⁸. Sie wird im übrigen dadurch gemildert, daß vielfach Sondergerichte oder Schiedsabreden als Streiterledigungsverfahren vorgesehen sind¹³⁹. So sieht insbesondere § 31 des Abkommens über die Immunitäten der Spezialorganisationen der Vereinten Nationen vor, daß diese Spezialorganisationen geeignete Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten vorzusehen haben, und auch andere Organisationen, wie etwa der Europarat, die Eldoraumfahrt-Organisation und andere, haben Sondergerichte vorgesehen.

Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang vor allem das Verwaltungsgericht der internationalen Arbeitsorganisation, welches als eines der schon am längsten bestehenden derartigen Sondergerichte auch von anderen internationalen Organisationen als ihr Sondergericht in Anspruch genommen wird. Die größte Zahl

135 Weltbank (Art. VI 3); Internat. Finanzkorporation (Art. VI 3); Internat. Entwicklungsgesellschaft (Art. 8); Interamerikanische Entwicklungsbank (Art. 11 Ziff. 3); Europäischer Wiederaufbaufonds (Art. 2).

136 (Art. 183 EWG-Vertrag).

137 So insbes. die UNO und ihre spezialisierten Unterorganisationen. Vgl. die in Anm. 130 genannten und *Zemanek*, S. 140. Wegen der Immunitäten dieser Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland vgl. BGBl. 1954 II, S. 639 ff. und 1964 II, S. 187; wegen der Immunitäten des Europarates BGBl. 1954 II, S. 493.

138 Vgl. Die in Anm. 129 genannten Fälle, insbes. Ital.Kass.Hof v. 14. 6. 1954, Riv.dir.int. XXXVIII (1955) 352 ff.

139 Z. B. Art. 25, 26 der ELDO-Raumfahrt-Organisation nebst Zusatzprotokoll.

der dort ausgetragenen Streitigkeiten betrifft Anstellungsverhältnisse des Personals. Von der internationalen Arbeitsorganisation habe ich die Auskunft erhalten, daß ihr Gericht trotz der regelmäßigen Vereinbarung einer entsprechenden Schiedsklausel in privatrechtlichen Verträgen noch nicht ein einziges Mal aus einem derartigen Vertrag in Anspruch genommen worden ist. Es mag sein, daß korrekte Verwaltung der internationalen Organisationen einerseits wie auch das Interesse der Vertragspartner an einem derartigen potenten Kunden andererseits weitgehend zu einverständlicher Regelung etwaiger Differenzen führen; es mag auch sein, daß die Unmöglichkeit der Anrufung staatlicher Gerichte und die Unmöglichkeit der Zwangsvollstreckung von vornherein die Neigung zur Anrufung der Gerichte erheblich eindämmt. Aber wo die Resignation wegen Fehlens einer für unabhängig gehaltenen Gerichtsbarkeit oder wegen der Unmöglichkeit der Vollstreckung zur Eindämmung der Streitigkeiten führt, muß vom Standpunkt des Zivilrechts aus die Situation als unbefriedigend bezeichnet werden. Sie ist es auch da, wo — wie etwa beim Europarat — das ausdrücklich vorgesehene Verwaltungsschiedsverfahren auf wenige Spezialfälle eingeschränkt ist und z. B. nicht einmal den praktisch besonders wichtigen Fall der Miete oder des Kaufs beweglicher Sachen mitumfaßt¹⁴⁰. Schlechthin unbefriedigend ist die Situation, wenn einerseits eine Immunität ausdrücklich geregelt ist, andererseits ein spezielles Streiterledigungsverfahren fehlt¹⁴¹ und vom zivilrechtlichen Partner der internationalen Organisation auch noch vorausgesetzt wird, daß er es nicht verabsäumt, im voraus einen Immunitätsverzicht zu fordern oder eine ausdrückliche Schiedsgerichtsabrede zu treffen, welche auch dann immer noch an der Unvollstreckbarkeit der Entscheidung eine sachliche Grenze finden würde.

Bei dieser nicht vollauf befriedigenden Situation stellt sich naturgemäß die Frage nach den räumlichen und sachlichen Grenzen einer derartigen Immunität. Eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen Akten *iure imperii* und *iure gestionis* wird in den Privilegienabkom-

¹⁴⁰ § 21 des Immunitätsabkommens (vgl. Anm. 137).

¹⁴¹ Wie z. B. bei der OEEC, Zusatzprotokoll Nr. 1 zum Vertrag v. 16. 4. 1948; vgl. in „Verträge der Bundesrepublik Deutschland“, Bd. I, S. 23. Hinweis auf diese Rechtslage auch bei *Zemanek*, S. 142, Anm. 6.

men im allgemeinen nicht getroffen¹⁴². Auch der von *Jaenicke*¹⁴³ gemachte Vorschlag, aus dem Zweck der Immunität heraus diese auf das Verwaltungsvermögen der internationalen Organisationen zu beschränken, bleibt für Dritte unbefriedigend, weil für sie regelmäßig das Verwaltungsvermögen überhaupt das einzige in Betracht kommende Zugriffsobjekt gerade für Forderung auf Mietzins, auf Bezahlung von Werklohn oder auf Bezahlung des Kaufpreises für Inventar und Büromaterial ist.

Räumlich gilt die Immunität jedenfalls im Bereich derjenigen Staaten, welche das einschlägige Immunitäts-Abkommen gezeichnet und innerstaatlich in Kraft gesetzt haben. Fraglich ist nur, inwieweit es in dritten Staaten gilt. Zum Teil wird in der Völkerrechtslehre angenommen, daß kraft Völkergewohnheitsrechts eine derartige Immunität auch in Drittstaaten gilt. M. E. kann das nur dann angenommen werden, wenn der betreffende Drittstaat die einschlägige Organisation auch seinerseits als Völkerrechtssubjekt anerkannt hat. Ist dies nicht der Fall, so können die Immunitäten dort m. E. nicht gelten. Aber auch wo die Völkerrechtsfähigkeit der betreffenden Organisation anerkannt ist, müßte die Immunität irgendwie ins innerstaatliche Recht übernommen sein und könnte daher nur dann gelten, wenn innerhalb der betreffenden Rechtsordnung ein Satz besteht, der das in Verträgen anderer Staaten präzisierte Völkerrecht insoweit innerstaatlich anwendbar macht. Außerdem müßte in diesen Fällen abgeklärt werden, wie weit eigentlich der angebliche Satz des Völkergewohnheitsrechts geht, daß die Immunität derartiger Organisationen mit der völkerrechtlichen Anerkennung der Organisation maßgeblich wird. Sicherlich hängt das von der Art der betreffenden internationalen Organisation oder Einrichtung ab und kann mutmaßlich nur für die großen allgemeinen oder regionalen Organisationen angenommen werden. Dagegen kann es nicht ohne weiteres für diejenigen Spezialeinrichtungen gelten, deren Charakter als Völkerrechtssubjekt noch nicht ins allgemeine Bewußtsein eingedrungen ist. Vielfach wird es bei kleineren Organisationen, deren Immunität auch lediglich in einem

142 Bei der ELDO-Raumfahrt-Organisation (BGBl. 1963 II 1962; *Adam* II, S. 123 ff., 148), ist die Immunität auf die „activités officielles“ beschränkt, und auch davon sind noch Ausnahmen gemacht.

143 Z.ausl.öff.R. u. VR 14 — 1952/53 — S. 91.

Niederlassungsabkommen mit dem betreffenden Sitzstaat geregelt ist, so liegen; ich möchte hier als Beispiel etwa die Haager Konferenz für internationales Privatrecht erwähnen, deren Immunität für das Gebiet der Niederlande zwar gesetzlich festgelegt ist, in anderen Staaten, und zwar auch in den Mitgliedsstaaten der Haager Konferenz mir aber keineswegs gesichert erscheint. Andererseits mag es Organisationen geben, deren Immunität lediglich in einem Niederlassungsabkommen enthalten ist, wo aber schon das Vorsehen einer entsprechenden Immunitätsregelung in dem einschlägigen die Organisation begründenden Staatsvertrag eine Art Verweisung auf das Niederlassungsabkommen bedeutet und wo damit die im Niederlassungsabkommen vorgesehene Immunität auch für die anderen Vertragsstaaten als maßgeblich angesehen werden kann.

Ob gerichtliche Immunitäten auch da anzunehmen sind, wo sie im Staatsvertrag nicht vorgesehen sind, erscheint außerordentlich zweifelhaft. Sofern kein besonderer Rechtsschutz vorgesehen ist, sollte man im Interesse Dritter eher dazu neigen, die Immunität zu verneinen, als sie zu bejahen.

Unbefriedigend geregelt sind vom Standpunkt des Zivilrechts aus auch die Fragen der etwaigen Liquidation und der Rechtsnachfolge bei internationalen Organisationen. Zwar enthält ein Teil der Verträge über die Gründung internationaler Organisationen auch Regelungen darüber, wie im Fall der Liquidation das Vermögen unter die Mitglieder verteilt werden soll¹⁴⁴; dabei wird teilweise auch erwähnt, daß die Verteilung des Vermögens nach Befriedigung etwaiger Gläubiger erfolgen soll. Es fehlt aber durchweg an wirklicher Sicherung der Gläubiger davor, daß das Vermögen vor Befriedigung oder Sicherung der Gläubiger unter die Mitglieder verteilt wird. Die Liquidationsprobleme sind durchweg — so wie bei uns etwa im Recht der Offenen Handelsgesellschaft — auf das Interesse der Mitglieder abgestellt und nicht auf den Gläubigerschutz, wie es bei uns im Recht der juristischen Personen durchweg

¹⁴⁴ Vgl. z. B. Anlage B § 8 des Vertrages über die europäische Zahlungsunion; Annex III zum Vertrag über den Atom-Meiler St. Louis; Art. 27—31 des Eurochemic-Vertrages; Art. 10 des Vertrages über die Interamerikanische Entwicklungsbank; Art. 20 ff. des Vertrages über den Internationalen Zinnrat; usw., usw.

der Fall ist. Ebenso fehlt es mindestens teilweise an einer entsprechenden Regelung der Befriedigung der Gläubiger für den Fall, daß eine Organisation von einer anderen aufgesogen ist. Wird unter Aufrechterhaltung der Identität der Organisation lediglich Zweck und Struktur verändert, wie etwa bei Umwandlung von der OEEC in die OECD¹⁴⁵, so mag es sein, daß die Interessen der Gläubiger nicht entscheidend berührt werden. Übernimmt eine Nachfolgeorganisation das Vermögen unter gleichzeitiger Übernahme der Schulden¹⁴⁶, so mag auch das — wenn es sich um eine aus etwa den gleichen Staaten bestehende neue Organisation handelt — für die Gläubiger tragbar sein; erst recht, wenn die Zahl der Mitglieder sich gegenüber der bisherigen Mitgliederzahl vergrößert. Bedenklicher wird es schon, wenn eine teilweise Übernahme des Vermögens durch eine andere Organisation erfolgt (wie z. B. im Verhältnis der UNRRA auf die IRO), ohne daß dabei für Befriedigung der Gläubiger gesorgt wird¹⁴⁷. Schlechthin untragbar werden die Dinge für den Zivilrechtler, wenn ein selbständig rechtsfähiges internationales Organ oder eine internationale Organisation ohne Begleichung ihrer Schulden kurzerhand ihre Tätigkeit einstellt, das Vermögen von einer anderen Organisation übernommen wird, eine Begleichung der Schulden aber abgelehnt wird. Es braucht hier nur an die Situation erinnert zu werden, daß eine 1948 lediglich von einigen Oststaaten gebildete neue Donaukommission¹⁴⁸ das Vermögen der früheren internationalen Donaukommission übernommen hat, die Begleichung der gesamten früheren Anleiheschulden aber ablehnt. Ich lasse hier die Frage dahingestellt, inwieweit es sich bei diesen Anleiheschulden um solche handelt, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge eingegangen sind. Es können selbstverständlich auch zivilrechtliche Verbindlichkeiten vorliegen. Das genannte Beispiel genügt, um das Problem deutlich zu machen.

145 BGBl. 1961 II, S. 1150 u. *Peaslee* II, S. 1631. — Zur OECD vgl. im übrigen *Hahn*, *Z.ausl.öff.R. u. VR* 22 — 1962 — S. 49 ff.; *Jb öff R* 12 (1963), S. 3 ff.; *ArchVR* 13 (1967), S. 153 ff.

146 Wie etwa im Verhältnis von Caribischer Commission zur Caribischen Organisation v. 21. 6. 1960 (Art. 16 der Satzung); vgl. bei *Peaslee* I, S. 125 ff.; oder in Art. 1 des Vertrages v. 18. 4. 1951 über eine Europäische Pflanzenschutzorganisation (*Peaslee* I, S. 390).

147 Agreement v. 27. 6. 1947 bei *Holborn*, *The International Refugee Organisation*, 1956, S. 593.

148 Vgl. bei *Peaslee* I, S. 378 ff.; dazu im übrigen das oben Anm. 11 genannte Schrifttum.

Ziehen wir kurz die Schlußbilanz, so läßt sich feststellen, daß die Staatsvertragspraxis ausreichende Wege gefunden hat, die Teilnahme internationaler Organisationen am Zivilrechtsverkehr zu sichern, und daß sich die vorkommenden Gestaltungen auch in die Systematik des Zivilrechts einordnen lassen. Nicht hinreichend gesichert scheint mir vor allem die Stellung Privater gegenüber internationalen Organisationen zu sein. *Peaslee* hat seiner großen Materialsammlung über die internationalen Organisationen als Leitwort vorangeschickt: „dedicated to better international organisation“. Vom Standpunkt der hier allein erörterten zivilrechtlichen Fragen aus, möchte man vor allem größere Einheitlichkeit der verwendeten Typen und Gestaltungsformen und besseren Schutz Privater für die Zukunft wünschen.

Leitsätze zum Bericht von Prof. Beitzke

1. Die Entwicklung der Zivilrechtsfähigkeit geht von der zunächst aus den Hoheitsbefugnissen der ersten Donau-Kommission abgeleiteten Zivilrechtsfähigkeit über die umstrittene Rechtsfähigkeit von Verwaltungsunionen, Büros und Institutionen zur unbestrittenen, aber in ihrer rechtstheoretischen Ableitung nicht hinreichend abgeklärten Zivilrechtsfähigkeit des Völkerbundes, bis zur staatsvertraglich ausdrücklich vereinbarten Zivilrechtsfähigkeit internationaler Organisationen.
2. Die Zivilrechtsfähigkeit dient der Teilnahme am Rechtsverkehr innerhalb der einzelnen landesrechtlichen Zivilrechtsordnungen und muß deshalb aus den einzelnen Landesrechten abgeleitet werden.
 - a) Völkerrecht, insbesondere Staatsverträge, sind dafür nur insoweit maßgeblich, als sie ins Landesrecht übernommen sind.
 - b) Die Zivilrechtsfähigkeit ist nicht unmittelbar aus der völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit abzuleiten.
 - c) Die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit kann höchstens ein Indiz für gleichzeitig gegebene Zivilrechtsfähigkeit sein.

3. Die auf Staatsvertrag zurückgehenden juristischen Personen können ihre Zivilrechtsfähigkeit entweder aus einer einzelnen staatlichen Rechtsordnung oder aus mehreren zugleich ableiten. In letzterem Fall liegt trotz staatsvertraglicher Vereinbarung der Zivilrechtsfähigkeit *keine gemeinschaftliche* Verleihung der Rechtsfähigkeit vor; es bestehen lediglich *parallele* Zivilrechtsfähigkeiten in den einzelnen Rechtsordnungen, die sich alle auf ein und dasselbe Substrat (dieselbe Organisation) beziehen. Unterschiede in der Ausgestaltung der Rechts- und Handlungsfähigkeit in den einzelnen Vertragsstaaten hindern nicht die Annahme eines einheitlichen Rechtssubjekts; es besteht dann ein „hinkender Status“.
4. Ist bei einer internationalen Einrichtung die Zivilrechtsfähigkeit nicht ausdrücklich staatsvertraglich vorgesehen, so kann sie doch aus Landesrecht oder auch mittelbar aus dem Staatsvertrag bei dessen sachgerechter Auslegung folgen. Maßgeblich sind weder der Zweck der Organisation, noch die Zahl ihrer Mitglieder, noch auch notwendig die innere Struktur, sondern vor allem die der Organisation zugeordneten Funktionen. Zahlreiche Indizien lassen Schlüsse auf die Zivilrechtsfähigkeit zu.
5. Bei einem Teil der internationalen Organisationen ist die Zivilrechtsfähigkeit ganz allgemein funktionell beschränkt. Bei anderen (mit hinkendem Status) ist sie es nur in einzelnen Staaten. Die Tragweite von Rechts- und Handlungsfähigkeit ist dann für jedes einzelne Geschäft unterschiedlich zu entscheiden: nicht notwendig nach *lex fori*, sondern vorzugsweise nach dem Handlungsort.
6. Die Bedeutung der Zivilrechtsfähigkeit internationaler Organisationen wird durch folgende Faktoren eingeschränkt:
 - a) Das interne Rechtsverhältnis der Mitgliedsstaaten richtet sich grundsätzlich nach Völkerrecht.
 - b) Im Außenverhältnis werden Rechtsgeschäfte, die auch dem Zivilrecht unterstellt sein könnten, häufig auf völkerrechtlicher Ebene geschlossen.

- c) Anstellungsverhältnisse des Personals richten sich weitgehend nach internem Verwaltungsrecht der Organisation.
- d) Immunität hindert weitgehend die Verfolgbarkeit vor ordentlichen Gerichten.

7. Unbefriedigend geregelt sind u. a.

- a) Fragen der außervertraglichen Haftung.
- b) Gläubigerschutz im Falle der Liquidation.
- c) Gläubigerschutz bei Vermögensübernahme und Rechtsnachfolge.



1. Verhandlungstag (Diskussionsleitung: Schaumann)

Schaumann: Die beiden Referate haben eine Fülle von Problemen gebracht. Ich werde drei Gruppen von Problemen angeben. Aber es soll niemand mit einem anderen Diskussionsvotum ausgeschlossen sein. Die Referenten haben den Bereich der rechtlichen Streiterledigung nicht im gleichen Sinne abgegrenzt. Das ist wohl etwas die Schuld des Vorstandes, und ich kann mich einer eigenen Schuld hier nicht entschlagen. Aber es hat wohl nichts geschadet, daß Herr Hoffmann die gerichtliche Streiterledigung, also die förmliche Streiterledigung durch unabhängige Organe, behandelt, und Herr Seidl-Hohenveldern das Thema weiter gefaßt hat, neben der richterlichen und der gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Streiterledigung auch die rechtliche Streiterledigung durch politische Organe.

Es ergibt sich das Problem, wieweit Streitigkeiten durch Gerichte rechtlich entschieden werden und welcher Bereich anderen, an sich politischen Organen, die vielleicht in einem gerichtsähnlichen Verfahren entscheiden, vorbehalten werden sollen. Welches Verfahren ist für bestimmte Bereiche denkbar, und für welche Bereiche ist eine andere Verfahrensart einzubeziehen? Wir können nicht von vornherein sagen, das ist der Bereich der Streitentscheidung durch politische, jedenfalls nichtrichterliche Organe, das ist der Bereich der Streitentscheidung durch richterliche Organe. Wenn Herr Hoffmann vorschlägt, den IGH besser zu besetzen mit Richtern aus den neuen Staaten und vielleicht Regionalkammern zu bilden, dann eröffnet er einen Bereich des Politischen sozusagen in die gerichtliche Streitentscheidung hinein. Wenn es umgekehrt Verfahren politischer Organe gibt oder im Rahmen von politischen Organisationen ein förmliches Verfahren vorgesehen wird, wie z. B. bei der

Streitentscheidung innerhalb des GATT, dann haben wir einen weiteren Bereich, den wir den politischen Organen zumessen können, die in einem gerichtlichen Verfahren entscheiden. Bei dieser Abgrenzung von rechtlichen und politischen Streitigkeiten kommt noch die Kategorie der mehr technischen Streitigkeiten in Betracht. Es ist die Tendenz, die technischen Streitigkeiten von der rechtlichen Erledigung auszunehmen und sie Fachorganen zu übertragen, wobei dann dahinter die politische Entscheidung stehen muß. Bei diesen Abgrenzungsfragen wollen wir uns über die Terminologie nicht unterhalten. Wir haben einfach die beiden möglichen Bereiche, den engeren und den weiteren Bereich.

Als weitere Diskussionspunkte nenne ich die Möglichkeiten der Ausgestaltung eines gerichtlichen Verfahrens, die Änderung des Internationalen Gerichtshofs und die technische oder politische Ausgestaltung der Entscheidung durch nichtgerichtliche Organe.

Bernhardt: Ich möchte die Frage aufwerfen, ob der internationalen Gerichtsbarkeit zur Zeit überhaupt ein Dienst geleistet wird, wenn man sich darum bemüht, die weltweite Gerichtsbarkeit auszubauen, und ob dafür überhaupt hinreichende Chancen bestehen.

Bei der Gerichtsbarkeit des IGH seit dem zweiten Weltkrieg enttäuscht vielleicht am meisten, daß sie sich nicht etwa langsam zu größeren Höhen aufgeschwungen hat, sondern daß die neuere Rechtsprechung viele deprimierende Zeichen enthält. Ich denke an das Anschwellen der Sondervoten und die immer größere Schwierigkeit, wirklich Entscheidungen zu finden, hinter denen eine klare rechtliche Linie und eine klare Mehrheit stehen.

Die Reformvorschläge scheinen mir zum Teil zweifelhaft zu sein. Man sollte nicht unbedingt danach streben, daß in dem Gerichtshof möglichst viele Richter jeder Seite sitzen, und auf diese Weise aus dem Gericht eine Institution machen, in der drei, vier oder fünf Gruppen klar erkennbar sind. Damit würde dem Völkerrecht insgesamt nicht gedient sein. Gegenwärtig sind die Chancen für einen sinnvollen Ausbau der weltweiten Gerichtsbarkeit gering. Sollte man nicht stärker, als es in den Referaten geschehen ist, die Wichtigkeit eines Ausbaus der regionalen Gerichtsbarkeit betonen und nicht regionale Gerichte mit umfassenden Zuständigkeiten

schaffen, sondern lieber Gerichte für einigermaßen homogene Bezirke, die auch in ihren Funktionen auf einen gewissen Bereich beschränkt sind? Wir haben als Beispiel in Europa den Menschenrechts-Gerichtshof.

Scheuner: Hinsichtlich des Unterschiedes von rechtlichen und politischen Streitigkeiten stimme ich mit dem ersten Referat überein, daß jede Streitigkeit rechtlich entschieden werden kann, sei es aufgrund oberer Sätze, sei es aufgrund einer Vermutung der Staatenfreiheit, sei es einfach deshalb, weil ein Anspruch, der rechtlich nicht begründet werden kann, der Abweisung verfallen muß. Die ältere Auffassung, daß das Völkerrecht Lücken habe, dürfte wohl im wesentlichen heute überholt sein. Das bedeutet aber nicht, daß eine rechtliche Lösung in allen Fällen eine wirkliche Lösung herbeiführt. Wenn eine Rechtsänderung, eine Neugestaltung eines Rechtsverhältnisses begehrt wird, so wird eine Rechtsentscheidung die Befriedigung nicht herbeiführen können. Hierfür braucht man Entscheidungen politischer Natur, die eine gestaltende und rechtsändernde Wirkung haben können. Eine Entscheidung *ex aequo et bono* ist nicht eine Entscheidung nach Gutdünken, sondern eine Rechtsentscheidung, wenn auch nach einem Maßstab, der nach allgemeinen Rechtsprinzipien ein gewisses Maß an Rechtsänderung, an Rechtsgestaltung in sich schließt. Dasselbe gilt auch für eine Entscheidung nach Billigkeit, nach *equity*, die eher noch enger gebunden ist als eine Entscheidung *ex aequo et bono*. Eine politische Entscheidung ist dagegen das, was wir *Peaceful Change* oder *Conciliation*, Vermittlung, Herbeiführung einer politischen Entscheidung nennen. Herr Wengler hat in seinem Lehrbuch und in einem Aufsatz darauf hingewiesen, daß selbst für die Entscheidung des *Peaceful Change* zwar nicht rechtliche, aber politische Maßstäbe anerkannterweise herangezogen werden können, etwa Selbstbestimmung, Dekolonisierung, Grundsätze, die schon heute an Rechtsgrundsätze sehr nahe herankommen, vielleicht es sogar schon sind, die aber jedenfalls einen Maßstab geben.

Nun eine zweite Frage: Gibt es für ein internationales Gericht oder Schiedsgericht Grenzen seiner Aufgaben? Kann man ein Gericht mit einer politischen Entscheidung beauftragen, oder bedarf es dazu anderer Gremien? Herr Seidl-Hohenveldern hat deutlich

gezeigt, daß man in vielen Organisationen bestimmte Streitschlichtungen der Versammlung der Staatenvertreter oder technischen Experten überträgt, weil man diese Entscheidungen nicht nur als rechtliche, sondern zugleich als gestaltende Entscheidungen haben will. Kann man einem Gericht, insbesondere dem IGH, gestaltende Aufgaben politischer Vermittlung überweisen? Die Frage ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofes selten aufgetreten, aber in der Regel verneint worden. Der interessanteste Fall liegt im Genfer Zonenstreit. Dort haben in der zweiten Phase die Parteien das Gericht gebeten, einen Regelungsvorschlag für die Zone zu machen, über den sich die Parteien dann äußern sollten. Das Gericht hat diesen Vorschlag abgewiesen, weil er nicht deutlich genug in dem Kompromiß zum Ausdruck gekommen war. Der schweizerische Vertreter hat darauf hingewiesen, daß das nicht Aufgabe eines Gerichtes sei, und das ist noch stärker in einer richterlichen dissenting opinion ausgeführt worden. In dem neueren Urteil über den Süd-West-Afrika-Streit vom vergangenen Jahr ist das Gericht auf diese Frage noch einmal wie folgt zurückgekommen: Würde man ihm eine solche Entscheidung auftragen, so würde das eine im wesentlichen gesetzgebende Aufgabe im Dienste politischer Zwecke sein, deren Erfüllung, wenn auch wünschenswert, außerhalb der Funktion eines Gerichtshofs liegen würde.

Schließlich ein dritter Punkt: Die Frage, ob man einen regionalen oder einen generellen Ausbau der internationalen Gerichtsbarkeit befürworten sollte, bedarf der Überlegung. So nahe es liegt, nur einen gewissen Ausbau der Gerichtsbarkeit anzustreben, so sprechen doch auch Bedenken dagegen. Mich bestärken in dieser Skepsis die Ausführungen, die der erste Vortragende über die Möglichkeit von verschiedenen Ausprägungen des Völkerrechtes in den verschiedenen ideologischen Teilen der Welt gemacht hat. Ich bin mit einer gewissen Leidenschaft ein Anhänger der Meinung, daß das Völkerrecht trotz der bestehenden ideologischen Gegensätze eine Einheit bildet, denn ohne dem würde kein Richter des IGH seine Pflicht zur Unparteilichkeit und zur Entscheidung nach Völkerrecht ernsthaft übernehmen können. Bei einer Vielzahl regionaler Gerichtshöfe bestände die Gefahr, daß die Tendenzen der Auflösung des einheitlichen Völkerrechtes sich verstärken könnten. Darum bin ich in Abweichung von Herrn Bernhardt der Meinung,

daß es doch eine überaus wichtige und bedeutsame Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft ist, eine allgemeine Völkerrechtsgerichtsbarkeit zu erhalten und zu fördern.

Makarow: Ich teile die Bedenken des Herrn Bernhardt in bezug auf die Reform der Besetzung und der Satzung des IGH in drei Gesichtspunkten: Die stärkere Berücksichtigung junger Staaten auf der Richterbank würde unbedingt die schwächere Berücksichtigung der alten Staaten bedeuten. Die juristische Kultur, wie sie im IGH zum Vorschein kommen muß, wird bis jetzt durch Vertreter der alten Staaten getragen. Wir denken mit Dankbarkeit an die Zeiten, als auf der Richterbank Anzilotti, Charles de Visscher, Basdevant saßen. Das waren eben erstklassige Vertreter der alten Staaten.

Hinsichtlich der Heranziehung von Richtern aller Rechtssysteme und Kulturkreise unter Erweiterung der Richterzahl befürchte ich, daß diese Erweiterung zur Vermehrung der *opinions dissidentes*, *opinions individuelles* und aller Erscheinungen der neuesten Epoche des IGH führen wird, die wir alle als wenig erfreulich betrachten.

Was die Schaffung von Partikulärkammern für einzelne Rechts- und Kulturkreise angeht, so müssen wir als Völkerrechtler uns bemühen, von der Einheit des internationalen Rechtes auszugehen und diese nicht im IGH zu zerstückeln. Wenn man schon von partikulären Kammern spricht, so würde ich vorziehen, partikuläre internationale Gerichtshöfe zu bilden, also nicht Kammern des IGH, sondern internationale Gerichtshöfe, die für bestimmte Gruppen von Staaten wirken und die durch diese Staatengruppen ins Leben gerufen sind.

Geck: Herr Hoffmann hat uns in seinem Referat Gedankengänge vorgetragen, die insbesondere in der International Law Association erörtert worden sind. Deren Bemühungen um eine breitere Basis und größere Vertrauensgrundlage für die Tätigkeit des IGH stellen nach meinem Empfinden auf zwei Fragen ab: einmal auf den Ost-West-Gegensatz, zum anderen auf das Mißtrauen der neuen Staaten gegenüber der europäisch geprägten Völkerrechtsordnung. Dabei vergißt man zu leicht, daß die Praxis des IGH auch im europäischen Bereich auf der Grundlage des hier traditionell geprägten Völkerrechts nur begrenzt akzeptiert wird, ver-

gleiche die französischen Vorbehalte, die von einigen Staaten geteilt werden. Die Liste der britischen Vorbehalte, die eine ganze Reihe von Staaten kopiert haben, das Conally-Amendment in seinen verschiedenen Ausprägungen zeigen, wieviel in diesem Bereich der alten Staaten der europäisch geprägten Rechtskonzeption an Reservaten vorhanden ist. Hinsichtlich einer Veränderung der Richterbank und einer Erweiterung des IGH habe ich Bedenken dagegen, daß man eine grundlegende Wandlung von Gerichtsverfassungsrecht und Prozeßrecht im weitesten Sinne beim IGH erwartet. Die eigentlichen Wurzeln liegen tiefer, nämlich in der mangelnden Übereinstimmung bei wesentlichen Fragen des materiellen Rechts in ganz unterschiedlichen Ausgangspunkten. Was man erreichen würde, wenn man die Vorschläge des ILA praktizieren könnte — meines Erachtens kann man sie nicht praktizieren —, wäre nicht eine Verbreiterung der internationalen Gerichtsbarkeit, sondern eine Aufsplitterung unter verschiedensten durchweg inpraktikablen Gesichtspunkten. Der Ost-West-Konflikt würde sich auf dieser Basis nicht lockern. Eine stärkere Bejahung der besonderen Interessen und Belange auch personeller Art der Neustaaten würde eine Auflockerung des Systems bringen ohne eine Akzeptierung der gemeinsamen Grundlage, die unbedingt gehalten werden muß, wenn es ein Völkerrecht als Wirkungskraft geben soll. Man würde ein Tor öffnen, auf dem eine Zersplitterung der Völkerrechtsordnung sich verstärken würde, ohne etwas Wesentliches für die gerichtliche Austragung von internationalen Staatenstreitigkeiten zu erreichen.

von Münch: Herr Hoffmann befürwortet eine Ausweitung der Zuständigkeit des IGH. Nach dem bisherigen Verlauf der Diskussion sind die Meinungen hierzu nicht ungeteilt. Wenn man die These von Herrn Hoffmann teilt, dann stellt sich unweigerlich die Gretchenfrage, wie die Ausweitung vorgenommen werden kann. Zu dem Vorschlag, das Mißtrauen der jungen Staaten gegen den IGH dadurch abzubauen, daß man diese Staaten auf der Richterbank stärker berücksichtigt, frage ich, ob eine stärkere Berücksichtigung wirklich etwas nutzt. Ich habe Zweifel deshalb, weil bekanntlich auch innerhalb der jungen Staaten tiefgreifende Differenzen und Rivalitäten bestehen, und ich könnte mir vorstellen,

daß die indische Regierung einen englischen Richter eher akzeptieren würde als einen Pakistani. Ähnlich ist es etwa, wenn man die Streitigkeiten zwischen dem Sudan und anderen jungen Staaten rings um seine Grenzen herum betrachtet. Ich möchte also nur davon warnen zu meinen, daß allein eine Vergrößerung des Kontingents der jungen Staaten schon deren Mißtrauen gegen den IGH abbaut.

Ophüls: Ich nehme die von Herrn Bernhardt gestellte Zweifelsfrage auf, ob wir die Entwicklung der weltweiten Gerichtsbarkeit oder Schiedsgerichtsbarkeit im gegenwärtigen Augenblick allzu sehr forcieren sollten, oder ob nicht vielmehr der Gang der Entwicklung der sein sollte, daß wir zunächst regional versuchen sollten, zu besseren Lösungen zu kommen. Wenn man zurückblickt auf die Geschichte des Schiedsgerichts und des Gerichtsgedankens seit den Haager Konferenzen, dann ist doch bei einer nüchternen Betrachtung das Ergebnis das einer Desillusionierung, eines Zuwachses an realistischer Betrachtungsweise. Damals hatten wir die Illusion, daß man sozusagen von außen her der Welt ein juristisches Netz der Gerechtigkeit überwerfen könnte, daß man, indem man eine möglichst ausgedehnte Gerichtsbarkeit schafft, damit schon die Garantie dafür habe, daß die Streitigkeiten friedlich ausgetragen werden. Die Erfahrung hat das nicht bestätigt. Das Recht ist nach Savigny nicht ein Sonderdasein für sich, es ist nur eine Seite des Lebens. Und die Möglichkeit, Dinge friedlich zu erledigen, hängt nicht in erster Linie von der Vortrefflichkeit prozessualer Veranstaltungen ab, sondern davon, daß ein Untergrund des materiellen Rechts, der soziologischen, der politischen und der psychologischen Verbundenheit existiert. Die Grenze zwischen justiziablen und politischen Dingen ist fließend, und je nachdem, wie weit das Vertrauen in das materielle Recht ist, kann man weitergehen und auch die Zuständigkeit des Gerichts ausdehnen. Überall ist der Ausbau des Gerichts- und des Schiedsgerichtswesens in erster Linie eine Funktion der zugrundeliegenden soziologischen, politischen und psychologischen Verbundenheit.

Das setzt aber voraus, daß die beteiligten Staaten einander nahe stehen und daß sie sich in ihrem Verhältnis zum Rechtsstaatsgedanken zumindest ähneln. Erst dann kann das Schiedsgerichtswesen

Fortschritte machen. Diese hängen nicht an einer technischen Verbesserung des Verfahrens, sondern daran, daß das zugrundeliegende materielle Recht, das Politische, das Soziologische, seine Fortschritte macht.

Jaenicke: Ich würde es dankbar begrüßen, wenn die beiden Referenten in ihren schriftlichen Referaten ganz klar zu Anfang sagen würden, was sie unter „rechtlicher Streiterledigung“ verstehen. So wie sie es heute vorgetragen haben, ist es bis auf wenige Ausnahmen die gerichtsförmige Erledigung von Streitigkeiten. Das ist etwas anderes und nicht unbedingt dasselbe wie die Erledigung von Streitigkeiten nach materiellen Rechtsnormen. Man kann das nicht ohne weiteres auf eine Stufe stellen, denn Gerichte können auch ex aequo et bono entscheiden und umgekehrt politische Instanzen nach rechtlichen Gesichtspunkten.

Zur Theorie der Lückenlosigkeit der Völkerrechtsordnung muß ich leider sagen, daß ich nicht überzeugt bin, daß es diese Lückenlosigkeit gibt. Sicher kann man rein formal sagen, wo keine bestimmte Norm zu finden ist, da gilt eben die Freiheit der Staaten, aber damit löst man die Probleme nicht, man verdeckt sie damit nur. Man braucht nur an die Frage der Nutzung des Weltraums zu denken. Nützt es da etwas, auf die Freiheit der Staaten zurückzugreifen? Oder die Ausbeutung des Meeres, die Beurteilung der neuen Waffentechniken, die Regeln für einen Konflikt mit den neuen Waffen, die Verteilung der Radiowellen oder die Regelung des Luftverkehrs! Es müssen laufend neue Konventionen gemacht werden, weil eine Regelung fehlt. Es hat keinen Zweck, da zu opponieren mit der formalen Lückenlosigkeit des Völkerrechts. Der zweite Punkt ist, daß das Völkerrecht eben leider mangels einer Gesetzgebungsmaschinerie statisch ist und nicht die Veränderung der Verhältnisse berücksichtigen kann. Unsere gegenwärtige Praxis, auch das Statut des IGH, geht von der Lückenhaftigkeit des Völkerrechts aus. Sofern die Staaten bereit sind, den Gerichtshof zu einer Streiterledigung zu beauftragen, soll dieser auch berechtigt sein, Lücken zu füllen, und zwar unter Rückgriff auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Die Lückenausfüllung durch den IGH ist Rechtsschöpfung, Rechtsfortentwicklung. Man kann nicht die politischen Streitigkeiten damit hinwegdiskutieren, daß man sagt,

es gibt formal keine Lückenlosigkeit des Völkerrechts. So löst man das Problem nicht. Es ist immer eine Frage, was kann ein Gericht leisten? Wieweit kann man einem Gericht Lückenfüllung, Entwicklung des Völkerrechts übertragen? Auch eine Entscheidung *ex aequo et bono* ist im Grunde keine Entscheidung nach bestehenden Rechtsnormen. Wenn der Gerichtshof *ex aequo et bono* entscheidet, muß er sich Maßstäbe setzen, und schon darin liegt eine rechtsschöpfende Tätigkeit, bei der man sehr verschiedener Auffassung sein kann, welche Maßstäbe man als maßgebend ansehen will. Aber hier gibt es sicherlich eine Grenze; diese Grenze aufzufinden, scheint mir sehr schwierig.

Zur Frage, warum die Gerichtsbarkeit so wenig in Anspruch genommen wird, hat Herr Hoffmann die These vertreten, das liege an der mangelnden Homogenität der sozialen, weltanschaulichen und ideologischen Grundkonzeption der Staaten. Ich wage auch das zu bestreiten. Warum nehmen denn die westlichen Staaten, die doch weitgehend eine konforme Auffassung von Recht und Demokratie und sozialen und kulturellen Werten haben, den Gerichtshof nicht mehr in Anspruch? Der Grund liegt meines Erachtens in zweierlei: einmal daran, daß der Bestand an Normen des Völkerrechts, die von allen, und zwar auch hinsichtlich ihrer Auslegung, akzeptiert werden, viel geringer geworden ist als bisher, und daß zweitens das Vertrauen in die Rechtsprechung des IGH geschwunden ist. Aus welchen Gründen, brauchen wir nicht zu untersuchen, aber es ist ein Faktum, daß selbst bei Streitigkeiten über Vertragsbestimmungen die Staaten nicht bereit sind, sich dem Spruch des IGH zu unterwerfen; denn sonst wäre es nicht erklärlich, warum die Protokolle betr. die Erledigung der Streitigkeiten über die Auslegung der Seerechtskonvention und der diplomatischen Konsularkonvention von nur ganz wenigen Staaten unterzeichnet worden sind. Offenbar sind die Staaten der Meinung, daß der IGH bei seiner gegenwärtigen Zusammensetzung unter Umständen Überraschungsentscheidungen fällen wird, und dieses Risiko will man nicht tragen.

Arndt: Ich möchte zwei kurze Bemerkungen anschließen, eine vom Standpunkt der Rechtsvergleichung und eine andere aus den Erfahrungen der Praxis.

Zur Anregung, noch zusätzliche Rechtssysteme zu beteiligen, muß ich sagen, die maßgebenden Rechtssysteme scheinen mir beteiligt zu sein. Wenn wir immer wieder hören, welche Schwierigkeiten es macht, das geltende Recht der neuen Länder festzustellen, dann ist doch das Wort Rechtssystem sicher fehl am Platze. Die Erfahrungen aus der Mitgliedschaft von 10 Jahren in zwei internationalen Schiedsgerichten, in denen Richter aus dem westlichen Rechtskreis zusammensitzen, lehren, daß es manchmal schwer ist, den anderen zu verstehen. Jede Erweiterung des IGH würde meiner Ansicht nach nur zu gegenseitigem Mißverstehen, zu dissidentierenden Voten, aus denen man nicht mehr den Spruch des Gerichts entwirren kann, beitragen.

Zemanek: Herr Jaenicke hat vieles schon erwähnt, was auch mir aufgefallen war. Ich kann mich mit der vorgeschlagenen Reform deshalb nicht befreunden, weil sie auf einer unzutreffenden Analyse beruht. Das Mißtrauen der neuen Staaten gegen das europäische Völkerrecht ist — mit Verlaub gesagt — ein Mythos, der durch die Staatenpraxis absolut nicht gedeckt wird. Der erste Referent hat beispielsweise die Fragen des Eigentumsschutzes und der Enteignung erwähnt. Mit der Verletzung des Eigentumsschutzes haben die europäischen Staaten begonnen, damit haben sie nicht erst auf die neuen Staaten gewartet. Wenn es ein Mißtrauen gegen den IGH gibt, so ist es die Unvorhersehbarkeit der Entscheidungen, die dieses Mißtrauen sät. Wenn der Gerichtshof, obwohl er nach Völkerrecht entscheiden sollte, in vielen Fällen dieses Völkerrecht erst erfunden hat, dann werden die Parteien es sich überlegen, ob sie sich in ein derartiges Abenteuer einlassen sollen. Das scheint mir vor allem durch zwei Dinge bewiesen, nämlich erstens einmal dadurch, daß auch die europäischen und die lateinamerikanischen Staaten sich der Gerichtsbarkeit des IGH nur zögernd und mit Einschränkungen unterwerfen, und zweitens dadurch, daß auch in allen jenen Fällen, in denen es um eine bloße Vertragsinterpretation geht, schon auf den Konferenzen der Kampf, die obligatorische Streitschlichtungsklausel aus dem Vertrag heraus und in ein Fakultativprotokoll hineinzubekommen, seit der Genfer Seerechtskonferenz zugunsten des Fakultativprotokolls entschieden ist. Das allein spricht für sich. Die Ursache dafür, vor

allem auch für die Unvorherschbarkeit der Entscheidungen, scheint mir mit dem zweiten Problem in Verbindung zu stehen, nämlich der Lückenlosigkeit der Völkerrechtsordnung. Hierüber konnte man nur reden, solange das Völkerrecht eine bloße Reflexion der Völkerrechtsautoren gewesen ist. Seitdem es Aktenpublikationen in immer fortschreitendem Maße gibt, kommt man langsam zu dem Schluß, daß es ein Völkerrecht in der Form, wie man es sich vorgestellt hatte, gar nicht gibt. Von der Staatenpraxis her gesehen, ist das Problem ein Scheinproblem.

Schaumann: Wenn man die These von Herrn Zemanek zu Ende denkt, dann führt die Anwendung des Völkerrechts zur bloßen Lückenfüllung.

Suy: Mit dem Titel „Rechtliche Streiterledigung“ ist wohl die richterliche Streiterledigung gemeint, obwohl das nicht so selbstverständlich ist. Denn auch andere Instanzen als Gerichts- oder Schiedsgerichtsinstanzen können einen Streit aufgrund von Rechtsnormen erledigen, und eine Lösung durch nichtrichterliche Instanzen ist jedenfalls insofern juristisch erheblich, weil sie nur zur Weiterentwicklung des Völkerrechtes beitragen kann. Sogar Gerichts- und Schiedsgerichtsinstanzen können eine Entscheidung *ex aequo et bono*, d. h. nicht auf Rechtsnormen gegründet, fällen. Wie dem auch sei, die beiden Referenten haben rechtliche Streiterledigung als richterliche Streiterledigung verstanden.

Zum Unterschied zwischen rechtlichen und politischen Streitigkeiten: In der Satzung der Vereinten Nationen gibt es einen Artikel, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ihre Streitigkeiten auf friedliche Weise zu erledigen; die Rechtsstreitigkeiten sollten womöglich durch den IGH entschieden werden. Welches sind die sogenannten *différends juridiques*? Das bestimmt Art. 36 der Satzung des IGH. Sind dessen Kriterien ausschlaggebend? Ich möchte daran zweifeln, weil auch politische Streitigkeiten, wie der belgische Sprachenstreit es beweist, Rechtsstreitigkeiten sein können, und weil man auch den Vorbehalten der verschiedenen Staaten Rechnung tragen muß. Eine weitere Definition der Rechtsstreitigkeiten findet sich in Entscheidungen des StIGH und des IGH, und zwar dort, wo gesagt wird, das Kriterium sollte sein,

ob die Stellung der Parteien juristisch untermauert ist oder nicht. Auch dieses Kriterium scheint mir wiederum nicht geeignet, weil auch politische Streitigkeiten juristisch untermauert werden können.

Ein anderes und das beste Kriterium ist, welches ist das von den Parteien angestrebte Ziel? Wollen sie eine Revision des Rechtsverhältnisses? In diesem Falle handelt es sich um eine politische Streitigkeit, nicht um eine Rechtsstreitigkeit.

Justiziabilität hat eine doppelte Bedeutung. Im allgemeinen spricht man von *différents judiciales*, insofern der Streit einer richterlichen Entscheidung zugänglich ist, sich im allgemeinen dazu eignet. Ob eine gerichtliche Entscheidung kommen wird oder nicht, hängt von einer politischen Entscheidung ab. Justiziabilität bedeutet: Kann der Streit vorgebracht werden? Sind die verfahrenstechnischen Voraussetzungen da? Ist der Gerichtshof zuständig? Dazu sind zu untersuchen: zunächst Art. 36 des Statuts des IGH oder andere Artikel ähnlicher Statuten, sodann die Vorbehalte, die die Staaten gemacht haben, drittens ob eine wirkliche „*opposition des thèses juridiques*“ vorliegt und viertens, ob es ein rechtliches Interesse der Parteien an der Streiterledigung gibt. Auch eine rechtliche Streitigkeit kann, wenn man Justiziabilität in diesem Sinne interpretiert, nicht justiziabel sein.

Der Unterschied zwischen politischen und Rechtsstreitigkeiten liegt also im angestrebten Ziel. Politische Streitigkeiten können justiziabel sein, Rechtsstreitigkeiten sind nicht immer justiziabel. Die Justiziabilität eines Streitfalles scheint mir aufgrund technischer, verfahrensrechtlicher Kriterien bewiesen werden zu müssen.

Es gibt Grenzen bei der Organisation der internationalen Gemeinschaft. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung hat man sehr wahrscheinlich schon das höchste erreicht, und zwar auf regionaler Ebene; ich denke dabei an EWG-Recht. Auf Universalebene ist das, was auf regionaler Ebene erreicht worden ist, außer im technischen Bereich, meines Erachtens unmöglich. Auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit teile ich die hier vorgetragene Meinung über die universelle Gerichtsbarkeit, die Zuständigkeit des Gerichtshofes im Haag. Vielleicht gäbe es noch eine Lösung, die Streitigkeiten zwischen Staaten auf richterlichem Wege zu erledigen, nämlich durch eine stärkere Betonung der Schiedsgerichtsbarkeit, weil dieses Ver-

fahren sich wegen seiner Vorteile bewährt hat und weil die neuen Staaten grundsätzlich die Schiedsgerichtsbarkeit wenigstens nicht ablehnen.

Münch: Die prinzipiellen Unterscheidungen, die in dem Referat von Herrn Hoffmann gezogen worden sind, sind sehr wichtig. Was de lege lata rechtlich in Betracht kommt, das ist der Abschnitt IV, die Nichtjustiziabilität kraft Natur der Sache. Und da würde ich den ersten Unterabsatz betonen. Es gibt auch die Möglichkeit, die verbindliche Entscheidung durch Dritte für die sogenannten politischen Fragen zu schaffen. Bisher sollten justiziable Fragen immer von den Gerichten verbindlich entschieden werden. Politische Fragen können nur einem Vergleichsverfahren unterbreitet werden, und in diesem Verfahren sind die Parteien hinterher frei, ob sie den Vergleichsvorschlag annehmen wollen oder nicht. Also die Koppelung des Unterschiedes zwischen juristischen Fragen und politischen Fragen mit der Folge verbindlicher Entscheidung durch Dritte, unverbindlicher Vorschlag, Abänderung nur durch Übereinstimmung der beiden Streitbeteiligten.

Ich bin auch wie die Herren Hoffmann und Scheuner der Meinung, daß das Völkerrecht lückenlos ist, nicht nur in einem formalen Sinne. Mehrere Redner haben mit Recht auf neue Entwicklungen hingewiesen, in denen es bekannte Regeln überhaupt noch nicht gegeben hat. Diese neuen Erscheinungen könnten im Notfall durch ein Gericht entschieden werden anhand der bestehenden Prinzipien, anhand der Analogie. Daß z. B. Satelliten außerhalb des Luftraumes um die Erde geschickt werden, hätte nach Analogie des Luftrechtes behandelt werden können. Es ist verboten, auch außerhalb der Luftsphäre über ein fremdes Gebiet ohne Zustimmung des betreffenden Staates Körper, Flugkörper herumzuschicken. In kurzer Zeit hat sich herausgestellt, daß niemand dagegen protestiert hat außer Sansibar. So ist in kurzer Zeit ein Gewohnheitsrecht entstanden, das nun berücksichtigt werden muß. Bei der Besetzung von Weltkörpern, von Himmelskörpern hätte es so gehalten werden sollen wie mit der Besetzung neu entdeckter Inseln, der Okkupation neuentdeckter Gebiete. Diese können okkupiert werden von demjenigen, der zuerst hinkommt und dort die Okkupationsabsicht ausspricht. Nun hat die Generalversammlung

der Vereinten Nationen einen Beschluß gefaßt, daß das nicht so sein soll. Hier hat sich also in kurzer Zeit eine Regel gebildet, bei der zwar offen ist, ob sie auch diejenigen bindet, die sie nicht mitgebildet haben, hinsichtlich deren man aber in einem Streitfall nicht sagen könnte, hier habe das Völkerrecht eine Lücke.

Eine Verbindlichkeit von Entscheidungen, die auf eine Rechtsänderung hinzielen, also das Vergleichsverfahren mit obligatorischer Entscheidung, hat die ältere schweizerische Schiedsgerichtsbarkeit gekannt. Sie hat nicht bloß juristische Streitigkeiten entschieden, und die Sprüche sind verbindlich gewesen, auch wenn es sich der Sache nach um einen Vergleich, eine Abänderung bestehenden Rechtes gehandelt hat. Das ist nur möglich in einem Kreise, in dem die Solidarität der einzelnen Mitglieder stärker als im allgemeinen Völkerrecht und in der allgemeinen Völkerrechtsgemeinschaft ist. Infolgedessen sind das Ausnahmen. Die Arabische Liga hat die Möglichkeit, verbindliche Vergleichsvorschläge zu machen, sofern die streitenden Staaten den Fall dem Rat der Liga unterbreiten wollen. Vor allen Dingen ist das arbitrare Verfahren in der europäischen Konvention zur Beilegung von Streitigkeiten zu nennen, das zwar nur fakultativ ist, aber darauf hinaus läuft, die politischen Streitigkeiten mit verbindlicher Wirkung zu entscheiden. Es gibt allerdings noch eine andere Einschränkung, die man induktiv findet. Was für Entscheidungen hat man in Schiedsgerichtsverträgen den Instanzen weggenommen? Früher die Ehrenklausel, die Interessenklausel; heute etwa bei der Montanunion die wirtschaftlichen Überlegungen, die die Hohe Behörde zu ihrer Entscheidung führen. Das erinnert an die Einschränkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit dort, wo es sich um die Frage der Zweckmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung handelt. Ebenso sind im Deutschland-Vertrag dem Schiedsgericht einige Punkte entzogen, die einen stark politischen Einschlag haben, nämlich bei der Übereinstimmung und der Konsultation hinsichtlich der Garantie und der Verantwortung der Westmächte.

Ich möchte mich Herrn Scheuner anschließen, wenn er sagt, das Völkerrecht bilde immer noch eine Einheit. Man darf dann aber auch nicht verschweigen, daß die Staatenpraxis viele Völkerrechtsbrüche enthält. Man darf sich nicht scheuen, sie als solche zu charakterisieren, obwohl ein Völkerrechtssatz durch lange Nicht-

beachtung oder durch konträres Verhalten obsolet werden kann. Die Rechtsordnung ändert sich, sie ändert sich im Völkerrecht eben meist nicht durch eine entgegengesetzte neue Gesetzgebung, sondern allmählich. Von einem bestimmten Punkt an kann eine Bestimmung in einem anderen Sinne gelten. Aber das heißt nicht, daß die Völkerrechtsordnung lückenhaft sei oder daß mehrere Völkerrechte entstanden seien.

Ophüls: Zur Frage des Montangemeinschaftsvertrages: Man sollte die Bedeutung dieses Falles nicht überschätzen, in dem die Nachprüfung des Gerichtshofes ausgeschlossen ist. Das bezieht sich nur auf die Gesamtwürdigung der Dinge, die im einzelnen ja der gerichtlichen Kontrolle unterliegen, und erklärt sich auch durch die geschichtliche Entwicklung.

Partsch: In der Diskussion über die Lückenhaftigkeit des Völkerrechts wurde aus den verschiedenen Stellungnahmen zu diesem Problem nicht deutlich, ob dabei der Blickpunkt von dem Richter aus, der einen konkreten Fall zu entscheiden hat, oder von dem objektiven Beobachter der Völkerrechtsordnung aus gewählt wurde. Wenn alle, die zu der Frage gesprochen haben, eindeutig gesagt hätten, von welchem Blickpunkt aus sie ihre Ausführungen verstanden haben wollen — das gilt auch für den Herrn Erstberichterstatte —, dann wären die Divergenzen in der Diskussion wahrscheinlich nicht so groß.

Doehring: Ich wollte Stellung nehmen zu einer Abgrenzung, die Herr Scheuner vorgenommen und von der Herr Jaenicke bezweifelt hat, daß sie tauglich sein könnte: zur Abgrenzung politischer Streitigkeiten von rechtlichen durch den Begriff der Gestaltung. Wenn eine Gestaltung vorgenommen wird, soll es sich um eine politische Streitigkeit handeln. Ich halte diese Abgrenzung deshalb für schwierig, weil ich das Problem der Lücken im Recht mit dem Problem des Normenkonflikts identifiziere. Wenn der Richter den Konflikt zwischen zwei Normen auflösen muß — Vertragstreue oder *clausula rebus sic stantibus* —, gestaltet er, nicht *ratione materiae*, so als wenn er im *space law* eingreift. Es ist sicher richtig, daß der Richter sich den Gestaltungsaufgaben dieser Art nicht durch Abweisung der Klage entziehen kann. Das

Institut der Vertragshilfe geht ein wenig auf diese Unauflöslichkeit von Interessen zurück. Ich war ein wenig enttäuscht, daß das in den Referaten nicht stärker zum Ausdruck kam, und es bringt mich dazu zu überlegen, ob nicht die Gutachtertätigkeit des IGH gefördert werden sollte. Herr Hoffmann hat richtig gesagt, der Gutachter muß ja nicht entscheiden, aber das Gutachten gibt Gesichtspunkte, denen vielleicht doch in einer Art Vertragshilfe sich streitende Parteien anschließen könnten, ohne das Gefühl zu haben, an die Wand gedrückt zu werden.

Hoffmann: Der Herr Vorsitzende hatte zu erwägen anheimgestellt, ob im Anschluß an die Erörterung eines bestimmten Punktes das Schlußwort dadurch entlastet werden könnte, daß man den einen oder anderen Punkt, der ausgiebig erörtert worden ist, aufgreift. Das möchte ich gern tun in bezug auf die Reform des IGH. Der größte Teil der Diskussionsbeiträge hat sich an meine Leitsätze geklammert, die, da sie nur zwei Seiten lang sind, nicht so ausführlich die Materie behandeln können wie das Referat selbst. Ich werde mein Referat ohne jede textliche Veränderung in Druck geben, und Sie werden sehen, wie sehr Sie, vermeintlich mir widersprechend, offene Türen eingerannt haben. Ich habe mich gar nicht für eine Reform des IGH eingesetzt. Ich habe gesagt: Will man das dem IGH entgegengebrachte Mißtrauen beseitigen, dann sollte man erwägen, ob die 15 Richter anders zusammengesetzt werden könnten, ohne aber ihre Zahl zu erhöhen. Bereits zu dieser Frage habe ich präzise nein gesagt mit der allerdings nur kurzen Begründung, es komme niemals die einer am Streit beteiligten Partei genehme Mehrheit auf der Richterbank zustande, wenn diese aus 100 Leuten bestehe. Gegen die Partikulärkammern habe ich mich ausführlich gewandt, indem ich gesagt habe, die interessanten oder brisanten Fälle werden doch nicht beseitigt, nämlich Überschneidung bei Streitigkeiten zwischen dem Angehörigen eines Blockes und dem eines anderen Blockes. Es bleibe nichts anderes übrig, wenn man den IGH so wie er ist und wie er uns noch immer am besten erscheint, aufrechterhalten wolle, erforderlichenfalls in die partikuläre Gerichtsbarkeit auszuweichen. Ich habe das mit Gründen der Homogenität erörtert. Ich wollte also nur sagen, daß ich Denkmöglichkeiten zur Ausweitung der Zuständigkeit aus-

drücklich abgelehnt habe. Ich bin völlig Ihrer Meinung, nur ist diese nicht so klar aus den kurz gehaltenen Leitsätzen hervorgegangen wie aus dem Referat selbst, und die Diskussionsbeiträge haben sich zu einem guten Teil eben mehr an die Leitsätze gehalten als an den Text des Referates. Zur Frage der Lückenlosigkeit habe ich an zwei Stellen gesagt, ein Gericht müsse zu einer Entscheidung kommen, notfalls Klageabweisung; ein Gutachter werde allerdings in manchen Fällen sagen müssen: Das weiß ich nicht, die Frage kann ich nicht beantworten. Ich habe also den Unterschied „Der Gutachter hat das Wort“ und „Das Gericht hat das Wort“ durchaus gemacht.

Seidl-Hohenveldern: Ich beginne mit einer Kritik am Titel unserer beiden Referate. Zum Referat „Die Grenzen rechtlicher Streiterledigung“ haben wir hauptsächlich über die Grenzen der „gerichtlichen Streiterledigung“ gesprochen. Wenn man „rechtliche Streiterledigung“ in dem Sinne auffaßt, daß irgendwann und irgendwie eine Differenz unter Anwendung von Rechtsätzen beigelegt wird, dann ist das praktisch ein uferloses Thema, denn auch in der tagtäglichen Verwaltung, meinetwegen des Weltpostvereins, werden Streitfälle, Anfragen, Unsicherheiten rechtlich geklärt. Dann werden die Rechtssätze des Weltpostvereinsvertrages angewendet. Auch das ist, wenn die betreffende Entscheidung auf einem Rechtssatz beruht, eine Rechtsanwendung, eine rechtliche Entscheidung. Das geht meiner Meinung nach zu weit; wir haben das Thema daher enger fassen müssen. Sie haben richtig bemerkt, daß ich in dem engeren Rahmen des nicht allgemeinen Völkerrechtes und nicht der weltweiten Organisation mit praktischer Generalkompetenz, wie sie die UNO darstellt, den Begriff der rechtlichen Streitigkeiten etwas weiter gefaßt habe, indem ich die Schlichtung, die im Einvernehmen mit den Parteien stattfindet, die auch nach Rechtsgrundsätzen erfolgen kann, ausgelassen habe. Es ist ja möglich, daß eine Schlichtung damit endet, daß die eine Partei einsieht, daß sie mit ihrem Vorbringen Unrecht hatte, und sich trotzdem versöhnt, auch in internationalen Organisationen. Ich habe solche Fälle in meiner Zeit bei der OEEC selbst erlebt. Ich habe bewußt auch quasigerichtliche Instanzen herangezogen. Insoweit ist der weitere Titel „rechtliche Streiterledigung“ doch bis zu

einem gewissen Grade gerechtfertigt. Wenn man nur „gerichtliche Streitigkeiten“ gesagt hätte, wäre das Thema, zumindest was mein Referat betrifft, etwas zu kurz gefaßt gewesen. Nun, in diesem Raum der Streiterledigung ist noch auf die Notwendigkeit der besonders starken Vertrauensbasis oder der sachlich eng begrenzten Kompetenz von Organen hinzuweisen. Nur unter diesen Voraussetzungen ist eine Entscheidung überhaupt möglich. Sie sehen das besonders klar im Fall des Internationalen Währungsfonds, wo die aus Staatenvertretern zusammengesetzten Organe in zwei Stufen mit Stimmenwägung entscheiden. Dieser Weg bleibt nur solange offen, als der Internationale Währungsfonds es mit Mitgliedern zu tun hat, die weiter grundsätzlich im Fonds bleiben wollen. In dem Falle, daß ein Mitglied austritt und ein Streit aufkommt zwischen dem austretenden Mitglied und dem Fonds, oder in dem anderen Falle, daß der Fonds überhaupt aufgelöst wird und dann ein Streit zwischen den sich trennenden Mitgliedern und dem in Liquidation getretenen Fonds aufkommt, werden die Streitfälle nicht mehr nach dem geschilderten Verfahren durch die politischen Staatenvertreter geregelt, sondern durch ein ad hoc zusammengesetztes Schiedsgericht.

Am Ende steht dann die Praxis, der ich keine Träne nachweine, die nur am Rande der Legalität im Bereich der Spezialorganisationen der Vereinten Nationen besteht, daß man die Rechtsgutachten des IGH zweckentfremdet verwendet und eben doch Entscheidungen erreicht, die sogenannten hybriden Lösungen, die schon Madame Basha kritisiert hat, bei denen man zunächst nicht einmal sicher war, ob der IGH sich überhaupt zu diesem Spiel hergeben würde, ein Rechtsgutachten unter der Voraussetzung zu erlassen, daß die Parteien vorher schon vereinbart haben, das Gutachten soll wie eine Entscheidung zwischen ihnen verbindlich sein. Erst in dem Streit um die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes der ILO über die UNESCO-Beamten hat der Gerichtshof gute Miene zu diesem bösen Spiel gemacht und unter gewissen Kautelen, nämlich Waffengleichheit der Parteien, Möglichkeit einer Art Parteienghör, sich dazu hergegeben, ein solches Rechtsgutachten zu machen. Daß man darüber ursprünglich nicht sicher war, zeigte die kuriose Formulierung des Sitzabkommens zwischen den Vereinigten Staaten und der UNO, wonach im Falle eines Streites zwischen den Ver-

einigten Staaten und der UNO zunächst ein Schiedsgericht eingesetzt wird. Dieses trifft eine provisorische Entscheidung. Die UNO holt ein Rechtsgutachten des IGH ein. Wenn dieses ergangen ist, entscheidet das Schiedsgericht, das an die Rechtsmeinung des IGH gebunden ist, endgültig. Man sieht nicht ein, warum das Statut des IGH archaisch an der Fiktion festhält, die Organisationen haben keinen Zugang zum Gericht, weil sie eben doch nicht so ganz die Rechtspersönlichkeit genießen wie ein Staat, wohingegen vor allen anderen internationalen Instanzen, insbesondere Schiedsgerichten, Staaten und internationale Organisationen gegeneinander oder nebeneinander als Parteien auftreten können.

Schumann: Herr Seidl-Hohenveldern hat einen klaren Fall der Ausweitung der Gerichtsbarkeit im strengen Sinne und der gerichtlichen Streiterledigung aufgezeigt. Auf der anderen Seite ist er in den anderen Bereich hineingekommen, wo nicht streng gerichtliche, rechtliche Streiterledigung gegeben ist.

Kordt: Herr Seidl-Hohenveldern hat anklingen lassen, gerichtliche Instanzen wirkten auch durch ihre Existenz und nicht notwendigerweise nur durch ihre gerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten. Die willkürliche Verhinderung einer Politisierung eines Rechtsstreites ist eine der besten Wirkungen, die wir von der internationalen Gerichtsbarkeit erwartet haben.

Bismarck hat einmal gesagt, daß selbst eine willkürliche und gewaltsame Regierung sich doch vor einem klaren Rechtsbruch zu hüten pflegt. Ich möchte den Streit über die Universalität des Völkerrechts nicht weiter vertiefen. Wenn wir einen zu großen Wert darauf legen, enden wir nur dabei, daß wir das Völkerrecht seines Inhalts entleeren und dann auf dieser entleerten Universalität sitzen bleiben. Ich habe neulich noch einmal die Sondervoten des sowjetischen Richters im IGH untersuchen lassen, aber ich muß sagen, mit einem ganz deplorablen Ergebnis für das, was man eventuell als Universalität des Völkerrechts bezeichnen könnte.

von Münch: Es ist immer mißlich, wenn man schon im Titel eines Referats herumstochert. Nach dem bisherigen Verlauf der Diskussion und der Erklärung, die Herr Seidl-Hohenveldern ge-

geben hat, ist es eindeutig, daß das Referat von Herrn Hoffmann sich mit den Grenzen gerichtlicher Streiterledigung im Völkerrecht beschäftigt hat. Ich vermute, daß der Gesamttitel dieses Tagungsgegenstandes nur deshalb erweitert worden ist, um die quasigerichtlichen Verfahren, die Herr Seidl-Hohenveldern behandelt hat, auch mit zu erfassen.

Klein: Ich habe absichtlich nicht „gerichtliche“, sondern „rechtliche Streitentscheidung“ formuliert. Da gibts nichts „herumzustochern“ im Thema.

von Münch: Man kann einigen Merkmalen, die Herr Hoffmann aufgestellt hat, zustimmen, etwa daß eine richterliche Streiterledigung dann vorliegt, wenn ein gerichtsähnliches Verfahren gegeben ist, wobei wir uns darüber klar sein müssen, daß das ein weiterer Begriff ist und die Verfahrensarten ineinanderfließen können. Auch dem zweiten Merkmal, Entscheidung durch ein weisungsfreies Organ, kann man zustimmen, wobei eine äußere Weisungsfreiheit nicht immer eine innere Weisungsfreiheit des Richters bedeutet. Um es zu konkretisieren: Auch solche Richter, die nicht direkte Weisungen von ihren Regierungen erhalten, können durch die Bande ihrer Nationalität so stark gebunden sein, daß die wahre unparteiische Entscheidung doch etwas gefährdet erscheint. Was ich aber Herrn Hoffmann fragen möchte: Sie haben gesagt, eine politische Streiterledigung liegt dann vor, wenn das Verfahren gar nicht oder nur in geringem Umfange an materielles und formelles Recht gebunden ist, und genau aus diesem Grunde hat Herr Seidl-Hohenveldern auch die UNO ausgeschlossen, indem er wörtlich gesagt hat, hier liege eine „Generalkompetenz“ vor, und deshalb sei das ein politisches Verfahren. Ich frage, ob es nicht gefährlich ist zu sagen, daß die UNO nicht an materielles und formelles Recht gebunden sei. Auch sie ist doch in einer Vielzahl von völkerrechtlichen Vorgängen an ganz strikte verfahrensrechtliche Vorschriften gebunden. Ich würde es für höchst bedenklich halten zu sagen, diese weltweite Organisation mit zugegebenermaßen ganz globalen und großen Kompetenzen sei nicht an materielles Recht gebunden. In der Charta selbst gibt es Bestimmungen, in denen ausdrücklich diese rechtliche Bindung enthalten ist. Der Unterschied in einer Bindung an Recht sollte kein Kriterium sein für den Un-

terschied zwischen politischen und gerichtlichen und gerichtsähnlichen Instanzen.

Hoffmann: Ich sagte im Referat „Demgegenüber ist im Rahmen friedlicher Streiterledigung eine ‚politische‘ Instanz gegeben, wenn das Verfahren nicht gerichtsähnlich ist (wobei dennoch Bindung an eine Verfahrensordnung vorliegen kann), wenn die Mitglieder der Instanz an Weisungen des für sie zuständigen Staates gebunden sind, aber auch wenn eine Bindung an materielles Recht grundsätzlich gar nicht oder nur in geringem Umfang vorliegt“, und zwar das „gering“ bezogen auf die Bindung an das Recht bei Gerichten und Schiedsgerichten. Als Beispiel führte ich die Resolution der Vollversammlung des vergangenen Jahres hinsichtlich des Erlöschens des Mandats über Südwest-Afrika an. Diese Resolution enthält eine Anzahl rein rechtlicher Argumente. Aber jeder Staatenvertreter in der Vollversammlung hat auf Weisung seiner Regierung gehandelt. Und die Vorgeschichte dieser Resolution zeigt, daß, was ihre Formulierung und das Votum für oder gegen oder Stimmenthaltung anbelangt, nicht auf rechtlichen Erwägungen basierte, sondern auf dem politischen Interesse des jeweiligen votierenden Staates. Zwar hatte man sich in der Formulierung der Resolution an materiellem Recht orientiert, aber die Motive für das Ja oder Nein oder Nichtssagen waren rein politische und keine rechtlichen Erwägungen.

Seidl-Hohenveldern: Ich möchte Herrn von Münch die Frage nach der Generalkompetenz beantworten. Die Trennungslinie, die wir gezogen haben zwischen dem Referat von Herrn Hoffmann und meinem Referat beruhte nicht etwa auf dem Gedanken, daß es im Bereich der Vereinten Nationen keine rechtlichen Regelungen gibt, sondern auf der Tatsache, daß die Chancen einer quasigerichtlichen oder gar gerichtlichen Regelung eines Konfliktes im Rahmen der Vereinten Nationen nicht wesentlich größer sind als im allgemeinen Völkerrecht. Es hat ja vor der Gründung des Völkerbundes und der Vereinten Nationen Streitigkeiten gegeben zwischen Staaten, die schiedsgerichtlich beigelegt worden sind.

Schaumann: In den universellen technischen Organisationen tritt sozusagen an die Stelle des politischen Solidaritätsgefühls eine

Art technische Gemeinschaft. Einfach das Interesse, daß die Sache funktioniert, läßt dann einen gewissen Bereich rechtlicher Entscheidungen zu. Gewisse Dinge müssen einfach entschieden werden, damit das Ganze weiterläuft und damit die technische Kooperation funktioniert. Hier ist der Bereich technischer Entscheidungen größer, wobei dann allerdings zu berücksichtigen ist, daß diese Fragen sozusagen automatisch von der fachlich-technischen Seite her entschieden werden.

Jaenicke: Zu dem Referat von Herrn Seidl habe ich noch eine Anmerkung zu machen. Sie haben in These 3 gesagt, die internationalen Organisationen hätten eine implied power zur Regelung von Streitfällen. Wenn Sie damit meinten, daß die Organe der Organisationen die Befugnis haben, Streitigkeiten ihrer Mitglieder zu schlichten oder Verfahren dafür zu entwickeln, daß die streitenden Parteien sich in irgendeiner Form zusammensetzen und einigen, also ihre guten Dienste anbieten, dann bin ich einverstanden. Wenn Sie damit aber meinten, das Wort „Regelung“ heiße verbindliche Regelung von Streitigkeiten, so würde ich ein großes Fragezeichen machen müssen. Wann ist das jemals praktiziert worden, daß eine Organisation eine Kompetenz zur verbindlichen Regelung von Streitfällen in Anspruch genommen hätte, es ihr aber in der Satzung nicht zugestanden ist? Mir ist kein Fall bekannt.

Seidl-Hohenveldern: Es handelt sich um eine Gegenthese zur Ansicht Kelsens, der sagt, eine Organisation könne eine rechtliche Streiterledigung nur dann vornehmen, wenn es dazu einen ausreichenden, ausdrücklichen Ermächtigungsartikel in ihrer Satzung gebe. Das ist meiner Meinung nach zu eng. Es steht absolut nichts im Wege, daß ein Organ einer internationalen Organisation zum Schiedsrichter zwischen zwei streitenden Parteien ernannt wird, selbst wenn das in der Satzung nicht ausdrücklich steht. Ohne den Willen der Parteien wird sich eine Organisation schwer zu einer solchen Entscheidung aufraffen können. Dafür habe ich dann allerdings kein Beispiel. Aber der Punkt, auf den es mir ankam, war der, daß auch ohne besondere Satzungsermächtigung, wenn es die Parteien wollen, ein Organ der Organisation eine quasi-gerichtliche Erledigung übernehmen, ja vielleicht sogar noch einen

Schritt weitergehen und die Parteien auffordern kann: „Ernennt mich doch zum Schiedsrichter!“

Jaenicke: Das ist aber jedenfalls keine implied power. Diese liegt nur dann vor, wenn einseitig eine Streiterledigung herbeigeführt werden kann. Die Parteien können Sie, Herr Seidl-Hohenveldern, oder den Papst oder sonst irgendjemanden zur Regelung einer Streitigkeit einsetzen. Das ist nichts Besonderes.

Seidl-Hohenveldern: Das ist trotzdem eine implied power, weil man — zumindest Kelsen — sagt, daß die Organisation überhaupt nur die Handlungen setzen kann, zu denen sie ausdrücklich berechtigt ist. Dazu gehört z. B. bei der OECD die Schiedsrichter-tätigkeit nicht. Wenn sich dennoch die Parteien darauf einigen sollten, bei irgendeinem Streit in der OECD solle das Exekutivkomitee Schiedsrichter sein, dann können sie das tun. Für die, die ganz streng die Macht einer Organisation nur aus der Satzung herauslesen, wäre das ein illegaler Akt.

Zemanek: Ich bitte meinen alten Freund Seidl, mir zu verzeihen, wenn ich einmal mit ihm nicht einer Meinung bin. Ich halte das nicht für eine implied power, und zwar rechtstheoretisch nicht, denn diese aus dem amerikanischen Verfassungsrecht überkommene Konzeption heißt eine Kompetenz, die notwendigerweise mitgedacht werden muß, damit eine ausdrücklich angeführte Kompetenz erfüllt werden kann. Das ist hier zweifellos nicht gemeint. Hier handelt es sich um funktionelle Interpretation, es sei denn, die Organisation hat eine ausdrückliche Kompetenzbestimmung, die aussagt, daß die Generalversammlung dafür zu sorgen hat, daß zwischen den Mitgliedern keine Streitfälle bestehen. Aber wo ist die ausdrückliche Kompetenz?

Seidl-Hohenveldern: Die ausdrückliche Kompetenz ergibt sich aus dem Ziel, aus der Notwendigkeit, alles zu tun, um das wohlverstandene Funktionieren der Organisation sicherzustellen, also auch um Reibungen zwischen den Mitgliedstaaten aus dem Weg zu räumen. Allgemein wird als ein Fall der Ausübung von implied powers das Recht zur Geltendmachung diplomatischer Ansprüche für Beamte im Dienste der Vereinten Nationen angesehen.

Hier ist die Brücke nicht auf irgendeiner besonderen Satzungsbestimmung zum Schutze dieser Personen gebaut worden, sondern nur auf dem Gedanken, die Unabhängigkeit des Personals sei notwendig zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen. Die Unabhängigkeit ist auch im Falle einer Verletzung sicherzustellen, deshalb das Recht auf Schadenersatz.

Zemanek: Ja, aber gerade die Tatsache, daß sich diese Interpretation an den Zielen der Organisation orientiert, ist der Beweis dafür, daß es nicht implied power ist, denn Ziele sind nicht Kompetenzartikel. Wenn der Gerichtshof in dem Reparationsfall von necessary intendment und so weiter gesprochen hat, so würde ich das nicht ohne weiteres als implied power ansehen, sondern als funktionelle Interpretation.

Seidl-Hohenvelden: Zugegeben. Es ist eine Entwicklung, die etwas weggeht von dem, was der Supreme Court unter implied power verstehen würde. Es handelt sich um eine terminologische und keine wirklich grundlegende sachliche Differenz, es sei denn, wir wären Hüter der amerikanischen Verfassung und Rechtsprechung des Supreme Court.

Schaumann: Können wir diese Frage der implied powers jetzt verlassen, die doch eigentlich eine terminologische Frage war?

Ophüls: Auch ich bin der Ansicht von Herrn Seidl-Hohenveldern, aber ich will das nicht näher ausführen.

Bernhardt: Der Begriff der implied power im internationalen Bereich hat sich weiter als im amerikanischen Recht entwickelt. Er muß heute in dem weiten Sinne verstanden werden, wie Herr Seidl-Hohenveldern ihn versteht.

Schaumann: Wir haben eigentlich noch nicht oder nur ganz am Rande das dritte Problem angesprochen, nämlich die Frage, wieweit ein Bedürfnis nach nichtgerichtlichen Verfahren zur rechtlichen Streitentscheidung besteht und wie dieses Verfahren ausgebaut werden kann.

Scheuner: Ich bin der Meinung, daß sich hinter der Diskussion über die implied powers eine Unklarheit verbirgt. Die Frage ist

überhaupt nicht in den Bereich der Erörterung getreten, ob es im Völkerrecht erlaubt ist, Verfassungen von internationalen Organisationen ohne weiteres im erweiternden funktionellen Sinne auszulegen. Herr Seidl-Hohenveldern und auch die übrigen Diskussionsredner haben diese Frage bejaht. Das scheint mir gar nicht so selbstverständlich. Bei einem normalen internationalen Vertrag ist eine solche erweiternde Auslegung der Verpflichtungen der Parteien unzulässig. Nur dann kann man überhaupt zu einer erweiternden Auslegung kommen — ob man das implied power oder funktionelle Auslegung nennt, tut nichts zur Sache —, wenn man der Meinung ist, daß im internationalen Recht Verfassungen von internationalen Organisationen die gleiche erweiternde Auslegung vertragen, die wir unseren innerstaatlichen Verfassungen zuteil werden lassen. Das ist im Bereich der europäischen Gemeinschaften üblich geworden und zeigt vielleicht, daß diese Gemeinschaften auf einem ganz besonderen Plafond stehen. Im Bereich der Vereinten Nationen ist es zwar üblich geworden für die Zuständigkeit der einzelnen Organe untereinander, ob es aber für die Zuständigkeit der Vereinten Nationen gegenüber ihren Mitgliedern zulässig ist, ist überaus zweifelhaft. Bei technischen Organisationen scheint es mir sehr zweifelhaft, ob eine solche Organisation befugt ist, ein Schiedsgericht einzusetzen, wenn ihre Aufgabe schmal und begrenzt ist. Wenn man die Frage unter diesem Gesichtspunkt sieht, ergeben sich Probleme, die wir hier nicht näher erörtern, die aber in diesem Zusammenhang betont werden sollen.

Jaenicke: In der International Law Association in Helsinki wurde ein Vorschlag über die Einsetzung eines committee for settlement of disputes in den Vereinten Nationen gemacht.

Seidl: Ich war in Helsinki, ich habe den Bericht. Er fällt an und für sich nicht in meine Kompetenz, eher in diejenige von Herrn Hoffmann. Ich verspreche mir praktisch von diesem Vorschlag nicht viel.

Schaumann: Ich schließe damit die Diskussion und gebe das Wort den beiden Referenten zum Schlußvotum.

Hoffmann (Schlußwort): Einen Punkt habe ich bereits ausgeklammert, die Frage nach der Reform des IGH. Ich bin der

Auffassung, daß eine Entscheidung *ex aequo et bono* nicht ohne weiteres bedeutet, daß diese Entscheidung allein auf dem Gutdünken der streitentscheidenden Instanz beruht. Auch einer solchen Entscheidung sollte zunächst die Überlegung vorausgehen: Was ist Rechtens? wenn das Ergebnis unbefriedigend ist, schließt sich die Frage an: Wie kann es lauten, damit es auch unter dem Gesichtspunkt der Zufriedenstellung der Parteien befriedigt. Das ist in meinem Referat in der Tat zu kurz gekommen. Es gibt Entscheidungen, die allein auf dem Gutdünken, wobei ich noch nicht einmal von politischer Willkür sprechen will, der streitentscheidenden Instanzen beruhen. Es gibt eine ganze Abstufung von Entscheidungen, die nicht mehr streng an das Recht gebunden sind, von einer lockeren Bindung an das Recht bis hin zu einer völligen Loslösung von Argumenten und deren Ersetzung durch politische Argumente.

Was die Lückenlosigkeit der Rechtsordnung anbelangt, so habe ich zu Herrn Jaenicke und auch Herrn Zemanek folgendes zu sagen: Aus ihren Diskussionsbeiträgen könnte man den — unrichtigen — Eindruck gewinnen, sie seien der Auffassung, wo eine spezielle Regelung des Völkerrechts in bezug auf eine bestimmte Materie nicht vorliege, greife nach meiner Auffassung der Grundsatz der Staatenfreiheit ein. Sie haben bei ihren Diskussionsbeiträgen nicht erwähnt, daß es dazwischen eine ganze Gruppe verschieden-schichtiger allgemeiner Grundsätze des Völkerrechts gibt, das Verbot des Rechtsmißbrauchs oder das Gebot der Verhältnismäßigkeit von Anlaß, Zweck und Mittel. Erst in letzter Instanz gewissermaßen kommt der Satz von der Entscheidungsfreiheit der Staaten, nämlich wenn in bezug auf eine bestimmte Materie spezielle Normen nicht da sind, auch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zu keinem Ergebnis führen. Daß das Völkerrecht lückenhaft sei, geht nach der Meinung von Herrn Jaenicke auch daraus hervor, daß nach Art. 38 c notfalls auf die von den zivilisierten Nationen anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze zurückzugreifen sei. Diese allgemeinen Rechtsgrundsätze, so wie sie in den Rechtsordnungen der zivilisierten Nationen ihren Niederschlag gefunden haben, sind nach meiner Auffassung zugleich auch Bestandteil des positiven Völkerrechts, wobei es fraglich ist, ob die Rezeption dieser Grundsätze aus den Rechtsordnungen der zivilisierten Nationen erst mit Hilfe des Art. 38 c durchgeführt wird oder ob die Rezep-

tionsklausel in einer Bestimmung des ungeschriebenen Völkerrechts steht. Sobald sich in bezug auf eine bestimmte Materie oder einen bestimmten Gegenstand allgemeine Rechtsgrundsätze in den Rechtsordnungen der zivilisierten Nationen zeigen und soweit diese Rechtsgrundsätze auf den zwischenstaatlichen Verkehr übertragen sind, werden sie aufgrund der Rezeption Bestandteil des Völkerrechts. Greift der IGH oder ein anderes Völkerrechtsgericht auf den Art. 38 c zurück, so nicht auf nationales Recht, sondern auf zu Völkerrecht gewordenes, früheres nationales Recht, das aber selbstverständlich auch im nationalen Recht weiterhin existiert. Wir haben ja sehr häufig eine derartige Verdoppelung im Wege der Rezeption: Was in der einen Rechtsordnung gilt, gilt gleichzeitig auch in der anderen Rechtsordnung aufgrund eines Aktes der Rezeption.

Herr Suy hat gesagt, die Justiziabilität oder Nichtjustiziabilität hänge auch von formellen Bestimmungen ab, z. B. von Fragen der Zuständigkeit eines Gerichtes, die ihrerseits wieder abhängt vom Inhalt der Unterwerfungserklärung. Ich selbst habe den Begriff justiziabel nicht am formellen, sondern allein am materiellen Recht aufgehängt. Den Suy'schen Begriff auf das innerstaatliche Recht übertragen: Mein Anspruch auf Zahlung von 10 000 Mark gegen Herrn Kunz ist nicht justiziabel, weil ich die Klage nicht vor dem zuständigen Landgericht sondern vor dem Amtsgericht in Hintertupfingen anhängig mache. Die prozessualen Bestimmungen sehen nun einmal die Zuständigkeit des Gerichtes vor. Natürlich kann man den Begriff justiziabel in jener Weise abgrenzen. Ich habe mir diese Frage vorgelegt und gesagt, es kommt allein auf die materiellen Bestimmungen an, denn sonst würde der Begriff justiziabel noch relativer sein. Es würde nämlich vom Rechtsirrtum der ein unzuständiges Gericht anrufenden Parteien abhängen, ob eine bestimmte Streitfrage justiziabel ist oder nicht.

Zum Schluß meines Schlußwortes danke ich allen für die reichen und anregenden Diskussionsbeiträge. Sie werden, wenn der Vortrag gedruckt vorliegt, feststellen, daß wir gar nicht so entgegengesetzter Auffassung, insbesondere was die Reform des IGH anbelangt, sind. Meine Leitsätze, das räume ich ein, sind in diesem Punkte nicht eindeutig.

Seidl-Hohenveldern (Schlußwort): Bei den wenigen Pfeilen, die auf mich abgeschossen worden sind, und im Hinblick auf die Tatsache, daß ich ja bereits einmal ausführlich das Wort ergriffen habe, hoffe ich schnell zu Ende zu kommen. Ich habe eigentlich nurmehr zwei Punkte auf meiner Liste. Das eine ist eine kurze Klarstellung zu einer Bemerkung von Herrn Ophüls. Ich habe in meinem Referat davon gesprochen, daß in der Assoziation zwischen Griechenland und EWG von griechischer Seite an der richterlichen Unabhängigkeit des EWG-Gerichtes Zweifel geäußert worden sind. Bei allem Respekt vor dem Gericht und seinen Richtern; daß ein Gericht, das aus Staatsangehörigen der Gegenseite besteht und zwar auf Unabhängigkeit, aber andererseits doch auf Treue zu seiner Organisation eingeschworen ist, dem sich assoziierenden Außenseiter, auch wenn man den nationalen background außer acht läßt, nicht ganz unparteiisch erscheinen kann, halte ich für in der Natur liegend gerechtfertigt.

Das zweite ist eine kurze Bemerkung zu Herrn Scheuners Gedanken über implied powers. Ich habe den Gedankengang, daß eine Organisation unter Umständen keine weiteren Vollmachten hätte als die, die ihr von den Satzungsgebern verliehen sind, nicht ganz unter den Tisch fallen lassen. Ich habe ihn kurz als Meinung von Kelsen hingestellt und bin dann allerdings rasch zu den implied powers übergegangen. Aber das ist eine Frage, die weit über den Rahmen der rechtlichen und nichtrechtlichen Streiterledigung hinausgeht. Dasselbe Problem kann sich aber auch innerhalb der internationalen Organisation in anderen Fällen stellen. Die Befugnis zur weiten Satzungsauslegung ist jedenfalls im Rahmen der europäischen Gemeinschaften gegeben. Sie ist zwar etwas umstritten, aber im Rahmen der Nationen existent und im Rahmen aller Organisationen vertretbar, einfach aus der Tatsache heraus, daß es ein enger Zusammenschluß ist und daß man mit der Auslegung, die im allgemeinen Völkerrecht logisch ist, einen Staat nicht weiter zu binden als gemäß der Vertragsurkunde, den doch etwas anderen sozialen Gegebenheiten und dem wahren Willen der Vertragspartner gerechter wird, wenn man diesen Willen innerhalb gewisser Grenzen zur Satzungsauslegung anerkennt.

2. Verhandlungstag (Diskussionsleitung: Makarov)

Götz: Ich gehe von der These des Herrn Referenten aus, daß es in jedem Fall erforderlich ist, die Rechtsfähigkeit der internationalen Organisationen aus dem Landesrecht abzuleiten und mache mir diese These zu eigen. Prinzipiell gibt es zwei verschiedene Wege, diese Rechtsfähigkeit abzuleiten: einmal den Weg des Zustimmungsgesetzes zum Gründungsvertrag oder einem Zusatz- oder einem Sitzabkommen. Dieser Weg besteht in der Regel in der Verleihung der Rechtsfähigkeit nach dem jeweiligen nationalen Recht, wobei uns der Herr Referent die verschiedenen Spielarten der plurinationalen Rechtsfähigkeit und derjenigen Rechtsfähigkeit, die in der Weise fixiert ist, daß die Organisationen die Stellung eines Rechtssubjektes nach der Rechtsordnung eines bestimmten Staates erhalten sollen, dargelegt hat.

Als prinzipiell zweiter Weg muß die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der internationalen Organisationen nach den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechtes über die Anerkennung nichtstaatlicher Organisationen und Rechtssubjekte ins Auge gefaßt werden. Dieser Weg kam zum Ausdruck an der Stelle, an der der Herr Referent davon sprach, daß die Rechtsform der Fixierung der Rechtsfähigkeit einer Organisation dergestalt, daß die Organisation etwa die Stellung einer Handelsgesellschaft nach dem Recht eines bestimmten Staates erhalten soll, den Vorteil habe, daß die Organisation weltweit, nämlich auch bei dritten Staaten anerkannt werde. Nur die Anerkennung nach allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechtes vermag auch die Rechtssubjektivität der internationalen Organisation zu begründen in den Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind. Nach den jeweils verschiedenen nationalen und internationalen Privatrechten kann es Regeln geben, die die Rechtsfähigkeit von Organisationen ermöglichen,

selbst wenn diese Rechtsfähigkeit nicht durch bestimmte Zustimmungsgesetze anerkannt ist, also etwa auch in dem Fall, daß die Organisation auf einem reinen Regierungsabkommen beruht, oder auch in dem Fall der durch das Beschlußverfahren herausgebildeten Subjektivität.

Zemanek: Ich muß zu meiner Schande gestehen, daß ich einen Teil des theoretischen Konzeptes von Herrn Beitzke nicht begreife. Er sagt, die Zivilrechtsfähigkeit entstehe durch den Vollzugsbefehl. Ich bin der Meinung, daß der Vollzugsbefehl einem völkerrechtlichen Akt innerstaatlich Geltung und Wirksamkeit verleiht, aber doch nichts schafft, was nicht schon da wäre. Wenn wir das, was gesagt wurde, zu Ende denken, kommt folgendes heraus: Nachdem der österreichische Gesetzgeber der Satzung der Vereinten Nationen den Vollzugsbefehl erteilt hat, ist der Sicherheitsrat innerösterreichisches Organ geworden. Wenn die Verleihung im Vollzugsbefehl liegt, dann wird der Sicherheitsrat ein österreichisches Organ. Der Herr Referent hat zwischen der juristischen Person und der Rechtsfähigkeit nicht immer unterschieden. Er hat manchmal juristische Person gesagt, manchmal plurinationale Rechtsfähigkeit. Wenn gesagt wurde, die Rechtsfähigkeit des Privatrechtes entstehe durch den Vollzugsbefehl, so muß ich doch fragen, wieso? In dem Vertrag ist doch angeordnet, daß die Zurechnung auch bei Privatrechtsfällen zu geschehen habe. Das heißt also, das Personalstatut der Gesellschaft ist der Vertrag. Welches Personalstatut hat die Gesellschaft dann? Wenn es eine plurinationale Rechtsfähigkeit gibt und ein dritter Staat in Rechtbeziehungen eintritt, welche Rechtsfähigkeit anerkennt er denn dann? Eine, die er will? Kann er sie sich aussuchen? Eine beliebige? Ist das dann das Personalstatut? Ich bin mir nicht klar, wonach sich Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit beurteilen lassen sollen. Immer nur ad hoc? Immer nur nach dem Handlungsort? Da kommt doch eine totale Konfusion heraus. Nach dem vierten Punkt ist bei einer internationalen Einrichtung die Zivilrechtsfähigkeit nicht ausdrücklich staatsvertraglich vorgesehen und ist dann auf die Zivilrechtsfähigkeit zu schließen. Jedes internationale Büro soll auch die Aufgabe haben, Schreibtische und Papier zu kaufen.

Beitzke: Ob im eigenen Namen, ist eine andere Frage!

Zemanek: Wer denn sonst? Wenn in dem Vertrag angeordnet ist, daß das Handeln der Organe der Gemeinschaft zugerechnet werden soll und nicht den einzelnen Staaten, können Sie das doch nicht durch die Zivilrechtsdogmatik verändern und sagen, die Staaten haften dafür. Wieso? Die haben angeordnet, daß das Handeln der Organe, der Papierkauf, der Gemeinschaft zuzurechnen ist. Es ist doch eine völlig willkürliche Veränderung, zu sagen, im zivilen Bereich soll die Zurechnung nicht erfolgen. Wieso sollen denn die Staaten solidarisch haften?

Beitzke: Zunächst zu Herrn Götz: Selbstverständlich gibt es neben der Rechtsfähigkeit durch das interne Zustimmungsgesetz, durch Ratifikation des Staatsvertrages, auch die Rechtsfähigkeit durch Anerkennung. In den Staaten, die dem Staatsvertrag beigetreten sind, ist das Zustimmungsgesetz sozusagen das Plus, und bedarf es nicht einer Anerkennung; die Anerkennung kommt höchstens in Drittstaaten zustande. Da kann sich höchstens die Frage stellen, ob die Drittstaaten kraft interner Regelung verpflichtet sind, juristische Personen, die ihre Rechtsfähigkeit primär aus anderen Zivilrechtsordnungen ableiten, anzuerkennen. Ich würde eine Verpflichtung zur Anerkennung in Frage stellen; und ob sie eine Regel haben, die automatisch die Anerkennung herbeiführt, ist fraglich. Es gibt Staaten, in denen gewohnheitsrechtlich alles, was anderwärts juristische Person ist, anerkannt wird, und da wird wahrscheinlich gar kein Problem auftreten. Es gibt andere Staaten, die in dieser Hinsicht sehr engherzig sind, und da würde sich die Frage stellen: Findet die Anerkennung ipso iure statt? Man würde sie vielleicht leichter gewähren als irgendeiner Handelsgesellschaft oder gar einem Verein mit politischen oder konfessionellen Zielen. Das sind diejenigen juristischen Personen, die in manchen Staaten als besonders suspekt gelten. Aber ich könnte mir denken, daß da in der Anerkennung verhältnismäßig großzügig verfahren wird, auch ohne daß es ein ausdrücklich geschriebenes Recht gibt und ein entsprechendes Gewohnheitsrecht sich im Laufe der Zeit bildet.

Götz: Würden Sie die Möglichkeit der Anerkennung unter den Mitgliedstaaten ausschließen für den Fall, daß kein Zustimmungsgesetz vorliegt oder das Zustimmungsgesetz sich in keiner Weise

(auch nicht interpretativ ermittelbar) über die Rechtssubjektivität der Organisation verhält?

Beitzke: Das Zustimmungsgesetz betrifft, auch wenn es dies nicht ausdrücklich sagt, im Zweifel den ganzen Vertrag und wenn darin die Rechtsfähigkeit geregelt ist (sei es ausdrücklich, sei es mittelbar), auch diese. Im Zweifel ist das landesrechtliche Verhalten völkerrechtskonform auszulegen. Der Staat will im allgemeinen seinen völkerrechtlich übernommenen Verpflichtungen genügen. Deswegen wird das Zustimmungsgesetz im allgemeinen in diesem Sinne auszulegen sein.

Schwerer scheinen mir die Einwendungen von Herrn Zemanek zu wiegen. Zunächst wird selbst damit, daß Österreich einer internationalen Organisation beitrifft (meinetwegen der UNO), der Sicherheitsrat nicht ein innerösterreichisches Organ. Was ein solches Organ ist, entscheidet sich nicht nach der äußerlichen Formalität, von wo die Rechtsfähigkeit abgeleitet wird, die sozusagen nur eine zusätzliche juristische Qualität ist, sondern nach den Funktionen. Die UNO würde ihrer Aufgabenstellung nach immer eine internationale Organisation und der Sicherheitsrat ein internationales Organ bleiben, auch wenn für den innerösterreichischen Zivilrechtsverkehr, für den Einkauf von Papier oder eines Grundstückes für ein Büro in Wien, die Rechtsfähigkeit für die österreichische Zivilrechtsordnung sich aus dem österreichischen Zivilrecht ableitet. Man sollte unterscheiden zwischen dem soziologischen Substrat der vorhandenen Organisation und der dazu verliehenen äußeren juristischen Qualität.

Zemanek: Wir haben kein Zustimmungsgesetz. Wodurch hat der österreichische Gesetzgeber etwas verliehen?

Beitzke: Auch in Deutschland, das nicht UNO-Mitglied ist, kann die Frage der Rechtsstellung der UNO nicht dahin beantwortet werden, daß ihr die Zivilrechtsfähigkeit verliehen sei, sondern diese kann höchstens anerkannt werden als eine von den Mitgliederstaaten verliehene Rechtsfähigkeit. Dazu ist es gleichgültig, ob wir die englische, die amerikanische oder die sonstige Zivilrechtsfähigkeit anerkennen; wir anerkennen sie so, wie sie in irgendeinem der Mitgliederstaaten nach der Grundformel entspre-

chend ihren Funktionen usw. gegeben ist. Das Personalstatut ist das, was inhaltlich gleichmäßig in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten übernommen ist. Daß aber der eine Mitgliedstaat womöglich einen Abstrich macht, weil bei ihm die Rechts- und Handlungsfähigkeit anders beurteilt wird als bei anderen, ändert meines Erachtens nichts an der Einheitlichkeit der Person mit womöglich hinkendem Status.

Wenn in allen Lehrbüchern und Handbüchern des Internationalen Privatrechts gesagt wird, daß auch die Rechtsfähigkeit des Menschen sich nach seinem Heimatrecht oder Wohnsitzrecht beurteile, so ist das falsch. In allen Rechtsordnungen der zivilisierten Staaten wird jedem Menschen die Rechtsfähigkeit ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit zugesprochen, und lediglich die Ausübung einzelner Rechte und vielleicht Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit werden anders beurteilt. Die allgemeine Zivilrechtsfähigkeit wird dem Menschen in allen Rechtsordnungen gleichmäßig verliehen. Soweit Differenzen bestehen, gibt es überhaupt kein einheitliches Personalstatut. Es gibt auch Theoretiker, die bei der juristischen Person gegen die Konzeption des Personalstatuts Sturm laufen. In Belgien ist es Abrahams, der die Konzeption eines Personalstatuts für juristische Personen aus den eben genannten ganz grundsätzlichen Erwägungen bekämpft. In diesem Sinne möchte ich die Zivilrechtsfähigkeit der internationalen Organisationen verstanden wissen.

Daß ein Büro oder irgendein Organ zivilrechtsfähig ist, ist bei vielen Organisationen problematisch. Nach der italienischen Lehre steht dahinter die Summe der Staaten, die in solchem Fall solidarisch verpflichtet werden. Nicht das Büro, auch nicht der Staatenverband haftet, sondern die einzelnen Mitgliedstaaten haften solidarisch. Daß das im internationalen Rechtsverkehr unpraktisch ist, liegt auf der Hand. Eine selbständige Zivilrechtsfähigkeit des Büros, wie Marlock es bezeichnet hat, also „Firma“ des Staatenverbandes, als Sammelbezeichnung, ist denkbar. Auch daß beide Rechtsfähigkeit haben, ist denkbar. So sind EURATOM und die „Agentur“ rechtsfähig. Wenn ein Büro da ist, muß nicht zwingend angenommen werden, daß entweder das Büro oder der Staatenverband Rechtssubjekt ist.

Seidl-Hohenveldern: Vom Privatrechtlichen her gesehen, ist die Vorstellung schockierend, daß der gemeinsame Wille der Staaten eine Privatrechtsperson schafft. Die Lösung, die Herr Beitzke vorgeschlagen hat, befriedigt selbst im privatrechtlichen Bereich nicht ganz. Denn er kommt zu einem hinkenden Ergebnis und vermeidet das dann zum Teil dadurch, daß er sagt, es ist ja gar nicht so schlimm, es gibt doch einen gemeinsamen Kern. Es ist eine müßige Frage, das Personalstatut da oder dort zu suchen. Wenn das aber so ist, warum dann nicht gleich aus dem gemeinsamen Willen der Staaten?

Beitzke: Der gemeinsame Wille der Staaten kann nicht in die Zivilrechte hineinwirken, weil in der Zivilrechtsordnung jeder Staat erst einmal für sich dekretiert. Deswegen sage ich, es sind parallele Willen. In einzelnen Punkten gehen die parallel laufenden Linien vielleicht einmal hier und dort um eine Kleinigkeit auseinander, aber was im Staatsvertrag noch gemeinschaftlich ist, ist in der Ausführung getrennt, wenn auch parallel laufend.

Seidl-Hohenveldern: Ist der Umweg nötig? Ein Umweg, der dem Text des Vertrages über die Privilegien oder die Immunitäten nicht ganz entspricht, der Zivilrechtssystematik aber wahrscheinlich besser entspricht. Wenn wir Völkerrechtler uns an den Text des Vertrages halten und das Ergebnis bei Ihnen gleich sein soll, weiß ich nicht, ob die eine oder andere Theorie befriedigender ist. Völlig befriedigend läßt sich weder das eine noch das andere lösen, das gestehe ich Ihnen gern zu.

Beitzke: Ich möchte einmal überspitzen: In den Staatsverträgen steht: Genießt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Zivilrechtsfähigkeit, die die juristischen Personen nationalen Rechts genießen. Der gemeinsame Willen der Staaten geht dahin, daß gerade das Ergebnis der Zivilrechtsfähigkeit nicht gemeinsam, sondern unterschiedlich ist.

Zemanek: Herr Beitzke, Sie wählen sich ein Beispiel aus, das Ihnen dient. Nehmen Sie die funktionelle Beschränkung, da haben Sie den gemeinsamen Willen der Staaten.

Beitzke: Auf vieles einigt man sich gemeinsam, aber die Ausführung ist dann doch in den einzelnen Staaten verschieden. Sie könnte gar nicht verschieden sein, wenn wirklich alles gemeinsam wäre. Gerade, daß es Verschiedenheiten gibt, bezeugt, daß die Einzelausführung den Einzelstaaten überlassen ist.

Jaenicke: Der erste Punkt der Kontroverse liegt daran, daß Herr Zemanek vom monistischen Standpunkt aus sagt, wenn beispielsweise Österreich einen Vertrag schließt, gelten die Normen dieses Vertrages unmittelbar auch in Österreich als Teil der österreichischen Rechtsordnung. Bei uns braucht man einen Transformationsakt dazu. Nach unserer Auffassung ist der Abschluß eines Vertrages eben nicht ausreichend, um unsere Gerichte zu verpflichten, die Normen als Teil der anwendbaren Rechtsnormen anzusehen. Vollzugsbefehl, auch Transformationsakt, ist im Ergebnis mit einigen Nuancen das gleiche.

Was nützt es zu sagen, das Personalstatut ergibt sich aus dem völkerrechtlichen Vertrag, wenn darüber nichts drin steht. Die nähere Ausgestaltung muß doch den innerstaatlichen Rechten entnommen werden, und die sind verschieden, es sei denn, man wählt die praktische Konstruktion wie in der BIZ, die sagt, das Personalstatut der Gesellschaft ist z. B. das schweizerische; das hat den Vorzug, daß es einheitlich ist, sowohl dritten Staaten wie den Mitgliedstaaten gegenüber.

Zemanek: Wie geschieht es im dritten Staat?

Jaenicke: Hier wird es in der Tat problematisch.

Beitzke: Im dritten Staat geschieht es durch Anerkennung. Wie weit der Staat seine Anerkennung richtet, ist eine andere Frage. Er wird unter Umständen geneigt sein, die Anerkennung aus der weitestgehenden Rechtsordnung zu entnehmen. Auf der anderen Seite wird er die Schranken seiner eigenen Rechtsordnung vorbauen. Bei einer Organisation wie CERN etwa, wo Rechtsfähigkeit schlechthin ausgesprochen ist, wird ein nach dem anglo-amerikanischen Rechtssystem ausgerichteter Staat auf eine solche Organisation die ultra vires-Lehre anwenden. Was volle Rechtsfähigkeit ist, bestimmt danach jeder selbst.

Jaenicke: Angenommen, eine internationale Organisation, die in ihrem Statut, ihrem Gründungsvertrag keine Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit in den Mitgliedstaaten enthält, wird in einem Mitgliedstaat anerkannt, egal, ob durch ein Sondergesetz oder einen anderen Akt. Würden wir nach unserem internationalen Privatrecht berechtigt sein, diese Anerkennung in dem anderen Mitgliedstaat so zu betrachten, wie wenn sie dort eine Handelsgesellschaft oder eine andere öffentlich-rechtliche Person wäre? Wäre es ausreichend, die Anerkennung bei uns auf diesem Wege vorzunehmen?

Beitzke: Ja, beim Internationalen Eisenbahnzentralamt, wo die Rechtsfähigkeit nicht in den internationalen Abkommen über Personen- und Güterverkehr vorgesehen ist, ist von der Schweiz die Rechtsfähigkeit gewährt. In dem einschlägigen Niederlassungsabkommen steht das ausdrücklich mit einer Formulierung, die sich abhebt von den anderen Fällen, wo die Rechtsfähigkeit nur anerkannt wird. Das Amt ist *prima vista* nur eine juristische Person des schweizerischen Rechts nach Schweizer Sonderrecht. Da wir in der Anerkennung ausländischer juristischer Personen sehr großzügig sind, da wir selber als Mitglieder dieses Vertrages daran interessiert sind, daß wir eine solche Organisation haben, erkennen wir das ohne weiteres an. Dadurch, daß wir an diesem internationalen Abkommen beteiligt sind, müssen wir auch diese juristische Person gelten lassen. Anders wäre es, wenn es sich um irgendeine der lateinamerikanischen Institutionen handelte, die vielleicht nur mit Niederlassungsabkommen in einem bestimmten lateinamerikanischen Staat juristische Person dieses Staates ist; da wäre das Problem für uns schwieriger, weil wir nicht Mitglied dieses Abkommens sind. Wir sind aber in Anerkennung von juristischen Personen im allgemeinen so großzügig, daß eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung aller solcher juristischer Personen stattfindet.

Jaenicke: Beim EWG-Recht sagte Herr Beitzke unter Hinweis auf Ficker, die Verweisung auf die allgemeinen Grundsätze des Deliktsrechts, des außervertraglichen Haftungsrechts, führe dazu, daß das das Minimum bedeute. Bei uns und auch sonst geht die EWG-Meinung nicht in diese Richtung. Diese gemeinsamen Grundsätze dürfen nicht dazu führen, daß wir bei allen Details

fragen, ob das auch in anderen Staaten zu einer außervertraglichen Haftung führt, und wir damit wirklich auf das äußerste Minimum abstellen. Bei dem Rückgriff auf die allgemeinen Grundlagen des außerstrafrechtlichen Haftungsrechts genügt es, wenn man auf einige allgemeine Prinzipien zurückgreift, die sich in allen Staaten weitgehend gleichen, und daß man die Entscheidung hinsichtlich der Details aus diesen allgemeinen Grundsätzen ableitet. Auf diese Weise kommt man zu einer größeren Gemeinsamkeit und praktikablen Lösung, als wenn man bei jedem Detail fragt, ob die Regelung anerkannt oder in den Gesetzen ist.

Beitzke: Die Fickersche Auffassung ist etwas eng auf bestimmte Haftungsbestimmungen abgestellt. Oft sind Unterschiede im Detail, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zu ergeben scheinen, in Wirklichkeit nicht vorhanden, weil in die scheinbare Lücke irgendein anderes Institut einer anderen Rechtsordnung springt. Auf der anderen Seite bedeuten die gemeinsamen Rechtsgrundsätze im allgemeinen doch eine Einschränkung gegenüber dem, was die nationalen Rechte ergeben, weil es eben Punkte gibt, in denen grundlegende Divergenzen bestehen.

Münch: Ich knüpfe an an die Bemerkung von Herrn Beitzke, jeder natürliche Mensch sei nach unserem Recht Rechtssubjekt. Wie ist es mit den juristischen Personen des Privatrechts? Da sehen wir im Prinzip doch wohl nur diejenigen Gebilde als juristische Personen des Privatrechts an, die nach unserem Recht konstituiert sind. Es erweitert sich auf ausländische juristische Personen des Privatrechts vermöge der Handels- und Niederlassungsverträge, die dann durch die Transformation mit dem Begleitgesetz innerstaatliches Recht werden. Also wird eine nach ausländischem Recht konstituierte juristische Person des Privatrechts bei uns als solche anerkannt. Wie ist es mit den juristischen Personen des öffentlichen Rechts? Bei uns ist der Staat ohne weiteres eine juristische Person. Dann gibt es aber nur wenige Bestimmungen, die normativ die Konstituierung juristischer Personen des öffentlichen Rechts determinieren, z. B. bei den Innungen und den Gemeinden. Im übrigen bedarf es bei uns doch immer eines Spezialgesetzes, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts geschaffen werden soll. Fremde Staaten gelten ungeachtet dessen, was sie selber von

sich halten, als juristische Personen, wenn sie bei uns auftreten. Wenn internationale Organisationen als juristische Personen des öffentlichen Rechts behandelt werden wollen, so bedarf es bei uns dazu immer eines Gesetzes. Dieses Gesetz ist normalerweise oder sogar notwendigerweise das Begleitgesetz zu dem Gründungsvertrag, wenn in diesem überhaupt etwas über die Rechtssubjektivität der internationalen Organisation steht. Steht nichts drin, dann könnte es in einem Vertrag über die Privilegien und Immunitäten stehen, dem wir beitreten, und dann ist unsere Rechtsgrundlage das Begleitgesetz zu dem Vertrag über die Privilegien und Immunitäten. Es gibt dann die Rechtsverordnung, zu der die Ermächtigung im Begleitgesetz zu den Verträgen betreffend die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen steht. Auf diese Weise bekommen wir erst — und das ist wohl das, was Herr Beitzke meinte — die Grundlage dafür, daß eine internationale Organisation bei uns auch als Zivilrechtssubjekt anerkannt wird; denn wir verstehen die Anerkennung oder das Geltenlassen der Rechtssubjektivität im öffentlichen Recht ja auch dahin, daß diese juristische Person zivilrechtlich handeln kann.

Wie steht es mit diesen Dingen in Österreich? Oder in der Schweiz? Oder in einem anderen Lande? Es kann sehr wohl sein, daß in jedem Land die Voraussetzungen, die Rechtspersönlichkeit einer internationalen Organisation gelten zu lassen und anzuerkennen, verschieden sind. Ich weiß auch nicht, ob die bloß völkerrechtliche Anerkennung einer ausländischen juristischen Person, insbesondere einer internationalen Organisation, ohne weiteres bei uns die Folge hat, daß die Rechtssubjektivität im Bereich des Zivilrechts anerkannt wird.

Zemanek: Mir ist nach den Ausführungen, die Herr Münch gemacht hat, vieles klarer geworden. Nur meine ich dann, daß der Titel des Referates heißen müßte: „Die Zivilrechtsfähigkeit von auf Staatsverträgen beruhenden internationalen Organisationen im deutschen Recht“. Denn man ist mir die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, in welchem österreichischen Akt die Verleihung zu sehen ist. Wir haben kein Zustimmungsgesetz. Wir ratifizieren den Vertrag, und damit ist dieser innerstaatlich geltend und wirksam.

Beitzke: Dann in der Ratifikation.

Zemanek: Aber das ist doch ein völkerrechtlicher Vorgang.

Rudolf: Es steht aber in Ihrer Verfassung.

Beitzke: Und mit Auswirkungen ins innerstaatliche Recht.

Zemanek: Die Ratifikation ist ein völkerrechtlicher Vorgang.

Beitzke: Aber mit innerstaatlicher Wirkung.

Zemanek: Ja, aber das ist doch nicht die innerstaatliche Verleihung.

Beitzke: Diese liegt dann in der innerstaatlichen Wirkung der Ratifikation.

Zemanek: Die Ratifikation allein erhält innerstaatliche Wirksamkeit erst dadurch, daß der Vertrag in Kraft tritt. Vorher hat sie innerstaatlich keine Bedeutung. Erst wenn der Vertrag in Kraft tritt, wird das im Gesetzblatt kundgemacht, und damit tritt die innerstaatliche Wirksamkeit ein.

Nehmen Sie jenen Fall, den Sie selbst angeführt haben. In der Satzung steht, die Organisation hat diejenige Rechts- und Handlungsfreiheit, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Ziele notwendig ist. Sind Sie der Meinung, daß die innerstaatliche Rechtsordnung, das heißt der innerstaatliche Verleihungsakt, der Organisation weniger Rechts- und Handlungsfähigkeit geben kann? Wenn Sie ihr weniger geben im Verleihungsakt, begehen Sie eine Völkerrechtsverletzung.

Beitzke: Dann haben Sie aber einen völkerrechtlichen Maßstab, da haben die Staaten gemeinsam etwas auch für das innerstaatliche Recht beschlossen.

Bindschedler: Wir sollten uns hüten, diese Diskussion allzu allgemein und theoretisch zu führen. Das Ganze ist eine Frage des positiven Rechtes. Der Referent hat ja selbst die verschiedenen Fälle dargestellt. Wir haben zwei Extremlösungen: die nach dem Muster von Gesellschaften konzipierten Organisationen wie die BIZ, die ganz andere Regelung bei den Vereinten Nationen oder

ihren Spezialorganisationen. Wir können deshalb die Diskussion nicht generell weiterführen, wie das bisher geschehen ist. In dem Fall, in dem das Statut der Organisation oder ein Zusatzprotokoll oder ein Zusatzvertrag ausdrücklich über die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit Aussagen macht, bin ich im Gegensatz zum Referenten der Auffassung, daß das Völkerrecht auch die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit verleiht, daß sie aus dem Völkerrecht, aus dem Statut abgeleitet werden muß. Das aus zwei Gründen: Wenn das Statut nur sagt, die Organisation habe die Rechtsfähigkeit in größtmöglichem Maß wie das Landesrecht es vorsieht, dann wird einfach in bezug auf den Inhalt auf das Landesrecht verwiesen. Das ist ein Phänomen, das wir im Völkerrecht immer wieder haben, daß zur Ausfüllung eines abstrakten Begriffes oder einer abstrakten Norm auf das Landesrecht verwiesen wird. Trotzdem liegt die Grundlage im Völkerrecht und hierin auch die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit. Dazu kommt aber noch etwas anderes. Es gibt Statuten, in denen die Rechtsfähigkeit entweder noch genauer umschrieben wird, oder sie wird überhaupt nicht erwähnt, aber dafür werden die einzelnen Rechte aufgezählt. Es gibt eine Reihe von Verträgen, nach denen die Organisation das Recht haben soll, vor Gericht aufzutreten, Grund und Boden zu erwerben und so weiter; hier geht das Völkerrecht einen Schritt weiter und umschreibt die Rechtsfähigkeit. Daraus muß geschlossen werden, daß auch die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit vom Völkerrecht, vom Organisationsstatut verliehen wird.

Die zweite Überlegung, die dazu führt, ist die teleologische. Es entspricht doch wohl dem Zweck solcher völkerrechtlichen Bestimmungen, daß eine gewisse Einheitlichkeit in bezug auf die Rechtsfähigkeit erzielt wird. Es spielt praktisch, wenigstens im europäischen Rechtskreis, keine große Rolle, weil überall Rechtsfähigkeit besteht, kann aber in der außereuropäischen Welt von Bedeutung sein.

Ich teile die Auffassung des Referenten über die unbefriedigenden Lösungen in bezug auf die außervertragliche Haftung. Die praktischen Erfahrungen haben das immer wieder gezeigt, und es sollte angestrebt werden, daß die Staaten mehr darauf dringen, daß präzise Vorschriften ausgearbeitet werden. Das geht vor allem die Sitzstaaten an. Man sollte sich sehr bemühen, ins einzelne

gehende Regelungen für diese Probleme zu finden. Das ist ein Postulat de lege ferenda, das dringend ist und das die Politik einmal in die Hand nehmen sollte.

Ophüls: Die Haftungsregelung aufgrund der gemeinsamen Regeln war nicht so gemeint, wie Herr Ficker es darstellt. Es war der Gedanke, eine rechtsschöpferische Tätigkeit des Gerichtshofes ins Leben zu rufen, wobei nur dieser an die allgemeinen Grundsätze gebunden sein und daraus, soweit sie übereinstimmen oder soweit auch nur eine Quasiunanimität besteht, die Folgerungen ableiten sollte. Das ist damals ausdrücklich gesagt worden. Zur Sache selbst wäre es vielleicht nützlich, daß wir unterscheiden. Die Geltung kann verschieden sein, je nachdem, wie das innerstaatliche Recht sich zu der Sache verhält. Nach der Transformationstheorie wird nur das nationale Recht geschaffen. Anders ist es gemäß unseren Kommissionsberatungen nach der Vollzugstheorie. Da beruht die Geltung auf dem internationalen Satz plus dem Vollzugsbefehl. Noch anders ist es, soweit in supranationalen Dingen unmittelbar in Durchbrechung der nationalen Rechtsordnung etwas im Durchgriffsakt geschaffen wird. Mit dieser Frage der Geltung ist aber noch nicht die Frage der inhaltlichen Ausgestaltung beantwortet. Beispielshalber ist das Eigentum an spaltbaren Stoffen EURATOM-Eigentum. Das ist zweifellos ein europäischer Satz, und er kann durch die innernationale Rechtsordnung nicht beseitigt werden. Aber was im einzelnen Eigentum ist, das tritt in den verschiedensten Gestaltungen auf.

Seidl-Hohenveldern: Ich wollte noch einmal zu der Anerkennung in Drittstaaten eine Frage richten. Meinen Sie, Herr Beitzke, daß das eine förmliche Anerkennung der Rechtspersönlichkeit sein muß? Wird sich nicht oft die Sachlage so abspielen, daß plötzlich vor dem Gericht eines Drittstaates die Frage auftritt, ob überhaupt eine Handlungsfähigkeit gegeben ist? Nehmen Sie an, die CERN, die volle Rechtspersönlichkeit nach dem Statut genießen soll, beschließe plötzlich, sicher ultra vires, die Lebensgewohnheiten der Robben zu erforschen, dazu ein Schiff zu mieten, und dieses im Schiffsregister in Kanada eintragen zu lassen. Dann kommt vor ein kanadisches Gericht die Frage, ob diese entity in das Schiffsregister eingetragen werden kann.

Strebel: Es gibt zwei grundsätzliche Konstruktionsmöglichkeiten: einmal die Verleihung der nationalen Rechtsfähigkeit durch nationales Recht an irgendwelche im Ausland oder im völkerrechtlichen Raum existierenden Entitäten oder die kollisionsrechtliche Konstruktion, die auf die fremde Rechtsordnung verweist. Nach Herrn Beitzke erhalten physische Personen durch das deutsche Recht die Rechtsfähigkeit nationalen Rechts, unabhängig davon, ob sie eine Rechtsfähigkeit auch in ihrem eigenen Recht haben. Man braucht nicht physische Personen mit juristischen oder mit fremden Staaten oder mit internationalen Organisationen konstruktiv über einen Leisten zu schlagen. In dem Satz des nationalen Zivilrechts, ausländische Staaten können im Inland keine Grundstücke erwerben, liegt zweierlei: Erstens die grundsätzliche Anerkennung der Zivilrechtsfähigkeit fremder Staaten, abhängig von der Subjektivität im Völkerrecht, die für den einzelnen Staat durch die völkerrechtliche Anerkennung besteht. Zweitens: Die Beschränkung, daß der ausländische Staat im Inland keine Grundstücke erwerben kann, kann man als eine Einschränkung der Rechtsfähigkeit ansehen, eher eine Einschränkung materiellen Rechts. Bei internationalen Organisationen kommt es in jedem Fall darauf an, was die fremde Entität will. Insofern sind immer Differenzierungen notwendig. Man müßte, um die Richtigkeit der kollisionsrechtlichen Konstruktion, die wiederum eine Abhängigkeit des innerstaatlichen Status von dem Status in der fremden Rechtsordnung impliziert, stärker als es vielleicht bisher geschehen ist, das Erlöschen der Rechtsfähigkeit innerhalb der fremden Rechtsordnung ins Auge fassen. Wenn man davon ausgeht, daß die nationale Rechtsordnung eine eigene Rechtsfähigkeit an irgendeine außerhalb ihrer selbst stehende Entität verleiht, kann das oder muß es zunächst zur Folge haben, daß sie fortbesteht, auch unabhängig von dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit in der fremden Rechtsordnung. Deshalb würde ich im Prinzip die kollisionsrechtliche Konstruktion in diesen Fällen vor allen Dingen für die internationalen Organisationen für die richtige halten. Bei beiden Konstruktionen werden Differenzierungen auftreten, weil jede nationale Rechtsordnung unter Rechtsfähigkeit etwas anderes verstehen kann, zumindest um die kollisionsrechtlichen Normen, die an sich auch dem nationalen Recht angehören, auch differenzieren zu können.

Rudolf: Herr Beitzke und Herr Zemanek sind im Grunde genommen gar nicht so weit von einander entfernt. Die Rechtsfähigkeit im innerstaatlichen Bereich einer Organisation wird durch den Gründungsvertrag verliehen, aber es bedarf dazu auch noch — das haben Herr Bindschedler und Herr Ophüls auch schon gesagt — eines innerstaatlichen Aktes. In Österreich haben wir diesen innerstaatlichen Akt im Bundesverfassungsgesetz in den Artikeln 49, 50 und damit zwar eine positiv-rechtlich anders gelöste Form als in Deutschland, aber immerhin auch einen innerstaatlichen Anerkennungsakt.

Zemanek: Von Anerkennung habe ich nicht gesprochen. Ich habe zu Beginn gesagt, Anerkennung ist etwas ganz anderes als Verleihung. Herr Beitzke spricht von Verleihung.

Menzel: In den Staaten, in denen der Abschluß der völkerrechtlichen Verträge nicht abhängig ist von einem Zustimmungsgesetz, liegt im Grunde genommen die Sache schon in der Ratifizierungserklärung. Wir vergessen deren Inhalt, der im Grunde genommen heißt: Ich, der Ratifikant, bestätige, daß dieser Vertrag abgeschlossen ist, und ich verspreche den Vollzug dieses Vertrages. Aus diesem Versprechen ergibt sich meines Erachtens, wenn nach der nationalen Konstruktion ein besonderes Zustimmungsgesetz nicht erforderlich ist, schon die Notwendigkeit, die Vertragsnormen unmittelbar anzuwenden. Auch die Frage nach der Verleihung ist in diesem Falle falsch. Wir übersehen, was eigentlich der rechtliche Gehalt einer Ratifikationsklausel ist. Vielleicht könnte man sogar mit dem Gedanken der implied powers-Theorie arbeiten und sagen, selbst in den Verträgen, in denen eine Immunität oder eine Rechtsfähigkeit nicht gegeben ist, der Staat sich aber verpflichtet, die Wirksamkeit der Organisation auf seinem Territorium zu dulden, er auch die Verpflichtung hat, und zwar aus der Ratifikationsklausel, sie wirksam werden zu lassen. Das ist der Inhalt des Vertragswillens, der durch die Ratifikation, wenn nicht durch ein Zustimmungsgesetz, in dieser Weise fixiert wird.

Lewald: Wenn nach dem Vertrag die volle Rechtsfähigkeit verliehen werden soll und es immer noch ins Belieben des Einzelstaates gestellt wird, ob er vielleicht doch nicht die volle Rechts-

fähigkeit verleiht, stellt sich die Frage, ob das nicht eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung bedeuten würde. Ich meine, daß, wenn die Frage vor die Gerichte kommt, die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtung eine völkerrechtskonforme Auslegung dahin verlangt, daß die weitestgehende Rechtsfähigkeit in Frage kommt, die in irgendeinem der beteiligten Staaten verliehen wird. Es ist nur eine offene Frage, ob auch die Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des Vertrages sind, gebunden sind; denn die völkerrechtliche Verpflichtung besteht ja nur für die Vertragsstaaten.

Beitzke (Schlußwort): Der Kern der Diskussion ist das Problem, wie aus dem völkerrechtlichen Vertrag Landesrecht wird. Ich bin nach wie vor der Überzeugung, daß der völkerrechtliche Vertrag, so wie er auf einer Konferenz vorbereitend zustande gebracht wird, das Landesrecht noch nicht schafft. Ob das Landesrecht nachher unmittelbar dadurch zustandekommt, daß ratifiziert wird, wie es in Österreich der Fall ist, oder ob das ein Gesetz ist, das gleichzeitig die landesrechtliche Inkraftsetzung des Inhalts des Vertrages bedeutet, wie es bei uns erfolgt, ist eine Frage des Modus, der Umsetzung des Völkerrechts in Landesrecht. Solange wir die beiden Gebiete des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts auseinanderhalten, findet irgendwie eine Umsetzung, ein Anwendungsbefehl oder sonst etwas für das Landesrecht statt. Deshalb halte ich nach wie vor an meiner These fest, daß es eines landesrechtlichen Aktes bedarf, mag er auch schon in der Verfassung stehen, in der Form, daß jeder ratifizierte Staatsvertrag gleichzeitig Landesrecht ist. Deshalb gibt es zivilrechtlich gesehen nur parallel nebeneinanderlaufende Rechtsfähigkeiten. Wieweit das im Einzelfall greift, ist unterschiedlich. Herr Münch hat das von der Frage her angesprochen, wie weit wir den Staat und öffentlich-rechtliche Körperschaften als juristische Personen betrachten. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß nach meiner Meinung auch die Staaten nicht ohne weiteres Zivilrechtssubjekte sind. Sie sind es nicht, wenn sie es nach ihrer eigenen innerstaatlichen Rechtsordnung nicht wären. Eine andere Frage betrifft die Untergliederungen. Es wird vielfach behauptet, und zwar sowohl in der völkerrechtlichen als auch in der internationalprivatrechtlichen Literatur, kraft Völkerrechtes seien die öffent-

lich-rechtlichen Körperschaften als Untergliederungen eines fremden Staates ohne weiteres als Zivilrechtssubjekte anzuerkennen. Dementgegen kommt es zunächst darauf an, ob sie in der eigenen Zivilrechtsordnung Rechtssubjekte sind. Auch dann sind sie nicht alle automatisch anerkannt. Es gibt sicherlich Fälle, in denen sie nicht anerkannt werden. Wir brauchen nur an die den religiösen Körperschaften gegenüber etwas abgeneigte Haltung des französischen Rechts anfangs dieses Jahrhunderts zu denken, als die Orden vertrieben wurden. Eine deutsche religiöse Körperschaft des deutschen öffentlichen Rechts hätte in dieser Situation in Frankreich keine Anerkennung gefunden. Wenn heute ein Oststaat seinem Geheimdienst die Qualität einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts verleiht, so würde ich doch die Frage aufwerfen, ob wir diese Körperschaft des öffentlichen Rechts bei uns ohne weiteres als Zivilrechtssubjekt anerkennen sollten oder nicht, oder ob es da nicht doch auch Schranken gibt. Auch bei den internationalen Organisationen sollte man mit Vorsicht vorgehen. Das Beispiel von Herrn Seidl-Hohenveldern, ob Kanada CERN als Rechtssubjekt anerkennt oder nicht, hängt von der innerkanadischen Rechtsordnung ab. Ich weiß im Augenblick nicht, wie großzügig die Kanadier sind. Ich bin der Überzeugung, daß sie, selbst wenn sie anerkennen, sich ohne weiteres berechtigt fühlen werden, die *ultra vires*-Lehre auf CERN anzuwenden und damit nur eine beschränkte Anerkennung auszusprechen. Das ist gleichzeitig eine Antwort auf die weitergehende Frage, ob das Robbenfangschiff von CERN in das kanadische Schiffsregister einzutragen ist. Abgesehen davon ist die Frage, wieweit internationale Organisationen überhaupt in anderen Staaten ins Schiffsregister eingetragen werden können, eine Sonderfrage. Sie wurde bei IRO lange und eingehend diskutiert unter dem Blickpunkt, ob Organisationen nicht sogar unter eigener Flagge fahren können. Wenn ein Staat den Rechtssatz hat, ausländische Staaten zum Grunderwerb nicht zuzulassen, so liegt darin nicht die grundsätzliche Anerkennung der Zivilrechtsfähigkeit der ausländischen Staaten, sondern eine Schranke für den Grunderwerb. Soweit die Zivilrechtsfähigkeit einer fremden juristischen Organisation anerkannt wird, richtet sich das Erlöschen ihrer zivilrechtlichen Fähigkeit nach dem ausländischen Recht. Die völkerrechtliche Verpflichtung, eine Organisation als

Zivilrechtssubjekt anzuerkennen, endet in dem Moment, in dem sich der betreffende Staat von dem völkerrechtlichen Vertrag lossagt und aus der Organisation austritt. Die deutsche Zivilrechtsordnung ist so großzügig, daß sie auch dann noch die Zivilrechtsfähigkeit anerkennt. Es hängt in den einzelnen Staaten von deren innerstaatlicher Rechtsordnung ab, wie weit sie dabei gehen wollen. Es hängen sowohl der Modus als auch der Umfang der — sei es Verleihung, sei es Anerkennung — Zivilrechtsfähigkeit von der Rechtsordnung der einzelnen Staaten ab. Insofern hängt es am Landesrecht, wie weit das Völkerrecht durchgeführt wird.

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

(Fassung vom 14. 4. 1961)

§ 1

Die Aufgabe der am 24. März 1917 gegründeten und am 7. April 1949 wiedergegründeten Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht ist die Förderung des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts und der anderen Zweige des internationalen Rechts. Zu diesem Zweck sollen Theoretiker und Praktiker sowie Vertreter der als Hilfswissenschaften erheblichen Wissensgebiete zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit versammelt werden.

Das heranwachsende Geschlecht in nachdrücklicher Weise zu völkerrechtlicher Arbeit anzuregen und in deren Durchführung zu fördern, wird sich die Gesellschaft besonders angelegen sein lassen.

§ 2

Die geschäftlichen Aufgaben der Gesellschaft werden von dem Vorstand, dem Rat und der Vollversammlung wahrgenommen.

§ 3

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, unter denen sich ein Vertreter des Internationalen Privatrechts befinden soll. Er wird von der Vollversammlung durch Stimmzettel auf zwei Jahre gewählt und bleibt im Amte bis zum Schluß der Jahresversammlung, in welcher der neue Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Fallen während der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Vollversammlung aus den Ratsmitgliedern ergänzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Rat oder der Vollversammlung vorbehalten sind. Die Ämter des Stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters verteilt der Vorstand durch Beschluß auf die weiteren Mitglieder; die Ämter können auch zusammen wahrgenommen werden.

§ 4

Der Rat besteht aus dem Vorstand und mindestens 12, höchstens 24 weiteren Ratsmitgliedern. Die Ratsmitglieder werden für 4 Jahre und in derselben Weise gewählt wie der Vorstand.

Der Rat bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahresversammlung sowie den sonstigen Arbeitsplan. Er wählt die Mitglieder.

§ 5

Zur Wahl als Mitglied kann nur gestellt werden, wer durch schriftlichen Antrag dreier Ratsmitglieder vorgeschlagen ist. Der Vorstand stellt den Vorgeschlagenen entweder zur Wahl auf der nächsten Ratsversammlung oder leitet den Ratsmitgliedern den Vorschlag zur schriftlichen Wahl zu. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er in der Ratsversammlung die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält oder, im Falle der schriftlichen Wahl, nicht drei Ratsmitglieder binnen Monatsfrist die mündliche Erörterung beantragen.

Der Vorsitzende trägt dem Gewählten die Mitgliedschaft an. Der Erwerb tritt durch Annahmeerklärung ein.

§ 6

Durch Erwerbung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung übernommen, sich an den Arbeiten der Gesellschaft zu beteiligen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich DM 20,— und ist jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

Neue Mitglieder entrichten den Beitrag erstmalig für das auf ihre Aufnahme folgende Kalenderjahr.

Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder von der Einziehung eines Jahresbeitrages absehen oder ihn herabsetzen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, welcher dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt wird.

In besonderen Fällen kann durch einstimmigen Beschluß des Rates die Mitgliedschaft entzogen werden.

Auf Vorschlag des Rates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes, des Rates und der Vollversammlung werden durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung berufen. Dies muß geschehen, wenn es von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beantragt wird. Auf gleiche Weise unterstützte Punkte müssen auch sonst auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8

Zur Änderung der Satzung ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. 4. 1955:

Die Mitgliederversammlung stellt fest, daß gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 3. 4. 1952 die Mitglieder des Rates der Gesellschaft nach Ablauf ihrer vierjährigen Amtszeit ebenso wie die Mitglieder des Vorstandes nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bis zum Schluß der Jahresversammlung im Amt bleiben, auf der die Neuwahl des Rates oder desjenigen Teiles seiner Mitglieder stattfindet, deren Amtszeit abgelaufen ist.

(§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 haben sich seit der Fassung vom 3. 4. 1952 nicht verändert.)



Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft
(Stand vom 15. 11. 1968)

Ehrenpräsident:

Professor Dr. Dr. Rudolf Laun

Vorstand:

Professor Dr. Friedrich Klein (Vorsitzender)
Professor Dr. Alexander N. Makarov (Stellv. Vorsitzender)
Professor Dr. Wilfried Schaumann (Schatzmeister)

Mitglieder des Rates der Gesellschaft:

Gesandter Professor Dr. Paul Barandon
Professor Dr. Günther Beitzke
Professor Dr. Rudolf Bindschedler
Professor Dr. Ernst von Caemmerer
Professor Dr. Dr. Hans Dölle
Professor Dr. Franz Gamillscheg
Botschafter Professor Dr. Wilhelm Grewe
Professor Dr. Friedrich August Freiherr v. d. Heydte
Professor Dr. Günther Jaenicke
Professor Dr. Hermann Jahrreiß
Professor Dr. Eberhard Menzel
Professor Dr. Hermann Meyer-Lindenberg
Professor Dr. Hermann Mosler
Professor Dr. Karl Josef Partsch
Professor Dr. Ulrich Scheuner
Professor Dr. Hans-Jürgen Schlochauer
Professor Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern

Professor Dr. Rolf Stödter
Professor Dr. Karl Zemanek
Professor Dr. Konrad Zweigert

Mitglieder der Gesellschaft:

- Abendroth*, Professor Dr. Wolfgang, 355 Marburg/Lahn, Wilhelm-Roser-Str. 53
Arndt, Professor Dr. Karl, Oberlandesgerichtspräsident, 28 Bremen, Freiligrathstr. 5
Aubin, Professor Dr. Bernhard C., Saarbrücken, Universität des Saarlandes
Baade, Professor Dr. Hans W., Duke University School of Law, Duke Station, Durham/North Carolina, USA
Ballreich, Dr. Hans, 8 München 8, Prinzregentenstr. 77
Barandon, Professor Dr. Paul, Gesandter a. D., 1030 Wien III, Ölzeltgasse I b, Tür 4
Basedow, Rechtsanwalt Dr. Dr. Klaus, 2 Hamburg 1, Ferdinandstr. 29—33
Bayer, Privatdozent Dr. Hermann-Wilfried, 7413 Gomaringen, Schumannstr. 2
Beitzke, Professor Dr. Günther, 532 Bad Godesberg, Am Stadtwald 43 e
Berger, Dr. Hans, Staatssekretär, Chef des Bundespräsidialamtes, dienstlich: 53 Bonn, Kaiser-Friedrich-Str. 16; privat: 534 Rhöndorf, Am Erlenhof 7
Bernhardt, Professor Dr. Rudolf, 69 Heidelberg, Zur Forstquelle 6
Bertram, Wilhelm, Ministerialrat, Bundesministerium der Justiz, 53 Bonn, Rosenberg
Bindschedler, Professor Dr. Rudolf L., Bevollm. Minister, Bern, Rabbentalstr. 77
Bindschedler-Robert, Professor Dr. Denise, Bern, Rabbentalstr. 77
Blomeyer, Dr. Horst, Votr. Legationsrat I. Kl., 53 Bonn, Auswärtiges Amt, Adenauerallee 99—103
Böhmert, Professor Dr. Viktor, 23 Kiel, Graf-Spee-Str. 9
Braga, Professor Dr. Sevdol, 66 Saarbrücken 3, Hellwigstr. 17
Broggini, Professor Dr. Gerardo, 69 Heidelberg, Bergstr. 148
Bülck, Professor Dr. Hartwig, 69 Heidelberg, Werrgasse 9

- von Caemmerer*, Professor Dr. Ernst, 78 Freiburg i. Br.-Zähringen,
In der Röte 6
- Carstens*, Professor Dr. Karl, Staatssekretär des Bundesministeriums
der Verteidigung, 53 Bonn, Postfach 161
- Constantopoulos*, Professor Dr. Dr. Dimitri S., Thessaloniki, B.
Konstantinou 39, oder 2 Hamburg 19, Lutterothstr. 17
- Doehring*, Professor Dr. Karl, Wissenschaftl. Mitglied des Max-
Planck-Instituts für ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht,
69 Heidelberg, Bergstr. 58
- Dölle*, Professor Dr. Dr. h. c. Hans, 2 Hamburg 13, Mittelweg 187
- Erler*, Professor Dr. Georg, 34 Göttingen, Schlegelweg 11
- Ermacora*, Professor Dr. Felix, Innsbruck, Neue Universität
- Euler*, Dr. Wilhelm, Oberlandesgerichtsrat a. D., 54 Koblenz,
Rüsterallee 13
- Ferid*, Professor Dr. Murad, 8 München-Pasing, Marschnerstr. 23
- Friesenhahn*, Professor Dr. Dr. h. c. Ernst, Bundesverfassungsricht-
ter a. D., 53 Bonn, Wegelerstr. 2
- Frowein*, Professor Dr. Jochen, 463 Bochum-Querenburg, Auf dem
Aspei 55
- Fuß*, Professor Dr. Ernst-Werner, 68 Mannheim-Almenhof,
Trützscherstr. 13
- Gamillscheg*, Professor Dr. Franz, 34 Göttingen, Ernst-Curtius-
Weg 2
- Geck*, Professor, Dr. Wilhelm Karl, 667 St. Ingbert/Saar, Eichen-
dorffstr. 18
- Götz*, Privatdozent Dr. Volkmar, 6 Frankfurt a. Main,
Mertonstr. 17
- Golsong*, Dr. Heribert, Kanzler des Europäischen Gerichtshofes
für Menschenrechte, Leiter der Rechtsabteilung des Europa-
rates, 7, rue des Argnesusiers, Strasbourg
- Grewe*, Professor Dr. Wilhelm, Botschafter, Délégation Allemande
auprès de l'OTAN, Place Maréchal de Lattre de Tassigny,
Paris XVI °
- Gutzwiller*, Professor Dr. Max, Muntelier (Murtensee) Schweiz
- Habscheid*, Professor Dr. Walter S., 87 Würzburg, Schönthalstr. 4
- von Haefen*, Gerrit, Ministerialdirektor a. D., 7815 Kirchzarten,
Ringstr. 9

- Hahn*, Dr. Hugo J., Rechtsberater der OCDE/OECD, 2 rue André-Pascal, Paris XVI °
- Hallstein*, Professor Dr. Dr. h. c. Walter, Präsident der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 23, Avenue de la Joyeuse Entrée, Brüssel 4
- Hamel*, Professor Dr. Walter, 355 Marburg/Lahn, Rotenberg 1 a
- Herrfabrdt*, Professor Dr. Heinrich, 3551 Wehrda b. Marburg, Zur Klausur 6
- Hettlage*, Professor Dr. Karl, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, 532 Bad Godesberg, Friedrich-Ebert-Str. 83
- von der Heydte*, Professor Dr. Friedrich August Frhr., 8702 Gerbrunn über Würzburg
- Hinz*, Dr. Joachim, Ministerialrat, 532 Bad Godesberg, Max-Löbner-Str. 8
- Hoffmann*, Professor Dr. Gerhard, 355 Marburg/Lahn, Friedrichstr. 31
- Huber*, Professor Dr. Hans, Muri bei Bern, Schweiz, Mannenriedstr. 5
- Ipsen*, Professor Dr. Hans Peter, 2 Hamburg 13, Heinrich-Barth-Str. 25, oder 3141 Raven über Lüneburg, Haus Opferberg
- Jaenicke*, Professor Dr. Günther, Wissenschaftl. Mitglied des Max-Planck-Instituts für ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, 6906 Leimen b. Heidelberg, Waldstr. 13
- Jahrreiß*, Professor Dr. Dr. h. c., Dr. h. c., Dr. h. c., Hermann, 5 Köln-Sülz, Nassestr. 301
- Jerusalem*, Professor Dr. Franz W., 8 München 27, Flemingstr. 58
- Kaiser*, Professor Dr. Joseph Herbert, 78 Freiburg i. Br., Belfortstr. 11
- Kaufmann*, Professor Dr. Dr. h. c., Erich, 69 Heidelberg, Schweizer Weg 1
- Kegel*, Professor Dr. Gerhard, 5 Köln-Lindenthal, Gyrhofstr. 19a
- von Keller*, Dr. Ruprecht, Botschafter, Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den internationalen Organisationen, Genf, Rue de Lausanne 94
- Kimminich*, Professor Dr. Otto, 84 Regensburg, Killermannstr. 6

- Kipp*, Professor Dr. Heinrich, Institut für Völkerrecht und Rechtsphilosophie, Neue Universität, Innsbruck, Innrain 52
- Klein*, Professor Dr. Friedrich, 44 Münster/Westf., Prinz-Eugen-Str. 12
- Kordt*, Professor Dr. Erich, 4 Düsseldorf, Sybelstr. 1 A
- Korkisch*, Professor Dr. Friedrich, Wissenschaftl. Mitglied des Max-Planck-Instituts für ausl. und internat. Privatrecht, 2 Hamburg 64, Schulteßdamm 29
- Krüger*, Professor Dr. Herbert, 2 Hamburg-Großflottbek, Elbchaussee 184
- Kutscher*, Dr. Hans, Bundesverfassungsrichter, Honorarprofessor, 75 Karlsruhe-Durlach, Käthe-Kollwitz-Str. 18 a
- Lawn*, Professor Dr. Dr. Rudolf, 207 Ahrensburg/Holstein, Vossberg 2
- Lauterbach*, Professor Dr. Wolfgang, Senatspräsident a. D., 24 Lübeck, Roockstr. 48
- Leibholz*, Professor Dr. Dr. Gerhard, Richter des Bundesverfassungsgerichts, 34 Göttingen, Dahlmannstr. 6, und 75 Karlsruhe, Rheingoldstr. 19
- Lewald*, Dr. Walter, Rechtsanwalt und Notar, 6 Frankfurt a. M., Eschenheimer Anlage 31 a
- Lorenz*, Professor Dr. Werner, 8032 Gräfelfing, Merowingerstr. 15
- Makarov*, Professor Dr. h. c. Alexander N., 69 Heidelberg, Zeppeinstr. 43
- Mann*, Professor Dr. F. A., London E.C. 2,62, London Wall
- Matscher*, Privatdozent Dr. Franz, Generalkonsul, Innsbruck, Universität
- Meissner*, Professor Dr. Boris, 5 Köln, Kleine Buchengasse 1, Haus „Im Römer“
- Menzel*, Professor Dr. Eberhard, 23 Kiel, Bülowstr. 16
- Meyer*, Professor Dr. Alex, Direktor d. Instituts f. Luftrecht und Weltraumfragen der Universität Köln, 5 Köln-Lindenthal, Albertus-Magnus-Platz
- Meyer*, Professor Dr. Ernst Wilhelm, MdB, Botschafter a. D., 53 Bonn, Bundeshaus
- Meyer-Lindenberg*, Professor Dr. Hermann, Ministerialdirektor, 532 Bad Godesberg-Mehlem, Im Meisengarten 20

- Miehsler*, Univ.-Dozent Dr. Herbert, Wien I, Naglergasse 1
- Mosler*, Professor Dr. Hermann, Direktor d. Max-Planck-Instituts für ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, 69 Heidelberg, Berliner Str. 48
- Much*, Dr. Walter, Legationsrat I. Kl., Direktor in der Rechtsabteilung der Hohen Behörde, Luxemburg, Rue des Roses 43
- Mühlenhöver*, Dr. Josef, Botschaftsrat I. Kl., Wien XIII, Wattmannngasse 44
- Münch*, Professor Dr. Fritz, 69 Heidelberg, Zur Forstquelle 2
- von Münch*, Professor Dr. Ingo, 463 Bochum-Querenburg, Paracelsusweg 22
- Neumayer*, Professor Dr. Karl H., Pully-Lausanne (VD), Chemin du Chateau sec, „La Gloriette“
- Niederländer*, Professor Dr. Hubert, 6904 Ziegelhausen b. Heidelberg, Am Bächenbuckel 8
- Ophüls*, Professor Dr. Carl Friedrich, Botschafter a. D., 5602 Langenberg/Rheinland, Donnerstr. 16
- Oppermann*, Professor Dr. Thomas, 74 Tübingen, Melanchthonstr. 24
- von Overbeck*, Professor Dr. Alfred E., 14, Route du Fort-Saint-Jaques, 1700 Fribourg, Suisse
- Partsch*, Professor Dr. Karl Josef, 6507 Ingelheim/Rhein, Frankenstr. 10
- Preiser*, Professor Dr. Dr. Wolfgang, 6 Frankfurt/Main, Mechtildstr. 10
- von Puttkamer*, Professor Dr. Ellinor, Votr. Legationsrätin I. Kl., 53 Bonn, Lennéstr. 55
- Raschhofer*, Professor Dr. H. Hermann, 87 Würzburg, Waldkugelweg 12
- Ridder*, Professor Dr. Helmut, 6301 Vetzberg, Krofdorfer Str. 7
- Riese*, Professor Dr. Otto, 1009 Pully (VD) Suisse, 61 bis Avenue des Cerisiers
- Rudolf*, Professor Dr. Walter, 463 Bochum-Wiemelhausen, Nußbaumweg 25
- Rühland*, Professor Dr. Curt, 33 Braunschweig, Dürerstr. 26
- Rumpf*, Dr. Helmut, Konsul, Mailand, Via Guerrazi 3

- Sandrock*, Professor Dr. Otto, 463 Bochum-Querenburg, Behringweg 12
- Schack*, Professor Dr. Friedrich, 8 München 19, Kuglmüllerstr. 22
- Schaumann*, Professor Dr. Wilfried, 8702 Zell über Würzburg, Küsterbergstr. 8
- von Schenck*, Dr. Dedo, Votr. Legationsrat I. Kl. a. D., 43 Essen-Bredenay, Hohe Buchen 7
- Scheuner*, Professor Dr. Ulrich, 532 Bad Godesberg, Beethovenstr. 77
- Schindler*, Professor Dr. Dietrich, Zollikon b. Zürich, Alte Landstr. 44
- Schlochauer*, Professor Dr. Hans-Jürgen, Geschf. Direktor d. Instituts für ausl. und intern. Wirtschaftsrecht, 6 Frankfurt am Main, Mertonstr. 17
- Schmid*, Professor Dr. Carlo, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrats und der Länder, 53 Bonn, Koblenzer Str. 120
- Schneider*, Professor Dr. Hans, 69 Heidelberg, Ludolf-Krehl-Str. 44
- Schneider*, Professor Dr. Peter, 65 Mainz, Goldenluftgasse 2^{9/10}
- Schnorr von Carolsfeld*, Professor Dr. Ludwig, 852 Erlangen, Kochstr. 19
- Schwarz-Liebermann von Wahlendorf*, Dr. Hans-Albrecht, 8, rue des Arquebusiers, Strasbourg
- Schwind*, Professor Dr. Fritz, Solbad Hall in Tirol, Gnadenwald, Haus Schwind
- Scupin*, Professor Dr. Hans Ulrich, 44 Münster/Westf., Robert-Koch-Str. 46
- Seidl-Hohenveldern*, Professor Dr. Ignaz, 5072 Schildgen b. Köln, Klutstein 31
- Serick*, Professor Dr. Rolf, 6904 Ziegelhausen b. Heidelberg, Heinrich-Stoess-Str. 15
- Simitis*, Professor Dr. Spiros, 6 Frankfurt/Main, Kettenhofweg 121
- Steindorff*, Professor Dr. Ernst, 8 München 71, Hofbrunnstr. 25
- Stödter*, Professor Dr. Rolf, Mitinhaber d. Reederei John T. Essberger, 2 Hamburg-Altona, Palmaille 49 (Postfach 429)
- Stoll*, Professor Dr. Hans, 53 Bonn, Endenicher Allee 5
- Strebel*, Dr. Helmut, Wissenschaftl. Mitglied d. Max-Planck-Instituts für ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, 69 Heidelberg, Berliner Str. 48

Suy, Professor Dr. A. Erik, Louvain, Université Catholique
Uppenkamp, Dr. Walther, Reichsgerichtsrat a. D., 4 Düsseldorf,
Ostendorfstr. 23
Verdross, Professor Dr. Dr. Alfred, A-1090 Wien 19, Pokorny-
gasse 23
Verosta, Professor Dr. Stephan, Wien 18, Hockegasse 15
Vogel, Professor Dr. Klaus, 69 Heidelberg, Zeppelinstr. 39
Wahl, Professor Dr. Eduard, MdB, 69 Heidelberg, Albert-Überle-
Str. 22
Wiethölter, Professor Dr. Rudolf, 637 Oberursel/Taunus, Henri-
cusstr. 22
Zemanek, Professor Dr. Karl, A-1090 Wien 9, Mariannengasse 28
Zweigert, Professor Dr. Konrad, Direktor des Max-Planck-Insti-
tuts für ausl. und internat. Privatrecht, 2 Hamburg 13, Mittel-
weg 187

Korporative Mitglieder:

1. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und
Völkerrecht, 69 Heidelberg, Berliner Str. 48
2. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Pri-
vatrecht, 2 Hamburg 13, Mittelweg 187

Kurzbericht der von der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht eingesetzten Kommission zum Studium der Disziplin der internationalen Beziehungen

Der Rat der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht beschloß auf seiner Sitzung am 26. April 1965, der Mitgliederversammlung die Einsetzung einer Kommission zur Beobachtung der sachlichen und personellen Problematik der neugeschaffenen Lehrstühle und Vorlesungen über „internationale Beziehungen“ vorzuschlagen. Auf der Mitgliederversammlung der Gesellschaft am 27. April 1965 in Heidelberg berichtete Professor Kimminich über die Entwicklung des Fachs „internationale Beziehungen“ an den deutschen Universitäten seit 1955. Die in Heidelberg versammelten Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht beschlossen, eine Kommission einzusetzen, welche die Sach- und die Personalprobleme auf diesem Gebiet laufend beobachten, eine Bestandsaufnahme machen und über die Ergebnisse ihrer Beobachtungen berichten sollte. Es wurde ferner beschlossen, die Arbeit der Kommission auf Österreich und die Schweiz auszudehnen und den gesamten Zeitraum seit dem Kriegsende zu erfassen.

Das Ziel der Untersuchung war daher zunächst eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Disziplin „internationale Beziehungen“ im Lehrbetrieb der deutschsprachigen Hochschulen. Die Erfassung der vergangenen 23 Jahre sollte ferner die Entwicklungen der Vergangenheit und die Entwicklungstendenzen der Gegenwart aufzeigen. Die Kommission war sich von vornherein darüber klar, daß das Werden einer Disziplin, die so vielfältig in verschiedene traditionelle Lehrgegenstände der kontinentaleuropäischen Universität eingebettet ist, statistisch schwer erfaßt werden kann. Trotzdem mußte die undankbare Aufgabe der reinen Materialsammlung als erster Schritt in Angriff genommen werden. Die Materialsammlung wurde für Österreich von Herrn Professor Dr. Felix Ermacora, Wien, für die Schweiz von Herrn Professor Dr. Dietrich

Schindler, Zürich, und für die Bundesrepublik Deutschland von Herrn Professor Dr. Otto Kimminich, Bochum/Regensburg, durchgeführt. Weiteres Mitglied der Kommission ist Herr Professor Dr. Eberhard Menzel, Kiel, dem besonderer Dank für die Koordination gebührt.

Nach Abschluß der Materialsammlung erarbeitete die Kommission in ihrer ersten gemeinsamen Sitzung vom 18./19. April 1968 die Richtlinien für die Einzelauswertung. Einige der wichtigeren Daten sollen im folgenden Kurzbericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Zahlen zeigen, daß in allen drei Ländern große Anstrengungen auf dem Gebiet der Lehre der internationalen Beziehungen gemacht worden sind. Bei der Lektüre der Tabellen ist zu berücksichtigen, daß für die Bundesrepublik Deutschland nur die Zahl der Lehrveranstaltungen angegeben ist, während für Österreich und die Schweiz die Wochenstundenzahlen genannt werden. In der weiteren Auswertung werden einheitlich die Wochenstundenzahlen verwendet werden. Da an den deutschen Hochschulen — wie an den österreichischen und schweizerischen Hochschulen — im Bereich der Disziplin „internationale Beziehungen“ die ein- und die zweistündigen Vorlesungen überwiegen, ist zu erwarten, daß die Zählung der Wochenstundenzahl für Deutschland nicht ganz das Zweifache der Zahl der Lehrveranstaltungen ergeben wird.

Bei der Aufgliederung der Dozenten, von denen die Lehrveranstaltungen gehalten worden sind, wird nicht von der Fakultätszugehörigkeit, sondern von der Lehrbefugnis, d. h. vom Lehrstuhlfach im engeren Sinne, ausgegangen. Dabei ist klar, daß sich von den Juristen in erster Linie die Völkerrechtler mit den internationalen Beziehungen beschäftigen. Die reinen Völkerrechts-Vorlesungen wurden jedoch nicht in die Materialsammlung einbezogen. Es ist selbstverständlich, daß jede Vorlesung über Völkerrecht auch die internationalen Beziehungen betrifft. Sinn der Untersuchungen der Studienkommission ist es, die spezielle Beschäftigung mit den internationalen Beziehungen als Disziplin herauszukristallisieren.

So erfreulich die überraschend hohe Zahl der Lehrveranstaltungen insgesamt ist, weisen die statistischen Angaben auf mancherlei Schwierigkeiten und Probleme hin, die bewältigt werden müssen, damit die Disziplin „internationale Beziehungen“ eine ihrer Bedeutung entsprechende Position an den deutschsprachigen Hochschulen erhält. Diese Aufgaben können nur im Zusammenwirken aller beteiligten Fachbereiche

bewältigt werden. Es steht zu hoffen, daß die Auswertung des Materials dazu beiträgt, das interdisziplinäre Gespräch auf diesem Gebiet zu intensivieren. Der ausführliche Schlußbericht der Kommission soll noch im Herbst 1968 vorgelegt werden.

A. Bundesrepublik Deutschland

Tabelle I

Jahr**	Lehrveranstaltungen*			Dozenten					Insgesamt
	Vorlesungen	Andere Lehrveranstaltungen	Insgesamt	Juristen	Volkswirte	Historiker	Politologen	Sonstige	
45/46	0	3	3	1	2	—	—	—	3
46/47	16	7	23	12	5	6	—	—	23
47/48	35	10	45	14	11	18	2	—	45
48/49	53	20	73	14	13	40	6	—	73
49/50	43	19	62	14	12	28	7	1	62
50/51	77	26	103	21	13	51	16	2	103
51/52	68	34	102	23	16	48	14	3	102
52/53	98	38	136	31	29	54	19	3	136
53/54	115	25	140	33	32	51	22	2	140
54/55	105	36	141	25	29	55	31	1	141
55/56	108	43	151	38	34	50	24	5	151
56/57	100	53	153	31	23	65	32	2	153
57/58	111	43	154	31	33	52	37	1	154
58/59	101	58	159	26	44	51	36	2	159
59/60	122	44	166	26	50	61	28	1	164
60/61	112	61	173	33	46	64	28	2	173
61/62	139	50	189	39	42	69	36	3	189
62/63	128	54	182	35	43	64	35	5	182
63/64	119	76	195	31	44	67	54	6	195
64/65	151	86	237	35	51	83	63	5	237
65/66	126	132	258	36	41	85	93	3	258
66/67	149	94	243	38	46	53	85	21	243
67/68	146	142	288	34	52	62	114	26	288
insges.	2222	1168	3390	611	692	1137	530	104	3390

* Zahl der Lehrveranstaltungen ohne Rücksicht auf die Stundenzahl

** Jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester

Tabelle II: Lehrgegenstände

Jahr	Theorie	Außenpolitik	Zeitgeschichte	europäische Integration	internationale Organisation	internationale Wirtschaftsprobleme	Sonstige	Insgesamt
45/46	—	—	1	—	—	2	—	3
46/47	1	5	6	—	3	5	3	23
47/48	—	10	19	1	4	11	—	45
48/49	3	21	27	—	6	13	3	73
49/50	5	19	12	—	6	12	8	62
50/51	2	25	42	8	9	14	3	103
51/52	2	31	28	9	10	13	9	102
52/53	2	38	31	14	16	28	7	136
53/54	2	36	33	15	11	30	13	140
54/55	4	37	40	10	16	20	14	141
55/56	3	28	38	14	18	27	23	151
56/57	3	46	44	7	9	34	10	153
57/58	2	33	45	11	21	31	11	154
58/59	6	28	40	28	17	29	11	159
59/60	1	43	41	24	14	34	7	164
60/61	4	47	37	22	19	32	12	173
61/62	3	50	44	29	23	21	19	189
62/63	3	35	33	23	19	29	25	182
63/64	6	47	35	33	11	32	31	195
64/65	8	60	41	40	26	42	20	237
65/66	8	59	40	22	15	38	44	258
66/67	13	62	38	50	16	21	43	243
67/68	21	75	63	30	19	37	43	288
insges.	102	835	778	390	308	555	359	3390

B. Republik Österreich

Tabelle I

Jahr	Lehrveranstaltungen			Dozenten			Insgesamt
	Vorlesung	Andere Lehr- veranstaltungen	Insgesamt	Juristen	Volkswirte	Historiker	
45/56	—	—	—	—	—	—	—
46/47	—	—	—	—	—	—	—
47/48	—	—	—	—	—	—	—
48/49	3	—	3	3	—	—	3
49/50	6	—	6	4	—	2	6
50/51	8	—	8	8	—	—	8
51/52	12	—	12	8	—	4	12
52/53	12	—	12	10	—	2	12
53/54	8	—	8	8	—	—	8
54/55	8	—	8	8	—	—	8
55/56	23	—	23	12	4	7	23
56/57	18	2	20	12	—	8	20
57/58	30	—	30	14	—	16	30
58/59	30	2	32	19	4	9	32
59/60	36	2	38	13	5	20	38
60/61	37	—	37	11	6	20	37
61/62	35	—	35	13	9	13	35
62/63	34	2	36	11	6	19	36
63/64	37	4	41	15	6	20	41
64/65	41	—	41	15	6	20	41
65/66	42	—	42	12	8	22	42
insges.	420	12	432	196	54	182	432

Tabelle II: Lehrgegenstände

Jahr	Theorie	Außenpolitik	Zeitgeschichte	europäische Integration	internationale Organisation	internationale Wirtschaftsprobleme	Sonstiges	Insgesamt
45/46	—	—	—	—	—	—	—	—
46/47	—	—	—	—	—	—	—	—
47/48	—	—	—	—	—	—	—	—
48/49	2	—	1	—	—	—	—	3
49/50	2	2	2	—	—	—	—	6
50/51	2	4	—	—	—	—	2	8
51/52	4	4	2	—	—	—	2	12
52/53	4	4	2	—	2	—	—	12
53/54	4	4	—	—	—	—	—	8
54/55	5	4	—	—	—	—	—	8
55/56	5	4	7	—	3	4	—	23
56/57	4	6	4	—	4	—	2	20
57/58	4	4	8	—	6	—	8	30
58/59	6	6	10	—	7	2	1	32
59/60	4	6	6	1	7	2	12	38
60/61	4	5	8	1	3	6	10	37
61/62	4	4	8	—	2	9	8	35
62/63	4	6	11	—	2	3	10	36
63/64	4	6	17	4	2	2	6	41
64/65	6	4	9	—	2	8	12	41
65/66	2	4	15	2	4	6	9	42
insges.	69	77	110	8	44	42	82	432

C. Schweiz

Tabelle I

Jahr	Lehrveranstaltungen			Dozenten					Insgesamt
	Vorlesungen	Andere Lehr- veranstaltungen	Insgesamt	Juristen	Volkswirte	Historiker	Politologen	Sonstige	
45/46	44	27	71	19	33	17	—	2	71
46/47	37	42	79	19	31	27	—	2	79
47/48	37	29	66	16	34	14	—	2	66
48/49	41	34	75	24	36	13	—	2	75
49/50	41	30	71	19	31	19	—	2	71
50/51	47	26	73	18	39	14	—	2	73
51/52	44	34	78	14	36	26	—	2	78
52/53	43	40	83	22	31	28	—	2	83
53/54	54	55	109	27	53	27	—	2	109
54/55	71	48	119	24	63	32	—	—	119
55/56	62	46	108	25	50	31	—	2	108
56/57	74	53	127	24	44	44	12	2	127
57/58	78	50	128	26	54	33	12	3	128
58/59	88	64	152	27	52	40	28	5	152
59/60	80	59	139	19	61	35	20	4	139
60/61	90	61	151	10	65	38	36	2	151
61/62	102	62	164	24	71	36	28	5	164
62/63	112	86	198	37	89	46	24	2	198
63/64	117	88	205	25	83	45	52	—	205
64/65	101	86	187	23	102	46	16	—	187
65/66	96	101	197	38	88	41	28	2	197
66/67	122	86	208	16	76	56	48	12	208
67/67	143	132	275	37	114	70	48	6	275
insges.	1724	1339	3063	534	1336	778	352	63	3063

Tabelle II: Lehrgegenstände

Jahr	Theorie d. int. B.	Außenpolitik	Zeitgeschichte	europäische Integration	internationale Organisation (ohne eur. Integr.)	internationale Wirtschaftsprobleme	Sonstige	Insgesamt
45/46	—	15	8	—	22	22	4	71
46/47	—	8	23	—	21	23	4	79
47/48	—	4	12	—	22	24	4	66
48/49	—	12	7	—	24	28	4	75
49/50	2	13	11	3	18	20	4	71
50/51	4	13	8	1	13	30	4	73
51/52	4	8	22	4	14	22	4	78
52/53	4	8	20	5	16	26	4	83
53/54	4	12	24	5	19	41	4	109
54/55	6	12	28	2	20	47	4	119
55/56	2	13	24	5	21	39	4	108
56/67	14	14	29	4	21	41	4	127
57/58	6	14	27	14	21	40	6	128
58/59	8	13	46	13	23	46	3	152
59/60	4	13	36	12	18	56	—	139
60/61	12	10	37	20	27	45	—	151
61/62	6	15	28	18	43	48	6	164
62/63	14	28	19	30	42	61	6	198
63/64	14	19	45	27	32	64	4	205
64/65	10	7	44	12	36	74	4	187
65/66	10	14	30	23	44	64	12	197
66/67	10	19	54	35	23	61	6	208
67/68	12	42	46	44	27	98	6	275
insges.	146	324	628	277	567	1020	101	3063

Bemerkungen zu den Tabellen über die Schweiz

Es wurden neun Hochschulen berücksichtigt, nämlich sechs Universitäten (Genf, Lausanne, Freiburg, Bern, Basel, Zürich), das Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales in Genf, die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich und die Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität Neuenburg blieb unberücksichtigt.

Die Lehrveranstaltungen über Internationale Beziehungen verteilten sich im Laufe der letzten fünf Jahre auf die verschiedenen Hochschulen durchschnittlich wie folgt: Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales 63%, Universität Lausanne 10%, Universität Genf 8%, Universität Basel 6%, Universität Zürich 4%, Eidg. Technische Hochschule Zürich 3%, Universität Bern 2%, Universität Freiburg 2%, Hochschule St. Gallen 2%.

Eine starke Zunahme ist seit 1945 beim Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales und bei der Universität Lausanne zu verzeichnen, während bei den übrigen Hochschulen keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind.

Politologen, welche Lehrveranstaltungen über Internationale Beziehungen geben, gibt es nur am Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales (überwiegend Ausländer) und an der Universität Genf.

Schlußfolgerungen aus den Länderberichten

Die Analyse der Länderberichte ergibt sowohl Züge der Gemeinsamkeiten als auch der Verschiedenheiten.

A. Gemeinsamkeiten

1. Die Analyse der Länderberichte ergibt zunächst, daß in allen drei Ländern das Studium der Internationalen Beziehungen hinsichtlich der Lehrveranstaltungen und ihrer Träger einen etwas zufälligen Charakter aufweist. Es gibt keine geordnete Veranstaltungsfolge und keinen einheitlichen Aufbau im Hinblick auf Grund- und auf Nebenvorlesungen. Weder akademische Studienpläne noch gesetzliche Studienvorschriften sehen die Pflege der Lehre von den internationalen Beziehungen vor.

Eine Ausnahme davon bildet die Aufnahme der Lehrveranstaltung „Internationale Beziehungen“ in die Studienpläne der sozialwissen-

schaftlichen Abteilung der Ruhruniversität Bochum sowie des Otto-Suhr-Instituts im Rahmen der philosophischen Fakultät der Freien Universität Berlin.

Eine weitere Ausnahme bilden jene besonderen Einrichtungen, die gerade zum Studium der Internationalen Beziehungen in Österreich und in der Schweiz geschaffen wurden: In Österreich handelt es sich um die Errichtung der Diplomatischen Akademie durch Bundesgesetz vom 15. November 1967 (BGBl. Nr. 379) — eine Einrichtung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten —, die jedoch als eine reine Berufsausbildungsstätte nicht einem für jedermann zugänglichen „post graduate“-Studium offensteht; in der Schweiz besteht im Genfer Institut Universitaire des Hautes Etudes Internationales eine besondere Lehrstätte für die Internationalen Beziehungen, die jedem graduierten und qualifizierten Bewerber offensteht.

2. Die zweite Gemeinsamkeit besteht darin, daß bei den Lehrveranstaltungen über die Internationalen Beziehungen die Frage der allgemeinen Theorie und Methode der Internationalen Beziehungen eine verhältnismäßig geringe Beachtung findet. In der BRD wird insbesondere von den Vertretern der Politologie (Politikwissenschaft) der Versuch gemacht, eine Theorie der Internationalen Beziehungen und der Außenpolitik zu entwickeln.

Von den im Berichtszeitraum gehaltenen 102 Lehrveranstaltungen über die Theorie der Internationalen Beziehungen wurden 76 von Vertretern der Politologie gehalten. Das bedeutet, daß 9 % der politologischen Vorlesungen diesem Thema gewidmet sind, während die entsprechende Zahl bei den Juristen nur 4 % beträgt.

Dagegen beträgt der Anteil in Österreich 14 %. Der Grund für diese Verhältniszahl liegt darin, daß an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in den Jahren von 1949 bis 1966 angehende Diplomaten in besonderen Lehrgängen wissenschaftlich ausgebildet wurden, die Bestandteil des normalen Lehrveranstaltungsprogrammes waren. Seit dem Jahre 1966 wurde diese Aufgabe von der genannten Diplomatischen Akademie übernommen. Außerhalb dieser Lehrgänge wurde die Theorie der Internationalen Beziehungen nur in zwei zweistündigen Vorlesungen behandelt.

In der Schweiz liegt der Anteil der Vorlesungen über die Theorie der Internationalen Beziehungen bei rund 5 % der Lehrveranstaltungen und

übersteigt damit den Durchschnitt in der BRD, der insgesamt bei 2 % liegt, weil der Anteil der Vorlesungen der Historiker und Wirtschaftswissenschaftler über die allgemeine Theorie der Internationalen Beziehungen ganz geringfügig ist.

B. Verschiedenheiten

1. In der BRD ist eine starke Zunahme der Lehrveranstaltungen über Internationale Beziehungen zu verzeichnen. Dies könnte seinen Grund darin finden, daß zu Beginn der 50er Jahre die Errichtung der europäischen Integrationsgemeinschaften das Interesse an den Internationalen Beziehungen gesteigert hat und in den 60er Jahren die Erhöhung der Zahl der Universitäten und allgemein des Lehrpersonals die Möglichkeiten erweiterten Studiums und erweiterer Lehre der Internationalen Beziehungen geschaffen haben.

In Österreich läßt sich in der Pflege der Internationalen Beziehungen an den Universitäten ein Rückgang feststellen, der in der Übertragung der diplomatischen Ausbildung an die Diplomatische Akademie seinen hauptsächlichsten Grund hat.

In der Schweiz ist eine Zunahme der Lehrveranstaltungen für Internationale Beziehungen vor allem an der Universität Lausanne sowie am Institut Universitaire des Hautes Etudes Internationales zu verzeichnen, während an den anderen Universitäten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind.

2. Eine Verschiedenheit zwischen den Ländern ergibt sich auch im Hinblick auf die Hauptträger der Lehrveranstaltungen für die Internationalen Beziehungen. Während in der BRD sich die Politikwissenschaft (Politologie) als eigene Fachdisziplin konstituiert und zu einem eigenen Studiengang geführt hat, ist eine solche Entwicklung in Österreich im Berichtszeitraum noch nicht eingetreten, wenngleich Ansätze hierzu erkennbar sind: Die Politikwissenschaft ist für das neugeordnete sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studium Wahlfach; entsprechende Lehrkanzeln sind in Salzburg an der philosophischen und theologischen Fakultät eingerichtet. In der Schweiz gibt es Lehrstühle für politische Wissenschaft an den Universitäten Genf und Lausanne, deren Hauptinteresse allerdings der Innenpolitik gewidmet ist, während sich das Institut Universitaire um die Internationalen Beziehungen bemüht.

Anregungen und Empfehlungen

Da die Kenntnis der Internationalen Beziehungen für das Verständnis der Welt der Gegenwart von großer Bedeutung und die Vermittlung dieser Kenntnis an den Hochschulen der drei Länder noch nicht befriedigend ausgestaltet ist, meint die Kommission folgende Anregungen und Empfehlungen geben zu sollen:

1. Die Bemühungen um die Entwicklung einer allgemeinen Theorie der Internationalen Beziehungen sollten verstärkt werden, da eine solche Theorie die Grundlage für das Erkennen der Einzelercheinungen abgibt. Eine solche Theorie ist auf interdisziplinäre Zusammenarbeit angewiesen. Dabei spielt auch das Völkerrecht eine maßgebende Rolle, wie umgekehrt Theorie und Lehre von den Internationalen Beziehungen für die Völkerrechtswissenschaft von Bedeutung werden.

2. Diese Zusammenarbeit bedarf einer gewissen Institutionalisierung, die in der Errichtung von Lehrstühlen, Instituten und gemeinsamen wissenschaftlichen Projekten ihren Ausdruck finden sollten.

3. Ferner bleibt bei der Bedeutung der Internationalen Beziehungen in der modernen Welt zu erwägen, ob die Lehre der Internationalen Beziehungen nicht nur als Lehrgegenstand in die Lehrpläne der Universitäten, sondern auch als Ausbildungsgegenstand für bestimmte Berufsgruppen aufgenommen werden sollte.

B E R I C H T
über die (10.) Tagung der Gesellschaft
in Münster vom 26. bis 28. April 1967

1.

An der 10. Tagung der Gesellschaft nahmen 42 Mitglieder (mit 22 Damen) teil. Am 26. April hielten die 2. (SCHAU-MANN-)Studienkommission und der Rat der Gesellschaft Arbeitssitzungen ab. Am 27. und 28. April wurden nach der Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden die folgenden Referate erstattet:

am 27. April

Prof. Dr. Gerhard HOFFMANN, Marburg, und
Prof. Dr. Ignaz SEIDL-HOHENVELDERN, Köln

„Die Grenzen rechtlicher Streiterledigung
im Völkerrecht“

am 28. April

Prof. Dr. Günther BEITZKE, Bonn

„Zivilrechtsfähigkeit von auf Staatsvertrag beruhenden internationalen Organisationen und juristischen Personen“.

Am 26. April gab die Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster den Tagungsteilnehmern und ihren Damen einen Begrüßungsempfang in der Aula des Universitätshauptgebäudes (Schloß). Am 27. April waren die Tagungsteilnehmer und ihre Damen Gäste des Rates und der Verwaltung der Stadt Münster im Rathaus. Am 28. April gab der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe den Tagungsteilnehmern und ihren Damen einen Empfang im Landeshaus in Münster.

2.

Die 2. (SCHAUMANN-)Studienkommission, die sich mit der Frage des hoheitlichen und des nichthoheitlichen Handelns im Völkerrecht, unter besonderer Berücksichtigung der Grenzen der Staatenimmunität, befaßt, hielt am Vormittag und Nachmittag des 26. April sowie zeitweilig am 27. April ihre abschließende Arbeitssitzung ab.

3.

In der Sitzung des Rates der Gesellschaft am Spätnachmittag des 26. April wurden u. a.

a) der Bericht der (PARTSCH-)Kommission für Studienreform durchberaten; in seinem zweiten, international-privatrechtlichen Teil wurde der Bericht zur Überarbeitung an die Kommission zurückverwiesen;

b) die Thesen der 2. (SCHAUMANN-)Studienkommission zur Kenntnis genommen; sie sollen schriftlich im Umlaufverfahren durch den Rat verabschiedet und veröffentlicht werden;

c) die Fortsetzung der Arbeit in Studienkommissionen gutgeheißen;

d) der Bericht des Vorsitzenden über u. a. den Stand der Arbeiten der (KIMMINICH-)Kommission zum Studium der Lehre der internationalen Beziehungen und über die vorläufige Bewilligung eines Druckkostenzuschusses des Auswärtigen Amtes zu Heft 8 der Mitteilungen der Gesellschaft entgegengenommen.

4.

Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft fand am Nachmittag des 28. April statt.

a) Der Vorsitzende richtete eingangs die Grüße abwesender Mitglieder, insbesondere der Herren KAUFMANN, KIPP und SCHNORR VON CAROLSFELD, aus und gedachte der seit der letzten Tagung im April 1965 verstorbenen Mitglieder:

Prof. Dr. Ottmar BÜHLER, München († 27. Mai 1965)
Prof. Dr. Heinrich ROGGE, München († 15. März 1966)
Dr. Ernst REIBSTEIN, München († 26. August 1966).

b) Die Mitgliederversammlung vollzog gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung die Wahl zum Vorstand der Gesellschaft. Sie wählte in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen wieder

Prof. Friedrich KLEIN als Vorsitzenden,
Prof. Alexander MAKAROV und
Prof. Wilfried SCHAUMANN als weitere Vorstandsmitglieder.

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung haben wiederum Prof. MAKAROV das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden und Prof. SCHAUMANN dasjenige des Schatzmeisters der Gesellschaft übernommen.

c) Die Mitgliederversammlung vollzog gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung die Wahlen zum Rat der Gesellschaft. Sie beschloß einstimmig, in Abweichung von den genannten Vorschriften der Satzung die Wahlen durch Akklamation vorzunehmen.

Nach einem Bericht des Vorsitzenden über die Zusammensetzung des Rates und die Amtszeit der bisher 19 Ratsmitglieder wurden auf Empfehlung des Rates Herr BINDSCHEDLER für die Dauer von 4 Jahren einstimmig wiedergewählt und die Herren SEIDL-HOHENVELDERN und ZEMANEK für die Dauer von vier Jahren als weitere Ratsmitglieder hinzugewählt. Zufolge der Annahme der Wahl durch jeden der Genannten besteht der Rat nunmehr — nach dem inzwischen erfolgten Ableben des Ratsmitgliedes Prof. Adolf SCHÜLE — aus 20 Mitgliedern.

d) Der Vorsitzende berichtete über

aa) die Mitgliederbewegung. Seit der letzten Tagung der Gesellschaft im April 1965 sind drei Todesfälle (vgl. oben unter a) und sieben Neuaufnahmen zu verzeichnen. Neu in die Gesellschaft aufgenommen wurden:

Prof. Dr. Klaus VOGEL, Hamburg (Dezember 1965)
Prof. Dr. Erich SUY, Leuven (in der Ratssitzung am 7. Mai 1966)
Prof. Dr. Walther RUDOLF, Bochum (Oktober 1966)
Prof. Dr. Otto SANDROCK, Bonn (November 1966)

Privatdozent Dr. Jochen FROWEIN, Bonn (März 1967)
Privatdozent Dr. Volkmar GÖTZ, Frankfurt/M. (März 1967)
Privatdozent Dr. Franz MATSCHER, Innsbruck (in der Rats-
sitzung am 26. April 1967).

bb) die Sitzungen des Vorstandes am 13. November 1965, 16. März 1966 und 25. Februar 1967 in Heidelberg sowie die Sitzungen des Rates am 7. Mai 1966 in Heidelberg und am 2. April 1967 in Münster.

In seiner Sitzung am 2. April 1965 in Heidelberg hatte der Rat beschlossen, durch den Vorstand die Frage prüfen zu lassen, ob die Form einer Assoziierung für Völkerrechtler außerhalb des deutschen Sprach- und Kulturraumes gefunden werden könne. Mit dieser Angelegenheit befaßten sich der Vorstand in seinen Sitzungen vom 13. November 1965 und 16. März 1966 und der Rat in seiner Sitzung vom 7. Mai 1966, jeweils in Heidelberg. Die eingehenden Beratungen im Vorstand und vor allem im Rat führten dazu, von der Einführung jedweder denkbaren Art und Form einer solchen Mitgliedschaft (assoziierten oder korrespondierenden Mitgliedern) vorerst abzusehen.

cc) die (PARTSCH-) Kommission für Studienreform (vgl. oben unter 3 a);

dd) die 2. (SCHAUMANN-) Studienkommission (vgl. oben unter 2 und 3 b);

ee) den Stand der Arbeiten der (KIMMINICH-) Kommission zum Studium der Lehre der internationalen Beziehungen (vgl. oben unter 3 d);

ff) den aus Kreisen der Mitglieder stammenden Vorschlag, anstelle der oder neben den bisher üblichen Studienkommissionen Seminare treten zu lassen, um die Möglichkeit zu schaffen, auch Nichtmitglieder an den Arbeiten der Gesellschaft zu beteiligen und ausländische Völkerrechtsgelehrte, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, zu Referaten auf den Tagungen einzuladen. Die Mitgliederversammlung empfahl dem Vorstand und dem Rat, diesen Vorschlägen weiter nachzugehen.

e) Nach dem Bericht des Schatzmeisters, Herrn SCHAUMANN, über die Entwicklung und den Stand des Vermögens der Gesell-

schaft und der Stellungnahme der in der Ratssitzung vom 26. April 1967 bestellten Kassenprüfer, der Herren RUDOLF und FROWEIN, erteilte die Mitgliederversammlung Herrn SCHAUMANN einstimmig Entlastung.

f) Zu dem Tagungsordnungspunkt „Verschiedenes“:

aa) Auf seinen Vorschlag wurde der Vorsitzende von der Mitgliederversammlung beauftragt, an den Ehrenpräsidenten der Gesellschaft, Prof. Dr. Dr. Rudolf LAUN, und an das Mitglied Prof. Dr. Dr. h. c. Erich KAUFMANN telegraphisch Grüße und Wünsche zu übermitteln.

bb) Als Ort für die nächste (11.) Tagung der Gesellschaft wurden außer Münster (vom Vorsitzenden) Berlin (von Prof. Fritz MÜNCH) und Kiel (von Prof. Eberhard MENZEL) vorgeschlagen.

g) Prof. Hermann MOSLER sprach unter dem Beifall der Mitgliederversammlung dem Vorstand den Dank der Gesellschaft für seine Tätigkeit in der abgelaufenen Amtsperiode aus.